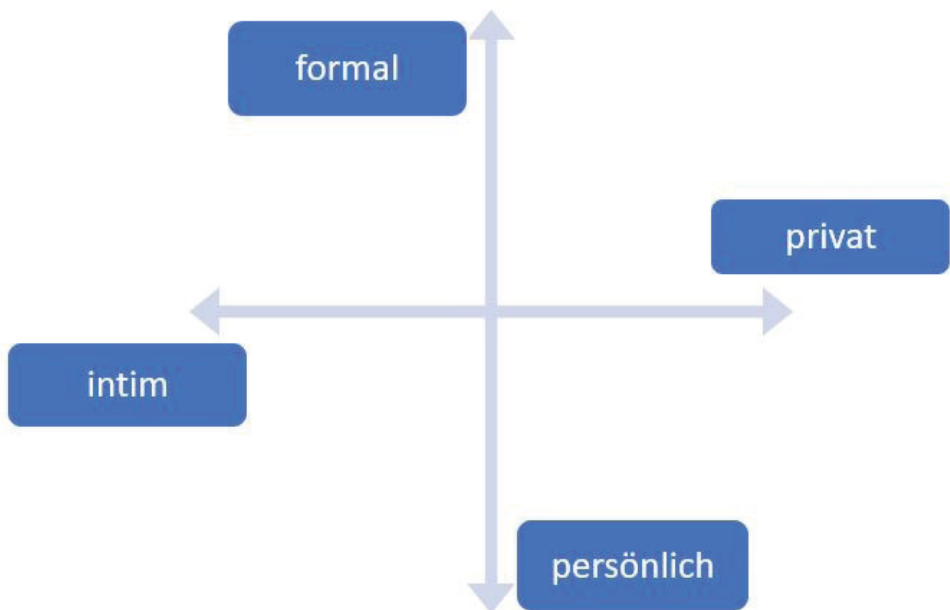


Katharina Pelkmann

Changieren zwischen formal
und persönlich -
Die Beziehungsdynamik von
rechtlichen Betreuern, Betreuten
und deren Angehörigen



Katharina Pelkmann

Changieren zwischen formal und persönlich

Katharina Pelkmann

Changieren zwischen formal und persönlich -
Die Beziehungsdynamik von rechtlichen Betreuern,
Betreuten und deren Angehörigen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Impressum

Umschlaggestaltung: Markus Bauer
Titelmotiv: Katharina Pelkmann
Druck und Bindung: UniPrint, Siegen

Siegen 2023: *universi* – Universitätsverlag Siegen
www.uni-siegen.de/universi

Gedruckt auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier

ISBN 978-3-96182-140-2

doi.org/10.25819/ubsi/10292

Die Publikation erscheint unter der
Creative Commons Lizenz CC-BY-SA



Danke an meine Familie und Mario
für ihre tatkräftige und emotionale Unterstützung.

Danke an meine Interviewpartner
für ihr Engagement und ihre Offenheit!

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Mögliche Triaden gerichteter Beziehungen (Fuhse, J., 2018, S. 68, nach Holland & Leinhardt, 1970, S. 496)	18
Abbildung 2 Kodierparadigma nach Strauss (Strübing, 2014, S. 25)	57
Abbildung 3 Triade für Verantwortlichkeit. oben: BeWo; links: Betreuer; rechts: Betreuer	61
Abbildung 4 Triade von Herrn H (oben)., Dennis (links) und Sophie (rechts) (eigene Darstellung)	65
Abbildung 5 vier Dimensionen formal, persönlich, intim und privat (eigene Darstellung)	101
Abbildung 6 Budgetbesprechung	103
Abbildung 7 Paarbeziehung	104
Abbildung 8 Krise	105
Abbildung 9 Auto-Traum	106
Abbildung 10 "schlecht behandelt"	107
Abbildung 11 "geschlagen und missbraucht"	108

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeWo	Betreutes Wohnen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtOG	Betreuungsorganisationsgesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
GT	Grounded Theory
k.F.	künftige Fassung
MüKo	Münchener Kommentar
NWK	Netzwerkkarte
UN	United Nations, Vereinte Nationen
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	I
Abkürzungsverzeichnis.....	II
1. Einleitung.....	1
2. Forschungsstand und Forschungsfrage.....	3
3. Beziehungen als sinnhafter Interaktionszusammenhang.....	5
3.1 Identität, Kontrolle und Geschichten.....	6
3.2 Unsicherheit.....	7
3.3 Domänen und Kultur.....	8
3.4 Zusammenfassung und Beispiel.....	9
4. Von der Dyade zur Triade zum Netzwerk.....	11
4.1 Dyaden.....	12
4.2 Triaden.....	16
4.3 Netzwerke.....	19
5. Dynamik in Beziehungen.....	21
5.1 Switching.....	21
5.2 Agency.....	22
6. Rechtliche Betreuung.....	25
6.1 Rechtsinstitut rechtliche Betreuung.....	26
6.2 Rechtliche Betreuung als Rechtsbeziehung.....	31
6.3 Beziehung in der rechtlichen Betreuung.....	33
6.4 Bezug zur Forschungsfrage.....	38
7. Forschungsdesign.....	42
7.1 Vorüberlegungen.....	42
7.2 Narratives Interview und Netzwerkkarte.....	43
7.3 Relationale Ethnografie.....	44
7.4 Sampling und Zugang zum Feld.....	47
7.5 Durchführung.....	49
7.5.1 Zugang zum Feld.....	49
7.5.2 Interviews.....	50
7.5.3 Ethnografie.....	52
7.6 Grounded Theory.....	52
7.6.1 Kodierparadigma.....	53
7.6.2 Offenes Kodieren.....	54
7.6.3 Axiales Kodieren.....	54
7.6.4 Selektives Kodieren.....	55
7.6.5 Schlüsselkategorien.....	55
7.6.6 Durchführung.....	55

8. Ergebnisse der empirischen Untersuchung.....	56
8.1 Ursächliche Bedingungen: Nicht Lesen- und Schreibenkönnen und Krisen	57
8.2 Kontext: Anlassbezogene Treffen, Wellenform und Paarbeziehung.....	63
8.3 Intervenierende Bedingungen: Familie, Recht und Online-Kultur	71
8.4 Handlung/Interaktion: Helfen lassen, Kontrollprojekte, Kommunikationskultur, Privatsphäre.....	89
8.5 Konsequenzen: symbolische Grenzen und emotionale Beziehung.....	98
8.6 Phänomen: Changieren zwischen formal, persönlich, privat und intim.....	100
9. Diskussion der Ergebnisse und Fazit.....	109
10. Grenzen und Ausblick	111
Literaturverzeichnis.....	113

1. Einleitung

„Unter Betreuung stehen“, „einen Betreuer¹ zur Seite gestellt bekommen“, „jemanden betreuen“, „einen Betreuer haben“, „mein Betreuer“ und „mein Betreuer“ sind gängige Phrasen in der rechtlichen Betreuung. Nicht nur mit diesen Formulierungen wird deutlich, dass es sich um ein Beziehungsverhältnis zwischen mindestens zwei Akteuren handelt. Allein der Begriff „Betreuung“ drückt eine Aktivität aus, die keinen Sinn ergibt, wenn man sie als isolierte Tätigkeit eines Einzelnen beschreiben würde. Deshalb ist eine wie auch immer gestaltete Beziehung die notwendige Bedingung der rechtlichen Betreuung.

Folglich stellt die Beziehung eines Betreuungsverhältnisses Ausgangspunkt und Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Masterarbeit dar. Der Anlass dieser empirischen Studie ist das beobachtete Phänomen, dass in einem Fall rechtlicher Betreuung häufig nicht nur der Betreuer und der Betreute miteinander interagieren, sondern ebenfalls die Angehörigen einen wichtigen Teil von Gesprächen oder Entscheidungsprozessen einnehmen. Sie können wichtige Ansprechpartner für den Betreuer sowie für den Betreuten sein. In der Beobachtung bedeutete dies häufig, dass durch diese Triade Ressourcen freigesetzt wurden, aber auch Schwierigkeiten entstehen konnten. Beobachtet wurde, dass die jeweiligen Akteure der Triade unterschiedliche Positionen vertreten und unterschiedliche Interessen verfolgen können. Die wiederkehrende Kommunikation in Form von Telefonaten oder Terminen verdeutlicht, dass die Beteiligten zueinander in Beziehung treten, die Dynamik und Unsicherheiten, aber zugleich Verlässlichkeit und Strukturen schafft. Die interdependenten Akteure sind also Ko-Produzenten von Wirklichkeit. Demzufolge werden die drei Akteure rechtlicher Betreuer, Betreuter und dessen Angehörige in die Forschung einbezogen, um herauszufinden, wie sie zueinander in Beziehung stehen und einander beeinflussen.

Der aktuelle Forschungsstand zum Betreuungsverhältnis sowie die Herleitung der Forschungsfrage werden im nachfolgenden Kapitel dargestellt (Kapitel 2). Darauf folgt die theoretische Rahmung dieser Arbeit. Dabei erläutere ich das relationale Verständnis von Beziehungen als sinnhaften Interaktionszusammenhang und stelle Faktoren dar, die die Trans-Aktionen der Akteure sowie die Strukturbildung und Dynamik in Beziehungen beeinflussen (Kapitel 3). In Kapitel 4 widme ich mich dann der Struktur von Beziehungen. Beispielhaft werden dyadische Beziehungen abseits eines Betreuungsverhältnisses in ihren konstituierenden Dimensionen erläutert, die wiederum Anknüpfungspunkte für weitere Beziehungen wie der rechtlichen Betreuung bieten. Die Struktur von Beziehungen verändert sich, wenn sich der Blick von der dyadischen Beziehung auf die Triade und das Netzwerk erweitert. Nachdem die Struktur erläutert wurde, wird dargelegt, was unter Dynamik zu verstehen ist und wie sie sich in der Beziehungsgestaltung auswirkt (Kapitel 5). Auf die theoretische folgt die rechtliche Rahmung der Arbeit (Kapitel 6). Dafür wird die rechtliche Betreuung in ihrer Entwicklung und ihren Maximen sowie als Rechtsbeziehung erläutert. Die rechtlichen Grundlagen für das Innenverhältnis und die Zusammenarbeit mit Ange-

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen alle Geschlechter gleichermaßen.

hörigen bieten das rechtliche Denkgerüst für das Betreuungsverhältnis und kann in Relation mit den zuvor erläuterten Formen von Beziehungen gesetzt werden. Darauf folgt das Forschungsdesign in Kapitel 7. Zur Auswertung der drei Erhebungsmethoden (Interview, Beobachtung, Netzwerkkarte) bietet sich das Methodenprogramm der Grounded Theory (GT) an, weil es erlaubt, jede der verwendeten Erhebungsmethoden der Methodentriangulation zu analysieren und die Ergebnisse der Einzelanalysen miteinander in Bezug zu setzen. Zudem zeichnet sich die GT durch ihre Offenheit bezüglich des Forschungsgegenstandes aus, sodass sie für die Auswertung der vorliegenden explorativen und ergebnisoffenen Studie geeignet ist.

Nicht zuletzt durch die Anwendung der GT hat sich die Fragestellung im Laufe der Forschung verändert. Der Fokus lag zunächst auf der Dynamik der Triade und ihrer gemeinsamen Interaktion. Schnell stellte sich durch die Fallkonstellation der Interviewpartner allerdings heraus, dass der vorliegende Untersuchungsgegenstand die Abgrenzung verschiedener Beziehungen und Netzwerke voneinander ist. Dafür changieren die Akteure in ihren jeweiligen Interaktionen zwischen den Dimensionen formal, persönlich sowie privat und intim (Kapitel 8).

2. Forschungsstand und Forschungsfrage

Der Diskurs in der Betreuungslandschaft dreht sich derzeit schwerpunktmäßig um die Frage nach der Qualität in der rechtlichen Betreuung. Dies mag Grund und Folge der im Jahr 2023 anstehenden Betreuungsrechtsreform sein. Dabei gilt Selbstbestimmung als „Grundprinzip des Betreuungsrechts“ (Matta et al., 2018, S. 8). Die Qualität wird dann unter anderem anhand der Ermöglichung oder Verhinderung von Selbstbestimmung gemessen (vgl. Nolting, Braeseke, Tisch & Zich, 2017, S. 17). Das Innenverhältnis von Betreuer und Betreutem gilt hierfür als Ausgangspunkt für die Analyse der Qualität (vgl. Matta et al. 2018, S. 385) sowie als Anknüpfungspunkt für Handlungsempfehlungen (vgl. Kosuch, 2018).

Ob und wie beispielsweise unterstützte Entscheidungsfindung für mehr Selbstbestimmung im Betreuungsverhältnis als gelungen eingeschätzt werden kann, ist nach Kosuch (2018, S. 18 - 22) eine Frage der personenzentrierten Beziehungsgestaltung des Betreuers. Aus kommunikationspsychologischer Perspektive sind dabei insbesondere die Selbstreflexion des Betreuers, „Einführendes Verstehen“, „Unbedingte Wertschätzung“ sowie „Echtheit oder Kongruenz“ wichtig (Kosuch, 2018, S. 21-22). In ihrer Studie zur Selbstbestimmung stellt Offergeld (2021) die Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten und rechtlicher Betreuung in den Mittelpunkt. Zwei der vier zentralen Aspekte in der Wahrnehmung der befragten Menschen beziehen sich auf die persönliche Beziehung sowie die Zusammenarbeit mit der sozialen Betreuung (vgl. ebd., 2021, S. 51). Die persönliche Betreuung, Transparenz sowie die parteiliche Unterstützung sind hier wesentliche Faktoren zur unterstützten Selbstbestimmung (vgl. Offergeld, 2021). Ähnliches arbeiten Matta et al. (2018, S. 385 ff.) in ihren multiperspektivischen Fallanalysen heraus. Neben der Befragung von Betreuern und Betreuten gehören auch Angehörige zu den Interviewpartnern. Untersucht wurden sowohl der Einfluss von Einstellungen, Haltungen und Interventionen des Betreuenden sowie der Einfluss von Kontextfaktoren in Bezug auf die Prozess- und Ergebnisqualität (vgl. ebd., 2018, S. 389). „Im Zusammenhang mit [dem] konkreten Tun der Betreuer wird deutlich, welche große Bedeutung der Beziehungsgestaltung und der Rollenreflexion des Betreuers zukommt“ (ebd., 2018, S. 443). Das Gelingen wird auch hier anhand der Personenzentrierung gemessen (vgl. ebd., 2018, S. 443).

Die beiden letztgenannten Studien beziehen in ihrer Vorgehensweise oder ihren Ergebnissen das Umfeld des Betreuten mit ein. Der Fokus der Untersuchung liegt dabei auf dem Betreuungsverhältnis und der Einschätzung der Befragten hierzu. Auch wenn die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren als relevant betrachtet wird, bleibt der Untersuchungsgegenstand die dyadische Beziehung des Betreuers und des Betreuten. Demgegenüber werden der „Besorgungstheorie“ zufolge die „komplexen wechselseitigen Beziehung zwischen handelnden Menschen und ihrer sozialen Umwelt“ berücksichtigt, um im Sinne einer inklusiven Betreuung Teilhabe sicherzustellen (vgl. Förter-Vondey & Roder, 2019). Hier werden die Beziehungen des Betreuten als Ausgangspunkt für Handlungen des Betreuers genommen. Der Betreuer selbst wird hierbei in die Bewertung nicht einbezogen.

Theile (2020) folgt in seiner Studie zu Netzwerken in der Heimerziehung der Prämisse, dass mit einer Untersuchung des Netzwerkes der „Fixierung auf nur eine Beziehungsperson oder -gruppe im Vornhinein und eine mögliche [...] Unterschätzung oder gar Nichtbeachtung weiterer Beziehungen entgegengetreten [werden kann]“ (ebd., S. 108). Ebenfalls mittels einer Netzwerkuntersuchung beschäftigt sich Hoffmann, H. (2015) mit der Agency- und Identitätskonstruktion von Menschen mit einer Borderline-Diagnose. Hierbei richtet er seinen Fokus auf den Einfluss von Netzwerken sozialer Unterstützung und stellt fest, dass Agency durch die „Interaktion mit anderen Menschen hergestellt wird und daher auch von biographischen Erfahrungen beeinflusst ist“ (ebd., 2015, S. 320). Netzwerke in der rechtlichen Betreuung werden in der Regel als Quelle für Ressourcen betrachtet (vgl. Engel, 2016). Angehörige werden zumeist als Angehörigenbetreuer thematisiert (vgl. Kabst, 2020). Wie sich aber das Netzwerk auf die Beziehungsgestaltung auswirkt, ist bislang noch unerforscht. Deshalb setzt sich die vorliegende Arbeit nicht allein mit der rechtlichen Betreuung auseinander, sondern umfasst die Beziehungsnetze der Akteure. Angenommen wird, dass die beteiligten Akteure in je unterschiedlichen Netzwerken eingebettet sind, die die Beziehungsgestaltung in der Betreuung beeinflussen. Aus diesem Grund verfolgt diese Arbeit dem Ansatz der relationalen Soziologie, die soziale Phänomene anhand von „Beziehungen, Beziehungsgefügen, Netzwerkstrukturen und -dynamiken“ (Häußling, 2010, S. 63) erklären will. Der evaluative Forschungsansatz der oben genannten Studien unterscheidet sich vom Ansatz dieser Arbeit insofern, als sich der Blickwinkel auf Beziehungen verändert. Der Bericht von Matta et al. (2018) zum Beispiel fragt nach der Qualität in der Betreuung und richtet damit seinen Fokus auf kategoriale Zuschreibungen innerhalb des Betreuungsprozesses. Dabei fehlt allerdings ein grundlegendes theoretisches Verständnis für den Begriff „Beziehung“. In meiner Arbeit stelle ich die Prozesse der kontinuierlichen Sinnproduktion als konstituierend für Beziehungen in den Mittelpunkt. Das bedeutet, der Forschungsansatz dieser Arbeit ist explorativ und könnte bildlich gesprochen als eine Sinnebene unterhalb der bisherigen Forschung verortet werden. Forschungsleitende Fragen sind:

- Wie gestalten der rechtliche Betreuer, der Betreute und deren Angehörigen ihre Beziehungen?
- Wer gehört zum Netzwerk der Akteure und welche Rolle spielen die genannten Personen?
- Inwiefern beeinflusst das jeweilige Netzwerk und dessen Strukturen die Beziehungen?
- Wie entstehen Struktur und Dynamik innerhalb der Beziehungen?

Die Untersuchung stützt sich dabei auf eine Triangulation von rekonstruktiver Interviewforschung, sozialer Netzwerkanalyse und Ethnografie. Dafür werden der rechtliche Betreuer, der Betreute und seine Angehörigen einbezogen und die jeweilige Perspektive erfragt sowie deren Interaktionen beobachtet. Das Ergebnis ist eine Beziehungstheorie für das Betreuungsverhältnis, mit der es möglich ist, an die gegenwärtigen Diskurse im Betreuungsrecht anzuschließen.

3. Beziehungen als sinnhafter Interaktionszusammenhang

Dépelteau (2018, S. 3) leitet sein Handbuch zur relationalen Soziologie mit der (zunächst trivialen) Hypothese ein, dass sie verspreche, das soziale Leben besser zu verstehen, indem explizit Beziehungen/Relationen („relations“ ebd., S. 3) untersucht werden. Damit „wird nicht der individuelle Akteur mit seinen Handlungsmöglichkeiten und Kognitionen zum Ausgangspunkt der Theoriebildung und der empirischen Forschung gemacht“ (Mützel & Fuhse, 2010, S. 10). Auch können Attribuierungen nicht als Ausgangspunkt der Analyse gedacht werden, weil sie keine den Akteuren grundsätzlich innewohnenden Eigenschaften sind (vgl. Diaz-Bone, 2017, S. 400). Emirbayer und Goodwin lehnen es ab, sich auf Attribute wie Alter, Geschlecht, sozialen Status usw. zu berufen, um menschliches Verhalten zu erklären und bezeichnen diese Verortung als „*antikategorischen Imperativ*“ (2017, S. 290, Hervorh. im Original). Der Analysefokus dieser Arbeit richtet sich folglich auf die relationalen Prozesse, die für die beteiligten Akteure Bedeutung, Signifikanz und Identitäten konstituieren (vgl. Emirbayer, 2017, S. 37). Emirbayer benennt die konstituierenden Prozesse statt Interaktion „*Trans-Aktion*“ (2017, S. 37, Hervorh. im Original). Bei dieser Perspektive werden Handlungen und die Zuschreibung von Sinn *durch* die Akteure hervorgebracht, anstatt dass, wie in der interaktionalen Perspektive, die Handlung *zwischen* ihnen abläuft (vgl. Emirbayer, 2017, S. 36). In der Inter-Aktion bleiben die Entitäten „fest und unveränderlich“ (ebd., S. 36), wohingegen die Trans-Aktion als sich „entfaltender Prozess“ (ebd., S. 37) aufgefasst wird, in dem sich Verhaltensweisen, Zuschreibungen und auch Kognitionen erst als Ergebnis von Transaktionsprozessen zeigen (vgl. Mützel & Fuhse, 2010, S. 10). So sind die Akteure „interdependent parts of social processes without being determined by them since they co-produce them“ (Dépelteau, 2018, S. 18). Erst die Interdependenz und die wechselseitige Interaktion konstituieren die Handlungen und Identitäten der Akteure (vgl. Dépelteau, 2018, S. 17).

Eine Beziehung kennzeichnet sich dadurch aus, dass sie über die einzelne Interaktion hinaus als relativ dauerhaft beschrieben werden kann. Erst fortdauernde Interaktion² „konstituiert einen Bezugsrahmen jenseits individueller Absichten und Motive“ (Holzer, 2010, S. 101). Es entsteht intersubjektiver Sinn, der anschließende Interaktionen ermöglicht und spezifische Handlungen wahrscheinlich(er) macht (vgl. Fuhse, 2009, S. 59; Weber, 2014, S. 18). Deshalb, so Fuhse (2009, S. 61), sei der subjektive Sinn weniger wichtig, als der in Beziehung kommunizierte intersubjektive Sinn (jedenfalls für die Entfaltung von Beziehungen). Schmidt zufolge wird die Kontinuierung der Interaktion dadurch sichergestellt, dass ganz bestimmte Interaktionen sinnhaft *aufeinander bezogen werden* und sich so eine „Identität einer Mehrzahl von Interaktionen“ (2007, S. 522) als *Struktur* entfaltet. Das zeigt sich daran, dass in einer Anschlussinteraktion auf zuvor entwickelte Strukturen zurückgegriffen werden kann (vgl. Schmidt, 2007, S. 522). Als Sozialstruktur definieren Emirbayer & Goodwin (2017, S. 330): „Ein relativ stabiles Muster, das durch Kanten [bzw. Beziehungen, Anm. K.P.] zwischen Akteurinnen und Akteuren gebildet wird, ein Netzwerk (Mikrostruktur) oder ein Netzwerk aus Netzwerken (Makrostruktur)“.

² Interaktion soll hier und im Folgenden verstanden werden, als das einzelne Aufeinandertreffen, sei es face-to-face oder in einer anderen Art von Kommunikation, die jeweils Trans-Aktion mit einschließt. Beziehe ich mich auf Trans-Aktionen, wird dies auch so benannt.

Da die Strukturen mit Sinn versehene Symbolarrangements sind, rücken „individuelle Orientierungen oder kulturelle und relationale Praktiken im Zusammenhang mit Beziehungsnetzen“ (Mützel & Fuhse, 2010, S. 9) in den Fokus. Je nach individueller „Einbettung eines Akteurs in ein je konkretes Netzwerk [steht ihm] ein bestimmtes Set an Handlungs-, Kommunikations- und Deutungsmöglichkeiten zur Verfügung“ (Häußling, 2010, S. 71). Beziehungen bilden infolgedessen die Grundlage für die Konstruktion von Strukturen, wobei die Stabilität von Struktur von ihrer Reproduktion in Sozialbeziehungen abhängt (vgl. Fuhse, J. A., 2008, S. 49, 51).

In den folgenden Kapiteln werden die Prozesse dargelegt, die die Beziehung als sinnhaften Interaktionszusammenhang konstituieren und die Strukturbildung beeinflussen.

3.1 Identität, Kontrolle und Geschichten

Die Kontinuität und die Erwartungen in Interaktionen sind nicht unabhängig von den Personen zu denken, denn sie beziehen sich stets auf die einem Akteur zugeschriebene Identität. Identitäten entstehen kommunikativ durch Teilhabe an Inter- und Transaktionen, indem Handlungen und die darin enthaltenen Informationen einer Identität zugeschrieben werden (vgl. Schmidt, 2007, S. 525). Für White ist Identität daher „eine Entität, die von Beobachtern als Quelle von „Action“, von sozialen Bedeutsamkeiten angesehen wird“ (Schmitt, M. & Fuhse, 2015, S. 66). Er konstatiert fünf Bedeutungen von Identität, die nur analytisch voneinander getrennt werden können:

In der ersten Bedeutung wird Identität als kleinste Einheit der Analyse bezeichnet (vgl. White, 2008, S. 17). Sie markiert die Position in einem Netzwerk. Weil ein Akteur immer zahlreiche solcher Positionen einnimmt, wird die Gesamtheit der Identität in der ersten Bedeutung auch als „Person“ verstanden (vgl. Schmitt & Fuhse, 2015, S. 67).

Im zweiten Sinne bedeutet Identität die Verknüpfung der Identitäten im ersten Sinne (vgl. White, 2008, S. 17). Gemeint ist damit, *wie* die Identitäten zueinander ins Verhältnis gebracht werden und somit eine neue Einheit bilden (vgl. Schmitt & Fuhse, 2015, S. 67).

Die Identität in ihrer dritten Bedeutung bezieht sich auf die Spur („trace“, White, 2008, S. 17), die verschiedene Identitäten in verschiedenen Netzwerken hinterlassen. Dadurch erhält die Identität gleichfalls eine zeitliche wie räumliche Dimension, weil sie als sich dynamisch im sozialen Raum bewegend wahrgenommen wird (vgl. White, 2008, S. 17; Schmitt & Fuhse, 2015, S. 67).

Die Interpretation der Identität im dritten Sinne ist nach White die Identität in ihrer vierten Bedeutung (vgl. White, 2008, S. 17). Diese Identität ist narrativ konstruiert und bildet für White das ab, was Akteure als ihr Selbst beschreiben: „a narratively embedded history of a journey through different netdoms³“ (ebd., S. 17). Der Geschichte wird durch den Akteuren Sinn und Bedeutung zugeschrieben, deren Ausgangspunkte die jeweiligen Positionen im Netzwerk sind (vgl. Schmitt & Fuhse, 2015, S. 68).

³ Unter einem „netdom“ wird die Domäne eines Netzwerkes verstanden (vgl. Kapitel 3.3).

Zuletzt beschreibt White die Identität in der fünften Bedeutung als „dynamic, self-reproducing amalgam across profiles of switchings in the first four sorts“ (White, 2008, S. 18) und meint damit die Zusammenführung aller vorangegangenen Bedeutungen zu einer Identitätskonstruktion (vgl. Schmitt & Fuhse, 2015, S. 68).

Dabei ist der Versuch, Identität zu stabilisieren und in verschiedenen Kontexten zu behaupten, immer untrennbar mit Kontrolle verbunden (vgl. White, 2008, S. 6). Kontrolle kann dabei nicht bloß als „Macht“ (vgl. „power“ White, 2008, S. 7) verstanden werden. Vielmehr wohnen jeder Interaktion Kontrollversuche durch die Akteure inne, die dazu dienen, mit Unsicherheiten in der sozialen Welt umzugehen (vgl. White, 2008, S. 2; s. Kapitel 3.2). Kontrolle und Identität werden als notwendige Bedingungen füreinander aufgefasst, weil durch erstere überhaupt erst möglich wird, die Position der Identität im sozialen Raum zu halten (vgl. Schmitt & Fuhse, 2015, S. 70). Die wechselseitige Zuweisung von Identität ermöglicht es, dass Personen über die einzelne Interaktion hinaus als konstante und kohärente Identitäten wahrgenommen werden und bestimmtes Verhalten in der Beziehung erwartbar wird, ist und bleibt (vgl. Schmidt, 2007, S. 525). Das heißt, soziale Ordnung bzw. Struktur wird im Wechselspiel von Identität und Kontrolle konstruiert.

Die durch die verflochtenen Kontrollprojekte konstituierte „emergente Ebene sozialer Realität“ (Holzer, 2010, S. 102) führt zu einer ganzen Geschichte von Interaktionen mit einem bestimmten Set an Erwartungen für künftige Interaktionen (vgl. Holzer, 2010, S. 102; Schmitt & Fuhse, 2015, S. 95). Grundlegend ist hier, dass durch die Geschichte die Beziehung auf Dauer gestellt wird. „[S]ie „bilden die Vergangenheit ab und projizieren diese in eine sonst unstrukturierte Zukunft“ (Schmitt & Fuhse, 2015, S. 96). Zudem werden durch sie Beziehungen sinnhaft organisiert, „indem sie Identitäten mit spezifischen Handlungsdispositionen konstruieren, die für beobachtbare Prozesse verantwortlich gemacht werden“ können (Schmitt & Fuhse, 2015, S. 102).

3.2 Unsicherheit

Obwohl durch die Sinnproduktion Erwartbarkeit geschaffen werden kann und diese somit zur Ordnung des Sozialen beiträgt, stehen die Akteure vor dem Problem der „doppelten Kontingenz“ (Fuhse, J. A., 2008, S. 49). Denn welche Erwartungen wahrscheinlich zu erwarten sind, sind ihrerseits Ergebnis von Aushandlungsprozessen der Interaktionen (vgl. ebd., S. 49). Sie eröffnen somit wieder neue Unsicherheitsräume. White (2008, S. 57 ff.) fächert die Unsicherheit noch weiter auf in „ambage“, „ambiquity“ und Kontingenz. Mit „ambage“ gemeint ist „the sense of uncertainty in a purely social context“ (White, 2008, S. 57). Die zentrale Frage, die Unsicherheit erzeugt, ist nach White, Godart und Thiemann (2013, S. 139), wie soziale Rollen interpretiert und ausgespielt werden. Werden die anderen sich so verhalten, wie es ihre Rolle vorgibt oder werden sie diese Erwartungen nicht erfüllen (vgl. ebd., S. 139)? „Ambiguity“ hingegen meint Unsicherheit in einem „purely cultural context“ (White, 2008, S. 57): „how should an identity interpret the signals – language and other – in a given situation?“ (White et al., 2013, S. 139). Es geht hier also um die Interpretation des Sinnes in einer Situation (vgl. ebd., S. 139). Kontingenz bedeutet die Unsicherheit „hinsichtlich des Überlebens von Identitäten“ (Schmitt &

Fuhse, 2015, S. 153). Dies betrifft mehr das soziale Überleben als tatsächlich das biophysische Sterben, wobei aber ersteres durch letzteres nicht unbeeinflusst sein dürfte. Auf eine Frage zusammengefasst beschäftigt sich Kontingenz mit der Wahrscheinlichkeit, dass andere Identitäten so bleiben, wie sie sind, ob sie verschwinden oder sich über die kommende Zeit hin verändern (vgl. White et al., 2013, S. 140). Alle drei Unsicherheiten treten stets gemeinsam auf, allerdings in unterschiedlichem Maß. „In a low ambage/high ambiguity situation“ (White et al. 2013, S. 148) sind die Optionen für die Akteure darin limitiert, wie sie ihre Rolle ausfüllen. Umgekehrt, in „high ambage/low ambiguity situations“ (ebd., S. 148), können die Akteure ihre Rollen autonomer gestalten, allerdings sind die Regeln für die Interaktion nicht so leicht zu verändern (vgl. ebd., S. 148). Den Unsicherheiten wird mit einer „Doppelorientierung [in] der einzelnen Kommunikation“ (Schmidt, 2007, S. 523) begegnet, die auch die Anschlussfähigkeit der jeweiligen Interaktionen strukturiert. Erster Bezugspunkt zur Orientierung kann die autonome Selbstbeschreibung und der Strukturaufbau einer Beziehung sein (vgl. Fuhse, J. A., 2008, S. 50). Als weitere Bezugspunkte dienen Strukturen, die von außen vorgegeben werden, also aus der Umwelt, in der die Interaktion stattfindet (vgl. Holzer, 2010, S. 101; Schmidt, 2007, S. 523). Kontingenz wird bei White et al. (2013, S. 148-149) in externen Faktoren wie geografischer oder sozialer Mobilität verortet. Lebt ein Akteur in einem recht klar definierten sozialen Umfeld mit festen Strukturen, ist die Kontingenz recht gering. Steigt die Kontingenz, weil sich das Umfeld oder der Kontext verändert, ist der Akteur gehalten, sie durch eine Neudefinition seiner Identität zu bewältigen (vgl. ebd., S. 149). Entscheidend ist, dass in der Unsicherheit das Potenzial zur Veränderung und zur Dynamik einer Beziehung steckt: „Turning points happen whenever change affects one of the different types of uncertainty. Turning points are understood as an outcome of a change in the space of possibles“ (White et al., 2013, S. 140).

3.3 Domänen und Kultur

Die Beziehungsgeschichte transformiert die Beziehung zu einer Einheit und kann gleichfalls als Selbstbeschreibung des Interaktionszusammenhanges verstanden werden (vgl. Schmidt, 2007, S. 525). Jede Beziehung wird dabei bestimmt durch ihre ganz eigene Geschichte sowie die „relational frames“ aus „public stories“ (Fuhse, J. A., 2013, S. 192-193). Sie wird dann als eine bestimmte Art von Beziehung (oder auch „Types of Tie“, White, 2008, S. 227) bezeichnet: Freundschaft, Ehe, Bekanntschaft oder eben das Betreuungsverhältnis sowie die dazugehörigen spezifischen Verhaltensregeln (vgl. Holzer, 2010, S. 106; Schmidt, 2007, S. 525). Es handelt sich dabei um „typisierte Erzählungen über Sozialbeziehungen“ (Schmitt & Fuhse, 2015, S. 98), die sie daher vergleichbar mit anderen Arten von Beziehungen macht. Fuhse beschreibt diese Ebene von Strukturen als Kultur im Sinne eines „gesellschaftlich verfügbaren Symbolhaushalt[es]“ (2008, S. 51), welcher den Akteuren zur Verfügung stehe. Das „*Ensemble von Sinnformen*“ (Schmitt & Fuhse, 2013, S. 108, Hervorh. im Original) für einen abgrenzbaren sozialen Kontext nennt White „domain of topic“, zu Deutsch Domäne. Die Domäne beziehe sich nicht auf die Relationierung der beteiligten Identitäten in der Interaktion, sondern auf die geteilten Sinnformen als Kultur einer Population (vgl. Schmitt & Fuhse, 2013, S. 108). Beziehungen und Kultur

sind so eng miteinander verknüpft, dass sie kaum unabhängig voneinander begriffen werden können (vgl. Emirbayer & Goodwin, 2017, S. 318). Das eine bedingt das andere. Auf der Ebene der Domäne ist es möglich, „reale soziokulturelle Konstellationen mit sinnhaft bestimmten Grenzen“ (Schmitt & Fuhse, 2013, S. 108) auszumachen.

Auf die „relational frames“ (Fuhse, J., 2009, S. 61) wird beispielsweise dann zurückgegriffen, wenn die Beziehung noch am Anfang steht (vgl. Fuhse, J. A., 2008, S. 50) oder die Beziehung an formale Bedingungen gekoppelt ist (vgl. Schmidt, 2007, S. 524). Formalisierte Beziehungen finden sich häufig in Organisationen wieder (vgl. Schmidt, 2007, S. 523-524), in denen eine Mitgliedschaft mehr oder weniger freiwillig sein kann (vgl. Holzer, 2010, S. 107). Die formale Ordnung ist „weitgehend unpersönlich konstituiert“ (Holzer, 2010, S. 107) und gibt durch formalisierte Kommunikationswege sowohl Themen vor als auch die Verteilung von Sprecherrollen und Positionen (vgl. Holzer, 2010, S. 107; Schmidt, 2007, S. 523). Der Vorteil einer solchen formalen Struktur besteht in der Komplexitätsreduktion aufgrund dieser „vorgezeichneten“ Rollensets und -erwartungen (vgl. Holzer, 2010, S. 107). Die formale Ordnung zeigt ihre Wirksamkeit besonders dann, wenn sie selbst infrage steht. Sie strukturiert insbesondere das Verhalten in Grenzfällen, also wenn zum Beispiel Konflikte auftreten, die die Rollenstruktur oder die Mitgliedschaft in der Organisation gefährden (vgl. ebd., S. 108). Zugleich bedingt die autonome Beziehungsgestaltung, in welchen Fällen man sich überhaupt auf formale Erwartungen beruft und in welchen Fällen sie ignoriert werden können (vgl. Holzer, 2010, S. 108).

3.4 Zusammenfassung und Beispiel

Insgesamt lässt sich der intersubjektiv ausgehandelte Sinn aus Trans-Aktionen als konstitutiv für Beziehungen betrachten. Dieser Sinn wird durch wechselseitige Bezogenheit sowohl in einzelner Interaktion als auch in folgenden Interaktionen als Interaktionszusammenhang mit eigener Semantik verfestigt. Hierdurch werden Kategorisierungen und Zuschreibungen vorgenommen, also Identitäten der Akteure konstruiert. Das schafft Erwartbarkeit für Verhalten und Kontinuität sowie Kohärenz der jeweiligen Beziehungsgeschichte. Wie die Beziehung beobachtet und definiert wird, hängt zum einen mit der autonomen Selbstbeschreibung der Akteure zusammen, wird aber auch durch kulturelle, „übergeordnete“ Strukturvorlagen gelenkt. Letztere zeigen sich besonders in formalisierten Beziehungsstrukturen. Strukturen ermöglichen oder verhindern Interaktion und steuern gleichsam die Möglichkeiten für bestimmte Themen, Positionierungen oder Handlungschancen während der Interaktion. Struktur emergiert aus der Kommunikation in und über die Beziehung und bietet zugleich Anknüpfungspunkte für Anschlusskommunikation.

Um die Theorie mit Leben zu füllen, kann ich an dieser Stelle ein Beispiel aus der rechtlichen Betreuung bemühen. Die Tätigkeit als Betreuer verlangt es, regelmäßig Kontakt zum Betreuten zu halten. Rechtlich gesehen ist die sich wiederholende Interaktion also obligatorisch. Wie der Kontakt aber hergestellt und gehalten wird, zeigt sich höchst unterschiedlich. Während die einen fast täglich miteinander telefonieren, sehen sich die anderen vielleicht nur alle paar Wochen. Die Kontakthäufigkeit hängt meist mit den Anliegen zusammen, die es zu regeln gilt. Wiederholen sich die gemeinsamen Kontakte, entwickelt

sich eine Interaktionsgeschichte, die auch unabhängig von den eigentlichen Themen gedacht werden kann, die besprochen werden. Wenn etwa ein Betreuer regelmäßig zu erreichen ist, können sich Zuschreibungen wie „Zuverlässigkeit“ entwickeln. Bricht einer der beiden Akteure mit der durch die Beziehung bestimmte Kontakthäufigkeit, sorgt das für Irritation. Ist der Betreuer doch nicht so zuverlässig, wie angenommen? Oder: Der Betreute hat sich seit einer Woche nicht gemeldet, ist wohl etwas passiert? Erreichbarkeit schafft demnach Erwartbarkeit für anschließende Kommunikation. Das Gleiche vermag auch schlechte Erreichbarkeit, selbst wenn hier keine unmittelbare Interaktion stattfindet, weil aufgrund der Rolle des Betreuers zuverlässige Erreichbarkeit erwartet wird. *Dass* ein Kontakt stattfindet, ist formal organisiert. Die Rollenverteilung in dieser Dyade sind recht eindeutig definiert. *Wie* dieser Kontakt vonstattengeht, bleibt aber dem Aushandlungsprozess der Akteure überlassen, welcher sich zum einen an formalen Strukturen orientiert, vor allem aber an identitätsbezogenen Strukturen des Einzelfalles. So bestätigen und verfestigen oder verändern sich Zuschreibungen und schreiben die Beziehungsgeschichte fort.

4. Von der Dyade zur Triade zum Netzwerk

Was als Beziehung zu verstehen sei, habe ich bislang als Interaktionszusammenhang dyadischer Beziehungen bis hin zu Beziehungen in Organisationen beschrieben. Damit wurde die Beziehung zunächst in ihrer Prozesshaftigkeit betrachtet, um zu bestimmen, wie Sinn durch soziale Prozesse hergestellt wird. In diesem Kapitel möchte ich auf die quantitative Bestimmtheit von Beziehungen eingehen, da sich durch die Anzahl beteiligter Akteure das Beziehungsgefüge in wesentlichem Maße verändert und neu strukturieren kann (vgl. Simmel, 1908, S. 64 ff.). Stegbauer (2016, S. 11) benennt die Dyade als kleinste Einheit der Netzwerkforschung, da Relationen jeder noch so komplexen Beziehungskonstellation in Dyaden aufgelöst würden. Dasselbe hat sich für den Gegenstand der vorliegenden Arbeit herausgestellt, da das Beziehungsgefüge der Interviewpartner zwei abgrenzbaren Dyaden gleichkommt. Daher werde ich zunächst die Dyade und drei Formen von dyadischen Beziehungen erläutern. Diese Beziehungen bieten Anknüpfungspunkte für weitere dyadische Konstellationen und wurden teilweise in den Interviews des Betreuten und seiner Angehörigen thematisiert. Im Anschluss gehe ich auf strukturelle Veränderungen ein, die dann eintreten, wenn weitere Akteure hinzukommen. Den Abschluss des Kapitels bildet die theoretische Rahmung des Netzwerkbegriffes.

Ausgangspunkt sind im weiteren Verlauf aber nicht die kategorischen Formen von dyadischen Beziehungen, sondern ihre strukturbildenden Dimensionen. Als Kategorien fasse ich dabei im Anschluss an Koerner (2018, S. 65) die An- oder Abwesenheit bestimmter bzw. bestimmbarer Merkmale auf. So zum Beispiel die heterosexuelle Paarbeziehung, die durch die Unterscheidung zwischen Mann und Frau bestimmbar wird. Oder aber die Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem, deren Merkmale auf den juristisch zugewiesenen Status zurückgehen. Kategorien wie Bekanntschaften können wir recht leicht von Freundschaften, Paarbeziehungen oder familiären Beziehungen unterscheiden; „they need no further definition and are assumed to be understood „as is“.“ (Koerner, 2018, S. 69). Dimensionen hingegen beleuchten unterschiedliche Ebenen jener Kategorien (vgl. ebd., S. 65-66) und brechen die impliziten Vorstellungen darüber auf. Sie beschreiben die Merkmale in ihrem Eigenschaftsraum sowohl in der Tiefe als auch in der Breite. Da die Kategorien aber, so Koerner (vgl. ebd., S. 65-66), anhand von Dimensionen konzeptualisiert werden, zeigen sich die Grenzen von Beziehungen grundsätzlich fluider Natur. Die Konzeptualisierung von Beziehung ausschließlich anhand von Kategorien suggerieren demgegenüber klare und unmissverständliche Grenzen (vgl. Koerner, 2018, S. 66). Eine kategorische Klassifikation ist daher zwar empirisch feststellbar, analytisch stellt sich allerdings die Frage nach Dimensionen als aufschlussreicher dar. Denn jene Dimensionen können in ihrer Prozesshaftigkeit beobachtet werden und sie sind es, die m.E. und der relationalen Soziologie folgend von grundlegender Bedeutung für die Konstruktion von Beziehungen und ihrer Strukturen sind. Es wird sich im folgenden Kapitel zeigen, dass trotz unterschiedlich kategorisierter Beziehungen diese durch ähnliche Dimensionen gekennzeichnet sind. Strukturebend für eine Beziehung ist dann der Grad oder die Intensität der Dimensionen, welche Veränderungen unterliegen, wenn die dyadische Beziehung sich durch eine dritte Person erweitert.

Als Disclaimer sei vorausgeschickt, dass die folgenden Darlegungen durch eine westliche Sichtweise auf Gesellschaft geprägt sind. Sie sollen Idealtypen darstellen. Es geht darum, wesentliche Merkmale hervorzuheben oder zu überzeichnen. Eine normative Betrachtung bleibt dabei ausgeklammert.

4.1 Dyaden

Beziehungen sind, so trivial es klingen mag, mehr als die bloße Summe ihrer Teile. Sie sind ein emergentes Phänomen und besitzen Eigenschaften, „die die einzelnen Mitglieder für sich und in einer einfachen Kumulation nicht besitzen“ (Stegbauer, 2016, S. 13). Georg Simmel geht davon aus, dass die „soziologische Formation [...] zwischen z w e i Elementen [...] das Schema, den Keim und das Material für unzählige mehrgliedrige“ (1908, S. 80) abgibt. Die Beschränkung auf die Zweizahl der Elemente sei sogar die Bedingung, unter der allein eine Reihe von Beziehungsformen hervorträten, so Simmel (ebd., S. 81). Die Dyade als Sozialgebilde (Wiese, 1924, S. 24 ff.) zweier Akteure besitzt also Eigenschaften, die sie unterscheidbar und einzigartig machen.

Simmel (2017) hat in seinem Aufsatz „Die Gesellschaft zu zweien“ die Beziehungskonstellation zweier Akteure unter drei Aspekten in den Blick genommen: *Sentimentalität, Trivialität und Intimität*. Diese drei Charakteristika sind für Simmel ausschlaggebend für den Erhalt und den Verlust oder das Ende von dyadischen Beziehungen (vgl. ebd., S. 348-354). Unter diesen Begriffen verbergen sich konstitutive Strukturmerkmale für Beziehungen, die er als grundlegend für alle Zweierkonstellationen betrachtet.

Mit *Sentimentalität* meint Simmel (vgl. 2017, S. 349-350) das bewusste oder unbewusste Gefühl von Verbundenheit der Zwei, das „von Gefährdung und von Unersetzlichkeit“ (ebd., S. 350) geprägt ist. Die Existenz einer Zweiergruppe bedingt zwei Personen. „Daß aber eine Vereinigung von zweien [...] ihrem Tode nach von jedem ihrer Elemente für sich allein abhängt“ (Simmel, 2017, S. 349) ist für Simmel die echte soziologische Tragik der Zweierbeziehung (vgl. ebd., S. 350). Daher scheint „die Unterstellung ewiger Dauer“ in einer Paarbeziehung konstitutiv für diese zu sein (Lenz, 2009, S. 42). Diese „*Fortdauer-Idealisierung*“ (Lenz, ebd., S. 42, Hervorh. im Original) wird durch Kontinuität und relativer Dauer zum Ausdruck gebracht (vgl. Lenz, 2009, S. 42), deren besonderes Bindemittel in der modernen Gesellschaft das „kulturelle Wertmuster“ Liebe⁴ zu sein scheint (Burkart, 2018, S. 29). Da die Paarbeziehung auf dem subjektiven und individuellen Gefühl der Liebe beruht, kann sie im Grundsatz weder vorgeschrieben werden, noch können äußere Strukturen oder die Interessen anderer Beziehungspersonen diktieren, wie die Liebe auszuleben sei (vgl. Bethmann, 2013, S. 20). Dabei haben „[d]er und die Einzelne [...] einen Wert an sich, und das persönliche Glück hat Vorrang vor den Forderungen der Gemeinschaft“ (Bethmann, 2013, S. 19). In diesem Sinne haben die beteiligten Akteure eine erhöhte Autonomie in der Beziehungsgestaltung (vgl. ebd., S. 20).

Die Autonomie in einer Freundschaft bezieht sich zum einen auf ihre Freiwilligkeit, nur eine freiwillige Beziehung kann als Freundschaft bezeichnet werden. Das gilt auch für die

⁴ Zur Kritik des „Modernisierungsmythos“ der Individualisierung des Paares und der Liebenden s. Bethmann, 2013.

Paarbeziehung, markiert aber einen signifikanten Unterschied zu familiären Beziehungen oder institutioneller Zugehörigkeit. Mit der Freiwilligkeit einhergeht nach Wiseman (1986, S. 195) auch das Gefühl, die Freundschaft entwickle sich natürlich und nicht zwanghaft. „[I]ts sole goal is its own preservation and enjoyment“ (Wiseman, 1986, S. 192). Die freundschaftliche Beziehung ist stärker durch das Gefühl von Freiheit („climate of freedom“, Wiseman, 1986, S. 193) und Flexibilität (vgl. Hoffmann, M., 2014, S. 198) gekennzeichnet als eine Paarbeziehung. Alleweldt zeigt auf, dass „jeder sein eigenes Lebensprojekt verfolgt, [was dann] zur Grundlage der Freundschaftserfahrung“ (2016, S. 109) wird. Das bedeutet, die Individualität der Beteiligten spielt eine große Rolle, es bedarf daher einer verstärkten Aushandlungsleistung der Beteiligten, was dann das „Gemeinsame in der Freundschaft“ (ebd., S. 109) sei. Nichtsdestotrotz ist es gerade die Individualität der Personen, die eine Freundschaft mit ihnen attraktiv werden lässt.

Der gesteigerte Anspruch an die Individualität ist Folge der ausdifferenzierten Gesellschaft, in der sich der Einzelne „in seinem individuellen Erleben und Handeln nicht schon fraglos durch eine Gruppe oder soziale Schicht mitgetragen und bestätigt weiß“ (Leupold, 1983, S. 299). Das macht es notwendig, nach Kommunikationsformen zu suchen, in der das eigene So-Sein Bestätigung findet, die den „Bedarf für eine Sphäre höchstpersönlicher Kommunikation, die gerade keinerlei Ausschließung von Persönlichem kennt“ (ebd., S. 299), decken kann. Das sei am ehesten in Intimbeziehungen möglich, die eine Arena für die Entfaltung und Zelebrierung der Individualität biete (vgl. Bethmann, S. 20). In einer Paarbeziehung, aber auch in einer Freundschaft, herrscht die Vorstellung, man könne sich dem Gegenüber so zeigen, wie man wirklich ist (vgl. Lenz, 2009, S. 43) und werde als ganze Person anerkannt und wertgeschätzt (vgl. Wiertz, 2020, S. 60-65). In diesem Sinne wird „die Kompletterücksichtigung der Person erwartet, was die kommunikative Relevanz ihrer subjektiven Welt beinhaltet“ (Holzer, 2010, S. 102). Das besondere Wissen übereinander bezeichnet Simmel mit *Intimität* (vgl. Lenz, 2009, S. 42-43, Simmel, 2017, S. 351). Der kontinuierliche Interaktionszusammenhang ermöglicht persönliches Wissen über die andere Person, das „nur miteinander, aber mit niemand außerhalb der Gemeinschaft“ (Simmel, 2017, S. 351) geteilt wird. Die Kompletterücksichtigung der Person aber bedeutet auch, dass die Partner sich und ihr Selbst zeigen, das Außenstehenden verborgen bleibt. Gerade in einer Paarbeziehung ist es möglich, seine Unzulänglichkeiten und Schwächen (vgl. Simmel, 2017, S. 352), das „vielleicht banale[...] Selbst“ (Leupold, 1983, S. 307) zu zeigen. In einer Paarbeziehung besteht die Gefahr, dass jene Interaktionen in das außerpartnerschaftliche Leben verlagert werden, die den Akteuren ihre „vorteilhafte“ Identität bestätigen und diese nur dort Anerkennung finden kann (Simmel, 2017, S. 352). Für Simmel ist Individualität und Intimität daher der „eigentümlichen Färbung oder Entfärbung [ausgesetzt], die wir als *Trivialität* bezeichnen“ (2017, S. 350, Hervorh. K.P.). Das Ausbleiben der Individualität erzeugt das Gefühl der Trivialität (vgl. ebd., S. 350).

In einer Freundschaft, so schlägt Suttles (1970, S. 100 ff.) vor, wird eine Person qua Person gemocht, weil sie in manchen Aspekten mit gesellschaftlichen Erwartungen bricht, sich unkonventionell gibt. Sie zeige dadurch ihr „wahres ich“, abseits von Konventionen (vgl. Suttles, 1970, S. 103, 133). Gemeinsam „geteilte Devianzerfahrungen“ (Schobin, 2016a, S. 35) bereiten für Suttles (1970, S. 116) die Basis für Freundschaften: „The logic

of friendship is a simple transformation of the rules of public propriety into their opposite.“ (ebd., S. 116). Das Bindemittel für Freundschaften stellen Geheimnisse dar. „Alle Beziehungen von Menschen untereinander ruhen selbstverständlich darauf, daß sie etwas von einander wissen.“ (Simmel, 2018, S. 383). Das in Freundschaften geteilte persönliche Intimwissen in Form von Geheimnissen bezeichnen Alleweldt et al. allerdings als „symbolische Lebenspfänder“ (2016, S. 202) und sehen darin die Lösung des Rätsels der Freundschaft (vgl. ebd., S. 197 ff.). Gemeint ist damit, dass das Geheimnis über den bloßen Inhalt hinaus einen symbolischen Wert zugeschrieben bekommt, der in der Freundschaft spezifisch ausgehandelt wird. Das Geheimnis gebe der Persönlichkeit eine Ausnahmestellung und wirke prinzipiell unabhängig vom Inhalt, so Simmel (vgl. 2018, S. 408). Er beschreibt das Geheimnis als „Form des Handelns“ (ebd., S. 407), des Sich-Offenbarens und Sich-Zurückhaltens (ebd., S. 402). Im Sinne eines symbolischen Gabentausches können diese Austauschprozesse als symbolische Vergemeinschaftungsakte verstanden werden, die die soziale Bindung stärken (vgl. Burkart, 2018, S. 37). Durch die in der Freundschaft konstruierte Wirklichkeit des Geheimnisses wird das Verhältnis der Freunde untereinander, aber auch zu anderen charakterisiert, „denn auch wo der Andre [sic] das Vorliegen eines solchen [Geheimnisses] nicht bemerkt, wird damit doch jedenfalls das Verhalten des Verbergenden, und also das ganze Verhältnis modifiziert“ (Simmel, 2018, S. 406).

Da das Geheimnis auch immer die Gefahr des Enthüllens enthält, konstituiert sich Freundschaft zugleich durch Verletzlichkeit und Fragilität (vgl. Simmel, 2018, S. 409; Wiseman, 1986, S. 192, 201). Stabilität, so hat Wiseman (1986) herausgearbeitet, wird besonders durch die Annahme von Gegenseitigkeit („assumption of mutuality“, S. 195) der Akteure geschaffen. „Mutuality“ könnte auch mit Wechselseitigkeit übersetzt werden. Es scheint allerdings sinniger, hier eine Unterscheidung zu treffen. Während mit der Wechselseitigkeit die Aufeinanderbezogenheit in Trans- und Interaktionen gemeint ist, meine ich mit Gegenseitigkeit das wechselseitige Verhältnis der Akteure, das durch die Annahme gekennzeichnet ist, etwas sei bei dem anderen in gleichem Maße vorhanden⁵. Übertragen auf Freundschaft bedeutet dies die Annahme gegenseitiger Gefühle füreinander: das Gefühl der gegenseitigen Bindung und Verantwortlichkeit (vgl. Wiseman, 1986, S. 195), was Kurth (1970, S. 142) mit Verpflichtungen („obligations“, ebd., S. 141 f.) umschreibt. Die Verpflichtungen sind Kurth (1970, S. 142) zufolge sowohl Konsequenz als auch Ursache der positiven Gefühle füreinander. Die Bindung zeigt sich darin, dass die Freunde sich in der Gegenwart des anderen wohlfühlen und sie Empathie füreinander empfinden (vgl. Wiseman, 1986, S. 195, 197). Mit diesen Annahmen wächst die Erwartung an bestimmte Verhaltensweisen, nämlich, genauso viel in die Freundschaft zu investieren, sich genauso zu engagieren („commitment“ McCall, G. J., 1970, S. 7). Dasselbe gilt für Paarbeziehungen. Füreinander zu sorgen, sich miteinander zu freuen und gemeinsam zu leiden, aber auch Gefühle wie Eifersucht oder Wut sind Kennzeichen für die „*emotional fundierte gegenseitige Bindung*“ (Lenz, 2009, S. 43, Hervorh. im Original). Sie schaffen eine spezifische Erwartungshaltung für die Beziehung, deren Interdependenz an die Individualität der einzelnen Personen geknüpft ist. Die Beteiligten sind jeweils unersetzbar für genau jene Beziehung (vgl. Lenz, 2009, S. 42). Es herrscht die Vorstellung von Einmaligkeit, eine solche

⁵ Vgl. <https://de.wiktionary.org/wiki/Gegenseitigkeit> [Zugriff am 26.08.2021].

Beziehung habe es nie zuvor gegeben (vgl. Lenz, 2009, S. 39; Simmel, 2017, S. 350). Das Wissen übereinander scheint sich in der Hingabe zur Beziehung als übergeordnete Einheit zu zeigen, bei der sich die Partner füreinander und für die Beziehung verantwortlich zu fühlen (vgl. Burkart, 2018, S. 38-39). Dadurch wird zugleich die gegenseitige Einflussnahme der Beteiligten vergrößert, weil sich Ereignisse in der Beziehung nicht nur auf sie selbst auswirken, sondern gleichfalls auf das Selbstbild, die Lebensentwürfe oder Interessen und Präferenzen des anderen (vgl. Berger, P. & Kellner, 1965, S. 227; Burkart, 2018, S. 43). Helm stellt die Idee einer „joint identity as a (plural) person“ (2010, S. 287) zur Diskussion und argumentiert, die Personen „transform their shared cares and values into joint cares and values“ (ebd., S. 286). Mit dieser „innigen Identifikation“ (Wiertz, 2020, S. 69; im Original: „intimate identification“, Helm, 2009, S. 41) wird es möglich, dass die Werte, Interessen und Sorgen des anderen nicht bloß analog zu den eigenen sind, sie werden Teil der eigenen Identität⁶. Das zeige sich daran, dass die Emotionen des Gegenübers, statt der eigenen in den Fokus rücken: Bei Stolz oder Scham beispielsweise sieht Helm den Bezug zur „joint Identity“ besonders deutlich, da diese Emotionen eng mit den Zuschreibungen und dem Kontext von Interaktionen verbunden sind und im Zuge dessen mit der Kenntnis über die Identität des anderen (vgl. Helm, 2009, S. 45; 2010, S. 286-287). Konsequenterweise handelt es sich daher sogar um einen „triple loss“, da ja auch die Beziehung als Sozialgebilde bzw. als „plural person“ Schaden nimmt (Stegbauer, 2016, S. 12-13).

Das unterscheidet die Paarbeziehung oder die Freundschaft in besonderem Maße von vorstrukturierten, rollenförmigen Beziehungen in Organisationen und ist Ausdruck ihrer Exklusivität. Weil eine Beziehung nicht allein durch, aber auch nicht ohne die Rollenverteilung beschrieben werden kann, möchte ich das Konzept der Friendly Relations von Kurth (vgl. 1970, S. 136 ff.) aufgreifen. Dieses Konzept ist besonders fruchtbar für die Analyse einiger der Beziehungen im vorliegenden Fall.

Mit friendly relations sind jene Beziehungen gemeint, die wir mit unseren Nachbarn pflegen, mit Kollegen, Kommilitonen oder Mitbewohnern. Wie eine Freundschaft auch, benötigt eine friendly relation freiwillige Interaktionen (vgl. Kurth, 1970, S. 138). Nicht unbedingt die Beziehung an sich muss freiwillig sein, sondern vielmehr die einzelnen Interaktionen, die sie konstituieren. Die Interaktionssequenzen sind limitiert und abhängig vom jeweiligen Setting und Zeiten, die durch formale Rollen vorgegeben sind (vgl. ebd., S. 139). Allerdings entstehen friendly relations nicht mit jedem Gegenüber, sondern vor allem mit solchen, die uns in unserer Identität bestätigen und die „performance of our formal roles“ (Kurth, 1970, S. 139) unterstützen.

Die Rolle⁷ bringt es mit sich, dass einer friendly relation die Exklusivität oder Einzigartigkeit fehlt, die beispielsweise eine Liebesbeziehung oder Freundschaft kennzeichnen (vgl. Kurth, 1970, S. 139). Die Personen sind relativ austauschbar. Wechselt ein Kollege den Arbeitsplatz oder zieht ein neuer Nachbar ein, versuchen wir in der Regel gleichfalls einen freundlichen Umgang miteinander zu etablieren, ohne gleich besondere Ansprüche an die Individualität oder Intimität der Person zu stellen (vgl. ebd., S. 139-140). Da aufgrund der

⁶ Nicht umsonst heißt es wohl gemeinhin, die eigene Person sei eine Mischung aus den fünf besten Freunden.

⁷ Der Rollenbegriff in dieser Arbeit folgt dem relationalen Rollenverständnis von Siegfried Nadel (1969).

Rollenpositionen häufig ein Netzwerk an friendly relations entsteht (wie eben auf dem Arbeitsplatz oder unter Kommilitonen) (vgl. Kurth, 1970, S. 139-140), lassen sich besondere Faktoren beobachten, die die Offenbarung oder Geheimhaltung von Informationen beeinflussen (vgl. ebd., S. 140). Nicht selten gelangt eine Information, die man nur einer Person erzählt hat, über das Netzwerk an mehrere Akteure⁸. In der Konsequenz sind mit friendly relations also „obligations“ (Kurth, 1970, S. 141) verbunden, diese sind auch Voraussetzung dafür, dass eine solche Beziehung überhaupt entsteht. Sie sind jedoch begrenzter als in einer Freundschaft (vgl. ebd., S. 141). Von meiner besten Freundin kann ich wie selbstverständlich erwarten, dass sie bestimmte Informationen für sich behält. Denselben Anspruch an Geheimhaltung kann ich so einfach nicht an den Kollegen stellen. Falls doch, so entwickelt sich entweder eine Freundschaft oder die freundliche Beziehung wird irritiert (vgl. ebd., S. 141). Die Beziehung kann sich gerade dadurch erhalten, dass sie nicht so emotional aufgeladen ist und dementsprechend weniger Erwartungen in sie gelegt werden. Daher ist es möglich, friendly relations zu unterhalten, selbst unter Personen, die sich eigentlich nicht mögen (vgl. ebd., S. 141).

Da sich Freundschaft heutzutage ausdifferenzieren scheint, pflegen wir mehr friendly relations als Freundschaften. Das macht insofern Sinn, als Freundschaften mehr Investment und Engagement erfordern, damit sie erhalten bleiben (vgl. Kurth, 1970, S. 141). Die Vorteile von friendly relations zeigen sich indessen gerade darin, dass ihnen die Tiefe in manchen Dimensionen fehlt (vgl. ebd., S. 138). Trotzdem bieten sie Identitäts- und Rollenbestätigung und vereinfachen Interaktionen oder schlicht den Arbeitsalltag (vgl. ebd., S. 170).

Kurth (1970, S. 138) fasst friendly relations als mögliche Vorstufe zu Freundschaften, was die These unterstreicht, dass hier eine klare Abgrenzung nur schwierig zu treffen ist. Es verdeutlicht, dass eine Beziehung immer Relationierung der Akteure untereinander bedeutet.

4.2 Triaden

Die soziologische Tragik nach Simmel, dass die Dyade als übergeordnetes Sozialgebilde zerfällt, sobald der eine Akteur sie verlässt, ist für ihn der wesentliche Unterschied zur Triade (vgl. Simmel, 2018, S. 114). Bei einer Dreierverbindung, so Simmel (2018, S. 114), bliebe noch eine überindividuelle Kraft übrig, falls eine Person die Konstellation verlässt. Der Sprung von der Dyade zur Triade hat für Simmel aus diesem Grund weitreichendere Bedeutung als die Gesellschaft zu viert oder mehr.

Mit der Simmelschen Triade (vgl. Krackhardt & Kilduff, 2002, S. 288) werden Beziehungsgefüge zu Dreien bezeichnet, bei der die Beziehungen der Akteure zumindest in dem Sinne symmetrisch sind, als dass jeder mit jedem in Beziehung steht: A kennt B, B kennt C und C kennt A. Wenn drei Akteure zu einer Einheit gefasst werden, so kommen zu der unmittelbaren Beziehung von A und B noch „die mittelbare hinzu, die sie durch ihr gemeinsames Verhältnis zu C gewinnen“ (Simmel, 2018, S. 114). Jeder einzelne wirke

⁸ Das ist das Phänomen, welches man mit „Büroklatsch“ umschreiben könnte und unterstreicht die Strategie, den Kollegen nur das zu erzählen, was theoretisch auch der Chef wissen dürfte.

wie eine Zwischeninstanz der anderen und erfülle damit eine Doppelfunktion: Die Verbindung unter den Akteuren wird einerseits stärker geknüpft, andererseits kann der Dritte auch Ablenkung und Störung bedeuten (vgl. Simmel, 2018, S. 114-115). Offenkundig vermehren sich die Kommunikationswege der Akteure, sodass die Verständigung der Drei anspruchsvoller ist als bei Zweien. Das bezieht sich zum einen auf die Sinnproduktion in Trans-Aktionen: Als gewohnt affektvolles Beispiel dafür illustriert Simmel einen Museumsbesuch oder eine Szene vor einer Landschaft, wo die drei Menschen nur selten und unter Schwierigkeiten „in eine wirklich einheitliche Stimmung kommen“ (Simmel, 2018, S. 115). Das liege daran, dass die Akteure in unterschiedlichem Grade Gemeinsamkeiten teilen und sich die Gesellschaft der Drei aufgliedert in drei Parteien zu je Zweien (vgl. ebd., 115). Zum anderen bezieht sich dies auch auf einfache Absprachen (z.B. Wann treffen wir uns wo? Wer will was essen?) (vgl. Stegbauer, 2016, S. 28). Innerhalb der Triade konstatiert Simmel drei Rollen, die ein Dritter übernehmen kann. Übernimmt der Dritte die Rolle des *Unparteiischen* bzw. des *Vermittlers*, fungiert er entweder als derjenige, der das Sozialgebilde zusammenhält (vgl. Simmel, 2018, S. 125). Das kann beispielsweise ein Kind sein, das die Ehe der Eltern aufrechterhält. Oder er vermittelt in Konfliktfällen und erreicht Einigung (vgl., ebd., S. 126-127). Als „*Tertius gaudens*“⁹ (Simmel, 2018, S. 126, Hervorh. Im Original) bezeichnet Simmel die Rolle, bei der die relative Überlegenheit des Unparteiischen nicht für die Befriedung des Konflikts innerhalb der Triade genutzt wird (vgl. ebd., S. 134). Viel mehr macht er sich „das wechselwirkende Geschehen zwischen den Parteien und zwischen sich und den Parteien zu einem Mittel für seine Zwecke“ (Simmel, 2018, S. 134). Und nicht zuletzt die Rolle des Typus „*Divide et impera*“¹⁰ (Simmel, 2018, S. 143), bei der es der Dritte schafft, etwaige gegen ihn gerichtete Konflikte so zu beeinflussen, dass die anderen beiden gegeneinander arbeiten, statt gegen ihn. Möglich ist auch die indirekte Beeinflussung des einen über den anderen auszuüben (vgl. Stegbauer, 2016, S. 19-20). Deutlich wird an der Aufzählung dieser Rollen, dass sich die Macht, Aushandlungen zu dominieren, bei der Dreierkonstellation gegenüber der Dyade wesentlich verändert (vgl. Stegbauer, 2015, S. 22). Entweder ist es möglich, die beiden weiteren Parteien zu beeinflussen, wodurch die Macht vergrößert würde. Oder man sieht sich der Majorität der Zweien gegenübergestellt (vgl. Simmel, 2018, S. 116). Durch Widerspruch würde man die Gefahr riskieren, aus der Konstellation ausgeschlossen und damit isoliert zu werden (vgl. Stegbauer, 2015, S. 22)¹¹. Die Macht wird also eingeschränkt. Die Machtverteilung zeigt sich allerdings nicht immer direkt und offenbar. Ob sie in der Beziehung als positiv oder negativ bewertet wird, ebenfalls nicht. Die Negativtendenz zeigt sich zu meist nur diffus, das meiste bleibt unausgesprochen (vgl. Stegbauer, 2016, S. 21). Stegbauer zufolge sind die Negativbeziehungen jedoch häufig strukturell bedeutender, frei nach dem Motto „Der Feind meines Freundes ist mein Feind“ (vgl. Stegbauer, 2016, S. 20).

⁹ Der lachende Dritte.

¹⁰ Teile und herrsche.

¹¹ Ich erinnere mich an eine Situation in der Kindheit, als meine beiden besten Freundinnen und ich während der großen Pause auf dem Schulhof spielen wollten. Die beiden anderen wollten – wie fast jede Pause – Verstecken spielen. Ich hingegen nicht. Mein Widerspruch führte dazu, dass ich, jedenfalls für diese Pause, aus der Gruppe ausgeschlossen wurde und die beiden verstecken spielten. Ob das zu zweit genau so viel Spaß gemacht hat, kann ich allerdings nicht sagen.

Neben der symmetrischen Simmelschen Triade sind noch weitere Konstellationen auszumachen, die in einem Netzwerk untersucht werden können. Hierbei richtet sich der Fokus darauf, ob die Beziehungen reziprok sind, einseitig oder aber nicht bestehen (vgl. Fuhse, 2018, S. 68).

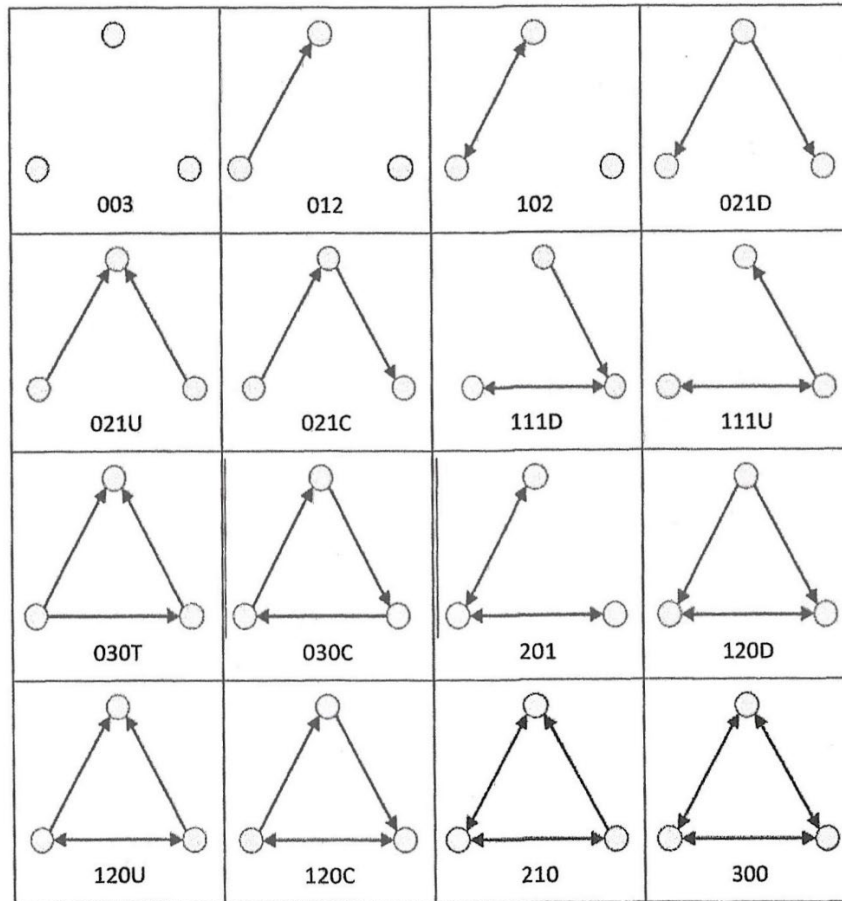


Abbildung 1 Mögliche Triaden gerichteter Beziehungen (Fuhse, J., 2018, S. 68, nach Holland & Leinhardt, 1970, S. 496)

Je nachdem, wie die Beziehung gerichtet ist, beeinflusst sie das Verhalten der Akteure untereinander. Ein Beispiel: Besteht die Triade aus drei Freunden (Triade 300 aus Abb. 1 oder auch Simmelsche Triade), steigt die Wahrscheinlichkeit, sich für einen dieser Freunde einzusetzen, wenn dieser unfair behandelt wurde (vgl. Goh, Krackhardt, Weingart & Koh, 2014, S. 496). Sind zwei Akteure befreundet, der dritte aber ein Fremder (Triade 102 aus Abb. 1), so sinkt die Wahrscheinlichkeit entsprechend (vgl. ebd., S. 496). Daher muss der Kontext bei der Betrachtung von Beziehungen stets einbezogen werden.

Die Rollenverteilung aus der Simmelschen Triade ist so einfach nicht auf andere Konstellationen übertragbar, weil sie symmetrische Beziehungen voraussetzt. Sind B und C nicht miteinander bekannt, beide unterhalten aber eine Beziehung zu A (Triade 201 Abb. 1), kann keiner der Akteure als Vermittler fungieren. Es ist nach der Balancetheorie (vgl. Heider, 1946) jedoch wahrscheinlich, dass auch sie früher oder später in Beziehung treten. In diesem Sinne ist die Triade transitiv, sie bietet die Möglichkeit zur Entwicklung (vgl. Stegbauer, 2016, S. 29). Die jeweilige Position der Akteure im Netzwerk und ihre dort zugeschriebene Rolle begründen häufig „Befehls- und Loyalitätshierarchie[n]“ (Fuhse, 2018,

S. 69, Hervorh. im Original), wie es mit Triade 021C und Triade 030T (Abb. 1) dargestellt werden kann. Zu denken ist dabei an die Mitarbeiterstruktur in einem Unternehmen oder die Eltern-Kind-Beziehung in einer Familie.

Neben, durch oder als Machtverteilung innerhalb der Gruppe stabilisieren sich Gruppennormen. Diese betreffen sowohl Verhaltenserwartungen als auch Vorlieben (vgl. Stegbauer, 2016, S. 24). Routinen werden zwar gleichfalls in der Dyade ausgehandelt und gefestigt. Für Stegbauer (2016, S. 24) bedeutet die Triade hier aber, dass diese Routinen durch einen Dritten hinterfragt werden können und daher legitimiert werden müssten. Sie sind demnach grundsätzlich labil. In einer Gruppe von (mindestens) dreien aber können Normen institutionalisiert werden, indem habitualisiertes Wissen und Typisierungen weitergereicht werden (vgl. Berger, P. L. & Luckmann, 2018, S. 62). Sie diffundieren gewissermaßen von einer Beziehung zur nächsten (vgl. Stegbauer, 2016, S. 23). Da es sich auch bei der Triade um ein emergentes Phänomen handelt, verändern sich Wissen und Typisierungen bei der Weitergabe ein Stück weit. Maßgeblich ist ein gewisser Grad an Übereinstimmung über informelle Regeln (vgl. Krackhardt & Kilduff, 2002, S. 287). Je nach „type of structure, the type of network and the particular organization“ (ebd., S. 287) variiert der Grad an Übereinstimmung. Demnach erhält auch hier der Kontext, neben der (formalen) Rollenverteilung, eine entscheidende Bedeutung bei der Produktion und Weitergabe von Institutionen und Kultur (vgl. Stegbauer, 2016, S. 22).

Mit der Dreierkonstellation beginnt nach Stegbauer (2016, S. 17) das, was als Netzwerk beobachtet werden kann. Hier setzt die Netzwerkforschung an, wenn soziale Struktur sichtbar gemacht werden soll (vgl. Fuhse, 2018, S. 67). Ab der Konstellation mit drei Akteuren kann von Cliquen gesprochen oder es können Subgruppen ausgemacht werden (vgl. Fuhse, 2018, S. 72). Diese können dann herangezogen werden, um weitere „Mikro-Strukturen in Netzwerken“ zu rekonstruieren (Fuhse, 2018, S. 72).

4.3 Netzwerke

Mit den vorangegangenen Kapiteln habe ich das Netzwerkkonzept von hinten aufgerollt. Ich habe erläutert, dass Beziehungen als reziproke und kontinuierliche Interaktionszusammenhänge verstanden werden, in denen durch die Trans-Aktionen Sinn ko-produziert wird. Durch die Beziehungen entsteht Struktur, die sich durch die Anzahl der Akteure verändert, weil sich dadurch auch die Positionen und damit die Sinnproduktion verändern. Besonders anhand der Erläuterungen zur Triade wird deutlich, dass auch jede Dyade in größere und komplexere Beziehungsgeflechte eingebettet ist (vgl. Diaz-Bone, 1997, S. 26-27). Als soziales Netzwerk wird „das Muster an Sozialbeziehungen zwischen einer Menge von Akteuren“ (Fuhse, J., 2018, S. 14) verstanden und versucht, die Gesamtheit der sozialen Beziehungen in den Blick zu nehmen (vgl. Hollstein, 2006, S. 13). Trotzdem können mit der Netzwerkperspektive soziale Einheiten (wie dyadische Beziehungen oder Gruppen) nicht als vollständig abgeschlossene Gemeinschaften¹² begriffen werden (vgl. ebd., S. 27). Auch Netzwerke haben a priori keine Grenzen (vgl. White, 1995, S. 1039). Um ein solches analysieren zu können, müssen aber allein aus pragmatischen Gründen

¹² Im Unterschied zur Systemtheorie von Luhman (2017), bei der die Systeme als autopoietisch und abgeschlossen theoretisiert werden.

Grenzen gezogen werden. Die Abgrenzung von Netzwerken kann auf zwei Arten geschehen. Entweder setzt der Forscher für seine Analyse eine Menge von Akteuren in einem bestimmten Kontext als Netzwerk voraus, wie beispielsweise in einer Schulklasse (vgl. Schmitt & Fuhse, 2013, S. 106). Oder aber man folgt „der Konstruktion von Grenzen im Sozialen selbst [...] denn soziale Abgrenzungen erfolgen immer sinnhaft“ (ebd., S. 106).

Nimmt man diese Perspektive ein, wird es möglich, die Grenzen zwischen mikro-, meso- und makrosoziologischen Prozessen aufzulösen: Individuelles Verhalten wird anhand der Position im Netzwerk und anhand des Musters der Sozialbeziehungen rekonstruiert und nicht von sozialen Kategorien wie Klasse oder Geschlecht determiniert (vgl. Fuhse, 2018, S. 14). Es wird nicht nur die Ausbildung oder Erhaltung von Gruppen in den Blick genommen, sondern auch deren Grenzziehungen (vgl. Diaz-Bone, 1997, S. 27). Für Diaz-Bone (1997, S. 25) stellen Netzwerke damit die eigentliche erklärende Größe für Handlungsmuster dar.

Das Netzwerkkonzept bietet eine Grundlage, unterschiedliche Aspekte von Sozialbeziehungen zu analysieren. Das können formale Aspekte sein, die sich auf Häufigkeit des Kontakts oder Größe des Netzwerks beziehen (vgl. Hollstein, 2006, S. 14). Oder funktionale oder inhaltliche Aspekte wie die Erfassung sozialer Unterstützung (vgl. ebd., S. 14). Da dies eine explorative Studie ist, sollen die Analyseschwerpunkte relativ weit gefasst werden. „Identities attain viable footing *because* they are part of multiple netdoms at once“ (Fontdevila, Opazo & White, 2011, S. 186). Das Konzept soll nun um zwei wesentliche Aspekte erweitert werden, um die Dynamik in Beziehungen und Netzwerken zu erklären: Switching und Agency.

5. Dynamik in Beziehungen

Der Duden definiert Dynamik allgemein als „auf Veränderung, Entwicklung gerichtete Kraft“.¹³ Wenn etwas als dynamisch bezeichnet wird, dann ist es schwungvoll, energisch, aber auch fließend, instabil, unbeständig oder wechselhaft.¹⁴ Wir glauben, mit Strukturen Beständigkeit herstellen zu können, doch ist unsere soziale Welt mit diesem Verständnis immer dynamisch. Interessant ist daher nun, wie innerhalb von sinnhaft gesetzten Strukturen von Beziehungen und Netzwerken Dynamik entstehen kann. Die Annahme ist, dass durch die gegenseitige Bezugnahme in Trans-Aktionen Sinn konstruiert wird, der Bewegung im sozialen Raum und in der Zeitlichkeit erzeugt, also dynamisch ist. Um das zu erläutern, werde ich zunächst auf das Konzept des Switchings in Netzwerken eingehen. Danach führe ich das Konzept der Agency aus, „als einen zeitlich eingebetteten Prozess sozialer Gestaltung“ (Emirbayer & Mische, 2017, S. 138).

5.1 Switching

Zum Verständnis des Switchings ist es wichtig, sich die Begriffe des Netzwerks und der Domäne noch einmal in Erinnerung zu rufen. Netzwerke sind Muster von Sozialbeziehungen, in denen sich die Akteure in der Interaktion sinnhaft aufeinander beziehen (vgl. White, 1995, S. 1038). Die Domäne bezeichnet die jeweilige Kultur, also das Ensemble an symbolischen Sinnformen, die insbesondere durch Sprache zum Ausdruck kommt (vgl. ebd., S. 1038). Sinn und Netzwerke stehen immer im wechselseitigen Verhältnis. Switchings geschehen nun als „Kontextwechsel“ des Akteurs (Schmitt & Fuhse, 2013, S. 136) von einer Netzwerkdomäne zur nächsten. Es geht um den „*kommunikativen Wechsel des Inhalts*“ (ebd., S. 137, Hervorh. im Original) in einer Situation. Das heißt, Switchings finden im Prinzip laufend in der Interaktion statt (vgl. Schmit & Fuhse, 2013, S. 137) und werden kommunikativ zum Ausdruck gebracht.

Trotz vermeintlicher Vorhersehbarkeit mancher Situationen, in denen Rollen, Routinen und Verhaltensweisen relativ klar definiert sind, sind sie immer vom Zufall und von Unsicherheit geprägt (vgl. Mische & White, 1998, S. 699). Nach den beiden Autoren zeichnen sich Situationen so aus: „Each involves a previously predictable, stylized interaction that suddenly becomes fraught with unvertainty, danger, and/or opportunity“ (Mische & White, 1998, S. 698). Situationen verlangen von den beteiligten Akteuren daher Einsatz, um die eigene Position und Identität zu behaupten (vgl. Mische & White, 1998, S. 700). Hierdurch werden kommunikative Möglichkeitsräume eröffnet (vgl. Schmitt & Fuhse, 2013, S. 138), „bis es zu temporären Auflösungen an Disjunktionen kommt, die hier Switches genannt werden“ (Karafillidis, 2019, S. 589). In der Folge geht es also nicht um einen bloßen Themenwechsel. Vielmehr setzen sich die Akteure neu zueinander ins Verhältnis,

¹³ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Dynamik> [Zugriff am 17.09.2021].

¹⁴ <https://www.openthesaurus.de/synonyme/dynamisch> [Zugriff am 17.09.2021].

indem durch die Verknüpfung unterschiedlicher netdoms eine neue Sinnebene hinzukommt: „*frische Bedeutungen*“ (Schmitt & Fuhse, 2013, S. 137, Hervorh. im Original). Diese wiederum sorgen dafür, dass Unsicherheit in der Zukunft reduziert wird.

Was komplex klingt, will ich mit einem Beispiel aus meiner Tätigkeit als ehrenamtliche Betreuerin verdeutlichen. Bei der Betreuung ging es darum, das Haus zu verkaufen, damit die Kosten für das Pflegeheim bezahlt werden können. Das Haus gehörte zuvor der Erbgemeinschaft, bestehend aus meiner Betreuten und ihren vielen Kindern. Derzeit wohnt dort noch ein Stiefsohn meiner Betreuten, ein anderer Sohn war ausgezogen, nachdem es zu schwerwiegenden Verwerfungen unter den Geschwistern gekommen war, die durch die Pflegebedürftigkeit der Mutter ausgelöst wurden. Als ich nun vor Ort war, wollte ich mit dem Sohn den Hausverkauf besprechen. Der Rahmen für die Situation war gesteckt, die Rollen recht eindeutig verteilt. Ich als Betreuerin muss den Hausverkauf abwickeln, der Sohn will das Haus von seiner Mutter abkaufen. Im Laufe des Gesprächs zeigte mir der Sohn Fotos auf seinem Handy, wie ungepflegt und dreckig es in dem Teil des Hauses war, indem der Bruder lebte. Hier switchte der Sohn von einem Kontext in den nächsten. Vom Hausverkauf in den Geschwisterkonflikt. Relevant waren die Fotos für das eigentliche Thema nicht. Dadurch wurde ich aber in die Situation gebracht, in irgendeiner Art Stellung zu beziehen, die mich vielleicht auf die Seite des einen oder des anderen Bruders geschlagen hätte. Meine Rolle als Betreuerin für die Mutter bedeutet für gewöhnlich nicht, für einen der Geschwister Partei einzunehmen. Und trotzdem erlebe ich häufig ähnliche Situationen. Entscheidend ist hier, dass der Sohn mir dadurch seine Position verdeutlicht hat und ich gleichfalls meine klarstellen musste. Sowohl zueinander als auch im Verhältnis zum Netzwerk der Familie meiner Betreuten.

5.2 Agency

Im Kapitel zur Beziehung habe ich bereits dargestellt, dass Akteure nie vollständig durch Strukturen oder ihre Umwelt determiniert sind, sondern diese mitgestalten und konstruieren. An dieser Stelle möchte ich diese These erneut aufgreifen und herausarbeiten, wie diese Gestaltungsfähigkeit von Akteuren konzeptualisiert werden kann.

Zunächst scheint Agency ein schillernder Begriff zu sein und die Übersetzung ins Deutsche nicht ganz einfach (vgl. Hoffmann, H., 2015, S. 61). Sie kann als „Selbstsein, Motivation, Wille, Zweckgerichtetheit, Intentionalität, Absicht, Initiative, Freiheit oder Kreativität“ (Emirbayer & Mische, 2017, S. 137) verstanden werden. Hoffmann (2015, S. 61) merkt an, dass Agency mit „Handlungsmächtigkeit, Handlungsmacht und Handlungsfähigkeit [...] sowie Wirkmächtigkeit, Akteursschaft oder auch einfach Handeln“ (ebd., S. 61) übersetzt werden könnte. Agency wird im Rahmen dieser Arbeit allerdings nicht in innerpsychische Prozesse verlagert (vgl. Hoffmann, H., 2012, S. 156) und soll auch nicht als soziales Handeln an und für sich verstanden werden (vgl. Emirbayer & Goodwin, 2017, S. 324). Es geht vielmehr darum, die Ebene der Strukturen von Ermöglichung und Begrenzung (vgl. Hoffmann, H., 2012, S. 156) in den Blick zu nehmen, ohne die gestalterischen Fähigkeiten des Akteurs aus dem Blick zu verlieren. Das heißt, der Fokus liegt darauf, Strukturen und soziale Prozesse „zu bestimmen, die dazu führen, dass projektive

Handlungsfähigkeit freigesetzt oder aber stillgelegt wird“ (Scherr, 2012, S. 114). Entsprechend bedeutet für Emirbayer und Goodwin (2017, S. 323) „menschliche Agency einen Moment der Freiheit – oder des Aufwands [...] [und] beinhaltet die Fähigkeit sozial eingebetteter Akteurinnen und Akteure, sich vorgefundene kulturelle Kategorien und Bedingungen des Handelns in Einklang mit ihren persönlichen und kollektiven Idealen und Interessen und Verpflichtungen anzueignen, sie zu reproduzieren und potentiell Innovationen einzuführen“.

Nach der Verortung von Dynamik im sozialen Raum durch Switchings, widme ich mich nun der zeitlichen Dynamik in Form von Agency. Was ist damit gemeint? In Beziehungen und Netzwerken beziehen sich die Akteure gegenwärtig wechselseitig aufeinander, rekurren auf Ereignisse und Erlebnisse aus der Vergangenheit und entwerfen Ziele, Wünsche und Vorstellungen für die Zukunft. Diesem Gedanken folgend kann die menschliche Erfahrung von Zeit als soziales Phänomen beschrieben werden (vgl. Emirbayer & Mische, 2017, S. 145). Wenn es also stimmt, dass menschliches Handeln sozial und kulturell strukturiert wird, dann kann die historische Perspektive nicht außer Acht gelassen werden. Agency stellt sich dementsprechend als relationales wie temporales Konzept dar, das weiter in die drei Dimensionen Gewohnheit, Vorstellung und Beurteilung aufgetrennt werden kann (vgl. ebd., S. 139, 147). Aus dem „*Wechselspiel* dieser Dimensionen [...] in unterschiedlichen strukturellen Handlungskontexten“ (ebd., S. 139, Hervorh. im Original) entsteht Dynamik in der Interaktion, gegebenenfalls Veränderungen von Strukturen und das, was als Handlungsfähigkeit interpretiert wird.

Mit der Gewohnheit oder auch *Iteration* meinen Emirbayer & Mische (2017, S. 148) die „*selektive Reaktivierung von bisherigen Denk- und Handlungsmustern*“ (Hervorh. im Original), die durch den Akteur verinnerlicht wurden. Insbesondere beziehen sich Akteure damit auf die Vergangenheit und rufen Handlungsschemata, Routinen, Kompetenzen ab, die je nach Situation ausgewählt und angemessen angewendet werden (vgl. ebd., S. 153-154). Damit können Interaktionen und Identitäten über längere Zeit stabilisiert und aufrechterhalten bleiben (vgl. ebd., S. 153). Selektiert werden die Handlungsschemata in dem Sinne, dass „kleine Teilausschnitte der Realität“ (Emirbayer & Mische, 2017, S. 158) fokussiert werden, die eine Reaktion des Akteurs erfordern, um die Interaktion aufrechtzuerhalten. Dafür werden „typische Erfahrungsmuster [identifiziert] und die Wahrscheinlichkeit ihres Wiederauftretens in der Zukunft [eingeschätzt]“ (ebd., S. 158). Es findet ein Prozess der Typisierung statt, der durch Wiedererinnerung und Assimilation dazu beiträgt, dass Erfahrungen, die sich über die Zeit entfalten, als kontinuierlich und geordnet empfunden würden (ebd., S. 159). Die Typisierungen stehen stets in Relation zu anderen Akteuren und Netzwerken, sodass der Akteur auf Klassifikationsschemata aus sozial anerkannten Kategorien zurückgreife, um einzuordnen, welche Reaktion als angemessen gelten kann (vgl. ebd., S. 159). Die Reaktion muss aber nicht nur angemessen zum Gegenüber, sondern auch zur gegenwärtigen Situation sein, weshalb es ein „gewisses Maß an Manövrierbarkeit“ (Emirbayer & Mische, 2017, S. 159) bedarf. Dieser Prozess wird zumeist dann bewusst, wenn die Situation problematisch verläuft und der Akteur aus seinen Ressourcen und seinem Einfallsreichtum schöpfen muss (vgl. ebd., S. 160). Durch

die Iteration wird es möglich, dass der Akteur mehr oder weniger stabile Erwartungsmuster für künftige Interaktionen entwickelt, wie er selbst oder andere reagieren (vgl. ebd., S. 160).

Die Vorstellung oder auch *projektive Dimension* von Agency bezieht sich auf die Zukunft und schließt Absichten, Ziele, Pläne, aber auch Träume, Wünsche, Ängste und Hoffnungen ein (vgl. ebd., S. 160-161). Das Problem der kontingenten Zukunft erfordert vom Akteur eine „retrospektiv-prospektive“ (Emirbayer & Mische, 2017, S. 170) Auseinandersetzung. Es werden Erfahrungen oder auch Handlungsschemata erinnert, die dann mit möglichen Zukunftsverläufen in Verbindung gebracht werden (vgl. ebd., S. 170). „Diese antizipatorische Identifikation [von zukünftigen Möglichkeiten] sind niemals ein für alle Mal abgeschlossen, sondern der Gegenstand kontinuierlicher Neubewertung“ (ebd., S. 170). Für die beiden Autoren hängt diese Dimension eng mit der Konstruktion von Narrativen zusammen, durch welche die Akteure „ein Gefühl für die zeitliche Vorwärtsbewegung entwickeln können“ (Emirbayer & Mische, 2017, S. 170). Durch die Konstruktion von Geschichten können Probleme, Ursachen und mögliche Lösungen in einem kausalen Zusammenhang geordnet werden (vgl. ebd., S. 170). Die Erfahrungen und ihre zugeschriebenen Bedeutungen können durch den Akteur in unterschiedlicher, kreativer Weise miteinander kombiniert werden und erhalten dadurch eine neue Bedeutung (vgl. ebd., S. 171). Wenn nun unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten durchdacht wurden, „wenden sich Akteurinnen und Akteure der Aufgabe zu, hypothetische Beschlüsse auf den Weg zu bringen, die passend auf die moralischen, praktischen und emotionalen Anliegen abgestimmt sind“ (Emirbayer & Mische, 2017, S. 171). Sind die Beschlüsse hypothetisch gefasst, können diese in „unverbindlichen sozialen Interaktionen“ (ebd., S. 172) experimentell inszeniert werden. Beispielhaft nennen Emirbayer und Mische (2017, S. 172) die Adoleszenzphase, in der mögliche Identitäten ausprobiert werden, „ohne sich selbst der vollen Verantwortung auszusetzen“ (ebd., S. 172). Selbst wenn die Inszenierung nur als eine Art soziales Experiment gelten kann, entstehen durch sie transformierende und erneuernde Effekte, da „neue Möglichkeiten menschlicher Interaktion imaginiert“ werden (Emirbayer & Mische, 2017, S. 172).

Mit der Beurteilung bzw. der *praktisch-evaluativen Dimension* von Agency werden die Anforderungen und Möglichkeiten in der Gegenwart durch den Akteur erfasst. Situationen sind häufig durch Unsicherheiten gekennzeichnet. Daher muss der Akteur in der gegenwärtigen Situation sowohl reflektieren als auch interpretieren, welche Mittel und Ziele adäquat sind und auch unbeabsichtigte Handlungsfolgen einbeziehen (vgl. Emirbayer & Mische, 2017, S. 176). Diese Dimension „findet primär in der *Kontextualisierung* über soziale Erfahrung statt“ (ebd., S. 176; Hervorh. im Original), indem die Situation beurteilt und entsprechend eingeordnet wird. Es kann gleichfalls von „praktische[m] Wissen, Besonnenheit, Kunst, Takt, Ermessen, Anwendung, Improvisation und Intelligenz“ (ebd., S. 176) gesprochen werden. Anfänglich steht die Problematisierung einer Situation. Das heißt, dass eine Situation als „mehrdeutig, unsicher oder ungeklärt“ (Emirbayer & Mische, 2017, S. 181) erkannt wird. Darauf folgt die Charakterisierung der Situation durch Rückgriff auf bekannte Typisierungen oder Schemata (vgl. ebd., S. 181): „Erfordert die betreffende Situation die Aktivierung einer bestimmten iterativen oder habituellen Aktivität?“ (ebd., S. 181). Hier wägt der Akteur ab, ob die Interaktion eine genaue Pflichterfüllung erfordert

oder ob er Handlungsspielräume hat und eigene Handlungsprojekte verfolgen kann (vgl. ebd., S. 181). Dies kann auch als Deliberation bzw. Entscheidungsfindung bezeichnet werden (vgl. Emirbayer & Mische, 2017, S. 182). Durch die Abwägung, welche Verhaltensweisen, Gewohnheiten und Projekte angemessen sind, werden diese zugleich präzisiert und aktualisiert, wenn sich für oder gegen sie entschieden wird (vgl. ebd., S. 182). Manchmal wird erst rückblickend festgestellt, dass es sich um eine Entscheidung gehandelt hat, sodass nicht jede Entscheidung strategischem Denken oder einer Zweck-Mittel-Relation gleichkommt (vgl. ebd., S. 182-183). Zuletzt folgt die Ausführung der Entscheidung: „Es ist das Vermögen, innerhalb bestimmter konkreter Lebensumstände richtig und effektiv zu handeln.“ (Emirbayer & Mische, 2017, S. 183). Trotzdem ist es immer möglich, dass nicht intendierte, unerwartete Folgen eintreten und die Akteure selbst wenig Kontrolle über die Situationen haben (vgl. ebd., S. 183).

Die Elemente von Struktur und Agency stehen in einem reziproken Verhältnis in einem einheitlichen sozialen Prozess (vgl. ebd., S. 187). Dabei ist Agency die Fähigkeit „zu imaginativer Distanzierung von wahrgenommenen Strukturen“ und steht im Spannungsfeld zwischen „Handlungsspielraum und Widerfahrnis im Leben eines Menschen“ (Lucius-Hoene & Deppermann, 2004, S. 59). Wie ein Akteur sich positioniert, wie er seine Zeiterfahrung strukturiert und Geschichten konstruiert, in denen er sich als mehr oder weniger handlungsfähige Person darstellt, geben einen Hinweis darauf, wie Gestaltungsmöglichkeiten wahrgenommen, bewertet und erlebt werden (vgl. ebd., S. 59-60).

6. Rechtliche Betreuung

Dieses Kapitel ist dem theoretischen Rahmen nachgestellt, da der Fokus dieser Arbeit kein juristischer ist, sondern ein soziologischer Blick darauf geworfen wird, was Beziehungen in der rechtlichen Betreuung bedeuten. Trotzdem werden die rechtlichen Grundlagen erläutert, da durch die Anwendung von Rechtsnormen eine Beziehung in diesem Sinne überhaupt erst entsteht. Mit anderen Worten handelt es sich bei der Betreuerbestellung um eine performative Äußerung bei der Schaffung institutioneller Tatsachen (vgl. Searle, 2018, S. 43). „Diese Äußerungen schaffen genau den Sachverhalt, den sie repräsentieren“ (ebd., S. 43). Nachdem ich das Rechtsinstitut in seinen Grundzügen erläutert habe, gehe ich auf die rechtliche Betreuung als zivilrechtliche Beziehung ein, die das Verhältnis zweier Bürger zueinander regelt, um mich dann mit dem Innenverhältnis zwischen Betreuer und Betreutem zu befassen. Die Regelungen zu den Voraussetzungen, zur Person des Betreuers sowie zu den Angehörigen sollen erläutert werden. Dies sind die Regelungen, die die jeweiligen Akteure als Betreuer, Betreuter oder Angehöriger adressieren. Dabei nehme ich Bezug auf die alte Fassung des BGB, da diese Studie im Jahr 2021 durchgeführt wurde und die Ergebnisse damit auf diesen Regelungen beruhen. Zudem beziehe ich mich auf die Reform, die ab dem Jahr 2023 in Kraft getreten ist. In der Gesamtschau handelt es sich beim Rechtsgebiet der rechtlichen Betreuung um eine Domäne mit eigener Kultur.

6.1 Rechtsinstitut rechtliche Betreuung

Würde man eine Geschichte über die rechtliche Betreuung erzählen, befänden wir uns momentan vermutlich am Ende eines Kapitels in großer Erwartung, endlich die letzte Seite umschlagen zu können, um unbedingt zu erfahren, wie die Geschichte wohl weitergehen möge. Um die rechtliche Betreuung als Rechtsinstitut zum Erwachsenenschutz in Deutschland begreifen zu können, ist ein sinnvoller Ansatz, sich die Geschichtskonstruktion der rechtlichen Betreuung zu vergegenwärtigen. Nicht umsonst ist eine der juristischen Auslegungsmethoden die historische, die häufig auf Referenten- und Gesetzesentwürfe samt deren Begründungen zurückgreift. Dadurch werden im Rekurs auf den Willen des Gesetzgebers Entscheidungen begründet. Da nach der großen Betreuungsrechtsreform im Jahr 1992 nun die nächste Reform ansteht, will ich skizzieren, welche Grundgedanken das Rechtsinstitut und seine Reformen prägen.

Seit jeher galt die rechtliche Betreuung dem Schutz des Betroffenen und der Ermöglichung zur Teilnahme am Rechtsverkehr durch rechtliche Vertretung (vgl. BT-Drs. 11/4528, S. 44 ff.). Im Jahr 1992 hat die Betreuung sowohl die Vormundschaft für Erwachsene als auch die Gebrechlichkeitspflegschaft abgelöst (vgl. BT-Drs. 11/4528, S. 38). Während die Vormundschaft die umfassende Fürsorge und Vertretung des erwachsenen Mündels bedeutete, galt die Pflegschaft als Vertretung für einzelne Aufgabenkreise (vgl. ebd., S. 45). Die Entmündigung, die Voraussetzung zur Bestellung eines Vormundes war (vgl. ebd., S. 38, § 1896 BGB a.F. i.V.m. § 6 BGB a.F. bis 1992), beinhaltete zugleich die Entscheidung darüber, ob der Betroffene noch wirksam am Rechtsverkehr teilnehmen kann, das heißt, ob er als geschäftsfähig oder beschränkt geschäftsfähig galt (vgl. BT-Drs. 11/4528, S. 45; § 104 Nr. 3 BGB a.F. bis 1992). Erste Vorstöße zur Reform gab es bereits im Jahr 1971 (vgl. Lipp, 2020, S. 12-13) und wurden gleichfalls durch die Psychiatrie-Enquete aus dem Jahr 1975 (vgl. BT-Drs. 07/4200) vorangetrieben. Schwab bezeichnet die Reform von 1992 als „eine der wichtigsten Änderungen des BGB seit 1900 [...] und zwar auf einem Felde, das in der Vergangenheit stark vernachlässigt wurde: dem Recht der menschlichen Person“ (1990, S. 682). Tenor der Gesetzesänderung war, dass die Entmündigung des Volljährigen so weitreichende Einschränkungen zur Teilnahme am Rechtsverkehr bedeutete, die unnötige und zu tiefe Eingriffe in die Grundrechte des Betroffenen darstellten (vgl. BT-Drs. 11/4528, S. 39, 49). Betroffen waren beispielsweise der Ausschluss vom Wahlrecht sowie der Ehefähigkeit (vgl. ebd., S. 39). Gleichzeitig wurden die vorhandenen Fähigkeiten des Mündels nicht berücksichtigt (vgl. ebd., S. 49). Und nicht nur rechtliche und handlungspraktische Fragen waren ein Grund für die Reform. Es wurde außerdem kritisiert, dass durch die Entmündigung sowie durch Begriffe wie „Geisteskrank“ oder „Geistesschwäche“ Betroffene stigmatisiert und diskriminiert würden (vgl. ebd., S. 49, 52).

Mit der Reform einher ging also die Abschaffung der Entmündigung eines Volljährigen. Voraussetzung ist seitdem nicht mehr die Unmündigkeit, sondern dass der Betroffene wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann (§ 1896 Abs. 1 S. 1 BGB). Durch diese Konstruktion ist es möglich, dass sowohl der Betroffene als auch der Betreuer parallel wirksame Rechtsgeschäfte eingehen könnten. Die staatliche Fürsorge

sollte aber nur auf das zur individuellen Unterstützung erforderliche Maß beschränkt werden, sodass der Erforderlichkeitsgrundsatz und das Subsidiaritätsprinzip Einzug ins Betreuungsrecht erhielten (vgl. Lipp, 2020, S. 14; § 1896 Abs. 2 S. 1 BGB a.F.; § 1814 Abs. 3 S. 1 BGB). Neu war außerdem der Anspruch, „die Fähigkeit des zu Betreuenden zur Selbstbestimmung soweit als möglich zu *achten*“ (Schwab, 1990, S. 683, Hervorh. K.P.). Das Wohl des Betroffenen wurde als Grundziel in den Mittelpunkt gestellt (§ 1901 Abs. 2 BGB a.F.) und galt als „Maßstab für das Verhalten des Betreuers“ (BT-Drs. 11/4528, S. 53; § 1901 Abs. 3 BGB a.F.). In diesem Sinne wurde die persönliche Betreuung durch den Betreuer deutlich gestärkt (§ 1987 Abs. 1 BGB a.F.), weil verhindert werden sollte, dass die Fälle lediglich aktenmäßig verwaltet werden (vgl. BT-Drs. 11/4528, S. 52). Um dies weiter zu unterstützen, sollten die Arbeitsbedingungen des Betreuers verbessert werden, insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung (vgl. BT-Drs. 11/6949, S. 2).

Zur weiteren Klarstellung und Abgrenzung von anderen Formen der Unterstützung wurde der Betreuung im Jahr 1999 das Adjektiv „rechtliche“¹⁵ hinzugefügt (vgl. 1. BtÄndG).

Auf das erste Betreuungsänderungsgesetz folgten zwei weitere Änderungsgesetze. Am 01.07.2005 ist das zweite BtÄndG in Kraft getreten, das keine große Strukturreform mit sich brachte, sondern insbesondere Regelungen zu den Vergütungsvorschriften des Betreuers enthielt (vgl. Dodegge, 2005, S. 1896). Nunmehr werden Betreuer pauschaliert vergütet. Durch den Gesetzgeber wurde außerdem festgestellt, dass die Betroffenen die Betreuung nach wie vor als Bevormundung begriffen, weshalb zudem deren Selbstbestimmungsrecht gestärkt werden sollte (vgl. BT-Drs. 15/2494, S. 1-2). Mit § 1896 Abs. 1a BGB a.F. wurde klargestellt, dass ein Betreuer nicht gegen den freien Willen des Betroffenen bestellt werden darf. Bei der Konzeption des Betreuungsrechts 1992 nahm man an, dass die Voraussetzungen zur Betreuerbestellung nur erfüllt sein könnten, „wenn beim Betroffenen eine wesentliche Einschränkung im Erkenntnisvermögen oder in der Fähigkeit zur Willensbildung vorausgesetzt wird“ (MüKoBGB/Schneider, 8. Aufl. 2020, BGB § 1896 Rn. 24). Doch schien die Rechtsprechung dieser Konzeption nicht nachzukommen (vgl. ebd., Rn. 25). Dem Bundesverfassungsgericht folgend (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. 7. 2010 - 1 BvR 2579/0) begründete der Gesetzgeber 2005 die Klarstellung mit der in Art. 1 Abs. 1 GG verankerten Würde des Menschen sowie seiner Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG. Eine Betreuerbestellung gegen den freien Willen des Betroffenen würde seine Subjektsqualität prinzipiell infrage stellen (vgl. BT-Drs. 15/2494, S. 28). Der Staat habe nicht das Recht, den zur freien Willensbestimmung fähigen Betroffenen zu erziehen, zu bessern oder zu hindern, sich selbst zu schädigen (vgl. ebd., S. 28).

Mit dem dritten Betreuungsänderungsgesetz (in Kraft getreten am 01.09.2009) wurde das Selbstbestimmungsrecht durch die in § 1901a BGB ausdrücklich geregelte Patientenverfügung gestärkt. Die Betreuungswünsche sowie die Vorsorgevollmacht wurden in § 1901c BGB verschoben. Die Vorsorgevollmacht erfüllt dabei dreierlei Zwecke. Erstens soll sie

¹⁵ Interessant ist, dass im allgemeinen Sprachgebrauch häufig die Rede vom „gesetzlichen“ Betreuer ist. Ob hierdurch eine Bedeutungsverschiebung stattfindet, wäre noch zu erörtern.

die Selbstbestimmung des Betroffenen stärken, zweitens die Gerichte entlasten sowie drittens für eine Entlastung der Länderhaushalte sorgen (vgl. BeckOK BGB/Müller-Engels, 59. Ed. 1.8.2021, BGB § 1896 Rn. 27).

Es wird an dieser Stelle bereits deutlich, dass die Reformen und Gesetzesänderungen das Betreuungsrecht stets in Richtung zu mehr Selbstbestimmung und zum Erforderlichkeitsgrundsatz weiterentwickeln sollt.¹⁶ Dahinter steht die Einsicht, dass „[d]ie Einrichtung einer gesetzlichen Vertretung [...] einen Akt sozialstaatlicher *Fremdbestimmung*“ (Lipp, 2020, S. 24, Hervorh. Im Original, zitiert nach Müller-Freienfels, 1955) darstellt und eine soziale Entmündigung nicht bloß deshalb aufgehoben ist, weil sie rechtlich nicht mehr vorgesehen ist. So hieß es 18 Jahre nach der Reform nicht mehr, das Betreuungsrecht sei ein Rechtsinstitut, um die Selbstbestimmung zu *achten* (vgl. weiter oben). Die Grundhaltung war nun, dass die Aufgabe des Betreuungsrechts sei, das Selbstbestimmungsrecht zu *verwirklichen* (vgl. Brosey, 2010, S. 167).

Der Perspektivwechsel entsprach dem Zeitgeist und war nicht zuletzt durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2009 ausgelöst. Insbesondere im Hinblick auf Art. 12 UN-BRK, der gleichen Anerkennung vor dem Recht von Menschen mit und ohne Behinderung, stand die Kritik im Raum, bei der rechtlichen Betreuung handele es sich um ein „Institut der ersetzenden Entscheidungsfindung“ (Aichele & Bernstorff, 2010, S. 199). Damit sei es diskriminierend für Menschen mit Behinderung und nicht menschenrechtskonform (ebd., S. 199). Es entstanden rege Diskussionen, ob das Betreuungsrecht (wirklich) nicht mehr zeitgemäß sei (Bienwald, 2010; Evers-Meyer, 2009). Mithin wurde der „BRK-Allianz“ vorgeworfen, sie sei mit „einigen Begrifflichkeiten sowohl aus der [UN-BRK] als auch aus dem Betreuungsgesetz nicht korrekt umgegangen“ (Harm, 2015, S. 135). Beispielsweise bedeutet „legal capacity“ in Art. 12 zwar wörtlich übersetzt „Geschäftsfähigkeit“. Im Betreuungsrecht bleibt die Frage nach der Geschäftsfähigkeit aber grundsätzlich unberührt, weshalb es sich eher um eine Frage der „*capacity to contract* und der *mental capacity* [handelt], die im Einzelfall fehlen können“ (ebd., S. 136, Hervorh. im Original). Gemeint sei mit legal capacity vielmehr das „Recht auf Umsetzung eigener Entscheidung mit der allgemeinen Fiktion der Geschäftsfähigkeit“ (ebd., S. 136). Bei der rechtlichen Betreuung handele es sich demnach nicht um ein System der ersetzenden Entscheidungsfindung, sondern um ein Instrument der gesetzlichen Vertretung, das sowohl für die ersetzende als unterstützende Entscheidungsfindung genutzt werden könne und legal capacity im Sinne der Entscheidung des Betroffenen verwirkliche (ebd., S. 136). Die Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht (vgl. 2011, S. 14) kam zu dem Ergebnis, dass das Betreuungsrecht grundsätzlich im Einklang mit der UN-BRK stehe, es aber vor allem auf struktureller Ebene Verbesserungspotenzial gebe. So schlug sie vor, den Erforderlichkeitsgrundsatz durch die Stärkung von Betreuungsbehörden weiter auszubauen (vgl. ebd., S. 17 ff.). Daraufhin wurde das Gesetz zur Stärkung der

¹⁶ Auch die Kostenfrage machte bei Reformbemühungen keinen unwesentlichen Teil aus (Diekmann (2012, S. 9). Steigende Betreuungszahlen und damit steigende Kosten für die Staatskasse führten zu der Frage, wie diesen mit vorgelagerten, betreuungsvermeidenden Hilfen begegnet werden könnte, (vgl. Bienwald (2002); Deinert (2009)). Vor dem zweiten und dritten Betreuungsänderungsgesetz wurden jeweils rechtstatsächliche Untersuchungen zur Qualität und Verfahrensaufwand durch das BMJV in Auftrag gegeben. Im Ergebnis heißt es, dass dem Erforderlichkeitsgrundsatz mehr Rechnung getragen werden sollte, um die Betreuungszahlen zu senken, (Sellin, Engels und Holzhauer (2003)).

Funktion der Betreuungsbehörde auf den Weg gebracht, welches am 01.07.2014 in Kraft getreten ist (vgl. BT-Drs. 17/13419). Es versteht die Funktion der Betreuungsbehörde als „Schnittstelle zwischen Betreuungsrecht und Sozialrecht“ (ebd., S. 7). Der Erforderlichkeitsgrundsatz sollte unter anderem durch die in § 4 Abs. 1 und 2 BtBG a.F. normierte Beratungspflicht der Behörde besser durchgesetzt werden. Die Behörde hatte im Vorfeld der Betreuung ein Beratungsangebot zu unterbreiten und andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln (§ 4 Abs. 2 S. 1, 2 BtBG a.F.).

Diese „anderen Hilfen“ waren Gegenstand der Untersuchung zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ von 2015 bis 2017 (Nolting et al., 2017). Aus Sicht des Forschungsinstituts sei es dringend zu empfehlen, ein Modell zu erproben, das über das bisherige Lösungskonzept der „Vermittlung“ hinausgeht. Es schlägt ein zeitlich begrenztes Fall-Management vor, mit dem Ziel, die „Möglichkeit der Betreuungsvermeidung beziehungsweise der Einschränkung der erforderlichen Aufgabenkreise“ abzuklären (ebd., S. 173). Zur selben Zeit wurde der Forschungsbericht zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ vom BMJV in Auftrag gegeben, der 2018 vorgelegt wurde (vgl. Matta et al., 2018). Es wurden mit den Ergebnissen zahlreiche Handlungsempfehlungen formuliert. Diese und die Ergebnisse der Untersuchung zu anderen Hilfen bildeten den Ausgangspunkt für die Reformüberlegungen (vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 1). Die Qualitätssicherung im Betreuungsrecht wird als Aufgabe aller Beteiligten verstanden (vgl. BT-Drs. 17/13419, S. 7), weshalb sich die Handlungsempfehlungen auf das gesamte Betreuungswesen beziehen und in der Konsequenz eine umfassende Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts angestoßen wurde. Der Reformprozess war im Gegensatz zur Reform Anfang der 90er Jahre interdisziplinär und partizipativ gestaltet. Im Ergebnis verfolgt die Reform das Ziel, das „Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 12 [UN-BRK] [...] im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung“ (BT-Drs. 19/24445, S. 1) durchgängig zufriedenzustellend zu verwirklichen. Die Qualitätsmängel in der praktischen Umsetzung sollten durch strukturelle Veränderungen ausgeglichen werden, um damit die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes sicherzustellen (vgl. ebd., S. 2). Neben einigen Änderungen des Verfahrensrechts, wie zum Beispiel zur Stellung des Betroffenen im Verfahren und der Informationspflicht der Gerichte (§ 275 Abs. 1 und 2 FamFG n.F.), wurde das BtBG durch ein Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) abgelöst. Die Beratungs- und Unterstützungsfunktion der Betreuungsbehörde wurde insbesondere durch § 8 BtOG gestärkt, in dem es heißt, dass die Behörde auch Kontakte zwischen Betroffenen und dem sozialen Beratungs- und Unterstützungssystem herstellen soll. Darüber hinaus kann nach § 8 Abs.2 BtOG eine erweiterte Unterstützung stattfinden, die weitere Maßnahmen umfassen, um eine Betreuerbestellung zu vermeiden. Es enthält nun außerdem Regelungen zu Vereinen (§§ 14-18 BtOG) und erstmalig auch zur Registrierung als Berufsbetreuer (§ 24 BtOG) sowie deren Voraussetzungen im Sinne der fachlichen und persönlichen Eignung des Betreuers (§ 23 BtOG).

Eine grundlegende Änderung durch die Reform, womit gleichsam der Perspektivwechsel¹⁷ verbunden ist, ist die Abwendung des „Wohls“ des Betreuten als Maßstab für Be-

¹⁷ Ob es sich dabei auch um einen Paradigmenwechsel handelt, vgl. Pelkmann (2021).

treuerhandlungen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, 2014, S. 6). Der Grundsatz des Wohls sei keine Sicherung, die in Bezug auf Erwachsene mit Artikel 12 im Einklang stehe (vgl. ebd., S. 6). Nach § 1901 Abs. 2 und 3 BGB a.F. hatte der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen und den Wünschen so zu entsprechen, wie es dessen Wohl entspricht und wenn sie dem Betreuer zuzumuten sind. Das Wohl, wie es im Betreuungsrecht anzufinden war, entspreche dem medizinischen Modell von Behinderung (vgl. Degener, 2016, S. 207). Dies soll abgelöst werden durch die Orientierung am menschenrechtlichen Modell und an die Stelle des Wohls sollen der Wille und die Präferenzen des Betreuten treten (vgl. Degener, 2016, S. 207). Diese müssen erfragt oder bestmöglich interpretiert werden (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, 2014, S. 6). Dies wurde mit § 1821 Abs. 2 BGB festgehalten und in Abs. 1 klargestellt, dass der Betreuer von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch macht, soweit dies erforderlich ist.

Das Prinzip der unterstützten Entscheidungsfindung soll diesem Anspruch an die Pflichten des Betreuers gerecht werden können (vgl. Brosey, 2019, S. 16). Die Unterstützte Entscheidungsfindung stellt allerdings kein einheitliches Konzept oder eine Methode dar (vgl. zum Beispiel Kosuch, 2018; Stoy & Tolle, 2020), sondern folgt der Überlegung, dass es sich bei der Entscheidungsfindung um einen Prozess handelt, der durch den Betreuer und ggf. den Angehörigen des Betreuten vorstrukturiert und unterstützt werden kann (vgl. Pick, 2019b). Nicht eindeutig geklärt ist darüber hinaus, wie die Trennung von Wille und Präferenzen sinnvoll definiert und ausgestaltet werden kann (vgl. Zinkler & Peter, 2019, S. 204). Und nicht zuletzt bestehe weiterhin die Gefahr der „Ultima-Ratio-Falle“ von Zwangsmaßnahmen, wenn es ein System gebe, das keine Alternativen hat oder diese nicht wirklich nutzt (vgl. Aichele, 2016, S. 34). Es sehe sich letzten Endes immer befugt, auf Zwangsmittel zurückzugreifen (vgl. ebd., S. 34). Diese Gefahr betrifft insbesondere solche Fälle, bei denen die Betreuten als einwilligungsunfähig eingestuft werden und „ein »Nein« zum Anlass [genommen wird], über die Bestimmung der Einwilligungsunfähigkeit das »Nein« auszuhebeln und es durch ein »Ja« des Betreuers zu ersetzen“ (Zinkler, 2019, S. 18). Aber auch wenn die Betroffenen einwilligungsfähig sind und eine grundsätzlich positive Beziehung besteht, kann es zu informellem Zwang kommen (vgl. Jäger, 2019) bzw. die unterstützte Entscheidungsfindung nicht richtig umgesetzt werden (vgl. Pick, 2019b).

Wie sich die Praxis der im März 2021 beschlossenen Reform des Betreuungsrechts mit Inkrafttreten ab dem Jahr 2023 ausgestaltet (vgl. BGBl. I S. 882 vom 04.05.21), lässt sich bislang noch nicht genau absehen.¹⁸ Offenkundig müssen manche Konzepte aber erprobt werden und ihre Tauglichkeit unter Beweis stellen.¹⁹ Außerdem bekam die Reform nicht nur positive Resonanz und manchen Empfehlungen der Fachverbände wurde bis zum Gesetzesbeschluss nicht nachgekommen (vgl. z.B. Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, 2020, S. 8). Grundsätzlich lässt sich in der Geschichte des Rechtsinstituts der rechtlichen Betreuung eine Fokusverschiebung ausmachen. Selbstbestimmung war und ist immer Thema und Ziel der rechtlichen Betreuung. Dabei gilt die rechtliche Betreuung nicht mehr lediglich als rechtliche Vertretung, sondern die Vertretung ist so

¹⁸ Stand Januar 2023

¹⁹ Wie zum Beispiel Modellprojekte zur Unterstützung im Verfahren der Betreuungsbehörden (§ 11 Abs. 5 BtOG)

weit als möglich einzuschränken. Die Betreuung wird als Instrument verstanden, die Entscheidungsfindung des Betreuten zu unterstützen und damit seine rechtliche Handlungsfähigkeit zu verwirklichen. Das Wohl ist mithin keine Kategorie mehr, nach der sich im Betreuungsrecht orientiert werden soll. An seine Stelle treten Wille und Präferenzen. Dass aber in manchen Fällen eine ersetzende Entscheidung trotzdem getroffen werden kann, ist über die juristische Auftrennung vom freien zum natürlichen Willen durchführbar, auch wenn dies möglichst vermieden werden soll. Letztendlich wird sich das Betreuungsrecht in seinem „neuen Kapitel“ erneut an der UN-BRK messen lassen müssen. Es bleibt abzuwarten, ob der beabsichtigte Perspektivwechsel des Gesetzgebers durch die neuen Gesetze auch tatsächlich realisieren lässt.

6.2 Rechtliche Betreuung als Rechtsbeziehung

Einleitend habe ich erwähnt, dass die rechtliche Betreuung ein Beziehungsverhältnis ist, das erst entsteht, wenn die Betreuung ausgesprochen wurde. Auf diesen Gedanken möchte ich in diesem Teilkapitel zurückkommen und erläutern, wie sich die betreuungsrechtliche Beziehung konstituiert.

Treffend hat König (2016) die Frage formuliert, um die es bei der Rechtsauslegung geht: „Wer will was von wem und warum?“. Aus dieser Frage lässt sich bereits ableiten, dass Recht grundlegend relational ist. Zwischen einem soziologischen und einem juristischen Begriffsverständnis gibt es allerdings durchaus Unterschiede. Begrifflichkeiten können nicht direkt und deckungsgleich übernommen werden. Anders als die relationale Betrachtung aus soziologischer Perspektive, bei der Sinn und Bedeutung erst durch Trans-Aktionsprozesse entsteht, wenn die Akteure sich zueinander ins Verhältnis setzen, folgt die juristische Perspektive der Konstruktion von logischen Beziehungen anhand von geordneten Regelungssystemen (vgl. Muthorst, 2018, S. 50 ff.). Das Recht als Denk- oder Ordnungsmuster wendet intersubjektiv verbindliche Regelungen auf tatsächliche Sachverhalte an (vgl. ebd., S. 39). Die juristische Lösung des Sachverhalts soll folgerichtig und widerspruchsfrei sein (vgl. ebd., S. 50). Sie legt damit fest, wie Menschen zueinander in Relation treten oder stehen und schafft in der Folge Rechtssicherheit und Transparenz.

Damit Menschen überhaupt juristisch „erfasst“ werden, erhalten sie qua Geburt den Status als rechtsfähig (§ 1 BGB). Rechtsfähigkeit kommt damit allen Menschen zu und wird als Fähigkeit verstanden, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (vgl. BeckOK BGB/Bamberger/Poseck BGB § 1 Rn. 10, 11). Das heißt, auch ein neugeborenes Kind ist Träger von Rechten und Pflichten, gleichwohl es weder lesen noch schreiben noch sich selbst versorgen kann (vgl. Kühl, Reichold & Ronellenfitsch, 2019, S. 75). Die Anerkennung als Rechtssubjekt folgt dem Grundsatz der Gleichheit der Person (vgl. Braun, 2007, S. 70) woraus wiederum der Grundsatz der Gleichbehandlung folgt: Gleiches soll gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden. Werden Rechtssubjekte ungleich behandelt, ist dies besonders begründungsbedürftig (vgl. Braun, 2007, S. 80).

Rechtssubjekt ist jeder Mensch durch seine Rechtsfähigkeit, die Frage ist daher eher, „unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise ihn die Rechtsordnung als Rechtsperson behandelt, wie er von ihr zur Rechtsperson gemacht wird“ (Lipp, 2020, S. 42). Daher ist bei der Rechtsanwendung nicht allein die Rechtsfähigkeit des Rechtssubjekts

entscheidend, sondern ebenso die Handlungsfähigkeit (vgl. Lipp, 2020, S. 40; BeckOK BGB/Bamberger/Poseck BGB § 1 Rn. 14). „Im Privatrecht wird die Handlungsfähigkeit definiert als die Fähigkeit, irgendwelche Rechtshandlungen wirksam vornehmen zu können. Es geht also um die Möglichkeit, Rechte und Pflichten durch eigenes, zurechenbares Verhalten (Tun oder auch Unterlassen) zu begründen und dadurch ggf. Rechtshandlungen herbeiführen zu können“ (MüKoBGB/Spickhoff, 9. Aufl. 2021, BGB § 104 Rn. 37). Die beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB) und die Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) gehen eng mit diesem Begriff einher und bedeuten die Fähigkeit, „Rechtsgeschäfte selbstständig vollwirksam vornehmen zu können“ (MüKoBGB/Spickhoff, 9. Aufl. 2021, BGB § 104 Rn. 34, 37). Zweck der Regelungen ist zu bestimmen, ob die rechtlichen Handlungen dem freien Willen und damit der Verantwortlichkeit des Rechtssubjekts zugeschrieben werden kann (vgl. MüKoBGB/Spickhoff, 9. Aufl. 2021, BGB § 104 Rn. 33). Sie stellen auf die Fähigkeit zur Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung der Person ab. Dieser „prinzipiell legitimationsbedürftige [...] Grundrechtseingriff“ (ebd., Rn. 3) lässt sich aus den Schutzpflichten des Staates gegenüber Betroffenen, aber auch Dritten ableiten.

Die Grundannahme, die das Privatrecht prägt, ist, dass Privatrechtssubjekte selbstbestimmt und autonom handeln (vgl. Muthorst, 2019, S. 246). Es regelt die Rechtsbeziehung zwischen diesen Rechtssubjekten, wobei darauf vertraut wird, dass „jeder seine eigenen Interessen selbst am Besten [sic] wahrnimmt“ (ebd., S. 246). Da grundsätzlich alle Menschen Rechtspersonen sind, denen Handlungsfähigkeit zugeschrieben wird, stellt sich die Frage, wie Menschen, denen die (rechtliche) Handlungsfähigkeit aus tatsächlichen Gründen (partiell) abgesprochen wird, trotzdem selbstbestimmte und rechtswirksame Willenserklärungen abgeben können. Unter der Prämisse des Gleichheitsgrundsatzes muss daher ein Instrument geschaffen werden, diese Ungleichheit auszugleichen. Nach Lipp (2020, S. 51) sei dafür eine rechtlich geordnete Organisation erforderlich, die für den Betroffenen handeln könne, um die beschränkte Eigenverantwortlichkeit auszugleichen, indem sie seine Fähigkeit zu rechtserheblichen Handlungen dort und insoweit herstelle, wo sie im Vergleich zu einem Mündigen gemindert sei.

Diese geordnete Organisation ist die rechtliche Betreuung als rechtliche Vertretung für Menschen, die ihre rechtliche Handlungsfähigkeit teilweise nicht mehr eigenverantwortlich ausüben können. Wie oben dargelegt geht mit der Betreuung seit 1992 nicht automatisch eine Entmündigung im Sinne der Geschäftsunfähigkeit einher. Vielmehr wird der Betroffene nur insoweit rechtlich vertreten, wo es nötig ist, weil er aus tatsächlichen Gründen daran gehindert ist, seine Rechte geltend zu machen bzw. seine Angelegenheiten zu besorgen (§ 1896 Abs. 1 S. 1 BGB a.F.; § 1814 Abs. 1 BGB). Die Person des rechtlichen Vertreters stellt seine eigene Handlungsfähigkeit in den Dienst der zur vertretenden Person, stellt also dessen Interessen in den Mittelpunkt seiner Handlungen (vgl. Lipp, 2020, S. 52). In diesem Sinne kann der Betreuer Entscheidungen stellvertretend treffen, ohne deren Entscheidung womöglich ein Nachteil für den Betroffenen entstehen würde (vgl., ebd., S. 53) oder aber höherrangige Rechtsgüter durch seine Entscheidung gefährdet würden. In diesem Sinne wird die rechtliche Betreuung als Instrument verstanden, die Selbstbestimmung des Betroffenen zu *verwirklichen* (s. S. 28).

Obwohl die rechtliche Betreuung im Privatrecht systematisiert ist, handelt es sich bei ihr nicht um schuld- oder vertragsrechtliche Regelungen. Dies widerspräche dem Zweck der Stellvertretung, weil schließlich die Fähigkeit zu selbstbestimmten Rechtshandlungen „hergestellt“ werden soll. Vertragsabschlüsse oder Schuldenregulierung sollen rechtlich gesehen durch sie möglich gemacht werden. Das Betreuungsverhältnis wird stattdessen im Teil des Familienrechts geregelt. Es bedarf Regelungen, die berücksichtigen, dass die Personen füreinander besondere Verantwortung tragen (vgl. Fröschle, 2017, S. 1), das heißt, füreinander sorgen. Die Stellvertretung durch staatliche Organe würde dem Zweck der Betreuung widersprechen, soll durch sie der Betroffene gerade unabhängig vom Staat handeln und privatautonome Entscheidungen treffen können (vgl. Lipp, 202, S. 55). Insofern handelt es sich bei der rechtlichen Betreuung um ein familienrechtliches Fürsorgeverhältnis (vgl. Fröschle, Pelkmann, 2022, S. 25).

Sichtbar wird an dieser Stelle, dass sich das Betreuungsverhältnis durch ein Innen- (§ 1901 BGB a.F.; § 1821 BGB) und ein Außenverhältnis (§ 1902 BGB a.F.; § 1823 BGB) kennzeichnet. Das Außenverhältnis, also wie der Betreuer seine Vertretungsmacht gegenüber Dritten ausübt, wird durch Aufsichtsmaßnahmen wie der jährlichen Rechnungslegung oder der Genehmigungspflicht für bestimmte Rechtsgeschäfte überwacht. Das sind unter anderem Geschäfte über ein Grundstück (§ 1908i Abs. 1 i.V.m. § 1821 BGB; 1850 BGB a.F.; § 1850 BGB) oder die Aufgabe der Mietwohnung (§ 1907 BGB a.F.; § 1833 BGB). Die Vertretungsmacht des Betreuers erhält ihre Schranken außerdem dort, wo es die höchstpersönlichen Rechte des Betreuten betrifft. Das heißt, ein Betreuer darf beispielsweise nicht stellvertretend für den Betroffenen in eine Ehe einwilligen. Entsprechend kann sich der Einwilligungsvorbehalt nicht auf die Eingehung der Ehe erstrecken (vgl. § 1903 Abs. 2 Nr. 1 BGB a.F.; § 1825 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Bei der konkreten Gestaltung des Innenverhältnisses hat sich der Gesetzgeber mit Vorgaben zurückgehalten, um die Privatautonomie und die Besonderheiten des Einzelfalles zu würdigen. Welche gesetzlichen Regelungen aber dennoch das Innenverhältnis prägen, will ich im folgenden Kapitel darlegen.

6.3 Beziehung in der rechtlichen Betreuung

Obwohl nicht vorgegeben ist, wie genau die Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem ausgestaltet wird, unterliegt das Betreuungsverhältnis bestimmten Voraussetzungen und Pflichten, die teilweise gerichtlich kontrolliert werden können.

Die Voraussetzungen zur Bestellung eines rechtlichen Betreuers waren in § 1896 BGB a.F. geregelt und sind heute in § 1814 BGB zu finden. Hiernach bedarf es eines subjektiven Betreuungsbedürfnisses sowie eines objektiven Betreuungsbedarfs des Volljährigen (vgl. Fröschle, Pelkmann 2022, S. 85). Das Betreuungsbedürfnis liegt dann vor, wenn der Betroffene wegen einer (körperlichen, geistigen oder seelischen) Behinderung nicht selbstständig in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln (§ 1896 Abs. 1 S. 1 BGB a.F.; § 1814 Abs. 1 S. 1 BGB). Wie oben beschrieben, ist eine Geschäftsunfähigkeit i.S.v. § 104 Nr. 2 BGB nicht vorausgesetzt. Es ist aber möglich, dass ein Betreuer unter anderem deswegen bestellt wird. Der Betreuungsbedarf wird aus tatsächlich zu regelnden Angelegenheiten ermittelt, wobei es hier ggf. ausreichend sein kann, dass der Handlungsbedarf

jederzeit auftreten kann (vgl. BGH, Beschluss vom 23.1.2019 – XII ZB 397/18). Liegt eines der beiden Voraussetzungen nicht vor, kann ein Betreuer nicht bestellt werden.

Die Krankheit oder Behinderung ist auch im neuen Betreuungsrecht eine Voraussetzung für eine Betreuung, allerdings wurde hier die Reihenfolge verändert, um der Kritik an der Formulierung des § 1896 Abs. 1 BGB a.F. zu begegnen, „diese sei zu stark auf die medizinische Feststellung von Defiziten der betreffenden Person fokussiert“ (BT-Drs. 564/20, S. 166). Der konkrete Unterstützungsbedarf soll stattdessen in den Vordergrund gestellt werden (vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 230). Daher heißt es nun: „Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer)“ (§ 1814 Abs. 1 BGB). Zugleich wird darauf verzichtet, die Krankheit als psychisch oder die Behinderung als geistig, körperlich oder seelisch zu kategorisieren. „Im Lichte der UN-BRK erscheint es nicht mehr angezeigt [diese] [...] besonders herauszustellen und damit die Gruppe der hiervon betroffenen Menschen als besonders betreuungsbedürftig hervorzuheben“ (BT-Drs. 19/24445, S. 230).

Zur Übernahme einer Betreuung ist jeder verpflichtet, der vom Gericht als Betreuer bestellt wird, sofern er hierfür geeignet ist und die Übernahme ihm zugemutet werden kann (§ 1898 BGB a.F.; § 1819 BGB). Die bestellte Person muss fachlich geeignet sein, die Aufgabenkreise des Betreuten rechtlich zu besorgen (§ 1897 Abs. 1 BGB a.F.; § 1816 Abs. 1 BGB). Geeignet ist ein Betreuer neben seiner fachlichen Qualifikation, wenn er den Betreuten in dem für die Besorgung der Angelegenheiten erforderlichen Umfang persönlich betreuen kann (§ 1897 Abs. 1 BGB a.F.) sowie, neuerdings, die Angelegenheiten nach den Maßgaben des § 1821 BGB rechtlich zu besorgen (§ 1816 Abs. 1 BGB). Seinerzeit erhielt die persönliche Betreuung in der Gesetzesbegründung ein eigenes Unterkapitel (vgl. BT-Drs. 11/4528, S. 68 ff.), wodurch sichtbar wird, dass bei der Betreuungsführung die persönliche Beziehung einen hohen Stellenwert beigemessen bekommt. Die persönliche Betreuung ist gekennzeichnet durch persönlichen Kontakt und persönliche Gespräche zwischen Betreutem und Betreuer (vgl. ebd., S. 68). Das soll nicht dazu dienen, faktische Hilfeleistungen zu bieten (vgl. MüKoBGB/Schneider BGB § 1901 Rn. 6), sondern dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und der Ermittlung der Wünsche des Betroffenen (vgl. Fröschle, Pelkmann, 2022, S. 65 - 66). So beschränkt sich auch der Umfang der persönlichen Betreuung darauf, inwieweit sie nötig ist, um den Pflichten des Betreuers aus § 1901 Abs. 2 – 4 BGB a.F. bzw. § 1821 BGB nachzukommen. Kommt der Betreuer den Erfordernissen an die persönliche Betreuung nicht nach, stellt dies einen Entlassungsgrund nach § 1908b Abs. 1 Abs. 2 Alt. 2 BGB a.F.; § 1868 Abs. 1 BGB dar. Andersherum kann eine „Unbetreubarkeit“ im Einzelfall vorliegen, wenn der Betroffene jeden Kontakt mit dem Betreuer verweigert, sodass letzterer handlungsunfähig wird (BGH, Beschluss vom 27.9.2017 – XII ZB 330/17, LS).

Die „Zentralnorm“ für alle betreuungsrechtlichen Handlungen war § 1901 BGB a.F. (vgl. Fröschle, 2019, S. 33). Die Leitlinie stellte bislang das Wohl des Betreuten dar (§ 1901 Abs. 2 BGB a.F.). So hatte der Betreuer die Angelegenheiten des Betroffenen so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht und dem Betreuer zuzumuten ist. Zum Wohl gehörte nach Abs. 2 S. 2 auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben

nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Dabei war dem Gesetzgeber damals schon ein Anliegen, dass es nicht etwa um objektive Maßstäbe zur Bestimmung des Wohles geht (vgl. BT-Drs. 114528, S. 67). Vielmehr war die Einsicht leitend, dass das Wohl durch den subjektiven Lebensentwurf des Betreuten bestimmt werden muss (vgl. MüKoBGB/Schneider BGB § 1901 Rn. 11) und die Erfüllung der Wünsche des Betreuten seinem Wohle in vielen Fällen dienlich sein kann (vgl. ebd., S. 67). Daher hatte der Betreuer den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, wenn dies dessen Wohl nicht zuwiderlief (§ 1901 Abs. 3 S. 1 BGB a.F.). Mittlerweile wurde durch den BGH geklärt, unter welchen Voraussetzungen ein Betreuer sich über den Willen des Betreuten hinwegsetzen kann und muss (BGH, Urteil vom 22.07.2009 - Aktenzeichen XII ZR 77/06). Erst die Gefährdung höherrangiger Rechtsgüter des Betreuten oder seiner Lebens- und Versorgungssituation erlauben es dem Betreuer, entgegen dem Willen des Betreuten zu handeln (vgl. ebd.). Grundsätzlich hatte der Betreuer bei seiner Entscheidung weiterhin zwei Fragen zu stellen:

1. „Ist der Wille des Betreuten von einem Irrtum beeinflusst und würde er dasselbe wollen, wenn das nicht der Fall wäre?“ und
2. „Welches Ziel verfolgt der Betreute mit dem geäußerten Willen und gibt es womöglich einen zweckmäßigeren Weg, dieses Ziel zu erreichen?“ (Fröschle, 2019, S. 62).²⁰

So war das Wohl nach § 1901 BGB a.F. unter modernerer Auffassung und unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 4 UN-BRK allein anhand der Präferenzen des Betreuten zu bemessen (vgl. Fröschle, 2019, S. 60).

Gleichgültig, ob bei der Erledigung einer wichtigen Angelegenheit der Wille, das Wohl oder die Präferenzen für die Betreuerhandlung maßgebend waren, hatte der Betreuer die Entscheidung vorher mit dem Betreuten zu besprechen (§ 1901 Abs. 3 S. 3 BGB a.F.; § 1821 Abs. 5 BGB). Was als wichtige Angelegenheit gilt, lässt sich aus den genehmigungspflichtigen Geschäften des Betreuungsrechts ableiten (§§ 1904 - 1907 BGB a.F.; §§ 1848 - 1854 BGB). Besonders hervor hebt Hoffmann, B. (2005) die Informationspflicht von Betreuern gegenüber den Betroffenen bei ärztlichen (Zwangs-)Maßnahmen. Selbst wenn die Gefahr besteht, dass durch die Informationen das Wohl des Betroffenen gefährdet würde, müsse zumindest eine Teilaufklärung in Betracht gezogen werden (vgl. ebd., S. 54). Sie umfassen allerdings auch jene Angelegenheiten, die im Einzelfall für den jeweiligen Betroffenen von wichtiger Bedeutung sind (vgl. BT-Drs. 11/4528, S. 134). Nicht zu besprechen hat der Betreuer „jede Kleinigkeit“ (ebd., S. 134), es sei denn, der Betreute wünscht es und dies ist dem Betreuer auch zuzumuten (vgl. ebd., S. 134).

Zur Pflicht eines Betreuers gehört es darüber hinaus, Möglichkeiten zu nutzen, die die Krankheit oder Behinderung des Betreuten beseitigen, verbessern, ihre Verschlimmerung verhüten oder ihre Folgen mildern (§ 1901 Abs. 4 BGB a.F.; § 1821 Abs. 6 BGB). Diese

²⁰ Durch den Wegfall des Wohls als Handlungsmaßstab muss der Betreuer bei der Entscheidung, ob er gegen den Willen des Betreuten handeln darf, nach der neuen Gesetzeslage seine Fragestellungen verändern. Maßstab sind dann sowohl eine mögliche Gefahr und ob diese erheblich für den Betroffenen ist (s. Fröschle, Pelkmann, 2022, S. 67 - 68).

Pflicht zur Mitwirkung bei der Rehabilitation erstreckt sich auf alle dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreise (vgl. BeckOK BGB/Müller-Engels BGB § 1901 Rn. 13). Dies kann auch die mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung bedeuten, ohne deren Genehmigung durch das Gericht die Ziele nicht erreicht werden (vgl. LG Lübeck, Beschluss vom 11. Januar 2021 – 7 T 10/21). Aber gerade im Bereich der Vermögenssorge hat der Gesetzgeber Möglichkeiten der Rehabilitation gesehen, indem der Betreuer die „verbliebenen Fähigkeiten des Betroffenen fördert und ihn an eine eigenverantwortliche Besorgung seiner Geschäfte heranführt“ (BT-Drs. 11/4528, S. 134). In § 1901 Abs. 4 S. 2 BGB a.F. enthalten sind somit zum einen der Gedanke, die medizinischen oder sozialen Hilfen zu organisieren, die der Rehabilitation dienen können. Zum anderen gehört dazu, die Fähigkeiten und Ressourcen des Betroffenen zu fördern, um die Selbstständigkeit des Betreuten „zu erhalten, zu fördern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen“ (Engel, 2018). Ob die Pflicht erfüllt wird, ließ sich durch das Gericht bis zum Inkrafttreten von § 1901 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB a.F. nur schwer kontrollieren. Auch, ob sich überhaupt Gedanken über Ziele und Möglichkeiten der Betreuungsführung gemacht wurden, war nicht festzustellen (vgl. BT-Drs. 15/2494, S. 29). Daher wurde der Betreuungsplan als Aufsichtsinstrument für beruflich geführte Betreuungen eingeführt, den das Gericht in geeigneten Fällen anordnen konnte. Hierin waren die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen (§ 1901 Abs. 4 S. 3 BGB a.F.). Wenn beispielsweise die Schuldenregulierung als Ziel formuliert wurde, konnten Maßnahmen wie die Erstellung eines Haushaltsplanes, die Kontaktherstellung zur Schuldnerberatung oder auch die Beantragung einer Privatinsolvenz im Betreuungsplan festgehalten werden (vgl. Jürgens/Loer, BGB § 1901 Rn. 17). So konnten der Rehabilitationsansatz und der Betreuungsplan nicht nur als Instrument zur Überwachung der Betreuerpflichten genutzt werden, sondern auch zur Beziehungsgestaltung am Anfang einer Betreuung. Dabei können gegenseitige Erwartungen, Vorstellungen und Zuständigkeiten geklärt werden.

Das Verhältnis der Aufgaben und Pflichten des Betreuers zu den Wünschen des Betreuten bilden ein Kernstück der Betreuungsrechtsreform (vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 135). Die Pflichten des Betreuers und die Wünsche des Betreuten werden in § 1821 BGB geregelt. „Schon mit der neuen Überschrift soll deutlich werden, dass es um die Tätigkeiten des Betreuers und um den Maßstab seines Handelns geht“ (BT-Drs. 564/20, S. 341). Der Anspruch der unterstützenden Entscheidungsfindung gemäß Art. 12 Abs. 3 UN-BRK werden in § 1821 Abs. 1 S. 2 BGB geregelt. Der Betreuer hat hiernach den Betreuten dabei zu unterstützen, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen. Der Begriff des Wohls ist kein Teil des Betreuungsrechts mehr. Stattdessen ist in § 1821 Abs. 2 S. 1 BGB ein stärker emanzipatorischer Ansatz der eigenständigen Lebensgestaltung nach den Wünschen des Betreuten festgehalten, die der Betreuer durch die Besorgung der Angelegenheiten zu ermöglichen hat. Wunsch und Wohl werden hier deckungsgleich verstanden.

Zwar wurde normiert, dass der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen hat (§ 1821 Abs. 2 S. 2 BGB). Die adressatengerechte Kommunikation sei aber die Voraussetzung dafür, dass der Betreuer nicht eigene Werte oder Vorstellungen umzusetzen versuche (vgl. BT-Drs. 564/20, S. 335). Die Ausnahmen der Wunschbefolgungspflicht wurden inhaltlich aus der bisherigen Regelung übernommen. Allerdings wird in § 1821 Abs.

4 BGB konkretisiert, wie der mutmaßliche Wille des Betreuten ermittelt werden muss. So sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse und sonstige persönliche Wertvorstellungen zu berücksichtigen (§ 1821 Abs. 4 S. 2 BGB). Die Besprechungspflicht und der rehabilitative Ansatz der Betreuung wurden in zwei Absätze aufgetrennt. In § 1821 Abs. 5 BGB wird „die Pflicht zur persönlichen Betreuung“ (BT-Drs. 564/20, S. 339) festgehalten. Die persönliche Betreuung sei kein Selbstzweck, sondern Voraussetzung dafür, die Pflichten überhaupt erfüllen zu können (vgl. ebd., S. 339). In § 1821 Abs. 6 BGB hingegen wird der Rehabilitationsgrundsatz neu konzipiert (vgl. ebd., S. 341). Durch die Neuformulierung, der Betreuer habe dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeiten des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern, soll deutlicher werden, dass es sich nicht nur um Aufgaben der Gesundheitspflege handelt (vgl. BT-Drs. 465/20, S. 341). Vielmehr soll der Betreuer auf die Beseitigung aller Gründe hinwirken, die eine Betreuung erforderlich gemacht habe, letztlich auch mit dem Ziel, die Betreuung aufzuheben (vgl. ebd., S. 341).

Auf den Betreuungsplan wird seit 2023 verzichtet, da er nach den Ergebnissen des Qualitätsberichts in der Praxis kaum eine Rolle spielte (vgl. Matta et al., 2018, S. 581). Die Planung und Steuerung der Betreuung stellt trotzdem ein wichtiges Qualitätskriterium dar, weshalb mit § 1863 Abs. 1 BGB die Pflicht für den Betreuer eingeführt wird, einen Anfangsbericht zu erstellen. Dieser Anfangsbericht wird durch laufende Jahresberichte ergänzt und dient in erster Linie als Aufsichtsmaßnahme des Gerichts. Die Anfangsberichte sollen Angaben zur persönlichen Situation, zu Zielen und Maßnahmen sowie zu Wünschen des Betreuten enthalten (§ 1863 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 3 BGB). Die Jahresberichte haben Angaben zu Art, Umfang und Anlass der Kontakte, Umsetzung der Ziele und Darstellung der Maßnahmen, die Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung, ob die Betreuung ehrenamtlich geführt werden kann sowie die Sichtweise des Betreuten zu diesen Sachverhalten zu enthalten (§ 1863 Abs. 3 S. 3 Nr. 1- 5 BGB). Der Betreuer hat die Pflicht, die Jahresberichte mit dem Betreuten zu besprechen. Neben der Aufsicht durch das Gericht über die Tätigkeiten des Betreuers, soll das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten gestärkt werden, indem das Gericht über den Verlauf der Betreuung aus Sicht des Betreuten informiert und der Betroffene in die Aufsicht der Betreuung einbezogen wird (vgl. BT-Drs. 564/20, S. 407).

Aus Sicht des Betreuers spielen die Angehörigen rechtlich gesehen insbesondere bei der Ermittlung des Willens und der Wünsche des Betreuten eine Rolle. Wenn, wie beispielsweise in § 1901a Abs. 2 BGB a.F. bzw. § 1827 Abs. 2 BGB, keine Patientenverfügung vorliegt oder die dort festgehaltenen Wünsche nicht mehr der aktuellen Lebenssituation des Betreuten entsprechen, hatte der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen festzustellen. Konkrete Anhaltspunkte, wie in § 1901a Abs. 2 S. 2 BGB a.F. gefordert, sind wohl am ehesten über nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen zu ermitteln (vgl. § 1901b Abs. 2 BGB; BeckOK BGB/Müller-Engels, Rn. 33, BGB § 1901a Rn. 33).

Neu eingeführt wird mit § 1822 BGB die Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen. Hiernach hat der Betreuer die Pflicht, nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten auf Verlangen Auskunft über dessen persönliche Lebensumstände zu erteilen. Richtschnur ist auch hier der positiv festzustellende Wunsch

(§ 1821 Abs. 2 – 4 BGB) oder mutmaßliche Wille des Betreuten und dass die Auskunft dem Betreuer zuzumuten ist. Durch die Norm sollen drei Sachverhalte geregelt werden. Der erste bezieht sich darauf, dass Angehörige, die etwa weit entfernt vom Betreuten wohnen und dieser sich selbst nicht mehr äußern kann, bislang kein Recht darauf hatten, vom Betreuer Informationen über den Zustand oder die Lebenssituation zu erhalten (vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 257). Zweitens bestehe die Gefahr des Missbrauchs und dass der Betreute von seinen Angehörigen isoliert werden könnte (vgl. ebd., S. 257). Und zuletzt soll verhindert werden, dass der Betreuer die Kontaktaufnahme der Angehörigen zum Betreuten unterbindet, es sei denn, dieser wünscht es (vgl. ebd., S. 257). Verweigert der Betreuer die Auskunft gegenüber Angehörigen, kann das Gericht nach § 1862 Abs 3. BGB eine Weisung hierzu erteilen, die mit Zwangsgeld durchsetzbar ist.

Welche Angehörige ein Auskunftsrecht haben, ist davon abhängig, ob sie dem Betreuten tatsächlich nahestehen. Die Auskunft können Personen nicht verlangen, nur weil sie in einem Angehörigenverhältnis zum Betroffenen stehen, ohne dass ein Näheverhältnis besteht (vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 257). Regelmäßig dürften laut Gesetzgeber die in § 274 Abs. 4 Nr. 1 FamFG genannten Personen auskunftsberechtigt sein (BT-Drs. 19/24445, S. 256). Die Informationen, die der Betreuer mitzuteilen hat, beziehen sich auf allgemeine Angaben zur gesundheitlichen oder Wohnsituation, aber nicht etwa auf eine detaillierte Vermögensaufstellung (vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 257).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Innenverhältnis von Betreuer und Betreutem ab 2023 deutlich stärker normiert und beaufsichtigt wird. Unter der Prämisse der Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes hat der Gesetzgeber die Betreuerpflichten in Bezug zum Betreuten präzisiert. Dabei wohnen den bisherigen und zukünftigen Regelungen relationale Grundgedanken inne. Die Präzisierungen beziehen sich auf das Verhältnis von den Aufgaben des Betreuers und zu den Wünschen des Betreuten sowie auf Vorgaben zur unterstützenden Entscheidungsfindung. Zudem beziehen sie sich darauf, wie Wunsch und Wille durch den Betreuer zu ermitteln sind.

Problematisch erscheint dabei, dass Begriffe wie Selbstbestimmung oder (freier) Wille des Betreuten kategorial als vorhanden oder nicht vorhanden verstanden werden. Das mag an der Subsumtionslogik liegen, verdeckt aber doch, dass sie Ergebnis und Bewertung von kontinuierlichen Interaktionszusammenhängen sind. Andere Begriffe hingegen werden relational verstanden. So werden beispielsweise die Wünsche immer im Verhältnis zum subjektiven Lebensentwurf des Betreuten gedacht, die nie unbeeinflusst durch dessen Wertvorstellungen oder Beziehungen operationalisiert werden. Das folgende Kapitel widmet sich daher der Aufgabe, einen Bezug zwischen dem juristischen Denkgerüst des Rechtsinstituts und dem theoretischen Rahmen dieser Forschungsarbeit herzustellen.

6.4 Bezug zur Forschungsfrage

Bereits angeklungen ist, dass der Begriff der Person rechtlich und soziologisch anders auszulegen ist. Das Rechtssubjekt oder die Rechtsperson können in ihrer Funktion als

kommunikationserhaltende Fiktion der Rechtspraxis (vgl. Hutter & Teubner, 1994) beschrieben werden. Die Person ist dem Verständnis dieser Arbeit folgend die Summe der vier Identitätsdimensionen (s. S. 6 - 7). Durch die Wechselseitige Zuschreibung von Identität innerhalb eines Interaktionszusammenhanges können Unsicherheiten (s. S. 7 - 8) bewältigt werden. Zu diesem Prozess gehören auch immer Kontrollprojekte der Akteure innerhalb der Interaktion. Die rechtlichen Regelungen können als kulturelle Domäne beschrieben werden, die Denkmuster, Verhaltensweisen und Rollenverteilungen in gewissem Grad vorgibt und damit gleichsam Unsicherheiten reduziert (s. S. 9). Als rechtliches Instrument zur Unsicherheitsreduktion werden Aufsichtsmaßnahmen vom Gericht genutzt, wobei die Kontrolle der pflichtgerechten Rolle im Vordergrund steht und Identitäten in den Hintergrund rücken. Die Beziehung ist formal geordnet und insbesondere in Grenzfällen wird das Verhalten durch „relational frames“ im Sinne von gesetzlichen Vorgaben strukturiert. Gemeint sind vornehmlich solche Fälle, in denen in Grundrechte eingegriffen wird (vgl. genehmigungspflichtige Geschäfte oder Einwilligungen in Heilbehandlungen und Unterbringung).

Die Distanzierung von eigenen Interessen und Wünschen zugunsten der Selbstbestimmung des Betreuten ist rechtlich angelegt und gilt gleichsam als Qualitätskriterium in der Betreuungsführung (vgl. Matta et al., 2018, S. 443). Eine etwaige Beeinflussung durch den Betreuer auf den Betreuten ist dabei grundsätzlich negativ konnotiert und wird dahin gehend ausgelegt, dass die Wünsche und Präferenzen des Betreuten dann nicht hinreichend geachtet werden (vgl. ebd., S. 442). Nicht verschwiegen werden sollte allerdings, dass trotzdem und ständig eine Beeinflussung durch den Betreuer stattfindet. Auch wenn der Betreuer sich an Merkmalen der unterstützenden Entscheidungsfindung orientiert, wie die Strukturierung der Entscheidungssituation (vgl. Matta et al., 2018, S. 442), bringt er allein dadurch neue Themen, neue kommunikative Möglichkeitsräume ein (s. S. 21). Bei seiner Aufgabe, die Wünsche des Betreuten zu erfragen, ist er gehalten, die Wertvorstellungen des Betreuten notfalls auch bei Angehörigen zu erfragen. Die Wertvorstellungen setzt er dann ins Verhältnis zur aktuell anstehenden Entscheidung, um sein Handeln danach auszurichten. Das bedeutet, der Betreuer „switcht“ die Domänen und es entstehen „frische Bedeutungen“ (s. S. 21). Daher üben Betreuer gleich wie Betreuter und sein Umfeld Einfluss aufeinander aus. Trans-Aktionen werden immer von beiden bzw. allen Seiten beeinflusst, sodass die Sinnproduktion nicht einseitig gedacht werden kann. Beeinflussung muss nicht damit gleichbedeutend sein, dass der Betreuer den Betreuten in irgendeine Richtung drängt und eigene Interessen verfolgt.²¹ Es bedeutet vor allem, dass die Identitäten beider Personen durch den gegenseitigen Einfluss neu strukturiert werden.²²

Folgerichtig wird die unterstützende Entscheidungsfindung als Prozess verstanden (vgl. Pick, 2019b), der in unterschiedliche Stadien gegliedert werden kann (vgl. Pick, 2019a). Nach Pick könne trotz guter Gesprächsatmosphäre und Kooperation nicht immer von unterstützter Entscheidungsfindung gesprochen werden. Dies sei dann der Fall, wenn Betreuer und Betreuter sich in unterschiedlichen Stadien des Entscheidungsprozesses befinden (vgl. Pick, 2019a). Die Ergebnisse ihrer Studie können an das Agency-Konzept

²¹ Wie in Kapitel 3.1 dargelegt, verfolgt ohnehin jeder eigene Kontrollprojekte.

²² Einfluss soll hier nicht gleichbedeutend mit den Chancen zur Machtausübung verstanden werden.

anknüpfen. Agency wird nicht in Stadien, aber in Dimensionen aufgetrennt. Namentlich findet sich die Entscheidungsfindung in der praktisch-evaluativen Dimension (s. S. 24). Bewegen sich Betreuer und Betreuter in unterschiedlichen Dimensionen zur selben Sache, kann vermutlich ebenfalls nicht von unterstützter Entscheidungsfindung gesprochen werden. Befindet sich der Betreuer in der praktisch-evaluativen Dimension auf der Ebene der Deliberation, will er also überlegen, wie eine Entscheidung umgesetzt werden kann, der Betreute ist hingegen noch in der projektiven Dimension dabei, Ziele zu formulieren, kann die Kommunikation aneinander vorbeilaufen. *Verstehen* als wichtige Kategorie für eine gelingende unterstützende Entscheidungsfindung (vgl. Matta et al., 2018, S. 443) ist damit nicht nur darauf bezogen, die sprachliche Kommunikation adressatenorientiert auszurichten. *Verstehen* bezieht sich darüber hinaus darauf, wie die gegenwärtige Entscheidung im Hinblick auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft unter Bezugnahme welcher Relevanzstrukturen reflektiert wird.

Erleben Betreute die Rolle des Betreuers beispielsweise als „parteilicher Unterstützer“ (Matta et al., 2018, S. 591) oder beschreiben sie die Betreuung als Hilfe und Entlastung (vgl. ebd., S. 392), kann das als Ausdruck des Beziehungsnarrativs und der Beziehungskultur interpretiert werden (s. S. 8 ff.). Hier werden gegenseitige Zuschreibungen vorgenommen und die aufeinanderfolgenden Interaktionen sinnhaft strukturiert. Dadurch wird Unsicherheit für die Beteiligten reduziert und zukünftige Handlungen erwartbarer.

Diese Zuschreibungen können wiederum Ausdruck von Gefühlen wie Vertrauen sein (vgl. Matta et al., 2018, S. 401, 404, 416). Im Betreuungsverhältnis erhält vor allem der Betreuer ein umfangreiches und weitreichendes Wissen über den Betreuten. Oben habe ich das besondere Wissen übereinander als Intimität beschrieben (s. S. 12). Die Besonderheit ist hier allerdings, dass die Kompletterücksichtigung der Person des Betreuten erwartet wird (im Sinne von „das Leben nach eigenen Wünschen gestalten“), vom Betreuer hingegen in erster Linie die Erfüllung seiner Rolle. Entsprechend ergibt sich die durchaus merkwürdige Situation, dass der Betreuer umfassend über das Leben des Betreuten Bescheid weiß, dieses Wissen aber nicht gegenseitig ist. So scheint es konsequent, wenn der Betreuer im Sinne der Transitivität auch weitere Angehörige oder vertraute Personen des Betreuten kennenlernt (s. S. 18). Die Transitivität geht allerdings nicht unbedingt in beide Richtungen.

In der Betreuungskonstellation ist der Betreuer relativ austauschbar (s. S. 15), da auch im Gesetz der Betreuungswechsel prinzipiell angelegt ist (§§ 1908b, 1908c BGB a.F.; §§ 1868, 1869 BGB). Vertrauen kommt beim Betreuerwechsel eine besondere Bedeutung zu. Der Betreuerwechsel auf Wunsch des Betreuten (§ 1908b Abs. 3 BGB a.F.; § 1868 Abs. 5 BGB) beispielsweise kann darauf begründet werden, dass er kein Vertrauen (mehr) zum Betreuer hat (vgl. OLG München, Beschluss vom 27.07.2007 - 33 Wx 139/07). Die Machtstellung des Betreuers beruht demnach nicht nur auf seiner Stellung als rechtlicher Vertreter, sondern vor allem auch auf dem Wissen, das er über den Betreuten hat (vgl. Foucault, 2015, S. 220 ff.).

Die rechtlichen Vorgaben eröffnen unter relationaler Perspektive also zahlreiche Fragen zur Erforschung der Beziehung zwischen rechtlichem Betreuer und Betreutem und den

Angehörigen. Das folgende Kapitel stellt das Forschungsdesign vor, wie in der vorliegenden Studie die Beziehung der beteiligten Akteure untersucht wurde.

7. Forschungsdesign

Durch die Darstellung der Erhebungs- und Auswertungsmethoden sowie des Forschungsprozesses soll erreicht werden, dass die Ergebnisse intersubjektiv nachvollziehbar werden (vgl. Lamnek & Krell, 2016, S. 37). In dieser Arbeit wird eine Triangulation von qualitativen Methoden angewendet. Zum einen das narrative Interview, bei dem ein Erzählimpuls eingegeben und nach der Erzählung eine Netzwerkkarte ausgefüllt wird. Zum anderen die ethnografische Beobachtung. Diese Triangulation ist deshalb sinnvoll, weil durch die qualitativen Methoden die subjektive Perspektive der Akteure und deren Wirklichkeitsdeutungen in den Vordergrund gestellt werden. Das wird vor allem durch die Interviews herausgearbeitet. Die ethnografische Beobachtung ergänzt das Interview insofern, als dadurch die Beziehung der Akteure im direkten Handlungsvollzug sichtbar gemacht werden können. In der Gesamtschau ergibt sich, so die Arbeitshypothese, ein Bild der Beziehungsdynamik, das sowohl die individuellen Deutungen wie relationale Transaktionen zeigt. Daraus ergeben sich Rückschlüsse auf Strukturmerkmale und wie diese sich auf die sozialen Beziehungen, die Identität der Akteure und deren Agency im jeweiligen Netzwerk auswirken.

Geführt wurden drei Interviews dreier Akteure in einem „Fall“. Zwischen den Interviews wurden zwei ethnografische Beobachtungen durchgeführt. Es handelt sich also um eine Einzelfallstudie, die es ermöglicht, die Beziehungen innerhalb dieses Falles umfassend und intensiv zu rekonstruieren.

7.1 Vorüberlegungen

Mit der vorliegenden Arbeit soll ein noch recht unbearbeitetes Phänomen in den Blick genommen werden. Wie oben dargelegt, wurde die Beziehung von Betreuern und Betreuten zwar schon untersucht, allerdings im Hinblick auf Qualität oder Selbstbestimmung. An dieser Stelle soll der Blick erweitert werden und die Beziehungen grundlegend bestimmt werden. Dafür wurden vorab keine Kategorien festgelegt und der Fokus nicht nur auf die rechtliche Betreuung gelegt, auch wenn sie Ausgangspunkt der Forschung war.

Das Prinzip der Offenheit in der qualitativen Sozialforschung betont die Explorationsfunktion. Die Offenheit bezieht sich sowohl auf die Forschungsfrage als auch auf die Interviewpartner und den Forschungsprozess. Das qualitative Forschungsdesign lässt es zu, die Methoden und die Fragestellung flexibel zu handhaben (vgl. Bethmann, 2020, S. 25). Dadurch wird es möglich, unerwartete und entsprechend instruktive Informationen zu erhalten (vgl. Lamnek & Krell, 2016, S. 33-34). Den Forschungsprozess verstehe ich als „Kommunikation und Interaktion zwischen Forscher und zu Erforschendem“ (Lamnek & Krell, 2016). Die Annahme ist, dass die Erzählung im Interview und die Beobachtung von den beteiligten Akteuren in der jeweiligen Situation beeinflusst wird und an die anwesenden Personen gekoppelt ist (vgl. Lucius-Hoene & Deppermann, 2004, S. 55). Die Aushandlung der Wirklichkeitsdefinition in der Beziehung zwischen Forscher und zu Erforschendem ist damit gleichfalls Gegenstand der Auswertung (vgl. Lamnek & Krell, 2016, S. 35).

7.2 Narratives Interview und Netzwerkkarte

Die Interviews sollen den subjektiven Sinn rekonstruierbar machen, den die Interviewpartner ihren Beziehungen geben. Zudem soll nachvollziehbar werden, wie sie sich in ihrem sozialen Netzwerk selbst verorten (vgl. Fuhse, J. A. 2016, S. 142). Um das zu erreichen, soll den Interviewpartnern Raum gegeben werden, ihre Erzählung zu entfalten und selbst Relevanzsetzungen vorzunehmen (vgl. Misoch, 2019, S. 40). Entsprechend muss eine Interviewform gewählt werden, die wenig direktiv ist und Vorannahmen des Forschers zurückstellt (vgl. Küsters, 2019, S. 687).

Für die vorliegende Arbeit wurde das narrative Interview ausgewählt. Mit dieser Interviewform geht der Forscher davon aus, dass es zwischen Erfahrung und Erzählung eine strukturelle Homologie gibt, dass sich also der Lebenslauf in Geschichten vollzieht und erzählend wiedergegeben werden kann (vgl. Misoch, 2019, S. 52). Kennzeichnend für narrative Interviews ist der Erzählimpuls zu Beginn des Interviews, auf den hin der Interviewpartner im Idealfall ohne weitere Nachfragen durch den Interviewer seine Stegreiferzählung ausrollt (vgl. Küster, 2019, S. 687-688). Anders als in vielen anderen narrativen Interviews geht es an dieser Stelle aber nicht dezidiert um die Biografie oder die Entwicklung der Befragten und auch nicht um ein bestimmtes Phänomen oder Problem. Trotzdem geht es um „Handlungsprozesse“ (vgl. Küsters, 2019, S. 687) in dem Sinne, als dass Beziehungen ja als kontinuierlicher Interaktionszusammenhang und damit als Prozess verstanden werden. „Die Befragten werden darum gebeten, in möglichst freien Assoziationen aus ihrer Sicht über ihre Sozialbeziehungen und deren Bedeutung in ihrem Leben zu erzählen“ (Fuhse, J. A., 2018, S. 142). Mit dem Erzählstimulus: „Wer oder was spielt in deinem Leben eine Rolle?“ soll vergegenwärtigt werden, welche Beziehungen für den Interviewpartner relevant sind. Es geht um die Beziehungen und die aktuelle Einbindung ins Netzwerk, die durch die Biografie des Interviewpartners beeinflusst wird. Ob und wie weit der Interviewpartner für seine Erzählung in die Vergangenheit geht, liegt in seinem eigenen Ermessen. Der Zeitbezug der vorliegenden narrativen Interviews ist insofern retrospektiv (vgl. Küsters, 2019 S. 687), als dass für die Einschätzung gegenwärtig relevanter Beziehungen, Interaktionen und Situationen erinnert und wiedergegeben werden. Die Beziehungen werden damit historisch wie sozial sinnhaft geordnet und als Geschichten wiedergegeben (vgl. Misoch, 2019, S. 44). Der narrative Ansatz deckt sich folglich mit der Idee, dass Beziehungen ebenso durch Geschichten gekennzeichnet sind, die durch fortlaufende Interaktion stets weitergeschrieben werden.

Während der Erzählung hält sich der Interviewer mit eigenen Sprachbeiträgen zurück, nimmt die Rolle des aktiven Zuhörers ein und unterstützt die Erzählung durch „para- und/oder nonverbale Zeichen“ (Misoch, 2019, S. 42). Wenn Nachfragen gestellt werden, sollten sie möglichst erzählgenerierend formuliert werden (vgl. ebd., S. 43). Idealerweise werden Nachfragen erst gestellt, nachdem der Interviewpartner seine Erzählung beendet (vgl. Mey & Mruck, 2010, S. 424). Der Nachfrageteil des Interviews wurde für diese Arbeit mit dem Einsatz von Netzwerkkarten (NWK) unterstützt. NWK werden häufig als ressourcenorientierte Methode in unterschiedlichen Arbeitsfeldern in der Sozialen Arbeit eingesetzt (vgl. Pantuček-Eisenbacher, 2019; Schönig & Motzke, 2016). In der Netzwerkforschung werden NWK ebenfalls in Form von konzentrischen Kreisen genutzt. Sie dienen

zur Erhebung von Netzwerken aus Ego-Perspektive (vgl. Fuhse, J. A., 2018, S. 143). Die egozentrierten Netzwerke lassen auf Beziehungsstrukturen rückschließen und wie und welche „Switchings“ in Interaktionen stattfinden. Sie liefern einen rekonstruierbaren Bezugsrahmen für die jeweiligen Trans-Aktionen. Dabei setzt sich Ego in die Mitte der Kreise, die weiteren Personen aus dem Netzwerk werden in den umliegenden Kreisen angeordnet. Die Entfernung zum Zentrum steht bildlich für die Nähe oder Distanz in der Beziehung von Ego zu Alter (vgl. ebd., S. 143). Zwar können durch die NWK die Personen im Netzwerk quantifiziert werden. Da es sich aber um Netzwerke aus der subjektiven Perspektive des Befragten handelt, wird kein Anspruch auf eine Vollerhebung gestellt (vgl. ebd., S. 145). Zu berücksichtigen ist, dass sich die Akteurs- und Forscherperspektive auf das Netzwerk unterscheiden können (vgl. Stegbauer, 2012, S. 53 ff.). Für die Akteure selbst können bestimmte Beziehungsstrukturen womöglich nicht sichtbar sein, für den Forschenden hingegen schon (vgl. ebd., S. 53) und andersherum. Während die NWK durch den Interviewpartner erstellt wird, kann der Interviewer Nachfragen zu den jeweiligen Beziehungen stellen und damit auch an die vorangegangene Erzählung anknüpfen. So ergänzen sich beide Perspektiven. Die soziale Struktur des Falles lässt sich dann durch die Kumulation der jeweiligen Netzwerkkarten rekonstruieren.

7.3 Relationale Ethnografie

Die ethnografische Forschung kann als Paradefall der interpretativen Sozialforschung angesehen werden (vgl. Knoblauch & Vollmer, 2019, S. 603). Sie nimmt soziale Einheiten und deren Kultur in Form von Praktiken und Diskursen in den Fokus (vgl. ebd., S. 603). Die Leitidee dieser Forschungsrichtung ist das Entdecken und Verstehen des untersuchten Feldes (vgl. Breidenstein, Hirschauer, Kalthoff & Nieswand, 2020, S. 29). Die teilnehmende Beobachtung als überwiegende Erhebungsmethode der Ethnografie ermöglicht einen lebensweltlichen Zugang zu sozialen Strukturen und kulturellen Formen (vgl. Fuhse, J. A., 2018, S. 139). Beobachtet wird „die soziale Wirklichkeit im Vollzug“ (Knoblauch & Vollmer, 2019, S. 603).

Die teilnehmende Beobachtung setzt voraus, dass der Forscher sich für einige Zeit in das Feld begibt, das er untersuchen will (vgl. Breidenstein et al., 2020, S. 33). Es wird davon ausgegangen, der Beobachtungsgegenstand müsse in seiner natürlichen Umwelt beobachtet werden, um angemessen Daten über authentisches Verhalten zu gewinnen (vgl. ebd., S. 42). Während das Interview einem bestimmten Thema folgt und aus dem sozialen Kontext herausgerissen scheint, wird das Thema, die Situation und damit der Gegenstand der Untersuchung durch die Akteure im Feld selbst hergestellt und vorgegeben (vgl. Knoblauch & Vollmer, S. 603). Daher kann sich die Fragestellung während des Forschungsprozesses noch verändern oder überhaupt erst ergeben (vgl. ebd., S. 602). Erhebung und Auswertung wechseln sich dabei fortwährend ab.

Die Haltung des Forschers gegenüber dem Feld ist von einer strategischen Befremdung²³ gekennzeichnet (vgl. Knoblauch & Vollmer, 2019, S. 604). Das bedeutet, der Forscher nimmt Phänomene und Situationen nicht als selbstverständlich und gegeben. Es bedeutet

²³ Im Gegensatz zum Versuch, die Binnenperspektive des Feldes einzunehmen, indem Distanz zum Feld abgebaut wird.

auch, Distanz zum Feld zu wahren und eher als „Zaungäste“ aufzutreten (vgl. Knoblauch & Vollmer, 2019, S. 605). Der Grad der Involviertheit kann dabei von aktiver Teilnahme über nicht-teilnehmend bis hin zur passiven Teilnahme variieren, wobei sich die Beobachterrollen während der Beobachtung auch abwechseln können (vgl. Thierbach & Petschick, 2019, S. 1167). Der Forscher hat sich im Vorfeld zu überlegen, inwieweit er die Beobachtung transparent macht, die zu Beobachtenden also darum wissen, dass sie beobachtet werden und warum (vgl. Thierbach & Petschick, 2019, S. 1167). Ferner kann die Situation strukturiert werden, indem vorab der Ort der Beobachtungssituation festgelegt und Beobachtungskriterien formuliert werden (vgl. ebd., S. 1166). Nicht zuletzt hat der Forscher sich zu überlegen, inwieweit er auch die Selbstbeobachtung zum Gegenstand seiner Untersuchung macht (vgl. ebd., S. 1167). Zwar soll Distanz zum Feld gewahrt werden. Sinnliche Erfahrungen, Atmosphären und Emotionen im Sinne der Autoethnografie können allerdings dienlich für die Analyse sein und dazu beitragen, das Feld besser zu verstehen (vgl. Breidenstein et al., 2020, S. 103).

Zu berücksichtigen ist, dass der Forscher trotz jeder Bemühung in irgendeiner Art Einfluss auf das Feld nimmt. Allein durch seine Anwesenheit kann es zu verändertem Verhalten der Akteure kommen (vgl. Fuhse, J. A., 2018, S. 141). Der Einfluss des Forschers entfaltet insbesondere in der relationalen Ethnografie seine Wirkung, da das Augenmerk auf den Beziehungen der Beteiligten liegt (vgl. ebd., S. 142). Der Forscher wird selbst Akteur des Geschehens und bringt seine eigene soziale Einbettung mit in die Situation (vgl. ebd., S. 142).

Die „spezifisch relationale Perspektive“ (Fuhse, J. A., 2018, S. 140, Hervorh. im Original) zeigt sich dadurch, dass die Beobachtung sich auf darauf bezieht, wie die Akteure sich zueinander ins Verhältnis setzen (vgl. ebd., S. 140). Das heißt, dieser Ansatz analysiert Rollenbeziehungen und Grenzziehungen sowie die Aushandlungen des intersubjektiven Sinns (vgl. ebd., S. 140). Untersucht werden können diese sozialen Relationen Desmond (vgl. 2014, S. 555 ff.) folgend mit drei unterschiedlichen Vorgehensweisen. Erstens, indem der Forscher „*points of contact and conflict*“ (Desmond, 2014, S. 555, Hervorh. im Original) beobachtet. „Points of contact and conflict“ sind beispielsweise: „fight and struggle, cooperation and compromise, misunderstanding and shared meaning-making between actors occupying different positions in a field“ (ebd., S. 555). Mit anderen Worten handelt es sich um die Identitätskonstruktion und die Kontrollprojekte der jeweiligen Akteure (s. S. 6 - 7). Bei der zweiten Vorgehensweise wird die „*production of coordinated action*“ (Desmond, 2014, S. 555, Hervorh. im Original) in den Blick genommen. Es geht um die Frage, wie Akteure zusammenarbeiten, wenn sie Routinen und „shared meaning scripts“ (ebd., S. 555) konstruieren. Anders gesagt geht es um die Konstruktion von Sinn, Geschichten und Kultur (s. S. 5 ff.). Daran knüpft die Beobachtung der Ökologie des Feldes („*ecology of a field*“, Desmond, 2014, S. 557, Hervorh. im Original) an. Der Fokus liegt auf den internen Logiken der unterschiedlichen aber miteinander verbundenen sozialen Welten (vgl. ebd., S. 557). In diesem Falle sind die unterschiedlichen Domänen gemeint, in denen sich ein Akteur bewegt (s. S. 8 ff.) und damit auch, wie Grenzziehungen zwischen „denen und uns“ stattfinden.

Desmond (2014) schlägt ferner vier Richtlinien für eine relationale Herangehensweise an das Untersuchungsobjekt vor. Zu untersuchen sind demnach: „(1) *fields rather than places*;

(2) *boundaries rather than bounded groups*; (3) *processes rather than processed people*; and (4) *cultural conflict rather than group culture*“ (Desmond, 2014, S. 563, Hervorh. im Original).

Mit diesem Fokus geht der Forscher ins Feld und verschriftlicht seine Beobachtungen in Form von Feldnotizen (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 49). Die Notizen helfen, die Flüchtigkeit der Ereignisse aufzufangen und die Erinnerungen für die spätere Protokollierung und den Forschungsprozess zu stimulieren (vgl. Breidenstein, Hirschauer, Kalthoff & Nieswand, 2013, S. 87). Die Verschriftlichung der Beobachtungen dient der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit des Forschungsprozesses und kann weitere Materialien wie Interviews ergänzen (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 49). *Wann* die Notizen verfasst werden, sollte sich im Vorfeld überlegt werden (vgl. ebd., S. 52 f.). Dies sollte abhängig vom Kontext und dem Geschehen im Feld sein (vgl. Breidenstein et al., 2013, S. 88). Feldnotizen fallen in der Regel dann nicht störend ins Gewicht, wenn Schreiben ohnehin zum Kontext gehört, wie in Schulen und Behörden (vgl. Breidenstein et al., 2013, S. 88). Oder aber der Forscher wird in seiner Forscherrolle als „Notizenmacher akzeptiert“ (ebd., S. 88). Er kann sich mit dem Verweis auf seinen „Novizenstatus: Man lernt halt schreibend“ (ebd., S. 88) Akzeptanz dafür verschaffen. *Was* verschriftlicht wird, unterliegt der Überlegung, ob man „forschungsökonomischen Gesichtspunkten mehr Gewicht [verleiht]“ (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 51). Also wie detailliert das Geschehen und die Handlungen notiert werden. Oder ob „die Interpretation einer Begebenheit möglichst kontrolliert und systematisch [erfolgt]“ (ebd., 2014, S. 51). Beispielsweise kann die Bewegung eines Armes in ihrem Ablauf detailgetreu beschrieben werden. Dieselbe Bewegung kann genauso als Winken interpretiert und als solches notiert werden (vgl. ebd., S. 51). Ferner wird der Inhalt der Notizen durch die eigene Fragestellung bestimmt (vgl. Breidenstein et al., 2013, S. 88). Wie oben dargestellt, orientiert sich der Forscher bei den Beobachtungen an den Relevanzen der Akteure, sodass sich der Fokus von breit gestreuten Beobachtungen hin zu kleineren Prozessen oder Phänomenen bewegen kann (vgl. ebd., S. 89).

Möglichst schnell nach der Beobachtung sollte aus den Feldnotizen ein Fließtext als Beobachtungsprotokoll erstellt werden (vgl. Knoblauch & Vollmer, 2019, S. 610; Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 53). Zunächst kann das Protokoll „hastig und ohne Rücksicht auf Stil, Orthografie und Chronologie gegen das Verblässen der Erinnerung“ (Breidenstein et al., 2013, S. 97) formuliert werden. Danach kann die Beschreibung der Ereignisse detaillierter erfolgen (vgl. ebd., S. 97). Das Ziel des Protokolls ist es, dass es „noch Monate später ein lebendiges Bild des Ereignisses beim Leser wachrufen [kann]“ (ebd., S. 97). Im Sinne der intersubjektiven Überprüfbarkeit sollte auch ein Leser die Situation nachvollziehen können, der nicht in der Situation anwesend war (vgl. ebd., S. 97).

Die Beschreibung der Szenen kann nie vollständig ein Phänomen in all seinen Merkmalen erfassen und ist insofern selektiv (vgl. Breidenstein et al., 2013, S. 101). Die Selektivität führt zwangsläufig dazu, dass der Forscher auch bestimmte Worte wählt und manches hervorhebt, anderes weglässt (vgl. ebd., S. 103). Er schafft Kohärenz einer Situation, indem er einzelne Szenen zu einer Episode zusammensetzt und damit Entwicklungsprozesse darstellt (vgl. ebd., S. 101). Insofern bedient sich der Forscher Methoden zur Konstruktion einer Geschichte (vgl. ebd., S. 101). Allerdings ist bei der „Geschichtsschreibung“ Vorsicht geboten, dass nicht schon vorab zu viel interpretiert wird (Breidenstein

et al., 2013, S. 101). Auch scheinbar irrelevante Details sollten mit protokolliert werden und das Ende der Geschichte offenbleiben, damit noch genügend Raum für abweichende Deutungen bleibt (vgl. ebd., S. 101-102).

7.4 Sampling und Zugang zum Feld

Mit dem Sampling ist die Auswahl der zu befragenden Personen gemeint, die anhand bestimmter Merkmale oder Kriterien erfolgt (vgl. Akremi, 2019, S. 313; Misoch, 2019, S. 199). Der Erkenntnisgewinn qualitativer Sozialforschung ist immer kontingent, trotzdem sollte die Auswahl der Interviewpartner „intersubjektiv nachvollziehbar, transparent und möglichst systematisch“ (Misoch, 2019, S. 200) sein. Es handelt sich um eine bewusste Fallauswahl (vgl. ebd., S. 186), wobei sich der Forscher bewusst sein muss, dass Fälle nicht einfach vorliegen, sondern anhand des Forschungsinteresses von ihm erst konstruiert werden (vgl. Akremi, 2019, S. 318). Statistische Repräsentativität kann zwar nicht das Ziel qualitativer Forschung sein, dennoch wird zumindest eine Generalisierbarkeit des untersuchten Phänomens, also eine *inhaltliche* Repräsentativität erwartet (vgl. Misoch, 2019, S. 202). Das heißt, die Fallauswahl sollte inhaltlich adäquat im Hinblick auf die Forschungsfrage sein (vgl. ebd., S. 202). Voraussetzung dafür ist, dass das Sample alle relevanten Merkmale und Merkmalskombinationen enthält (vgl. Misoch, 2019, S. 202).

Da es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine Einzelfallstudie handelt, können Samplingverfahren wie das theoretical Sampling nach Glaser und Strauss (vgl. 2017, S. 45 ff.) nicht umgesetzt werden. Auch eine theoretische Sättigung wird nicht erreicht werden und die inhaltliche Repräsentativität scheint zumindest fraglich. Zur Samplingauswahl gehören allerdings gleichfalls forschungsökonomische Erwägungen, sodass im Rahmen der Masterarbeit dahingehend Kompromisse gefunden werden müssen. Das bedeutet, es müssen Interviewpartner gefunden werden, die bereit sind, sich der „Zumutung“ des Interviews und der Beobachtung zu unterziehen (vgl. Misoch, 2019, S. 201) und die zudem räumlich gut zu erreichen sind. Außerdem bedeutet die Einzelfallstudie, dass nach der ersten Fallauswahl die Fälle nicht ausgeweitet werden. Viel mehr folgt das Sampling daher dem Prinzip der Gelegenheitsstichprobe (vgl. Misoch, 2019, S. 207). Diese Art von Sampling kann sich negativ auf die Datenqualität auswirken, da das Sampling nicht alle erforderlichen Kriterien der Merkmalsausprägung erfüllt (vgl. ebd., S. 207). Doch der explorative Ansatz der Studie erlaubt es, dass ohnehin nicht alle Merkmale von Beginn an bekannt sind. Wichtiger noch ist aber der Umstand, dass für die Abgrenzung von Gruppen oder Netzwerken die Perspektive der Akteure entscheidend ist. Eine umfassende Liste von Merkmalen widerspräche dem relationalen Verständnis dieser Arbeit und dem Grundsatz, dass nicht Netzwerke oder Beziehungen der Ausgangspunkt sind, sondern dass sich die Akteure durch ihren fortlaufenden Interaktionszusammenhang selbst von ihrer Umwelt abgrenzen (vgl. Schmitt, M. & Fuhse, 2015, S. 106).

Die anfänglich noch vage Bezeichnung des Forschungsthemas „Beziehungssystem/Beziehungsdynamik von rechtlichen Betreuern, Betreuten und deren Angehörigen“ ist aus Beobachtungen aus dem Feld während Praktika im Studium entstanden. Hinreichende Merkmale für die Auswahl der Interviewpartner waren dann zu Beginn der Arbeit: ein

rechtlicher Betreuer, ein Mensch, der von diesem Betreuer betreut wird, sowie die Angehörigen des Betreuten. Weder wurde weiter ausdifferenziert, ob es sich um einen freiberuflichen, angestellten oder ehrenamtlichen Betreuer handelt, noch die Voraussetzungen für die Betreuung oder soziale Merkmale wie Alter, Geschlecht, Milieu. Auch, um welche Angehörigen es sich handelt, wurde offengelassen und der Entscheidung der Beteiligten überlassen. Klar war aber, dass es sich nicht um einen Angehörigenbetreuer handeln sollte. Die dafür leitende Annahme ist die, dass sich die Dynamik von Angehörigenbetreuern noch einmal deutlich anders darstellt als bei Fremdbetreuern. Zudem sollte es sich um eine Triade handeln, das heißt die beteiligten Akteure stehen in einem Dreiecksverhältnis zueinander in Beziehung.

Da diese Arbeit der Frage nachgeht, wie sich die Beziehung zwischen den genannten Akteuren gestaltet bzw. wie die Akteure die Beziehung selbst gestalten, sollte eine Situation beobachtet werden, bei denen alle drei sich treffen und miteinander interagieren. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn ein Betreuter und der Betreuer in dem „Betreuungskontext“ einen gemeinsamen Termin haben.

Der Zugang zum Feld beschreibt mehr als die Kontaktaufnahme zu den Interviewpartnern. Über den Zugang zum Feld wird der soziale Kontext gesichert und gestaltet, indem die Forschung überhaupt erst stattfinden kann (vgl. Breidenstein et al., 2020, S. 60). Der Zugang kann unterschiedlich realisiert werden, bewährt hat sich der Weg über einen sogenannten Gatekeeper (vgl. Misoch, 2015, S. 187). Der Gatekeeper ist in der Regel zum Beispiel wegen seiner beruflichen Position selbst Teil des Feldes und kann daher den Kontakt zu den gesuchten Personen herstellen (vgl. ebd., S. 187-188). Personen aus institutionellen Kontexten als Gatekeeper können allerdings gerade im sozialen Bereich aufgrund von Loyalitätskonflikten oder negativen Erfahrungen Misstrauen auslösen. Dies kann sich darin äußern, dass die Interviewpartner befürchten, die Informationen aus den Interviews oder Beobachtungen könnten weitergegeben werden (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 55). Deshalb sollte der Zugang über den Betreuer möglichst vermieden werden. Weiterhin war bei den Überlegungen zum Feldzugang leitend, dass die Kontaktaufnahme über den Betreuer dazu führt, dass er eher „leichte Fälle“ auswählt und Konflikte bewusst ausgeklammert werden (vgl. Matta et al., 2018, S. 47).

Da Menschen mit rechtlicher Betreuung nicht einfach auf der Straße erkannt und angesprochen werden können und deren Angehörige genauso wenig, wurde ein Zugangsweg über Gatekeeper gewählt. Menschen mit rechtlicher Betreuung sind erfahrungsgemäß häufig im sozialen Hilfesystem eingebettet. Daher ging die Überlegung dahin, soziale Dienstleistungsanbieter zu kontaktieren, deren Mitarbeiter dann für das Forschungsvorhaben werben und mögliche Interviewpartner ansprechen können. Die Idee dahinter war, dass eine Vertrauensbeziehung zwischen Mitarbeitern und deren Klienten herrscht, die „unbelastet“ von Konflikten mit der rechtlichen Betreuung sind. Die Mitarbeiter also eher eine Mediatorfunktion zwischen diesen Parteien einnehmen. Um Betroffene und deren Angehörige selbst zu erreichen, stellten Interessenverbände einen möglichen Zugangsweg dar, die die Anfrage für Interviewpartner unter ihren Mitgliedern verteilen.

Trotz der möglichen Einschränkungen in Bezug auf die Betreuer als Gatekeeper, wurden Betreuungsvereine und der Berufsverband für Berufsbetreuer kontaktiert. Da sich meine

Forschung aus der Perspektive eines Betreuers entwickelt hat, war die Idee, dass Betreuer sich am ehesten ein Bild davon machen können, was für ein Erkenntnisinteresse ich verfolge.

Und zuletzt stellten Personen aus meinem eigenen Umfeld mögliche Gatekeeper dar, weil sie selbst im sozialen Bereich tätig sind und/oder Menschen mit rechtlicher Betreuung kennen.

Eine unterstützte Entscheidungsfindung kann bei der Anfrage für Interviews kaum geleistet werden. Allerdings ist eine ethische Prämisse bei empirischer Sozialforschung, dass die Akteure eine *informierte* Entscheidung treffen können, ob und inwieweit sie an der Forschung teilnehmen möchten. Gleichzeitig soll bei der Anfrage nicht zu viel erläutert werden, um die Akteure in ihrem Verhalten und ihren Erzählungen möglichst wenig zu beeinflussen (vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 61). Für die Anfragen wurde das Forschungsinteresse demzufolge grob umrissen und erwähnt, dass Einzelinterviews geführt werden sollen. Dass Beobachtungen durchgeführt werden, wurde nicht explizit genannt, sondern so formuliert, dass ich Terminen beiwohnen und mir Notizen machen möchte.

7.5 Durchführung

Nach diesen Vorüberlegungen und Vorarbeiten wurden der Zugang zum Feld zeitnah erschlossen und die Interviews und Beobachtungen durchgeführt. Die Durchführung der Untersuchung stelle ich nachfolgend dar, um den Forschungsprozess transparent und die Analyseergebnisse nachvollziehbar zu machen. Denn auch wenn nicht jede Situation und jeder Kontakt mit den Akteuren notiert wurde, beeinflussen die Erfahrungen während der Erhebung gleichfalls die Analyse.

7.5.1 Zugang zum Feld

Die Anfragen für die Interviewpartner wurden mit Beginn der Schreibzeit der Masterarbeit im Mai und Juni 2021 formuliert und an die genannten Gatekeeper versendet oder mündlich weitergegeben. Dabei stieß die Anfrage auf durchaus unterschiedliche Reaktionen. Während die Interessenverbände der Betroffenen auch auf mehrmalige Nachfrage hin nicht geantwortet haben, schien das Interesse bei Vertretern von den sozialen Dienstleistungsträgern größer zu sein. Es stellte sich allerdings als schwierig heraus, eine gewünschte Fallkonstellation zu finden, weil die Angehörigen entweder keine große Rolle spielten oder befürchtet wurde, Konflikte könnten verstärkt werden. Zudem stieß die Anfrage insofern auf Ressentiments, als dass die Informationen, die gerade bei den gemeinsamen Terminen besprochen werden, zu vertraulich seien, als dass ein stiller Beobachter einfach beiseiten könnte.

Offener waren vor allem Personen, die wissenschaftlich tätig sind, sowie der Berufsverband der Berufsbetreuer. Hier wurde das Forschungsinteresse bekräftigt und auch Hinweise dazu gegeben, wie ich meine Anfrage verändern könnte, um damit gezielter die gesuchten Personen anzusprechen. Es wurde auch vorgeschlagen, statt der Angehörigen die Sozialarbeiter in der Fallkonstellation um den Betreuten zu interviewen. Während dies

zunächst noch von mir verneint wurde, zeigte sich später im Feld die besondere Rolle eines Sozialarbeiters in dem Beziehungsgefüge (s. S. 88 ff.).

Letztendlich funktioniert hat der Zugang über mein persönliches Netzwerk. Menschen mit rechtlicher Betreuung wurden direkt angesprochen und gefragt, ob sie und deren Angehörige Interesse hätten, bei Interviews für meine Masterarbeit mitzumachen. Der Betreute, Dennis T., hatte sich dazu bereit erklärt und wurde daraufhin telefonisch von mir kontaktiert. Er gab mir dann auch die Telefonnummer seines Betreuers, Herrn H. Der Kontakt zur Angehörigen Sophie, der Partnerin des Betreuten, lief ausschließlich über Dennis T. Während der Telefonate habe ich das Forschungsvorhaben erneut erläutert, aber darauf beschränkt, dass ich mir das Netzwerk und die Beziehungen von Betreuern, Betreuten und deren Angehörigen genauer ansehen möchte.

Zur ersten Irritation führte an dieser Stelle bereits, dass ich selbst den Begriff Angehörige sehr eng gefasst und gedanklich auf Verwandte und insbesondere Eltern beschränkt hatte. In meiner Vorstellung gehörte der Partner nicht zum Kreis der Angehörigen, die in der rechtlichen Betreuung relevant sind. Ich wollte aber für die Selbstbeschreibung und -abgrenzung der Akteure offen sein, weshalb dieser Weg weitergegangen wurde.

7.5.2 Interviews

Das erste Interview wurde Ende Juni 2021 mit dem Betreuer Herrn H. in meinen Büroräumlichkeiten an der Universität geführt. In dem Büro konnte das Interview ungestört gehalten werden.

Nachdem Herr H. den Termin fast verschitzt hatte, kam er einige Minuten zu spät zum Interviewgespräch. Die Atmosphäre war von Beginn an freundlich und mir zugewandt. Der Erzählimpuls wurde für den Betreuer anders formuliert als bei der Angehörigen oder dem Betreuten: „Wer oder was spielt in dem Fall eine Rolle?“. Das ist damit zu begründen, dass für die Untersuchung nicht in erster Linie die privaten Beziehungen des Betreuers relevant sind, sondern die Akteure im Netzwerk des Falles. Damit wurde der Betreuer bewusst in seiner Berufsrolle angesprochen, wohlwissend, dass die Rolle nicht unbeeinflusst von dessen Gesamtnetzwerk sein kann. Herr H. war sehr gesprächsbereit und hat frei und viel von seinen Erfahrungen als Berufsbetreuer und den Beteiligten in dem Tätigkeitsfeld insgesamt erzählt. Dabei rekurrierte er stets auf den eigentlichen Fall. Die Netzwerkkarte am Ende des Interviews hatte ich zuvor nicht erwähnt, weshalb es überraschend für Herrn H. kam, jetzt auch noch „arbeiten zu müssen“ (vgl. Interview 1 mit Herrn H., Abs. 743). Er schien Schwierigkeiten mit der Netzwerkkarte zu haben. Die Beziehungen seien nicht so statisch, wie es die NWK vorgibt (vgl. Interview 1 mit Herrn H., Abs. 761). Die Karte wurde durch mich auch nicht ausführlich erläutert, da ich implizit davon ausging, Herr H. würde solche Erhebungsmethoden kennen. Die Schwierigkeiten beim Ausfüllen der NWK haben aber zu dem glücklichen Umstand geführt, dass Herr H. selbst ein Netzwerk mit den beteiligten Akteuren aufzeichnete und sich weitergehende Erzählungen zu den Beziehungen im Netzwerk ergeben haben. Erstmals erwähnt wurde in diesem Zusammenhang auch die Partnerin von Dennis T.

Zwischen dem Interview mit Herrn B. und dem Interview mit Dennis T. Mitte Juli hat der erste Beobachtungstermin stattgefunden. Dadurch konnte ich Erkenntnisse oder Beobachtungen mit ins Interview mit Dennis einbringen. Das Interview hat in der Garage von Dennis stattgefunden. Zu der Garagensituation gehe ich in den Beobachtungsprotokollen näher ein, weshalb ich an dieser Stelle darauf verweisen möchte. Jedenfalls hat mich der Ort für das Interview nicht mehr überrascht, weil auch zuvor der gemeinsame Termin in der Garage stattgefunden hat. Während einer Pause im Interview kam ein Mitbewohner von Dennis von der Arbeit nach Hause, gesellte sich eine Weile zu uns und trank sein Feierabendbier. Dieser Mitbewohner ist ein guter Freund von Dennis und ich konnte die Gelegenheit nutzen, um zu beobachten, wie die Interaktion zwischen ihnen beiden abläuft. Von dem Mitbewohner wurde zuvor schon im Interview erzählt. Wie oben erwähnt, war der Erzählimpuls bei diesem Interview „Wer oder was spielt in deinem Leben eine Rolle?“. Das Interview war durch mehr Nachfragen durch mich geprägt, wobei ich bemüht war, nur dann zu Fragen, wenn der Erzählfluss abebbte. Vermutlich durch die Nachfrage recht am Anfang, ob Dennis mehr über seine Kindheit erzählen würde, hat sich der Fokus von den wichtigen Personen im Leben hin zu generellen Geschichten und Erlebnissen aus seinem Leben verschoben, ohne in eine bestimmte Richtung zu gehen (vgl. Interview 2 mit Dennis, Abs. 51ff.). Mein Eindruck war, dass hier insbesondere problematische Geschichten erzählt wurden. Während Herr H. mich in der Rolle als Sozialarbeitsstudentin adressiert, die noch wenig praktische Erfahrung hat, scheinen sich die Erzählungen von Dennis auf meine Rolle als Sozialarbeiterin zu beziehen. Meine Vermutung ist, dass Dennis einige Erfahrung im Umgang mit Sozialarbeitern hat, die ja häufig gerade problematische Ereignisse und Situationen bearbeiten wollen. Durch die Netzwerkkarte allerdings konnte der Fokus wieder mehr auf die Beziehungen gelenkt werden und es wurden auch weitere Personen genannt, die im Interview noch kein Thema waren. Die Netzwerkkarte hatte ich bereits am Anfang des Interviews erwähnt und bei diesem Interview näher erläutert, wie sie ausgefüllt werden kann. Überraschend war für mich in diesem Interview insbesondere, dass Herr H. als rechtlicher Betreuer nicht erwähnt worden ist, bis ich am Ende explizit nach ihm gefragt hatte. Noch überraschender war, dass Herr H. trotzdem sehr nah an Dennis' Position platziert wurde (s. Anhang XII, Netzwerkkarte von Dennis).

Das letzte Interview mit Sophie wurde durch mich einmal und durch Sophie zweimal verschoben. Zwischenzeitlich hatte auch der zweite Beobachtungstermin stattgefunden, sodass ich das Gefühl hatte bei dem letzten Termin schon vertrauter mit den Personen und der Umgebung zu sein. Das Interview wurde vor der Eingangstür von dem Haus geführt, in dem Dennis wohnt. Ich war etwas zu früh da. Als Sophie kam, hatte sie drei Freunde in Begleitung. Wie mir später klar wurde, waren die Freunde gemeinsam von der Arbeit gekommen und Sophie wird regelmäßig von einem der dreien nach Hause gefahren. Dennis kam bald darauf hinzu. Es wurden kurzerhand Sitzgelegenheiten und ein Tisch organisiert. Für Sophie und Dennis war es in Ordnung, wenn die Freunde während des Interviews dabei blieben. Dass die Freunde dabei waren, wurde von mir erst kritisch eingeschätzt, weil ich befürchtete, die Situation würde gestört werden oder Sophie hätte Hemmungen, offen zu sprechen. Allerdings hat es sich als Glücksfall herausgestellt, weil das Interview deutlich lockerer wurde und durch die zeitweise Beteiligung der Freunde

und Dennis nahezu eine normale Gesprächsatmosphäre herrschte. Interessant ist in diesem Zusammenhang insbesondere, wie sich während des Interviews gegenseitig die Bälle zugespielt und Erinnerungen bekräftigt oder korrigiert wurden (vgl. Hirschauer, Hoffman & Stange, 2015). Dadurch sind auch mehr oder weniger private Einblicke in die Freundschafts- und Paarbeziehung möglich (vgl. ebd., S. 12). Auch ich war gewissermaßen Forschungsobjekt in dieser Situation. Die anwesenden Freunde haben zwischenzeitlich Fotos gemacht (vgl. Interview 3 mit Sophie, Abs. 182) und mir zum Ende des Interviews selbst eine Frage gestellt.

Nachdem das Interview mit Sophie beendet war, hatte ich noch einige Nachfragen an Dennis, die während der Transkription und den ersten Memos aufgekommen sind. Überschattet wurde die Situation allerdings dadurch, dass der Onkel von Dennis am selben Morgen verstorben war. Dennis erklärte sich trotzdem bereit, das Interview zu führen. Während des Interviews haben sich die Freunde nacheinander verabschiedet. Der Modus des narrativen Interviews wurde während des Interviews zeitweise aufgegeben, weil der Eindruck entstand, in einem „normalen“ Dialog wird mehr erzählt und die Situation ist entspannter.

7.5.3 Ethnografie

Für den Ablauf der Beobachtungen möchte ich auf die Protokolle selbst verweisen (Anhänge XIV, XV). An dieser Stelle geht es darum zu beschreiben, wie die Protokolle entstanden sind.

Begonnen hat die Beobachtung bereits bei der Rekrutierung der Interviewpartner. Wie oben erwähnt, hat sich das Feld durch die Interviewpartner bereits anders dargestellt, als angenommen.

Weiterhin war ich bei zwei Terminen von Herrn B. und Dennis dabei. Der erste Termin wurde begleitet durch einen Sozialarbeiter des ambulant betreuten Wohnens. Dass ich beobachte, habe ich so deutlich nicht gesagt. Meine Frage, ob es in Ordnung sei, wenn ich Notizen mache, wurde von allen bejaht und es entstand tatsächlich eine ähnliche Situation wie oben dargestellt (s. S. 46). Man müsse ja als Student alles aufschreiben, damit man besser lernt. Beim zweiten Termin hatte ich die Notizen schon gar nicht mehr angesprochen. Jeweils am selben Tage wurden die handschriftlichen Notizen zu einem Fließtext am PC ausformuliert.

Bereits nach den ersten Treffen zum Interview und der Beobachtung war klar, dass es sich bei dieser Fallkonstellation nicht um das Phänomen handelt, das ich anfänglich beabsichtigte zu untersuchen. Stattdessen wurde ich durch die Akteure und das Feld mehrfach überrascht und verunsichert, was die Literaturrecherche und die Forschungsfrage deutlich ausgeweitet hat. Für ein solches „Forschungsproblem“ eignet sich die Vorgehensweise der Grounded Theory zur Auswertung des Datenmaterials.

7.6 Grounded Theory

Unter Grounded Theory (GT) versteht man einen Forschungsstil, der sich sowohl „auf *problemlösendes Forschungsbandeln* [als auch] auf die dabei *hervorgebrachten gegenstandsbezogenen Theorien*“ erstreckt (Strübing, 2019, S. 525, Hervorh. im Original). Von „der“ GT als Auswertungsmethode kann daher nicht gesprochen werden, eher handelt es sich um eine Forschungslogik, deren „Ergebnis angemessen nur aus dem Arbeitsprozess heraus zu verstehen ist, in dem es produziert wurde“ (ebd., S. 525). Aus diesem Grund wurden die Interviewsituation und die Entstehung der Beobachtungsprotokolle beschrieben. Zentrale Vorgehensweise der GT ist die systematische vergleichende Analyse (vgl. Glaser & Strauss, 2017, S. 1), das Ergebnis dann die gegenstandsbezogene grundlegende Theorie, die es ermöglicht, viele Aspekte der untersuchten Phänomene zu erklären (vgl. Strübing, 2021, S. 9, zitiert nach Strauss, 1991, S. 25).

Bezogen auf die vorliegende Forschungsarbeit muss an dieser Stelle eine Einschränkung gemacht werden. Da es sich um eine Einzelfallstudie handelt, wird eine grundlegende Theorie über das Beziehungsverhältnis Betreuer-Betreuter-Angehöriger nur im Ansatz möglich sein. Die Theorie bezieht sich auf den Einzelfall und kann daher nicht so leicht auf andere Beziehungskonstellationen übertragen werden. Theoretische Sättigung kann für den Einzelfall erreicht werden, nicht aber für das grundsätzliche Phänomen. Die Theorie kann trotzdem eine Perspektive für Verhaltensweisen und Phänomene oder Implikationen für eine weitere Theorieentwicklung bieten (vgl. Glaser & Strauss, 2017, S. 3).

Die Forschungsarbeit ist ein iterativer Prozess, bei dem sich Datenerhebung und -auswertung abwechseln und aneinander anknüpfen (vgl. Strübing, 2019, S. 531). Nachdem ein erstes Forschungsinteresse formuliert und erste Daten erhoben wurden, folgt die Analyse in Form des Kodierens (vgl. Strauss, 1994, S. 52). Mit den vorläufigen Kategorien geht der Forscher erneut ins Feld und erhebt im Sinne der theoretischen Sättigung weitere Daten, um zusätzliche Kategorien und Eigenschaften des Phänomens zu generieren (vgl. ebd., S. 52). Begleitet wird der Forschungsprozess von Memos, die erste theoretische Überlegungen beinhalten und als Ergebnissicherung in den einzelnen Phasen des Projekts dienen (vgl. Strübing, 2021, S. 35-36).

7.6.1 Kodierparadigma

Das Kodieren ist durch das Kodierparadigma geprägt. Das Paradigma erinnert an die heuristische Erschließung von Zusammenhängen im Alltag und kann für die wissenschaftliche Analyse nutzbar gemacht werden (vgl. Strübing, 2021, S. 26-27). Bei der Genese von Codes und deren Zusammenhängen können folgende Aspekte analysiert werden:

- *Ursächliche Bedingungen.* Sie verweisen „auf Ereignisse oder Vorfälle, die zum Auftreten oder zu der Entwicklung eines Phänomens führen“ (vgl. Strauss & Corbin, 1996, S. 79).
- *Kontext.* Gemeint sind Vorfälle oder Ereignisse, die zu dem Phänomen gehören (vgl. ebd., S. 80). Dazu gehören auch die Fragen nach den Bedingungen, die zu den spezifischen Handlungs- und Interaktionsstrategien geführt haben (vgl. Strauss & Corbin, 1996, S. 80).

- *Intervenierende Bedingungen.* Gemeint ist der breitere strukturelle Kontext, der auf die Handlungs- und interaktionalen Strategien einwirkt, diese aber nicht determiniert (vgl. Strauss & Corbin, 1996, S. 82; Strübing, 2021, S. 29).
- *Handlungs- und interaktionale Strategien.* Hinweise auf solche Strategien liefern „handlungsorientierte Verben oder Partizipien“ (Strauss & Corbin, 1996, S. 84). Strategien werden dann eingesetzt, um mit bestimmten Situationen umzugehen (vgl. ebd., S. 83).
- *Konsequenzen.* Die Konsequenzen wiederum können zum Teil der Bedingungen eines nächsten Phänomens werden (vgl. Strauss & Corbin, 1996, S. 85).

Unter Rückgriff auf diese Fragen, die Indikatoren für eine Kategorie beschreiben (vgl. Strauss, 1994, S. 57), kann der Forscher seine Kategorien während der unterschiedlichen Kodierschritte systematisieren und theoretisieren (vgl. Strübing, 2021, S. 27). Insbesondere ist das Kodierparadigma relevant für den Schritt des axialen Kodierens (vgl. ebd., S. 27). Zunächst soll es aber um den ersten Schritt gehen, das offene Kodieren.

7.6.2 Offenes Kodieren

Das offene Kodieren eröffnet den Analyseprozess und dient dem „aufbrechen“ der Daten (vgl. Strauss, 1994, S. 57-59). In diesem Schritt, wird das Material „Zeile für Zeile oder sogar Wort für Wort“ (Strauss, 1994, S. 58) durchgegangen, interpretiert und kodiert. Die ersten Interpretationen sind noch vorläufig und können später modifiziert, ergänzt oder verworfen werden (vgl. Strauss, ebd., S. 58). Indem sich die Interviews und Protokolle mikroskopisch genau angeschaut werden, werde der Text dem Forscher auf eine erkenntnisfördernde Weise fremd (vgl. Strübing, 2021, S. 18). Der Text wird nicht mehr als Ganzes wahrgenommen, „sondern nur noch in kleinsten Teilen“ (ebd., S. 18). Die kleinschrittige Arbeitsweise ist zum einen nötig, um möglichst keine wichtigen Kategorien zu übersehen (vgl. Strauss, 1996, S. 61). Zum anderen, um sich vom Material zu befremden, damit es nicht bloß als Schablone „schon ‚gewusster‘ Konzepte [benutzt wird]“ (ebd., S. 17). Zwar entstammen die Ideen zu den Codes neben dem Material auch aus dem Fach- und Kontextwissen des Forschers (vgl. ebd., S. 58). Dieses theoretische Vorwissen kann und soll allerdings nicht vollständig ausgeblendet, sondern kreativ und fantasievoll für die Kodierungen genutzt werden, ohne den systematischen Bezug zu den Daten aus den Augen zu verlieren (vgl. Strübing, 2021, S. 64).

Nächster Schritt ist, dass der Forscher sich von den Daten löst und mit der theoretischen Konzeptualisierung beginnt (vgl. Strauss, 1996, S. 59). Das heißt, der Forscher bewegt sich nicht auf deskriptiver Ebene, sondern entwickelt übergeordnete Konzepte (vgl. ebd., S. 59).

7.6.3 Axiales Kodieren

Beim axialen Kodieren analysiert der Forscher eine Kategorie um ihre eigene Achse (vgl. Strauss, 1996, S. 63). Wie oben erwähnt, ist das Kodierparadigma hier besonders relevant, indem eine Kategorie auf ihre Bedingungen, Konsequenzen, Interaktionen usw. analysiert

wird (vgl. ebd., S. 63). Dafür werden Kategorien ausgewählt, die bis zum derzeitigen Stand als relevant erscheinen (vgl. Strübing, 2021, S. 19). Dadurch, dass auch anderen Kategorien vorläufig hinten angestellt oder verworfen werden, entwickeln sich erste Hypothesen (vgl. Strübing, S. 19). Wenn neue Phänomene entdeckt werden, kann der Forscher wieder das Verfahren des offenen Kodierens anwenden. Entscheidet er sich aber dafür, ein Phänomen näher axial zu untersuchen, wird angenommen, dass dieses Phänomen auf eine Schlüsselkategorie für das theoretische Modell hindeutet (vgl. Strauss, 1996, S. 63).

7.6.4 Selektives Kodieren

Beim selektiven Kodieren richtet der Forscher seine Aufmerksamkeit auf die Schlüsselkategorien (vgl. Strauss, 1996, S. 63). Dafür wird das Material systematisch in Bezug auf die Schlüsselkategorie kodiert (vgl. ebd., S. 63). „Die analytische Frage dieses Arbeitsschritts lautet also: Steht die Kategorie X in einem Verhältnis zur angenommenen Schlüsselkategorie A und, wenn ja, in was für einem Verhältnis?“ (Strübing, 2021, S. 20). Der Schlüsselkategorie werden somit Subkategorien zugeordnet (vgl. Strauss, 1996, S. 63). In diesem Zusammenhang können Codes auch modifiziert werden, was nicht heißt, dass sie zunächst fehlerhaft waren (vgl. Strübing, 2021, S. 20). Die Re-Kodierung heißt viel mehr, dass die analytische Perspektive neujustiert wird (vgl. ebd., S. 20). Die zuvor erstellten Codes werden noch einmal in ihrem Gesamtzusammenhang im Fokus der Schlüsselkategorie betrachtet (vgl. Strübing, 2019, S. 538).

7.6.5 Schlüsselkategorien

Eine Schlüsselkategorie zeichnet sich dadurch aus, dass mit ihr der größte Teil der Variationen eines Verhaltensmusters oder Phänomens erklärt werden kann (vgl. Strauss, 1996, S. 67) Sie taucht häufig im Material auf und lässt sich mühelos in Bezug zu anderen Kategorien setzen (vgl. ebd., S. 67). Durch ihre zentrale Stellung verweist sie auf die zu entwickelnde Theorie (vgl. ebd., S. 67).

7.6.6 Durchführung

Insgesamt vier Interviews, zwei Beobachtungsprotokolle und drei Netzwerkkarten bildeten den Datenkorpus zur Auswertung nach der Grounded Theory.

Die Interviews und die Beobachtungsprotokolle wurden in einem zweimaligen Durchlauf kodiert. Der erste Kodierprozess galt dem offenen Kodieren, also dem Aufbrechen der Daten, bei dem erste Memos und Hypothesen formuliert wurden. Hieran ergaben sich Anschlussfragen, auf die im Sinne der theoretischen Sättigung weitere Beobachtungen und Interviews hätten folgen können. Aufgrund des Umfangs der Daten und der Masterarbeit sowie der eingeplanten Zeit für die Auswertung, mussten an dieser Stelle Einschränkungen gemacht werden. Zudem steht und fällt die Erhebung mit der Zeit und der Bereitschaft meiner Interviewpartner. Auch deshalb konnte keine Vollerhebung durchgeführt werden. Zumindest konnte aber ein zweites Interview mit Dennis T. geführt werden, das auf den ersten Kodierdurchgang folgte (für eine Übersicht des Forschungsprozesses s. Anhang II).

Insbesondere die Auswertung der Beobachtungsprotokolle stellte sich als schwierig dar. Es erwies sich als anspruchsvoll, den Fokus von der subjektiven Sichtweise der Befragten in den Interviews auf den handlungspraktischen Vollzug in den Beobachtungen zu wechseln. Es fiel mir zudem schwer, meine persönliche Perspektive von den Daten zu lösen. Die Probleme stellten sich so dar, als dass ich zwar die Handlungen der beobachteten Akteure relativ einfach kategorisieren konnte, während mein eigener Anteil an der Situation zunächst (unbewusst) ausgeklammert blieb. Dem wurde begegnet, indem ich mich ausdrücklich auf meine Interaktion und den Text als Dokument konstruierter Wirklichkeit aus meiner Perspektive konzentriert habe. Schnell kam Unbehagen dabei auf, weil ich mich mit eigenen, zum Teil stigmatisierenden, Kategorisierungen konfrontiert sah. Das Unbehagen konnte ich im Laufe des Forschungsprozesses allerdings als Markierung begreifen, für Stellen, an denen es sich lohnt, tiefer in die Analyse zu gehen.

Die Netzwerkkarten sind stark geprägt durch meine Erläuterungen in den Interviews. Bei Herrn H. habe ich die Form noch offengehalten, sodass er sich von der Karte gelöst und ein eigenes Netzwerk aufgezeichnet hat (Anhang XI, S. 294). Bei den beiden anderen Interviewpartnern habe ich den Fokus der Netzwerkkarte auf die Nähe der Personen gelegt, weshalb hier nur Personen eingetragen worden sind, die dem Interviewpartner sehr nahestehen. Nichtsdestotrotz konnten sie für die Auswertung genutzt werden, insbesondere in den Fällen, wo auf meiner Seite Irritationen aufgetreten sind.

Die Arbeit mit dem Kodierparadigma erwies sich als teilweise zu starr. Da ich Beziehung als einen fließenden Prozess begreife, war die lineare Vorstellung von ursächlichen Bedingungen bis hin zur Konsequenz zunächst hinderlich. Die Zuordnung der Kategorien unter das Kodierparadigma erwies sich als schwierig, weil die Dynamik und Interdependenz hierdurch nicht direkt deutlich wurde. Doch auch Corbin & Strauss (1994, S. 85) erwähnen, dass die Konsequenzen zugleich die Bedingung für anschließendes Handeln sein können, weshalb das Phänomen nicht zwingend in einer Bedingung ihre Ursache findet und in einer Konsequenz endet. Nicht zuletzt hat mir geholfen, mich auf meine Vorarbeiten zu besinnen und die Dimensionen des entdeckten Phänomens theoretisch zu rahmen. Mit dieser Grundlage konnte eine Theorie generiert werden, die ihren Ursprung in den vorliegenden Daten hat und mit weiteren theoretischen Konzepten unterfüttert wird.

8. Ergebnisse der empirischen Untersuchung

Bei der Ergebnisdarstellung folge ich den Schritten des Kodierparadigmas. Wie bereits in der theoretischen Rahmung ausgeführt, ist hierfür eine analytische Trennung der Kategorien nötig. In den einzelnen Teilkapiteln wird aber deutlich gemacht, wie sie miteinander verwoben sind. Um dies zu erläutern, werden Textstellen aus dem Datenmaterial eingebracht.

Zur Erinnerung an das Kodierparadigma soll folgendes Schema dienen:

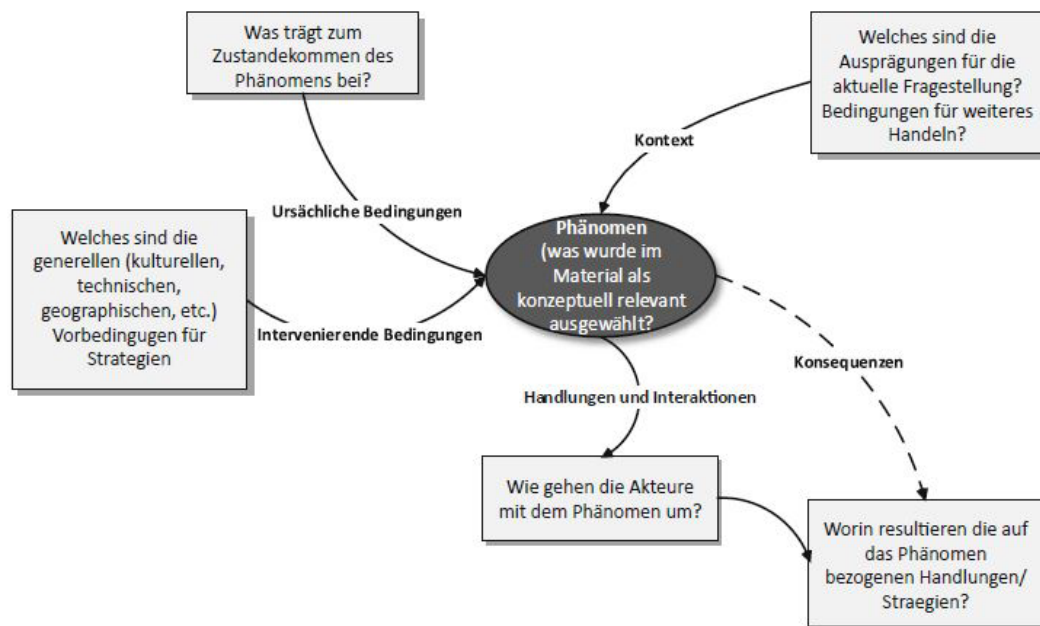


Abbildung 2 Kodierparadigma nach Strauss (Strübing, 2014, S. 25)

Das herausgearbeitete Phänomen in Bezug zur Forschungsfrage zur Beziehungsdynamik zwischen rechtlichen Betreuern, Betreuten und deren Angehörigen bezeichne ich als „*Changieren zwischen formal und persönlich, privat und intim*“. Darauf gehe ich im letzten Teilkapitel ausführlicher ein, nachdem die Bedingungen, der Kontext, die Interaktionen und die Konsequenzen des Phänomens dargestellt wurden.

8.1 Ursächliche Bedingungen: Nicht Lesen- und Schreibenkönnen und Krisen

Genau genommen kann als ursächliche Bedingung die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung verstanden werden. Ohne die Betreuerbestellung gäbe es die zu untersuchende Konstellation nicht. Der Betreuung selbst werden allerdings Ursachen zugeschrieben, die sie erst notwendig erschienen ließen. Dennis T. begründet die Betreuung damit, dass er nicht lesen und schreiben kann:

216 B: ja; (---) ja ok (--) ich sag mal so (--) wenn alles ANdere ja würde laufen (.) was was was ich (---) äh (--) wenn das lesen alles richtig laufen würde (-) dann würd ich ja sagen (---) bräuchte ich das ja net

217 I: ja;

218 B: aber das problem is (--) äh mit dem ganzen lesen und schreiben da: (--) geht es halt net anders

Interview 2.1 mit Dennis, [0:14:00.1 – 0:14:12.9]

Er selbst thematisiert es vor dem Hintergrund seiner schwierigen Kindheit, in der er insbesondere durch seinen Vater Gewalt erfahren hat. Die zusätzliche Gewalt durch Mitschüler deutet er kausal für den *Verlust* der Fähigkeit zu lesen und zu schreiben:

- 54 B: [von der ze-] (-) von der Zeit (.) also (.) sagen wir mal so (--) ich konnte früher (-) mit:: (-) acht (.) konnt ich noch lesen und ´schreiben
- 55 I: hm_´hm
- 56 B: (1,2) und dann fing das in der schule an dass ich (-) äh: hm: geMOBBT´ woden ´bin (--) und dann wurd das heftig dadurch das wieder (---) verloren; (-) das lesen und schreiben
- 57 I: (--) hm_´hm=
- 58 B: =früher konnt ich das alles
- 59 I: (--) was heißt verLORen?
- 60 B: also: (.) ich bin: (-) sowas von gehänselt worden (.) man man kennt ja diese: ähm:: (---) <<p>ah wie soll ich das sagen> die PIN dinger die es jetzt gibt mit den plastik dingern oben drauf diese nadeln
- 61 I: (1,1) äh äh öh so stECKnadeln [oder sowas]
- 62 B: [ja genau]
- 63 I: [ja]
- 64 B: aber die (.) mit den richtig dicken richtig dicken ´teilen (--) wo unten ja die kleine (.) nadel nur dran is (-) dass es gut hält (-) und mit DEN dingern haben die mich früher gequält=die haben: (.) das in die (.) FINger reingetan und dann haben die noch so (--) voll auf meinen körper damit gehauen und so (---) ja (-) und deswegen: (--) hab ich das alles verlernt wieder [...]
- Interview 2 mit Dennis, [0:05:18.7 - 0:05:54.7]

Für Henning H., seinen Betreuer, hängt der Analphabetismus damit zusammen, dass Dennis „*GAnz schwierige famILIENverhältnisse wohl gehabt [bat]*“ und dass die Familie sich nicht in der Lage sah, ihn vernünftig zu erziehen (Interview 1 mit Hennig H., Abs. 43).

Trotz dessen sich die Begründungen für das nicht Lesen- und Schreibenkönnen leicht unterscheiden, sehen beide einen kausalen Zusammenhang mit den schwierigen Verhältnissen aus Dennis‘ Kindheit. Sein heutiges Defizit liegt in seiner Biografie begründet und

wird dem gewalttätigen Umfeld zugeschrieben, nicht aber grundsätzlichen (kognitiven) Fähigkeiten von Dennis:

42 B: hat ne intelligenzminderung (---) wahrSCHEINlich hätte er MÖglicherWEise (-) mehr lernen können wenn man ihn besser gefördert hätte weil das

43 I: Hm_hm;

44 B: das is mir is mir unKLAR

Interview 1 mit Herrn H., [0:03:00.2 - 0:03:41.9]

Insofern decken sich Selbst- und Fremdpositionierung, dass der Analphabetismus einem Widerfahrnis gleichkommt. Die Erzählung über den Verlust des Lesens und Schreibens kann als Kontrollprojekt gedeutet werden, um nicht als unfähig oder gar dumm in einer literarisierten Gesellschaft stigmatisiert zu werden, weil man eine als grundlegend anerkannte Kulturtechnik nicht beherrscht (vgl. Hein, 2014). Diese Kontrollstrategien zur Vermeidung von Stereotypisierungen kommen in den weiteren Erzählungen von Dennis T. noch häufiger vor (s. S. 89 ff.).

In allen drei Interviews und bei beiden Beobachtungsterminen war das Lesen und Schreiben ein Thema. Alle drei Akteure scheinen indes eher die Strategie zu verfolgen, mit dem Analphabetismus *umzugehen*, anstatt ihn zu „beseitigen“. So sind die darauf begründeten und ausgerichteten Handlungen häufig Hilfestellungen oder Ausgleichsleistungen. Sowohl die Partnerin Sophie als auch der Betreuer Herr H. begründen ihre Handlungen so:

295 B: (---) aber ich HELF ihm da auch schon mal (-) bei MANchen sachen weil er kann ja nich so gut LEsen; (-) und (-) ich LES ihm das dann schon mal vor oder so (-) HELF ihm halt n bisschen [dabei]

Interview 3 mit Sophie, [0:23:29.3]

248 B: ich mach das immer so: ´(-) also der (-) der kann ja nich lesen und schreiben ´ (-) und kann auch sein KONto nicht selbst bedienen der kann auch mit geld nich umgehen (-) wenn der sein geld (.) frei verFÜGbar hätte (---) dann wär das in z- (-) wahrscheinlich in fünf tagen weg ne?

Interview 1 mit Herrn H., [0:23:35.3]

Interessant ist, dass hier die Darstellung über den Grad der Alphabetisierung unterschiedlich ist. Es bleibt unklar, wie viel er tatsächlich lesen und schreiben kann. Das spielt allerdings auch keine Rolle. Entscheidend ist, dass an dieser Stelle entweder eine andere Kenntnis darüber herrscht oder die Fremdpositionierung von Dennis unterschiedlich ist.

Während Sophie die Einschränkung mit „nich so gut“ umschreibt, stellt sie die Fähigkeiten von Dennis relational dar. Womöglich nimmt sie sich selbst als Vergleichsfolie („ich kann zwar lesen und schreiben GUT“, Interview 3, Abs. 322). Oder aber sie sieht die Fähigkeiten im Verhältnis zum „Normalbürger“.²⁴ Weniger relational als viel mehr kategorial beschreibt Herr H. die Fähigkeit von Dennis. Bei den Aussagen von Herrn H. bleibt kein Platz für Zweifel und Fragen. Es entsteht ein jeweils anderes Bild von Dennis, bei dem die Einschränkungen als weniger und als mehr einschneidend gezeichnet werden und Potenzial zur Stigmatisierung bieten.

Jedenfalls wird durch das nicht Lesen- und Schreibenkönnen insbesondere die Rollen- und Aufgabenverteilung im Betreuungsverhältnis begründbar. Der Betreuer Herr H. macht den „ganzen schreibkram“ (Interview 2.1 mit Dennis, Abs. 226) und kümmert sich um die Geldangelegenheiten, wie im oben stehenden Zitat ausgeführt. Durch diese klare und scheinbar unabänderliche Rollen- und Aufgabenverteilung kann Unsicherheit reduziert werden. Ohne sich miteinander großartig absprechen zu müssen, weiß der Betreuer, dass Dennis Angelegenheiten nicht besorgen kann, die mit Lesen und Schreiben zu tun haben. Umgekehrt kann Dennis vom Betreuer erwarten, dass dieser sich um diese Angelegenheiten kümmert. In diesem Sinne könnte von einer „low ambiguity“-Situation gesprochen werden, bei der wenig Unsicherheit herrscht und nur wenig Interpretationsspielraum für Erwartbarkeiten bleibt. Spielraum bleibt allerdings dabei, ob und wie Herr H. Dennis darüber informiert, wie er die Angelegenheiten erledigt. Während des ersten gemeinsamen Termins hat Herr H. eine Budgetübersicht für Dennis mitgebracht, in der alle Einnahmen- und Ausgaben aufgelistet sind (vgl. Beobachtungsprotokoll 1, Z. 179 – 182). Diese Liste nutzt Herr H. als Legitimationsgrundlage für seine Betreuerhandlungen und um abzuwägen, „ob das alles passt“ (Beobachtungsprotokoll 1, Z. 218), um den Wünschen von Dennis nachkommen zu können.

Wie oben erwähnt hat Dennis in seiner Kindheit und Jugend Gewalt durch seinen Vater erfahren. Die Gewalt, die Dennis als „böse Sachen“ (Interview 2 mit Dennis, Abs. 20) umschreibt, sieht er in einem kausalen Zusammenhang mit dem psychischen „Absturz“, den er vor ungefähr zwei Jahren hatte (vgl. Interview 2 mit Dennis, Abs. 148). Erkennbar wird ein Denk- bzw. Handlungsmuster, denn auch hier werden die biografischen Erlebnisse als Erklärung für die heutige Situation angenommen und als Ausgangspunkt für Handlungen gesetzt (s. S. 73 ff.).

Dennis fasst seinen Absturz zusammen mit:

127 B: (---) ich war richtig game over (--) NIX mehr ging (---) mein ZIMMER hat ausgesehen wie ne MÜLLhalde´

Interview 4 mit Dennis, [0:08:35.0]

²⁴ Sophie beschreibt häufiger Situationen aus der Werkstatt oder mit einem Verein, mit dessen Betreuern sie einmal wöchentlich ihre Freizeit gestaltet, wo sie eine Unterscheidung zwischen „die“ und „uns“ macht (vgl. Interview 3 Abs. 176, 524). Ob sie aber eine Unterscheidung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung macht, bleibt offen.

Dabei hat er sein Zimmer nicht mehr verlassen und, in den Worten von Herrn H., verwahrlosen lassen (vgl. Interview 1 mit Herrn H. 64). Für Herrn H. kam diese Situation überraschend und er zeigte sich entsetzt darüber, wie die Wohnung ausgesehen hat.

73 B: und die wohnung (-) war in nem DEsolaten Zustand [...] mit entsprechender (-) geRUCHSbelästigung

[...]

77 B: man weiß gar nicht wie der überhaupt noch SCHLAFen konnte da;

Interview 1 mit Herrn H., [0:06:36.3 - 0:06:53.6]

Das Entsetzen bezieht sich allerdings nicht unbedingt auf den Zustand der Wohnung, sondern darauf, dass der Betreuer des betreuten Wohnens (BeWo) ihm nicht mitgeteilt hat, wie es um Dennis stand.

83 B: [...] dann bin ich dann da (.) HIN und hab gesagt (.) das kann ja wohl net WAHR sein (--) der mann is im betreuten WOHNen ich hab da nix von MITgekriegt (.) da hätte man mir vielleicht mal MITteilen müssen´

Interview 1 mit Herrn H., [0:07:23.6]

Er sieht die Verantwortung beim BeWo, „dicht dran´ (.) an dem kliENten“ (Interview 1 mit Herrn H., Abs. 71) zu sein. Entsprechend hat der BeWo-Betreuer dann die Pflicht, dem Betreuer mitzuteilen, wenn eine „Krisensituation“ (Interview 1 mit Herrn H., Abs. 84, 98, 110) entsteht oder eskaliert. Umgekehrt wird deutlich, dass Herr H. diese Verantwortung nicht dem Klienten bzw. Dennis zuschreibt. Hier wird erstmals die Dreiecksbeziehung zwischen rechtlichem Betreuer, Betreutem und BeWo erkennbar (s. S. 16 ff.). Aus Sicht der Verantwortlichkeit für die Mitteilung von Krisensituationen weist Herr H. dem BeWo-Betreuer folgende Position in der Triade zu:

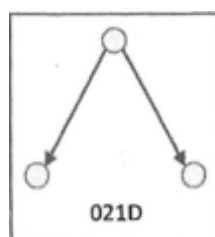


Abbildung 3 Triade für Verantwortlichkeit. oben: BeWo, links: Betreuer, rechts: Betreuer

Hier wurde also mit den Erwartungen an das BeWo gebrochen und diese „Krisensituation“ zeigt sich in der Folge als Schlüsselereignis zwischen Betreuer und Betreutem. Denn der Betreuer verändert daraufhin seine Handlungsstrategie, um selbst dichter am Klienten dran zu sein (s. S. 69).

Im Zuge mit der „verwahr- (.) verWAHRlosten w- (-) ZIMmer geschICHte“ (Interview 1 mit Herrn H., Abs. 817) beschreibt Herr H. auch erstmals eine Situation mit Sophie:

811 B: aber; (-) DIEse partnerin ist sehr STILL´ (--) die sitzt da schon mal (-) äh: (---) interessant fände ich (-) die SASS (--) in diesem MÜLL berg´ (--) als dieser MÜLL berg war nich? also dieser ganze MÜLL scheiss da [...] die SASS (-) inMITTen diesem müllberg aufm soFA [...] und spielte mit ihm mit der spielekonsole;

812 I: ah ja?

813 B: das war n BILD das war (.) hätte man (-) AUFnehmen müssen (.) hab ich auch gesagt das kann doch nich wahr sein

Interview 1 mit Herrn H., [1:12:13.0 - 1:12:31.2]

Auch Sophie hat in den Augen von Herrn H. hier keine Verantwortung, obwohl sie die Partnerin ist und gegenseitige Verantwortungsübernahme²⁵ zumindest im „relational frame“ zu Paarbeziehungen verankert zu sein scheint (vgl. Burkart, 2018, S. 206). Eher ist er verwundert über die Situation und kann sich das Verhalten von ihr nicht so recht erklären. Womöglich wundert er sich darüber, wie sie den Müllberg so scheinbar gleichmütig ertragen kann.

Dass sie keineswegs gleichmütig der Situation gegenüberstand, wird deutlich, als sie sich in Interview 4 mit Dennis dazu äußert.

130 S: aber ich bin auch nachts wo der mit der psyche so hatte auch nachts am: (-) TELEfon geBLIEben (-) damit er SCHLAFen kann damit er weiss dass einer DA is;

131 I: ah ja;

132 S: is er erst EINGeschlafen weil ich am TELEfon war´

Interview 4 mit Dennis, [0:08:40.5 – 0:08:54.7]

Sophie erlaubt mir als Interviewerin an dieser Stelle einen intimen Einblick in die Paarbeziehung. Während Herr H. auf der „Versorgungsebene“ unterwegs ist, ist Sophie emotional für Dennis eine Unterstützung, indem sie ihm durch den Kontakt per Telefon Sicherheit vermitteln kann. Obwohl Dennis während der Krise Konflikte mit seinen Mitbewohnern hatte (vgl. Interview mit Herrn H., Abs. 69) und sich sowohl von ihnen als auch von der Außenwelt abgeschottet hat, hat er den Kontakt mit Sophie beibehalten und offenbar auch gebraucht. Sie stellt an Dennis keinen Veränderungsanspruch, sondern akzeptiert und unterstützt ihn in seinem „So-Sein“ (s. S. 13). Ganz im Gegensatz zu der vorherigen Freundin von Dennis: „der hatte schon mal ne ANdere partnerin zu der hatte

²⁵ Ähnliches findet sich auch im Eherecht. § 1353 BGB regelt die eheliche Lebensgemeinschaft und hält in Absatz 1 S. 2 fest: Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung. Fraglich bleibt aber, ob die eheliche Verantwortung im Alltagsverständnis auch der partnerschaftlichen Verantwortung gleichkommt.

ich SEHR viel kontakt´ die war sehr dyNAMisch und hat den auch gepusht“ (Interview 1 mit Herrn H., Abs. 809).

Als auch die Unterstützung durch die Freundin nicht mehr zu helfen scheint, hat Dennis gesagt: „LEUte leckt mich am arsch und hab mich EINweisen lassen“ (Interview 4 mit Dennis, Abs. 133).

Es lässt sich festhalten, dass insbesondere zwei Schlüsselkategorien die ursächlichen Bedingungen für das Phänomen bedeuten. Zuerst sei da das nicht Lesen- und Schreibenkönnen als Begründung für die Notwendigkeit der rechtlichen Betreuung. Die rechtliche Betreuung konstatiert erst die Triade, die hier untersucht wird. An zweiter Stelle stehen Krisen. Die beschriebene Krisensituation ist eine, die die beteiligten Akteure besonders herausgreifen und stellt augenscheinlich eine Ausnahmesituation dar. Speziell an Krisensituationen lässt sich aber gut kontrastieren, was die Beteiligten als „Normalfall“ begreifen, wie sie sich verhalten und unter welchen Prämissen sich Konventionen und Verhaltensweisen verändern. Die Kausalität der Gewalterfahrungen in der Kindheit mit heutigen Ereignissen wird hier nicht als ursächliche Bedingung begriffen. Sie könnten eher als ursächliche Bedingung verstanden werden, da sie für Dennis so prägende Erfahrungen waren, die immer wieder in seinen Erzählungen auftauchen. Sie tragen damit zur Sozialisation, Entwicklung und Identitätskonstruktion von ihm bei und werden im Kapitel zu den intervenierenden Bedingungen eingehender erläutert. Die Gewalterfahrung durch den Vater stellt sich daher als grundlegendes und gefestigtes Denk- und Verhaltensmuster dar, mit dem eigenes Verhalten erklärt wird und Verantwortlichkeiten zugeschrieben werden können.

8.2 Kontext: Anlassbezogene Treffen, Wellenform und Paarbeziehung

Dass es sich nicht um eine Fallkonstellation handelt, wie ich sie zu Beginn der Arbeit geplant und erwartet hatte, habe ich bereits erläutert. Herr H. erläutert zu Beginn des Interviews seine eigene Wahrnehmung über das Beziehungsgefüge in dem Fall um Dennis T. und macht deutlich, um welche Fallkonstellation es geht:

45 I: [...] inso- insofern sind die familienkontakte die TREten (-) in MEIner tätigkeit jetzt (---) bei herrn T. (--) eher in den hintergrund (--) es gibt es gibt betreuungen wo im grunde genommen (--) die (-) die zusammenarbeit mit fam- (.) mit der familie n wichtiger beSTANDteil is´ (---) bei ANdern betreuten

46 I: Hm_hm´

47 B: da muss ich regelmäßig mit mutter (.) vatter (--) äh (.) konfeRIEren weil die (.) HÄNgen also noch da gibts ne symBIOTische verBINDung noch´

48 I: ((leichtes lachen))

49 B: die lassen den auch nich LOS (.) und das is auch

50 I: ah ja;

51 B: das is auch okay´ (.) das GEht auch gar nich ANDers; nich? (--) und da muss man immer auch mit mit mit den familienangehörigen auch äh (--) quasi zuSAMMenarbeiten (--) ne; (--) das is n anderer FALL (.) HIER die DIEser fall is jetzt so dass das quasi die familie (--) mit sich selber schon viel zu tun hat´

Interview 1 mit Herrn H., [0:03:41.9 - 0:04:55.7]

Herr H. kontrastiert zwei Fälle seiner Betreuungstätigkeit. Bei dem einen Fall handelt es um eine symbiotische Eltern-Kind-Verbindung, bei der sich die Arbeit mit einem der Beteiligten „naturgemäß“ auch auf die anderen Beteiligten auswirkt. Bei dem Fall von Dennis bleibt die Beschreibung eher diffus, die Familie habe selber mit sich viel zu tun. Diese diffuse Beschreibung könnte ein Hinweis darauf sein, dass er die Familienverhältnisse selbst nicht genau kennt. Zwar beschreibt er kurz die Mutter und die Schwester und hatte auch schon mal Kontakt zu ihnen (vgl. Beobachtungsprotokoll 2, Z. 231 – 234), es treten bei ihm die Familienkontakte allerdings nur in den Hintergrund. Aus Sicht des Betreuers bestehen bei Dennis selbst nur „sporadische Kontakte“ zur Familie (vgl. Interview 1 mit Herrn H., Abs. 53). Das Betreuerhandeln mit der Familie begrenzt sich also darauf, inwieweit der Betreute selbst Kontakte zur Familie unterhält oder mit ihr verbunden ist.

Auch hat Herr H. kaum Kontakt zur Partnerin Sophie:

807 B: (---) äh (-) da is ne PARTnerin´ (.) die: (--) kann ich nich gut EINordnen; nich? (-) also die REdet nich viel´ (---) die SITZT schon mal (--) wenn ich den besuche sitzt die da: äh (---) die gibts noch die partnerin (-) der hat ne PARTnerin ja das is die (---) mir fällt der NAME jetzt grad net ein ((schreibt auf)) die PARTnerin´

[...]

815 B: [...] die REdet mit mir nicht viel´ (.) wenn ich die mal sehe (-) die seh ich ab und zu mal aber

Interview 1 mit Herrn H., [1:11:35.4 - 1:12:39.8]

Hier wird die Kontakthäufigkeit nicht damit begründet, wie intensiv die Beziehung des Betreuten zur Angehörigen ist, sondern damit, dass Sophie offenbar nicht viel mit Herrn H. spricht. Er erzählt, sie nicht gut einordnen zu können und rahmt es in den Kontext des verwahrlosten Zimmers (s. S. 62). An diesem Beispiel lässt sich die Konstruktion von Sinn in Trans-Aktionen erläutern. Bei Trans-Aktionen wird Sinn durch Kommunikation und Handlung der Akteure konstruiert. Durch diesen Prozess entstehen Zuschreibungen. Identitätszuschreibungen sind eine Kombination aus Positionierungen im sozialen Raum. Nun scheint Sophie mit Herrn H. kaum zu interagieren und er wundert sich über ihr Verhalten. Das erschwert die Bedingungen dafür, sich in Interaktionen aufeinander zu beziehen und macht sie durch beinahe „nicht-Kommunikation“ fast unmöglich. Für

Herrn H. entfaltet sich kein Erwartungshorizont für vergangenes, gegenwärtiges oder künftiges Verhalten von Sophie, weil sie sich ihm gegenüber nicht positioniert. Es gibt für Herrn H. offenbar keine „passende Schublade“, in die Sophie einzuordnen wäre. Wenig Erwartbarkeit erzeugt Unsicherheit, die sich in dieser Schilderung als „high ambage/low ambiguity“ widerspiegelt. „Ambage“ bedeutet die Unsicherheit, wie soziale Rollen interpretiert werden (s. S. 7 ff.). Er weiß, dass es sich bei Sophie um die Partnerin handelt. Augenscheinlich verhält sie sich aber nicht so, wie Herr H. es von einer Partnerin kennt oder erwarten würde. Die geringe Ambiguität zeigt sich darin, dass Herr H. eine Grenze erkennt, die er nicht überschreitet. Er überschreitet nicht die symbolische Grenze der Paarbeziehung, da er das Verhalten von Sophie als Partnerin so hinnimmt. Er fordert von ihr keinen weiteren Kontakt ein.

In dem Interview mit Sophie wird auf mein Nachfragen hin auch kurz Herr H. thematisiert. Interessanterweise ähneln Sophies Aussagen den von Herrn H.:

429 B: aber mit dem henning hab ich eigentlich net viel zu tun (-) den hab ich schon mal geSEHEN (.) den KENN ich aber; (--) mit dem geSETZlichen hat eigentlich eher der dennis zu tun (-) und ich net so

Interview 3 mit Sophie, [0:33:04.7]

Die Transitivität in den Dreierkonstellationen ist zwar gegeben. Sie zeigt sich in ihrer Ausprägung allerdings „durchlässig“, weil die Beziehungen eher im Diffusen bleiben oder Anschlusskommunikation kaum möglich ist.

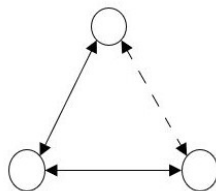


Abbildung 4 Triade von Herrn H (oben), Dennis (links) und Sophie (rechts) (eigene Darstellung)

Das Beziehungsgefüge wird somit durch die Akteure selbst sinnhaft abgegrenzt (s. S. 20). In welchem Kontext aber interagieren die Akteure?

Der Kontext für die Beziehung wird durch fortdauernde, aufeinander bezogene Interaktionen geschaffen. Herr H. beschreibt es wie folgt:

939 B: [...] ich sag ich mach das ANlassbezogen warum soll ich mich mit jemandem treffen wenn nix ANliegt (-) also ich treff mich lieber anlassbezogen wenn irgendwas is' (--) man kennt sich und dann macht man n termin und (.) und nich irgendwie einfach so mal treffen also es (-) das is doof (-) also ANlassbezogen ne?

Interview 1 mit Herrn H., [1:22:20.1]

Ein Anlass könnte als Ereignis umschrieben werden, das einen oder beide Akteure dazu bewegt, miteinander in Interaktion zu treten. Im Falle von Dennis und Herrn H. bedeutet dies beispielsweise Folgendes:243 B: [...] also es geht viel um GELD

244 I: ja?

245 B: äh:: (-) krieg ich noch GELD? Ich hab da- (.) ich hab dauernd irgendeinen anderen WUNSCH (-) äh (-) d- der is sehr sponTAN in seinen wünschen da: (.) sieht er irgendwas ACH (.) ich ich brauch n neues TABLET (.) jetzt will er n tablet (-) n LAPtop (-) und jetzt vielleicht (.) n FAHRrad und jetzt DAS (.) und (-) da kommt jetzt n neues SPIEL raus ((leichtes lachen)) (-) und dann muss man immer ABFEdern´ (-) äh was geht (.) was nich geht (.) ne?

246 I: hm_hm´

247 B: [...] äh der will wieder hundert euro (---) ich muss (.) äh (.) das is jetzt (.) das is n STÄNDiges verhandeln um kohle ne?

Interview 1 mit Herrn H., [0:22:49.3 - 0:23:16.5]

Herr H. beschreibt hier, wie Wünsche von Dennis als Anlass genommen werden, miteinander in Kontakt zu treten. Die Reihe von Wünschen zeigt, dass es sich um eine häufige Interaktion von den beiden handelt. Es sind gewohnte Verhaltensweisen und Erfahrungsmuster. Zwar sind die aufgezählten Wünsche vermutlich Beispiele aus der Vergangenheit. Herr H. scheint aber nicht davon auszugehen, dass sich die Beziehung in Zukunft ändern könnte. Durch diese Erzählung wird deutlich, wie die Anlässe zur Strukturbildung in der Beziehung beitragen. Strukturen erzeugen Erwartbarkeit und Stabilität in Beziehungen und machen Interaktionen anschlussfähig.

Herr H. schafft durch seine stakkatoartige Aufzählung der Wünsche tatsächlich den Eindruck, die Wünsche kämen spontan und unerwartet. Dadurch, dass Dennis mit seinen Wünschen „um die Ecke kommt“, bringt er ständig neue Bedeutung in die Beziehung ein, auf die Herr H. reagieren muss (s. S. 21). Dies tut er in seiner abwägenden Haltung: Was geht? Was geht nicht?

Bei den anlassbezogenen Treffen ist häufig der BeWo-Mitarbeiter Daniel anwesend.

131 B: [...] betreutes wohnen HATte er schon´ (.) wenn er das nicht gehabt hätte hätte ich es installieren MÜSSen

[...]

139 B: [...] und äh da gibts ja verschiedene ANbieter die man dann suchen kann aber hier war ja schon jemand im boot´

Interview 1 mit Herrn H., [0:12:32.8 - 0:13:01.7]

Herr H. verwendet zwei Metaphern. Die Definition von Metapher ist „das Verstehen und Erleben eines Phänomens in Eigenschaften eines anderen“ (Schmitt, R., Schröder & Pfalter, 2018, S. 2). So verwendet Herr H. die Metapher „installieren“ als technokratischen Ausdruck des bürokratischen Prozesses, um für jemanden die soziale Hilfe des betreuten Wohnens zu organisieren. Die Boot-Metapher drückt aus, dass die beteiligten Akteure sich praktisch auf eine „gemeinsame Reise“ begeben, also zumindest gemeinsame Interessen verfolgen. Sie impliziert Zusammenarbeit, um die Ziele zu erreichen.

Mit: „So, Dennis, hier geht es aber heute um dich.“ (Beobachtungsprotokoll 1, Z. 172), leitet Herr H. das anlassbezogene Treffen ein, bei dem Daniel, Dennis, er und ich dabei sind. Damit setzt er den Rahmen für die folgenden Interaktionen und positioniert Dennis in die Mitte des Geschehens. Dass dies eine Grundhaltung von Herrn H. ist, zeigt sich auch, als er die Netzwerkkarte ausfüllt:

749 B: das is der (.) das is der (-) das is der kLIENT der steht ja im mittelpunkt ne? würde ich sagen

Interview mit Herrn H., [1:06:12.0]

Während der Klient im Mittelpunkt steht, erhält Daniel als BeWo-Betreuer mehrere Funktionen in der Dreiecksbeziehung. Auf Seiten von Dennis heißt das:

Da der ABW und Daniel als Thema aufkommen, fragt Herr H., was das Wichtigste beim betreuten Wohnen sei. „Reden und Rauskommen.“, antwortet Herr T.

Beobachtungsprotokoll 2, Z. 253 – 254

Daniel hat beispielsweise schon einmal mit Dennis einen Familienstammbaum aufgezeichnet und gemeinsam planen sie, ein Buch über Dennis' Leben zu schreiben. Dennis sieht dies als Bewältigungsstrategien, um sich von der Last aus seiner Vergangenheit zu befreien (vgl. Interview 2 mit Dennis, Abs. 94 – 96). Mit „Rauskommen“ meint Dennis Freizeitaktivitäten, die er ohne Hilfe von außen nicht selbst unternehmen könnte. Das sind entweder Besuche seiner Familie oder ein Ausflug nach Dortmund zum Automuseum von JP Performance²⁶ (vgl. Interview 3 mit Sophie, Abs. 425). Komplementär beschreibt Herr H. dies als lebenspraktische Unterstützung und als „dicht dran sein am Klienten“ (vgl. Interview 1 mit Herrn H., Abs. 177). Dies bedeutet für Herrn H., dass er sich um seine Hauptaufgabe kümmern kann:

53 B: [...] also der der der JOB is n im grunde genommen zu GUCKen das das also (-) ähm die verSORGung von sonem klienten möglichst optimal geSTALtet wird (.) nich?

Interview 1 mit Herrn H., [0:04:24.3]

²⁶ <https://jp-pace.de/pace.html> [letzter Zugriff am 04.11.2021].

In der Dreierbeziehung von Herrn H., Daniel und Dennis wird folglich eine Aufgabenverteilung deutlich.

„Aber eins nach dem anderen“, damit wird das Thema Pflegedienst noch einmal eingeleitet. Herr T. meint, er will das jetzt noch mal beobachten und sagt dann Bescheid, falls es so weitergeht. Wem will er Bescheid sagen? Frage ich mich. Er meint Herrn H., der diesen Posten auch für sich beansprucht, indem er sagt, dass seine Stimme gegenüber dem Pflegedienst da manchmal mehr Gewicht habe. Auch Daniel springt ein, der sagt, dass er am besten beim Pflegedienst anruft, wenn ihrerseits einmal ein Termin verschoben werden muss.

Beobachtungsprotokoll 1, Z. 326 – 333

Die Aufgabenverteilung geschieht fraglos und selbstverständlich. Um die Boot-Metapher erneut aufzugreifen, könnte man sagen, dass Dennis T. und Daniel eine Position am Ruder übernehmen und Herr H. die Position des Kapitäns einnimmt, da seine Stimme manchmal mehr Gewicht habe. Gemeinsam steuern die drei Akteure so das Problem mit dem Pflegedienst.

Während die Aufgaben in der Triade klar verteilt sind, kommt Daniel eine weitere Rolle zu. Dass Daniel näher am Klienten dran ist als er selbst, nutzt Herr H. hin und wieder als „Realitätscheck“. Daniel fungiert als Bestätigungsinstanz für Herrn H. So fragt der rechtliche Betreuer den BeWo-Betreuer häufiger nach seiner Einschätzung, wie es um die Versorgung von Dennis steht (vgl. Beobachtungsprotokoll 1, Z. 236 – 240, Interview 1 mit Herrn H., Abs. 247). Was die Vertrautheit und Intimität in dem Beziehungsgefüge angeht, scheinen Daniel und Dennis eine stärkere Beziehung zu haben als Dennis und Herr H. Das lässt sich auch anhand der Netzwerkkarte von Dennis rekonstruieren, der Daniel von selbst auf der NWK platziert, während Herr H. erst auf Nachfragen hinzugefügt wird (vgl. Interview 2.1 mit Dennis, Abs. 180 – 192). Nach der Theorie der „Strength of Weak Ties“ (Granovetter, M. S., 1973) ist die Stärke von Beziehungen eine Kombination der Menge der gemeinsamen Zeit, der emotionalen Intensität und der Intimität. Eine starke Beziehung ist beispielsweise eine Freundschaft, während bei einer schwachen Beziehung diese Dimensionen nicht so stark ausgeprägt sind. Das sind dann Bekannte, Kollegen (vgl. Granovetter, M., 1983, S. 202). Die Stärke, die Granovetter den schwachen Beziehungen zuweist, ist nun, dass diese häufig als Brücke zwischen zwei Akteuren fungieren (vgl. Granovetter, 1973, S. 202). Durch die Akteure in einer Brückenposition können Informationen (oder „whatever is to be diffused“, Granovetter, 1983, S. 1366) von einem Akteur zum nächsten fließen. Anders als in der Theorie über strong and weak ties übernimmt hier nicht die Person eine Brückenfunktion, die die schwächere Beziehung zum Klienten unterhält. Stattdessen übernimmt Daniel mit seiner stärkeren Verbindung eine kommunikative Brückenfunktion, um Informationen an den Betreuer weiterzugeben.

Der erste Kontext für das Phänomen stellen also anlassbezogene Treffen dar, denen regelmäßig der BeWo-Betreuer Daniel beiwohnt. Der zweite Kontext sind Krisentreffen, die wellenförmig auftreten.

Wie oben bereits erwähnt, sind Krisen eine der ursächlichen Bedingungen. Sie erfordern nach Herrn H. eine intensivierete Kontaktdichte und bedeuten zugleich mehr Arbeit für ihn:

927 B: (---) es gibt WENige s:ACHen wo- wo was GANz akUTes passiert nich? (-) also das gibts AUch schon MAL ne? also wenn der (-) in der zeit wo der dennis da in der KRise war' (.) psychia'TRIE' (-) und und dann (-) oder diese geschichte mit der verWAHRlosten WOHNung' DA hab ich natürlich MEHR zu tun gehabt da musste ich ja auch viele viele beHÖRden geschichten kontakten (-) gespräche mit der verMIETERin FÜHren [und] mit BE WO führen mit IHM gespräche führen die ANträge stellen

[...]

933 B: [...] also gerade bei (-) psYCHisch kranken hat man ja WELlen^ (---) da hat man mal ne ruhige phase und dann gehts wieder AB nich' [...]

(Interview 1 mit Herrn H., [1:20:47.8 - 1:21:32.1])

Eine „ruhige Phase“ ist eine, wie sie oben beschrieben wurde. Die Kontakte verlaufen routiniert, verlangen also „bloß“ die Aktivierung von bewährten Verhaltensmustern. Wenn es „wieder abgeht“, der Klient also in einer Krise ist, vergrößert der Betreuer seinen Handlungsrahmen, um die Versorgung für den Klienten in der Krise optimal auszugestalten. Dafür aktiviert er die Akteure in seinem eigenen Betreuer-Netzwerk und vergrößert damit zugleich den Bezugsrahmen für Dennis. Die Erfahrungen des wellenförmigen Verlaufs psychischer Erkrankungen bringen ihn in eine Art Habachtstellung, sodass er gewissermaßen bereits einen „Fahrplan“ hat, mit welchen Akteuren in einer Krise vermehrt kommuniziert werden muss. Dennoch wird hier die projektive Dimension von Agency erkennbar, in der auf etwas reagiert wird sowie Ziele und Mittel adäquat abgewogen werden müssen (s. S. 24 f.).

Weder ist Sophie bei den anlassbezogenen Treffen dabei, noch scheint sie eine Rolle bei Krisen zu spielen. Allerdings steht sie in ihrer Beziehung ebenfalls näher zu Daniel und unternimmt hin und wieder gemeinsam mit Dennis und ihm etwas in der Freizeit. Wie genau dieser Kontext gestaltet wird, lässt sich mit der vorliegenden Studie nicht beantworten. Allerdings erzählen Sophie und Dennis davon, wie sie zu zweit ihre Zeit verbringen. Auch hier haben sich Routinen entwickelt:

285 B: (---) äh:: (-) also (-) bin ja JEden (-) FAst jeden SAMstag hier ((leichtes lachen)) (---) also dann fährt ja der Verein XY mich hier hin die machen ja auch FAHRdienste (.) am WOCHenende

286 I: ja;

287 B: werd ich immer geHOLt mittags (.) hier HIN gefahren und ABends von denen ABgeholt' (---) äh (-) wir gehen MEISStens mittags EINkaufen (.) weil der SAMstags immer (.) sein: (-) WOCHenend einkauf macht

288 D: ((leichtes lachen))

289 B: dann gehen wir immer da hin (-) da HINten zum edeka' (-) laufen wir da HIN'

290 I: hm_hm;

291 D: (--) kaufen wir die KATze im SACK'

292 B: ja (.) dann kaufen wir erstmal EIN;

Interview 3 mit Sophie, [0:22:57.3 - 0:23:24.5]

Zuvor hatte Dennis in derselben Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) gearbeitet wie Sophie. Dort haben sie sich kennengelernt. Die WfbM ist für Sophie eine Möglichkeit, mit ihren Freunden, Kollegen und ihren Halbgeschwistern in Kontakt zu bleiben (vgl. Interview 3 mit Sophie, Z. 114 – 117, 124, 525 – 527). Deshalb war es nötig, andere Formen des Kontaktes zu etablieren, als Dennis die Werkstatt verlassen hat. Dafür nutzt Sophie den Fahrdienst des Sozialhilfevereins XY. Ein Fahrdienst bedeutet, dass Termine vereinbart und Zeitrahmen gesteckt werden müssen. In der Konsequenz bilden sich Routinen heraus, was Ort und Zeit für die Treffen anbelangt. Der Fahrdienst schafft also Rahmenbedingungen für den fortdauernden Interaktionszusammenhang, der ohne ihn nicht so einfach möglich wäre.

In dem Ausschnitt des Paaralltages schwingt eine liebevolle Stimmung mit. Sophie erzählt davon mit einem lachenden Unterton und Dennis hakt sich witzelnd ein („die Katze im Sack“). Das Einkaufen ist keine lästige Angelegenheit, die erledigt werden muss, sondern wird durch die gemeinsame Paaraktivität zu einem spaßigen Erlebnis (vgl. Hellmann, 2005, S. 7). Eine scheinbar banale Tätigkeit wird somit zum strukturbildenden Ereignis zwischen Sophie und Dennis. Im weiteren Tagesverlauf schauen die beiden zusammen Serien. Oder viel mehr gewähren sie sich gegenseitig jeweils „ihre/seine“ Sendungen zu schauen:

302 D: (--) ja und sie guckt gerne ihre serien

303 B: ((leichtes lachen)) (--) aber die kommen ja immer erst Abends;

304 D: ja oder ((bei meinem)) fernsehen

305 B: jaja (--) ((leichtes lachen))

306 D: da kannst du sie auch gucken

307 B: (1,2) ja und du guckst immer deine (-) deine: (-) AUto (--) jean pierre krämer

Dennis spricht zuerst über Sophie und adressiert dabei mich. Sophie springt ein und weist die Behauptung, sie schaue gerne „ihre“ Serien, von sich, weil diese ja erst abends laufen würden. Dabei dreht sich die Kommunikation, sodass die beiden direkt miteinander interagieren. „Etwas in Gegenwart ihres Partners zu äußern, was der ohne Gesichtsverlust schlecht so stehen lassen kann, ist wie ein hingeworfener Fehdehandschuh, der dazu einlädt bzw. nötigt, ein relativ aktuelles Konfliktgeschehen vor den Augen der Interviewerin zu reinszenieren“ (Hirschauer et al., 2015, S. 18). Allerdings dreht es sich hier nicht unbedingt um ein Konfliktgeschehen, das Potenzial hätte, die Beziehung in eine Krise zu stürzen. Auch hier agieren die beiden in einem eher neckenden Ton miteinander. Man kann sich gut vorstellen, wie diese Szene sich samstags zwischen den beiden abspielt. Der Streit darum, wer nun was schauen darf. Dennis verzichtet dann auf den eigenen Anspruch am Fernseher und stellt ihn ihr zur Verfügung, damit Sophie ihre Serien schauen kann. Somit werden Dinge oder Interessen zu einer Gemeinsamkeit, die die beiden eigentlich nicht teilen.

Wie die beiden in einer Krisensituation miteinander umgehen, wurde bereits erläutert. Sophie ist für Dennis eine emotionale Unterstützung, indem sie für ihn da ist und sei es nur per Telefon. Sie ist für Dennis also präsent, selbst wenn sie nicht anwesend ist.

Es lassen sich folglich drei Kontexte ausmachen. Zum einen die anlassbezogenen Treffen, wenn es zum Beispiel um Geld und Wünsche von Dennis geht. Zweitens die wellenförmigen Krisentreffen, die die Kontaktdichte erhöhen. Sowie drittens, die gemeinsamen Aktivitäten in der Paarbeziehung. Da Sophie bei den ersten beiden Anlässen aus Sicht von Dennis und dem Betreuer keine Rolle spielt, wurde geschaut, in welchem Kontext Dennis und sie miteinander interagieren. Dabei ist festzustellen, dass die ersten beiden Kontexte funktional ausgerichtet sind, während es sich bei dem Kontext in der Paarbeziehung um Spaß, Vertrauen und Intimität dreht.

8.3 Intervenierende Bedingungen: Familie, Recht und Online-Kultur

Die intervenierenden Bedingungen beziehen sich auf den strukturellen Kontext, und schließen die Kultur und die individuelle Biografie mit ein (vgl. Strauss & Corbin, 1994, S. 82). Der Blick erweitert sich also von dem jeweiligen Kontext der Interaktionen auf die strukturelle Einbettung der Akteure.

An dieser Stelle möchte ich das aufgreifen, was ich bereits bei den ursächlichen Bedingungen angedeutet habe. Nämlich, wie die Erfahrungen aus der Kindheit auch die heutige Identität und Interaktionen prägen.

Dennis berichtet viel über die Erlebnisse aus seiner Kindheit und Jugend und greift insbesondere die Beziehung zwischen ihm und seinem Vater heraus. Auch die heutigen Familienverhältnisse werden durch den Vater stark beeinflusst. Obwohl sich seine Eltern in den 90er Jahren scheiden ließen, lebt der Vater mittlerweile wieder mit seiner Ex-Frau, seiner erwachsenen Tochter und ihrem Verlobten in einer Wohngemeinschaft:

100 B: [...] ja meine angst (.) ich hab jetzt von meiner mutter auch schon gesagt (--)
äh: (--)
dass sie (--)
wenn das so weiter geht zu hause=weil ich hab mich sowieso gefragt
dass die wieder (.) da (.) JEder hat seinen raum das is praktisch wie sone WE GE wo was
die jetzt da haben (--)
und (-) mein VAter wohnt halt auch da; [...]

Interview 2 mit Dennis, [0:09:54.5]

Dennis beschreibt die Wohnsituation nicht mehr wie die einer Familie, die „natürlicher-
weise“ oder aus Zuneigung zueinander zusammenlebt. Stattdessen leben die Familienmit-
glieder in einer WG, was eher wie eine Zweckgemeinschaft anmutet. Er selbst ist mehr
Beobachter als Teilnehmer an diesem Familienleben:

Herr H. beschreibt, dass die Verantwortlichkeit für alle im Familiensystem wohl noch bei
der Mutter liege. Herr T. stimmt zu und sagt, sie stehe in der Mitte die ganze Zeit. „Ich
muss mich da um keinen mehr kümmern.“

Beobachtungsprotokoll 2, Z. 239 – 241

Seine Äußerungen könnten so interpretiert werden, dass er nicht das Gefühl hätte, jeman-
dem in seiner Familie etwas schuldig zu sein. Das bezieht sich vermutlich in erster Linie
auf seinen Vater, mit dem er den Kontakt am liebsten abbrechen würde.

Er bringt sein Verhältnis zu seinem Vater so auf den Punkt:

16 B: <<dim>VAter nich so (.) vater is> (-) sagen wir mal SO auf hochdeutsch feind;

17 I: (--)
n feind?

18 B: ja

Interview 2 mit Dennis, [0:01:21.0 - 0:01:25.4]

Dennis erklärt seinen Vater zu seinem Feind und drückt damit tiefe Abneigung gegen die
Person aus. Deutlich wird aber auch, dass noch eine Verbindung zwischen beiden besteht,
die nicht so einfach aufzulösen ist. Zum einen, weil der Vater noch in der Familie einge-
bunden ist, zum anderen durch die verwandtschaftliche Beziehung. Durch die Positionie-
rung als Feind kann sich Dennis sogleich von seinem Vater distanzieren und sich gegen-
teilig positionieren. Er betont im Interview, dass er nicht dieselbe Laufbahn wie sein Vater
einschlagen will und Gewalt ablehnt:

96 B: [...] und dann halt (--)
die haben ja angst gehabt dass ich auf die schiefe bahn
komme wie ER dass ich leute schlage <<dim>und das hab ich aber net;>

97 I: hm_hm;

98 B: (--) das war nur einmal die situation in der schule=sonst (.) NIE (-) nie (--) ich schlage keine menschen ich hasse sowas wenn einer n mensch schlägt

Interview 2 mit Dennis, [0:09:03.9 - 0:09:47.0]

Die Vater-Sohn-Beziehung scheint ambivalent zu sein. Der Vater war in der Kindheit auch Autoritätsperson, die man bei gefährlichen Situationen um Hilfe bittet (vgl. Interview 2 mit Dennis, Abs. 236). Zudem versucht Dennis das Verhalten des Vaters nachzuvollziehen und sucht dafür die Gründe dessen Kindheit. Nach den Erzählungen seiner Familienmitglieder habe schon der Großvater den Vater geschlagen. Dennis kann damit in Teilen verstehen, wieso sein Vater „auf die schiefe Bahn“ gekommen ist (vgl. Interview 2 mit Dennis, Abs. 264). Auch scheint sein Verhältnis zur Gewalt ambivalent. Während er Schlagen kategorisch ausschließt, nutzt er seine körperliche Überlegenheit und droht:

162 B: [...] ich hab gehört dass er sie [die Mutter] geschlagen hat (2,5) dann hab ich meinen vadder auch mal durch die bude Nur gezogen=aber nich geschlagen nur gezogen=hab gesagt hör auf mit der scheiße ansonsten (.) gibts richtig ärger;

Interview 2 mit Dennis, [0:12:04.3 ff.]

Kampfsport spielt in der fortlaufenden Biografie für Dennis eine entscheidende Rolle:

64 B: [...] und dann haben wir in der schule weil (.) die schule (--) is auch eine LERN-behinderten schule ´gewesen (--) die haben irgendwann das programm gemacht (-) ihr lernt (.) weil ihr ja auch viel fertig gemacht werdet (.) lernt ihr kampfsport;

Interview 2 mit Dennis, [0:05:54.7]

Zum einen verknüpft er hier die Behinderungserfahrung, dass Menschen mit Lernbehinderung häufig Opfer von Gewalt werden, mit der Notwendigkeit, sich wehren zu können. Darüber hinaus erhält der Kampfsport für Dennis eine übergeordnete Bedeutung. Der Kampfsport hat ihn körperlich und geistig gestärkt. Er hat gelernt, dass man sich wehren kann und sollte.

274 B: [...] ja ich stande ja dabei wo das ja war; [die Scheidung der Eltern] (.) war ja schon die zeit wo ich auch (--) den kampfsport gelernt habe´ (--) und dann stand ich irgendwann neben meiner mutter wo wir den rausgejagt haben; (-) hab ich gesagt raus (-) aber schnell (-) egal ob du bei der bundeswehr warst (-) ich lerne JETZT moDERNEN kampfsport und nich sowas was du gelernt hast (2,0) ja; (---) dann haben wir ihn rausgeschmissen

Interview 2 mit Dennis, [0:36:23.6]

Durch den neu erlernten Kampfsport ermächtigt sich Dennis in der Beziehung zwischen ihm und seinen Vater. Die Beziehung erfährt einen „Switch“ (s. S. 21 f.), das Kräfteverhältnis ändert sich. Vorstellbar ist, wie der Vater seinem Sohn häufig mit den Fähigkeiten gedroht hat, die er bei der Bundeswehr gelernt hat. Dennis kann sich aber nun mit dem „modernen Kampfsport“ seinem „alten“ Vater gegenüber behaupten. Dennis macht seinem Vater klar, dass dieser in der Familie nichts mehr zu sagen hat. Dem Vater bleibt in der Folge nichts anderes übrig, als das Haus zu verlassen. Die Ermächtigung über den Vater lässt sich auf der praktisch-evaluativen Dimension verorten (s. S. 24 f.). Weil alle anderen Strategien (wie beispielsweise das nächtliche Weglaufen als Kind, vgl. Interview 2 mit Dennis, Abs. 160) nicht zielführend waren, greift Dennis ebenfalls zum letzten Mittel. Er droht mit Gewalt.

Dennis übernimmt früh die Rolle des Beschützers in der Familie. Nicht nur als Beschützer seiner Mutter (s. oben), sondern auch als Beschützer seiner jüngeren Schwester (vgl. Interview 2 mit Dennis, Abs. 34, 290). Das Verhältnis zu seiner Mutter und seiner Schwester ist sehr liebevoll. Er bezeichnet die Mutter als „Chefin“, sich selbst als „Mamakind“ und die Schwester als „sein Auge“, weil sie ihm beim Lesen hilft (vgl. Interview 2 mit Dennis, Abs. 6, 10; Interview 2.1, Abs. 56). Das Wohl der beiden steht für ihn an vorderster Stelle. Es war für ihn schnell klar, dass er lernen muss, selbstständig zu sein. Er hat sich selbst durch sein Leben gekämpft (vgl. Interview 2 mit Dennis, Abs. 144) und auch selbst wieder gelernt, nach der Krise auf eigenen Beinen zu stehen. Sein Credo ist, dass es möglich ist, die Vergangenheit hinter sich zu lassen, wenn man an sich arbeitet:

282 B: [...] man muss ja auch irgendwo da dran ARbeiten=ich hab ja bei mir auch wieder dran gearbeitet dass ich alles konnte

Interview 2 mit Dennis, [0:37:35.6]

Seine Haltung, man müsse selbstständig sein und Verantwortung übernehmen, überträgt er ebenfalls in seine Beziehung zu Sophie.

306 B: die eltern von ihr (.) die müssen ja auch mal langsam: (.) verstehen sophie is kein kind mehr sophie is fünfunddreißig JAHre alt; (-) äh::: (-) sie hat auch mittlerweile mal alleine ok (.) die sind zwar die ähm: ähm be'TREUer' aber die hat doch mal irgendwo alleINE was zu entscheiden und nich DIE (--) das hab ich gestern zu ihr auch gesagt du musst mal auf den TISCH hauen bei deinen eltern=musste sagen hier NÖ [...]

Interview 2 mit Dennis, [0:44:00.0]

Sophie lebt bei ihren Eltern, die gleichfalls die rechtliche Betreuung für sie übernommen haben. Dennis wirft ihr vor, die Eltern würden sie bevormunden und sie müsste ihnen gegenüber Grenzen ziehen. Dabei erkennt er zwei Machtverhältnisse. Das Erste bezieht sich auf das Eltern-Kind-Verhältnis. Als „relational frame“ dient hier die Schablone der Emanzipation der Kinder von den Eltern (s. S. 8 ff.). Intergenerationale Beziehungen werden häufig unter einem emanzipatorischen Gesichtspunkt diskutiert, also wie Autonomie des Kindes möglich wird, bei gleichzeitiger Verbundenheit mit der Familie (vgl.

Bertogg, 2018; Buhl, 2000). Für Dennis gehören zur Emanzipation beide Parteien: die Eltern, die loslassen müssen und die Kinder, die sich von den Eltern abgrenzen. Das andere Machtverhältnis ist das Verhältnis von rechtlichem Betreuer zum Betreuten. Dennis folgt der Annahme, dass die Betreuer durch ihre rechtliche Position Dinge auch über den Betreuten hinweg entscheiden können. Das erschwert es aus seiner Sicht für Sophie, dass sie ihre Grenzen durchsetzen kann und trotzdem appelliert er an ihre Eigenverantwortlichkeit. Schließlich weiß er ja, dass man sich wehren können muss (s. S. 74).

Sophies Familienmodell stellt sich als völlig anders dar, vergleicht man es mit Dennis Familie. Für Sophie ist der Lebensmittelpunkt die Familie (vgl. auch Anhang XIII; Netzwerkkarte von Sophie):

52	I: (2,4) und wolltest du auch mal AUSziehen oder is das eher nich so
53	B: ja dat (--) IS n bisschen schwierig bei mir weil ich halt ARG an meiner faMILIE hänge
Interview 3 mit Sophie, [0:05:31.6 - 0:05:37]	

Sie lebt mit ihren beiden Eltern und einem Pflegekind in einem Haus. Das Haus wurde so weit ausgebaut, dass auch der ältere Bruder mit einer eigenen Wohnung dort lebt. Die ältere Schwester lebt mit ihrem Mann und den zwei Kindern in einer weiter entfernten Stadt, was Sophie sehr bedauert (vgl. Interview 3 mit Sophie, Abs. 7). Die Erzählung über ihre Mutter leitet sie damit ein, dass sie sehr hilfsbereit sei und deshalb Pflegekinder aufnehmen (vgl. Interview 3 mit Sophie, Abs. 67). Als sie ihr Verhältnis zum Halbbruder erläutert, erzählt Sophie, dass sie selbst als Pflegekind bei ihren Eltern aufgenommen worden ist:

107	B: ich bin geBORN und dann äh (-) ich bin am fünfzehnten deZEMber fünfundachtzig geboren und dann (---) bin ich an HEilig ABEnd fünfundachtzig zu meinen PFLEgeeltern
108	I: ach
109	B: an heiligabend direkt (---) sozusagen als WEIHNachtsgeschenk (--) unterm TANNenbaum
Interview 3 mit Sophie, [0:10:56.8 - 0:11:07.9]	

Das „Weihnachtsgeschenk-Narrativ“²⁷ wie sie in die Familie gekommen ist, rahmt den Beginn der gemeinsamen Familiengeschichte positiv. Es entsteht ein heimeliges, liebevolles Bild. Die emotionale Verbindung zwischen Sophie und ihren Eltern scheint von Beginn an vorhanden gewesen zu sein. Sie war ein Geschenk, über das man sich freut. Für

²⁷ Ganz anders verhält es sich mit Dennis' Narrativ über seine Familie. Er erzählt, er wurde aus seiner Familie „gerettet“ und in ein Heim gebracht (vgl. Interview 2 mit Dennis, Abs. 22 – 26). Die Konflikte mit der Familie sind dem Wort „gerettet“ bereits inhärent. Statt in einer fremden Familie willkommen geheißen zu werden, ist es seine Rettung, aus seiner eigenen Familie herausgenommen zu werden.

gewöhnlich sind die Beziehungen unter den Familienmitgliedern qua Geburt zugewiesen, sie bleiben dauerhaft über ihr Leben miteinander verbunden (vgl. Karrer, 2015, S. 21, 27). Und für gewöhnlich sind familiäre Beziehungen höchst exklusiv, es gibt nur die eine Mutter, die sich für ihr Kind verantwortlich fühlt, was Tyrell mit dem „Filiationsprinzip“²⁸ beschreibt (vgl. Tyrell, 1981, S. 420). Die Beziehung zwischen Sophie und den Eltern ist insofern höchst exklusiv, als Sophie als einziges Pflegekind der Eltern dauerhaft als eigene Tochter in die Familie aufgenommen wurde. Die Dauerhaftigkeit und die Statuszuweisung bringen hohe Emotionalität in der Beziehung mit sich (vgl. Bertogg, 2018, S. 32). Dass sie von ihrer alkoholkranken leiblichen Mutter durch das Jugendamt in eine andere Familie gebracht wurde, wird in dieser Erzählung nicht erwähnt. Die schwierigen Verhältnisse bleiben hinter dieser Geschichte zurück. So bezeichnet sie die Pflegeeltern auch als ihre richtigen Eltern:

²⁸ Das ist eine idealtypische Beschreibung, die dann aufweicht, wenn man sich Beziehungen in Pflege- oder Adoptivfamilien anschaut. Die Person der Mutter wird dabei „getauscht“, wobei die Rolle aber womöglich „besser“ ausgefüllt wird, als es die leibliche Mutter getan hat.

103 B: [...] aber für mich sind das halt meine RICHTigen eltern weil die: (.) immer für mich DA sind und halt (-) mich auch GROSSgezogen haben und ich von klein auf bei den LEbe halt;

Interview 3 mit Sophie, [0:10:28.9]

Aus Sophies Erzählungen wird in der Gesamtschau deutlich, dass das Familienverhältnis dadurch geprägt ist, dass man sich gegenseitig hilft. Die gegenseitigen Gefühle füreinander können sich zum einen auf Konzepte wie Solidarität und Treue als relationale Verhältnisse beziehen. Nach Simmel sind die Gefühle nämlich nicht schon „vor-soziologisch“ (Simmel, 2018, S. 658), das heißt, sie „stifte[n] diese Beziehung nicht“ (Simmel, 2018, S. 658), wie Liebe zum Beispiel. Sondern sie entstehen erst durch die Wechselwirkung mit dem anderen und erhalten die Beziehung aufrecht (vgl. ebd., S. 658). Zum anderen beziehen sich Emotionen oder auch Emotionalität auf die Konstruktion von Rollenerwartungen wie beispielsweise die Mutterrolle, bei der die „Mutterliebe [...] nicht nur erlaubt, sondern normativ geboten“ ist (Tyrell, 1981, S. 419). Diese Emotionen können als „langfristige, Handlungen strukturierende Gefühle“ (Bertogg, 2018, S. 32) beschrieben werden. Handlungen werden insofern strukturiert, als dass die Akteure sich beispielsweise gegenseitige Unterstützung geben können. An Bengtson und Roberts (1991) und Szydlík (2000) anschließend, stellt Bertogg (2018, S. 27) unterschiedliche Dimensionen von Solidarität vor: affektive (Enge der Beziehung), assoziative (Kontakthäufigkeit und gemeinsame Aktivitäten), funktionale (Geben und Nehmen von Raum, Geld und Zeit), normative (Gefühl der Hilfeverpflichtung), konsensuelle (geteilte Werte und Einstellungen) und strukturelle (räumliche Distanz zwischen den Haushalten) Solidarität.

Für Sophie ist es folglich wichtig, dass man sich aufeinander verlassen kann und man jederzeit füreinander da ist. Die Beziehung zu ihrer Patentante fasst dies gut zusammen:

475 B: [...] ich komme mit der auch gut klar' (---) also wenn irgendwie was is und (--) ich HAB irgendwie probleme ich kann die auch jederzeit ANrufen die käme auch vor-BEI'

[...]

481 B: (---) auf DIE kann ich auch immer zählen ^wenn (--) ich proBLEme hab

Interview 3 mit Sophie, [0:40:07.6 - 0:40:27.4]

Zudem bietet ihr Umfeld Sicherheit. Dinge, die sie selbst nicht kann oder versteht, lösen bei ihr Unsicherheit aus. Sie hat etwa Schwierigkeiten mit Bus fahren oder mit Technik und Medien. Dabei helfen ihr sowohl die Familienmitglieder als auch ihre Freunde (vgl. Interview 3 mit Sophie, Abs. 126 – 128, 411). Als es darum ging, wer die rechtliche Betreuung für sie übernehmen sollte, entschied sie sich für ihre Eltern:

439 B: (---) weil halt (-) ich hab mich da halt SICHERer gefühlt wenn meine ELtern das machen (-) auch wegen meinen GELDangelegenheiten (-) weil ich hab irgendwie immer ANgST dass da irgendeiner an mein KONto geht [...]

Interview 3 mit Sophie, [0:33:44.9]

Ihren Eltern kann Sophie vertrauen und sie weiß, dass sie das Beste für sie im Sinn haben:

58 I: ja; (-) ACHso die suchen dann für dich quasi dann ne WOHNung?

59 B: ja die SUCHen dann mit mir zusammen (.) also dann die ha- also meine ELtern haben halt gesagt das muss mir halt auch geFALLen wo ich hinkomme (-) die wollen mich net irgendwo hinTUN (--) wo es mir nachher dann net geFÄLLT oder so

Interview 3 mit Sophie, [0:06:15.4 - 0:06:17.2]

Die Abgrenzungsproblematik, die Dennis oben angesprochen hat, scheint an diesem Beispiel verdeutlicht werden zu können. Zwischen kleinen Kindern und Eltern beispielsweise ist das „Abhängigkeitsverhältnis sehr ungleich und das Machtgefälle sehr steil“ (Karrer, 2015, S. 26), was sich im Lauf der Zeit für gewöhnlich verändert, wenn die Kinder erwachsen und die Eltern alt geworden sind (vgl. ebd., S. 26). Die Abhängigkeit der Familienmitglieder steht in einem reziproken Verhältnis zu ihren Autonomieansprüchen, welche besonders relevant sind, wenn die Kinder jugendlich sind (vgl. Karrer, 2015, S. 211; Steinbach, 2015, S. 578) oder die Eltern pflegebedürftig werden. Die Rollen der Kinder und Eltern scheinen sich dabei komplementär zu ergänzen (vgl. Tyrell, 1981, S. 421), wobei die Beziehungen trotzdem wegen des dialektischen Verhältnisses aus Nähe und Distanz, Autonomie, Abhängigkeit und Solidarität von Ambivalenz geprägt sind (vgl. Hank, 2015, S. 465-466). Ambivalenz ist kein Phänomen, das der familialen Beziehung eigen wäre, sondern zeigt sich in den meisten Beziehungen als „structurally created contradiction“ (Willson, Shuey, Elder & Wickrama, 2006, S. 236). Nach Willson et al. (2006, S. 235) werden soziale Phänomene dann als ambivalent empfunden, wenn sie zugleich positiv als auch negativ bewertet oder erfahren werden. Dabei zeigt sich Ambivalenz weniger als Emotion, sondern vielmehr als die Verbindung von Sozialstruktur und Individuen, als Resultat von konfligierenden Verhaltenserwartungen an die Person und die Rolle (vgl. ebd., S. 236). Ambivalenz entsteht demnach gleichfalls nur in Relation zu anderen. Bezogen auf die Eltern-Kind-Beziehung bedeutet dies also, dass stets dann, wenn sich während des Lebens Veränderungen von Autonomie oder Abhängigkeit abzeichnen, also gewissermaßen eine Statusänderung ansteht, Ambivalenzgefühle steigen (vgl. ebd., S. 237). Sophie muss früher oder später in eine eigene Wohnung ziehen, weil ihre Eltern schon relativ alt sind (vgl. Interview 3 mit Sophie, Abs. 85). Am liebsten würde sie aber weiterhin bei ihnen wohnen bleiben. Im oben stehenden Zitat wechselt Sophie von der Aktivkonstruktion der gemeinsamen Suche über die passive Tätigkeit, irgendwo „hinzukommen“ bis zur Passivkonstruktion, irgendwo „hingetan“ zu werden. So scheint die gemeinsame Suche darauf beschränkt, dass die Eltern für sie eine Vorauswahl an Möglichkeiten treffen, aus denen sie dann das wählen kann, was ihr am besten gefällt. Die Auswahl reduziert

sich damit auf die Möglichkeiten, die die Eltern ihr geben. In Sophies Position kann sie dazu ihre Zu- oder Absage geben. Die Ambivalenz bei Sophie bezieht sich dabei nicht darauf, wie die Eltern die Entscheidung vorstrukturieren, sondern dass sie überhaupt von den Eltern wegziehen muss. Ob eine solche Entscheidung als eigenverantwortlich betrachtet werden kann, ist dann Dennis' Logik folgend zumindest fraglich.

Aber Dennis ist „ja nich einer der meckert“ (Interview 2 mit Dennis, Abs. 304), sodass er sich nicht weiter in die Beziehung der Eltern zu Sophie einmischt. Diese duldsame Haltung prägt auch die Paarbeziehung. Bereits die Geschichte, wie die beiden zusammengekommen sind, kennzeichnet sich aus durch seine Geduld. Sophie hatte gerade eine schwierige Beziehung hinter sich und erstmal die „Nase voll“ (Interview 3 mit Sophie, Abs. 222).

298 B: [...] ja und dann haben wir halt geredet lange (.) und dann hat sie halt gesagt ja: ich brauch lange zeit' h° (.) ich so ja: (--) die zeit hab ich'(--) ich kann warten (---) ich bin nich einer der sofort das will (.) oder so (--) lass dir zeit'

Interview 2 mit Dennis, [0:42:17.5]

227 B: ((lachen)) dann hat er halt schon mal gefragt (.) bist du jetzt so weit (--) ich so ja:: (-) kommt noch

228 I: ((leichtes lachen))

229 B: aber der hatte geduld

Interview 3 mit Sophie, [0:20:07.0 – 0:20:18.1]

Die Geduld umfasst hier mehrere Dimensionen. Die erste Dimension umfasst das Verständnis von Dennis für Sophies Situation. Auch er hatte bereits schmerzhaft Erfahrungen mit Beziehungen gemacht und weiß, dass es Zeit braucht, dass Wunden heilen (vgl. Interview 3 mit Sophie, Abs. 270). Die zweite Dimension bezieht sich darauf, dass es sich für Dennis lohnt, auf Sophie zu warten. Gleichzeitig strahlt dies Selbstsicherheit aus, weil er darauf vertraut, dass Sophie ebenfalls Interesse an ihm hat und sich früher oder später für ihn entscheidet. Die dritte Dimension bedeutet dann in der Gesamtbetrachtung Sicherheit für die Beziehung. Es handelt sich dann um keine Beziehung, wo der eine den anderen ausnutzt oder betrügt (vgl. Beobachtungsprotokoll 2, Z. 213 – 217; Interview 3 mit Sophie, Abs. 222). Denn auch in dieser Hinsicht distanziert sich Dennis von seinem Vater, welcher seiner Mutter während der Ehe fremdgegangen ist (vgl. Interview 2 mit Dennis, Abs. 270).

Wie sehr Dennis an Sophie gelegen ist, zeigt sich auch daran, wie er das erste Mal sein Interesse an ihr bekundet hat:

206 B: [der war aber] (-- naja der war bei mir in der gruppe (-- in der GÄRTnergruppe (---) ne der war vorher mit meiner kollegin zusammen mit der Vanessa (---) die sind aber auseinander geGANGen und der WOLLT die ganze zeit was von mir hat aber sich net getraut wat zu sagen; (-- hat er erstmal die vanessa seine exfreundin vorgeschickt (.) hat gesagt (.) geh mal zu der sophie (-) sa- red mal mit der und DIE hat dann gesagt ER soll das machen ((Gekicher der Freunde aus dem Hintergrund))

207 D: <<p>is ja gar net wahr>

208 B: is ja WOHL wahr ((leichtes lachen)) brauchst dich net SCHÄmen (.) hast du WOHL (-- du hast DIE vorgeschickt die vanessa

209 I: und dann? (-- w- (.) wie hast du denn dann reagiert?

210 B: (---) ich fand das am ANfang erstmal lustig (-- ((leichtes lachen)) weil der sich net geTRAUT hat

[...]

214 B: da hab ich gesagt warum traut der sich denn net der is doch so (.) wie n bär ((leichtes lachen))

Interview 3 mit Sophie, [0:18:40.5 - 0:19:22.9]

Für Sophie widerspricht Dennis' Strategie, jemand anderes vorzuschicken, seiner äußeren Erscheinung und seinem Auftreten. Sie vergleicht ihn mit einem Bären, dem eigentlich nichts so schnell Angst machen dürfte. Weil Dennis darum wusste, wie es Sophie seinerzeit ging, wollte er vorsichtig vorgehen und hat ihr mit dieser Strategie gezeigt, dass er ihr nicht zu nahekommen will. Dabei stellt sich diese Strategie als geschickt heraus, denn so hat er Sophie dazu gebracht, sich in irgendeiner Art zu positionieren. Er hat sie dazu gebracht, dass sie auf ihn zugehen muss, um ihr Interesse zu signalisieren.

Die kurze Interaktion der beiden im Zitat zeugt nicht davon, dass beide etwa eine andere Version dieser Geschichte hätten (vgl. Interview 2 mit Dennis, Abs. 298). Es deutet eher darauf hin, dass Dennis seine Selbstdarstellung als „Bär“ vor den Freunden in Gefahr sieht. Allerdings weist er im Fortgang der Geschichte Sophies Deutung nicht zurück. Sie verweist ihn auf die Position, sich nicht schämen zu müssen. Schließlich zeigt „sich nicht zu trauen“ und „sich zu schämen“ eine weitere, verletzliche Facette von Dennis. Dies zeugt von Wissen übereinander und Vertrautheit untereinander (s. S. 12 - 13).

Doch trotz dessen will Dennis Sophie nicht unnötig belasten:

223 B: (---) hab ich auch gesagt äh (-- wenn: (-- auch wenn ich ne FREUNDin habe (-) ich kann die nich die ganze zeit fragen: (-) was das was dies was das (-- geht auch net

(--) und ich möchte den menschen damit auch net nerven und dann hab ich gesagt irgendwann (--) dann will ich lieber n betreuer HABen (.) der da den ganzen kram MAcht und dann is gut;

Interview 2.1 mit Dennis, [0:14:21.0]

Der Betreuer Herr H. war nicht der erste rechtliche Betreuer von Dennis. Dennis hatte einen Betreuerwechsel angeregt, weil er mit seinem vorigen Betreuer unzufrieden war:

23 B: das war jemand der; (---) aus SEIner sicht (-) IHN ein bisschen (---) hat also (-) wie soll ich sagen (.) geGÄNgelt hat oder etwas ihn etwas (.) ENG gehalten hat was die GELDeinteilung is und so weiter der war son bisschen PINGelig [...]

Interview 1 mit Herrn H., [0:01:31.8]

Herr H. beschreibt hier das Verhalten seines Vorgängers gegenüber Dennis. Dieser hat sich offenbar bevormundend gegenüber Dennis verhalten. Aus Sicht von Dennis hat er unnötig viel Kontrolle auf ihn ausgeübt. Dabei umschreibt Herr H. das Problem, ohne es konkret zu benennen und kann sich zugleich gegenteilig positionieren. Da er und Dennis bereits eine langjährige Beziehung haben, lässt dies darauf schließen, dass Herr H. sich gerade nicht so verhält. Der Charme seines Berufes liege darin, dass man die Klienten über einen langen Zeitraum begleitet und deshalb eine Entwicklung bei ihnen beobachten kann (vgl. Interview 1 mit Herrn H., Abs. 37 – 39). Bei seiner Hauptaufgabe der optimalen Versorgung des Klienten (s. S. 95) kann er:

459 B: [...] ganz konkrete HILfen anbieten die sofort WIRKsam sind (-) also wenn du ne RENTe beantragst (--) dann kommt die aufs konto die rente is da: nich? (--) WOHN-geld wohngeld is da (.) du hast ne WOHNung jemandem besorgt die hat vorher KEIne gehabt der war OBdachlos (.) du hast ihm ne WOHNung besorgt´ nich?

460 I: hm_hm´okay;

461 B: das sind GAnz konkrete sachen´

462 I: ja^

463 B: äh (.) die bleiben im (.) die bleiben HAFten ne?

Interview 1 mit Herrn H., [0:43:25.9 - 0:44:04.0]

Die konkreten Hilfen sind solche, die auf Dauer angelegt sind und somit für Stabilität sorgen. Dabei bedeutet für Herrn H. die Betreuertätigkeit aber nicht nur wirksame Hilfen anzubieten, sondern auch gegebenenfalls gegen den Willen des Betreuten zu handeln oder ihn zu kontrollieren. Im Falle von Dennis heißt das:

249 B: [...] und kann auch sein KONto nicht selbst bedienen der kann auch mit geld nich umgehen (--) wenn der sein geld (.) frei verFÜGbar hätte (---) dann wär das in z- (-) wahrscheinlich in fünf tagen weg ne?

250 I: okay´

251 B: und äh (-) der hat n einwilligungsVORbeHALT´ ne?

Interview 1 mit Herrn H., [0:23:35.3 - 0:23:47.3]

Der Einwilligungsvorbehalt ist ein rechtliches Mittel zur Kontrolle des Betreuten. Mit den rechtlichen Vorgaben begründet Herr H. die Kontrolle des Betreuten ebenso wie die Kontrolle von ihm als Betreuer:

505 B: und die: [Rechtspflegerin] (--) äh schickt mir je- jährlich ne ne (.) beRICHTS-anforderung´ (--) mit (.) mit ner RECHnungslegung aufforderung (-) und dann muss ich n JAhres bericht schreiben´ (---) und (-) ne RECHnungslegung (--) weil da ne vermögens-sorge mit EINwilligungsvorbehalt drin is´ also das heißt die wollen überprüfen o- ob das alles (-) mit RECHten DINgen zugegangen is´

Interview 1 mit Herrn H., [0:49:21.5]

Der „Arbeitgeber Amtsgericht“ (vgl. Interview 1 mit Herrn H., Abs. 347) sieht zudem eine bestimmte Kontaktdichte vor (vgl. ebd., Abs. 182). Für Herrn H. scheinen diese Vorgaben allerdings nicht nur rechtlich bindend zu sein. Er hat sie sich als Teile seines Berufsethos zu Eigen gemacht. Für ihn ist eine bestimmte Kontaktdichte selbstverständlich, aber vom jeweiligen Fall abhängig. Das bedeutet, mit dem einen Betreuten unterhält man mehr Kontakte als zum anderen. Um den Beruf sinnvoll ausüben zu können, kann die Anzahl der Betreuungen allerdings eine bestimmte Menge nicht überschreiten:

325 B: es gibt ja (-) es gibt (-) berufsbetreuer (--) äh (-) auch im L-Kreis gerADE wo ich dann a- auch unterwegs war´ (--) die hatten äh- (.) DREIstellige (.) äh FALLZAHLen ne also

326 I: ahja^

327 B: hundertzwanzig fälle

328 I: okay?

329 B: (--) da muss man ehrlicherwise sagen (-) da kannste du eine persönlich betreuung mit persönlichen kontakten nicht mit machen´ (---) is ja UNrealistisch´

330 I: hm_hm´

331 B: und äh (-- das (-- das halte ich auch nicht mehr für seriös ne? <<p> also das is natürlich dann>

332 I: ja;

333 B: klar die haben dann zwei sekretÄRINNEN am laufen noch´ und äh

334 I: ja; okay´

335 B: aber (-- das is NICH mehr das was man eigentlich damit (-- da kann man dann KOHle mit machen ne? ((lachen))

Interview 1 mit Herrn H., [0:30:46.3 - 0:31:14.0]

Was man eigentlich mit der rechtlichen Betreuung bezwecken will, bringt Herr H. nicht zu Ende. Es dürfte sich aber im ideellen Bereich abspielen, denn zumindest ist der Zweck der rechtlichen Betreuung nicht, damit Kohle zu machen. Handelt ein Betreuer nicht seriös oder tritt unzuverlässig auf, ist sein Ruf innerhalb der Betreuungslandschaft hin:

359 B: und wenn sie da n schlechten RUF haben; nich?

360 I: ja;

361 B: sowohl bei dem KREIS (.) äh der betreuungsbehörde´ (.) o::der auch beim geRICHT´ (---) wenn sie (schön) scheiße gebaut haben´nich? (.) also (.) irgendwo wo sie AUFgef- AUFfällig geworden sind; wo irgendwas net geLAUfen is´ (.) und das wiederHOLT sich (---) dann haben sie proBLEme (-) dann dann kriegen sie keine FÄlle mehr´ (-- und dann is ihre sch- schö- schöne SELBSTständigkeit auch nich mehr (.) keine schöne mehr

Interview 1 mit Herrn H., [0:32:53.2 - 0:33:13.5]

Der Ruf spielt auch bei den Adressaten der rechtlichen Betreuung eine Rolle:

905 B: bei bei den KLIENTen weil das is AUCH (-) blöd; (.) wenn sie (.) wenn sie (.) bei der A (.) bei der AWO´ (-) wenn sie da in der- (.) in der WERKstatt die REden ja alle miteinander nich? und wenn sie da: (-- der ruf verSCHISSen is´

906 I: ((leichtes lachen))

907 B: dann is bei den klienten auch (-) ach nee (-) de:n nee (-) der (.) der net

Interview 1 mit Herrn H., [1:19:30.6 - 1:19:44.3]

„Ist der Ruf erst ruiniert, lebt es sich ganz ungeniert“, trifft in der Betreuungsszene offenbar nicht zu. Herr H. beschreibt hier den Ruf als Identität in ihrer dritten Bedeutung,

nämlich die Spur, die ein Akteur in verschiedenen Netzwerken hinterlässt (s. S. 6). Es zeigt sich, welche Auswirkungen Transitivity in Gruppen haben kann. Die Akteure der rechtlichen Betreuung innerhalb eines Landkreises sind untereinander häufig gut bekannt und vernetzt. Das bedeutet, die (negativen) Informationen über das eigene Verhalten werden beispielsweise vom Gericht an die Behörde oder von einem Werkstattmitarbeiter an den nächsten weitergegeben, sodass man als Betreuer eventuell keine Fälle mehr zugewiesen bekommt oder als Betreuer abgelehnt wird. Er beschreibt einen guten Ruf als „Schmiermittel“ für die Arbeit als rechtlicher Betreuer (vgl. Interview 1 mit Herrn H., Abs. 615). Der Ruf entwickelt sich anhand dessen, inwieweit man sich an die rechtlichen Vorgaben hält und wie die Beziehung zum Betreuten gestaltet wird. Insofern strukturiert der Ruf in der Betreuungslandschaft das Betreuerhandeln, sodass man beispielsweise rechtzeitig Anträge einreicht (vgl. ebd., Abs. 615) oder Betreute ebengerade nicht „gän- gelt“.

Darüber hinaus ist ein Motiv für seine Berufswahl,

465 B: [...] diesen EMOTionalen konTAKT zu diesen menschen zu HAben (-) das is der GRUND warum man es macht [...]

Interview 1 mit Herrn H., [0:44:23.3]

Um einen emotionalen Kontakt zu den Menschen aufzubauen, ist für Herrn H. eine Voraussetzung, dass man eine langjährige Beziehung zueinander hat:

27 B: <<p>wie lang betreu ich den herrn t.^> (--) zehn zwölf JAhre schon;

28 I: ahja;

29 B: also is jetzt ungefähr nich´ (.) also man wird auch gemeinsam ALT in dem job auch ne? ((lachen))

30 I: ((lachen)) ja´

31 B: manche betreute hab ich schon (.) die hab ich schon über zwanzig JAhre ne?

32 I: ahja^

33 B: (--) da (.) da hat man so ne ganze familiengeschichte

[...]

39 B: weil wenn man die länger begLEitet dann äh (-) sieht man also auch so richtige entwicklungen (--) was in der sozialen arbeit nicht selbstverständlich is´ (---) oft hat man nur wenn man im krankenhaus arbeitet hat man nur punktuelle kontakte´

(Interview 1 mit Herrn H., [0:02:09.0 - 0:02:47.6])

Punktuelle Kontakte bedeuten, dass man keine emotionale Beziehung zueinander eingehen kann. Man kann keine Entwicklung beobachten und diese Entwicklung auch nicht

begleiten, im Sinne „von wirksamen Hilfen anbieten“. Über einen langen Zeitraum lernt man den Betreuten und die Verhältnisse kennen, in denen er lebt. Man erhält persönliches Wissen übereinander. Dass dies aber keine Einbahnstraße ist, macht Herr H. deutlich, als er sagt, man werde gemeinsam alt. Darin steckt die Erkenntnis, dass auch bei ihm Entwicklungen und Veränderungen vorstättgehen, über die zumindest teilweise auch der Betreute im Bilde sein dürfte. Auch wird sein Leben durch die Arbeit mit den Betreuten beeinflusst (vgl. Interview 1 mit Herrn H., Abs. 463.) Die Schnittmenge, bei denen sich die Leben des Betreuers und des Betreuten überschneiden, konstruiert dann die gemeinsame Beziehungsgeschichte.

In der Beziehungsgeschichte von Dennis und Herrn H. wird häufig Geld im Zusammenhang mit technischen Neuanschaffungen thematisiert. So ging es während der beiden Treffen erst um die Anschaffung eines Tablets (vgl. Beobachtungsprotokoll 1, Z. 173 – 174) und dann um den Kauf einer Xbox (vgl. Beobachtungsprotokoll 2, Z. 74 – 77). Herr H. benennt die Elektronik und Spielekonsolen als „Hauptaugenmerk“ bzw. „Hauptinhalt“ im Leben von Dennis (vgl. Interview 1 mit Herrn H., 125 – 129). Er beschreibt dies im Zusammenhang mit Dennis' Bequemlichkeit, weshalb sich darauf schließen lässt, dass Herr H. sich von dem Modell „Zocken als Lebensinhalt“ distanziert. Für ihn als „Workaholic“ käme das wohl nicht infrage (vgl. Interview 1 mit Herrn H., Abs. 313). Die Distanzierung ließ sich auch während des gemeinsamen Treffens beobachten:

Herr T. schildert die Feinheiten, auf die es beim Kauf einer Xbox ankommt. „Das ist genau dein Ding! Da hab ich ja keine Ahnung von, solche Probleme hab ich nicht!“, lacht Herr H. „Aber ich, das ist meine Welt!“, lacht Herr T. zurück.

Beobachtungsprotokoll 2, Z. 295 – 298

Diese Interaktion verdeutlicht die Aushandlung mehrere Sinnebenen. Zum einen werden hier Generationenunterschiede besprochen. Herr H. kennt Spielekonsolen und Gameboys nur durch die eigenen Kinder, während Dennis mit den ersten Spielekonsolen der 80er Jahre aufgewachsen ist. Er bezeichnet sich als uralten Zocker (vgl. Interview 3 mit Sophie, Abs. 314) und erzählt

[...] er komme aus einer „Zockerfamilie“. Er habe schon früh GTA gezockt. Sein Onkel hatte damals eine Amiga, damit habe alles angefangen. Früher hätten sie fleißig noch die Spiele gebrannt.

Beobachtungsprotokoll 2, Z. 265 – 267

Zwar deckt sich die Annahme von Herrn H., dass das Zocken einen großen Stellenwert im Leben von Dennis hat. Doch geht die Bedeutung von Spielen bei Dennis weiter, denn er ist in einer Gaming-Kultur aufgewachsen, die prägend für seine Biografie und seine Identitätskonstruktion ist. Insofern passt „meine Welt“ vermutlich besser als der bloße „Lebensinhalt“. Als „digital native“ ist Dennis technikaffiner als Herr H., weshalb Neuanschaffungen naheliegen. Schließlich entwickelt sich auch die Technik schnell weiter. Allerdings dreht es sich hier nicht lediglich um Spielekonsolen. Für Dennis schließt die

Nutzung digitaler Medien Praktiken ein, die für die Beziehungsgestaltung genutzt werden (Shklovski, Barkhuus, Bornoe & Kaye, 2015, S. 1478). Vermutlich offenkundiger als in einer „real life“ Interaktion ist bei sozialen Medien die Frage nach Offenbarung und Zurückhaltung von Informationen. In sozialen Medien zeigt sich dies gleichfalls als „tension between the desire to disclose information and to keep it private“ (Shklovski et al., 2015). Der Diskurs über soziale Medien richtet seinen Fokus dabei häufig auf Privatheit. Doch können Privatheit und Intimität nicht als gleichbedeutend verstanden werden. Während Privatheit als Nichtoffenbarung, Geheimhaltung, Vertraulichkeit oder die Wahrung der persönlichen Sphäre²⁹ definiert werden kann, bedeutet Intimität wie oben dargelegt zugleich Fragilität, Verletzbarkeit, aber auch das Gefühl der Gegenseitigkeit. Miguel (2018, S. 21) hat herausgefunden, dass das Private dabei als Absicherung des Intimen fungiere und letzteres seinen Status verliere, sobald es publik gemacht werde. Auf einem gedachten Privatheitskontinuum wäre die Intimität in der Sphäre des Privaten zu verorten, bei dem der Zugang zu Informationen nur bestimmten Personen vorbehalten ist und dadurch besonders kontrolliert werde (vgl. Wawra, 2018, S. 201). Insofern stellt sich Intimität als relationaler Aushandlungsprozess innerhalb der Privatheit dar (vgl. Miguel, 2018, S. 21), welcher auch bei der Veröffentlichung von Inhalten und Informationen über soziale Medien bedeutsam ist. Biehl, Rieffel und Lee (2013, S. 514) zeigen, dass bei der Entscheidung zur Veröffentlichung bzw. beim Teilen von Informationen sowohl die Rolle des Akteurs als auch dessen Beziehungen zusammenspielen. Beispielsweise werden manche Informationen nur mit Kollegen geteilt, die einem auch während der Arbeit näherstehen, als mit solchen, bei denen keine enge Arbeitsbeziehung besteht (vgl. ebd., S. 514). Das Tablet nutzt Dennis nun unter anderem dafür, mit seinen Freunden in Kontakt zu treten, die er bei TikTok kennengelernt hat (vgl. Interview 2 mit Dennis, Abs. 304).

93 B: (---) und langsam sind wir richtig freunde geworden alle' (---) also wir sind jetzt so praktisch so ne: (.) ähm (-) wie soll- wie kann ich sagen? (-) ich sag EIgentlich (---) zu den leuten die ich da jetzt alle kenne (-) sag ich halt immer (-) familie zu;

Interview 2.1 mit Dennis, [0:05:34.0]

Der Wert des Tablets an sich wird demzufolge nicht daran bemessen, wie teuer oder modern es ist. Es erhält einen höheren Stellenwert, weil es für Dennis bedeutet, mit seinen Freunden in Kontakt treten zu können. Sie sind fast täglich gemeinsam online und kennen auch die Partnerin Sophie. Zu diesen Freunden hat er ein sehr vertrauensvolles Verhältnis, sodass er sie als „Familie“ bezeichnet.

Die gemeinsamen Online-Aktivitäten erstrecken sich von „privaten“ Treffen bei „Houseparty“ über live-Streams bei TikTok. Wenn Dennis bei TikTok streamt, übernimmt eine Freundin die Rolle des „Modi“:

²⁹ „The concept of privacy was mainly defined as non-disclosure, secrecy, confidentiality, opposite to public, related to the control over personal information, or non-interference in one’s own space.“ Miguel (2018, S. 18).

121 B: und zum BEIspiel die charlotte (--) die is mein MOdi (--) das heißt modi heißt (--) wenn (.) irgendeiner scheiße baut oder irgendeiner dich beleidigt was bist du fürn idiot oder irgendwas (--) dann kann die SO machen dann geht die her' (--) PAckt sich den menschen (pfeifen)

122 I: ah ja' ((lachen))

123 B: tschüß

Interview 2.1 mit Dennis, [0:07:40.9 - 0:07:55.8]

Charlotte weiß auch darüber Bescheid, dass Dennis nicht lesen und schreiben kann und teilt ihm mit, wenn jemand Beleidigungen in den Chat schreibt. Auf dem Kontinuum von Privatheit und Intimität bedarf es also Abwägungen, welche Informationen geteilt werden. Miguel (2018, S. 25) zeigt auf, dass es für manche Nutzer einfacher ist, über Soziale Medien zu kommunizieren, als in face-to-face Situationen. Soziale Medien ermöglichen demnach online die Co-Konstruktion der Identität, was Miguel (2018, S. 126, im Anschluss an Papacharissi, 2010) als „*networked self*“ (Hervorh. im Original) beschreibt. Dennis muss Charlotte in ihrer Rolle als Modi vertrauen, dass sie die Aufgabe vernünftig erfüllt, für Ordnung im Chat sorgt und ihn vor Hatern schützt. Die eigentliche Kommunikationsebene des Streams und des Chats erhält hiermit eine Meta-Ebene, auf der Charlotte und Dennis miteinander kommunizieren.

Auch Dennis hat bereits einmal die Rolle des Modis übernommen.

103 B: (3,0) da hat er gesagt ich mach dich jetzt einfach als modi mal gucken wat wie du das hinkriegst (---) hab ich die LEUte einfach rausgeschmissen einfach mal tik tik tik ((lachen))

104 I: ((lachen))

105 B: und gemeldet

106 I: ja;

107 B: (1,9) weil man WEIss (--) wenn SO LEUte so DRAUF sind (-) MACHen die das überall (.) woANDers auch; (--) und wenn die geMELdet werden und die merken das von tiktok (---) dann werden die direkt komplett gebanned

Interview 4 mit Dennis, [0:06:45.2 - 0:06:57.6]

Dass der Freund Dennis „einfach als Modi“ gemacht hat, zeugt davon, dass er Vertrauen in die Fähigkeiten von Dennis hat, auch wenn dieser nicht lesen und schreiben kann. Und offenbar hat er die Aufgabe auch pflichtgemäß erfüllen können, indem er hart durchgegriffen hat, um die „Gesetze von TikTok“ zu wahren (vgl. Interview 4 mit Dennis, Abs.

75). Augenscheinlich hatte er auch Spaß an dieser machtvollen Position und mit ihr bestimmen zu können, wer weiterhin am Stream teilnehmen darf und wer nicht. Schobin stellt die These auf, dass die soziale Kontrolle dadurch steigt, denn es kann darüber entschieden werden, was auf dem eigenen Profil gepostet werden darf und was nicht (vgl. Schobin, 2016b, S. 177).

Neben den online Kontakten sind auch persönliche Treffen im Gespräch. Sophies Eltern haben ein Ferienhaus im Norden Deutschlands gekauft. Freunde von Dennis kommen ebenfalls aus der Gegend und so planen sie mehr oder weniger konkret, einander zu besuchen:

159 B: haben wir jetzt vor kurzem drüber geredet und dann haben die schon so untereinander AUSgemacht (.) ja; (.) wenn der dennis mal dabei is' (-) von mir aus dann (--)
lassen wir den dennis beim thomas und dann fahren wir beiden dann mal zum stall;

Interview 2.1 mit Dennis, [0:09:40.0]

Soziale Medien bieten demnach nicht nur die Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen und mit ihnen in Kontakt zu bleiben, sondern eröffnen auch einen neuen Möglichkeitsraum für die Art und Weise, die Beziehung fortzuführen. Schobin (2016b, S. 178) zufolge seien neue Kontaktarenen für Freundschaften besonders Massively Multiplayer Online Games (MMOG wie World of Warcraft). In meinen Augen gilt dies im selben Maße für andere online Spiele, „wenn [denn] die zeitliche Dauer der Kooperation im Spiel lang genug ist und neben der spielbezogenen Kommunikation zusätzliche Kommunikationsebenen zwischen den Spielern entstehen [können]“ (Schobin, 2016b, S. 178). Streaming-Formate zeigen an dieser Stelle gleichfalls verschiedene Ebenen der Kommunikation und bieten sich daher an, ebenfalls unter die These als neue Kontaktarena gefasst zu werden.

Der Lebensinhalt ist damit nicht das Zocken oder die Streamingplattform, sondern das, was daraus entsteht. Nämlich Freundschaften und ein Zugang zur Welt, die womöglich sonst wegen der Einschränkungen von Dennis nicht erreichbar wäre.

Bei den intervenierenden Bedingungen handelt es sich also zum einen um den familiären Kontext, der sich bei Dennis und Sophie jeweils anders darstellt. Während Dennis wegen seiner Erfahrungen in seiner Kindheit gelernt hat, selbstständig zu sein und dass man sich im Zweifelsfall wehren können muss, kommt Sophie aus einem Umfeld, bei dem Sicherheit und Verlässlichkeit eine große Rolle spielt. Die zweite intervenierende Bedingung ist folglich die Paarbeziehung, die durch die Beziehungen aus der Familie geprägt sind. Das gemeinsame Narrativ stützt sich auf Geduld, Sicherheit und Vertrauen. Die dritte intervenierende Bedingung bezieht sich auf die Einbettung des rechtlichen Betreuers Herrn H. Durch rechtliche Vorgaben sowie seinem Motiv für den Beruf entwickelt sich ein spezielles Berufsethos, das sich auch als Ruf in der Betreuungslandschaft niederschlägt und die Betreuerhandlungen beeinflussen. Die letzte intervenierende Bedingung bezieht sich auf das Verhältnis zur (Unterhaltungs-)Elektronik. Für Herrn H. ist die Elektronik vor allem im Zusammenhang mit der Geldeinteilung wichtig. Dennis aber ist in einem eigenen Online-Netzwerk eingebettet. Der unterschiedliche Zugang zur Online-Welt scheint unter anderem geprägt durch die Generationenunterschiede.

8.4 Handlung/Interaktion: Helfen lassen, Kontrollprojekte, Kommunikationskultur, Privatsphäre

Hat Dennis Einschränkungen oder Probleme, sucht er sich Hilfe. Dabei rät er auch seinen Freunden oder der Familie sich Hilfe zu holen:

344 B: ich hab ihm gesagt alter ich habs auch gemacht ich bin auch zum arzt gegangen
(---) GEH (--) und LASS dir HELfen

Interview 2 mit Dennis, [0:50:39.7]

Er hat gute Erfahrungen mit den Hilfen gemacht und übernimmt für sein Umfeld eine Vorbildfunktion. Er kann damit verdeutlichen, wie er selbst vorgegangen ist, um sich aus seiner Misere zu befreien und sich weiterzuentwickeln. Wie oben beschrieben liegt die eigentliche Arbeit zur Weiterentwicklung aber bei ihm selbst und nicht bei den professionellen Helfern. Der Umgang mit seinen körperlichen Erkrankungen bereitet ihm allerdings noch immer große Einschränkungen. Bislang ist er abhängig vom Pflegedienst, der ihn mit den Medikamenten versorgt. Die Treffen mit seinen Online-Freunden oder mit den Eltern von Sophie werden in der Folge erst möglich sein, wenn Dennis selbst gelernt hat, mit seinem Diabetes- und Tablettenplan umzugehen. Das nun zu lernen ist auch Thema beim ersten Termin:

Man könne das ja lernen, sagt der BeWo Mitarbeiter [Daniel]. [...] . Der BeWo-Mitarbeiter sagt, dass er zumindest lernen kann, wie man das anleitet, ihn dabei unterstützen kann. Selbst Spritzen darf er nicht. Herr H. stimmt ein, das dürfe er auch nicht. [...] Alle sind sich einig, dass das gut ist, dass [Dennis] das jetzt lernen will.

Beobachtungsprotokoll 1, Z. 343 – 352

Damit Ausflüge mit Daniel möglich werden, will er Dennis dabei anleiten, wie man sich spritzt. Das zeugt von einem großen Vertrauensverhältnis zwischen dem Betreuer und Dennis, führt aber erneut zur Abhängigkeit, die an eine bestimmte Person geknüpft ist.

Auch zu Herrn H. besteht ein Abhängigkeitsverhältnis, er sitzt „naTÜRlich am LÄNgeren Hebel“ (Interview 4 mit Dennis, Abs. 153). Das bezieht sich nicht nur auf die Geldeinteilung, sondern auch darauf, dass Herr H. ab und zu nach dem Zimmer von Dennis gucken will.

156 I: (1,3) achso ja; (3,4) kannst du gar nich SAgen nö du möchtest das nicht dass der reinkommt?

157 B: (---) öh (---) KANN ich sagen aber hört der nich drauf (---) wenn er gucken will guckt er (-) is halt so; ((leichtes lachen))

158 I: hast schon mal ausprobiert?

159 B: ja;

160 I: (1,4) ja; (---) okay

161 B: (---) und den kann man halt auch nicht (--): äh: (---) verARschen und irgendwas Sagen (--): weil proBLEM is er is ja SELber geLERNter auch (.) der auch in der psychiatrie gearbeitet hat und der weiß halt wie menschen (--): DRAUF sind oder so; (--): und wenn die dann schon mal sagen öh: (-) so SELTsame sachen; (---) dann IS da ja wieder irgendwas (--): is halt so;

Interview 4 mit Dennis, [0:10:14.8 - 0:10:26.3]

Dennis verfolgt hier die Strategie, Herrn H. als Betreuer besser gewähren zu lassen und ihm sein Zimmer zu zeigen, anstatt ihm etwas vorzulügen. Er geht davon aus, dass Herr H. aufgrund seiner Erfahrung aus der Psychiatrie die Lüge ohnehin durchschauen würde. Herr H. sitzt also nicht nur durch seine rechtliche Position am längeren Hebel, sondern auch aufgrund seiner Menschenkenntnis. Beide Positionen bringt Herr H. so zueinander ins Verhältnis (s. S. 6 ff.), dass es das geringere Übel zu sein scheint, ihm das Zimmer zu zeigen, anstatt dagegen aufzubegehren. Dennis kontrolliert insofern die Situation, als dass er so möglichen Konflikten vorbeugt.

Aufseiten von Herrn H. heißt es dazu:

817 B: äh: (---) also der (.) der DENnis verMEIdet auch irgendwie (.) also da (-) der hat sich für die sache auch da sehr geschÄMT (--): hm: (--): damals mit der geschichte mit seiner verwahr- (.) verWAHRlosten w- (-) ZIMmer geschICHte (---) also er kommt immer RUNter' (--): an die TÜR' (--): oder DRAUßen

818 I: hm_hm'

819 B: gaRAge (--): so also (--): er verMEIdet (--): dass ich da in (-) in sein ZIMmer komme ne? (--): das MAG er nicht so gerne

820 I: hm_hm okay'

821 B: also der is da (--): er MÖCHte ganz gerne (.) dis- (.) disTANZ haben da nich? [...]

Interview 1 mit Herrn H., [1:12:46.0 - 1:13:09.1]

Herr H. interpretiert es als Vermeiden, dass die Treffen nicht in der Wohnung, sondern vor der Tür oder in der Garage stattfinden. Ferner geht Herrn H.'s Wahrnehmung, dass Dennis sich geschämt habe, in die Richtung einer „joint identity“ (s. S. 15). Sie beinhaltet die Kenntnis beider Akteure über die Identität des Gegenübers und damit eine Identifikation mit Werten und Gefühlen. Herr H. übernimmt also die Perspektive von Dennis

und hält die geforderte Distanz ein, indem er nicht jedes Mal darauf besteht, in sein Zimmer zu gehen. Die verschiedenen Versionen zur Zimmergeschichte deuten darauf hin, dass sich zwischen beiden eine Konvention entwickelt hat, die relativ unausgesprochen bleibt. Dies deutet wiederum auf einen sensiblen Bereich in der Beziehung der beiden hin.

Der Handlungskontext der anlassbezogenen Treffen führt dazu, dass Herr H. in der Regel auf Situationen reagiert:

85 B: [...] okay (--) also das (.) dann da: (.) is man als betreuer dann geFRAGT (.) was macht man denn jetzt nich?

Interview 1 mit Herrn H., 0:07:35.3

Wenn es keinen Anlass gibt, bedeuten Krisen, dass der Betreuer in Aktion tritt. Das ist in der Regel dann, wenn die Situation eskaliert (vgl. Interview 1 mit Herrn H., Abs. 81). Die Wohnung ist per se kein Anlass und Herr H. wahrt die Distanz, die er von Dennis in dieser Hinsicht spürt. Er möchte ihm nicht zu nahekommen und unterstellt ihm nicht, dass sein Zimmer wieder vermüllt sein könnte. Herr H. „riskiert“ mit seiner Handlungsstrategie Unsicherheit in Bezug auf den Zustand der Wohnung. Ob es hier einen Grund zum Handeln gibt, bleibt für Herrn H. also zunächst im Dunkeln. Daher „schafft“ Herr H. in gewissen Abständen einen Anlass, indem er einen Termin für eine „Wohnungsbesichtigung“ vereinbart. Allerdings geht es bei der Besichtigung nicht direkt um die Ordnung und Sauberkeit:

Wir schauen erst kurz in die Wohnung, ob es da Bedarf zum Renovieren gebe, und danach können wir besprechen, ob das mit der Xbox so klappt, die Herr T. sich gerne kaufen will.

Beobachtungsprotokoll 2, Z. 74 -77

„Renovieren“ scheint damit eine Art Codewort zu sein, mit dem die Krise umschrieben wird, für die Dennis sich wohl geschämt hat (s. oben). Dennis ist aber sehr wohl klar, worum es hier geht:

149 B: jA (--) WEIL die immer DENKEN halt das würd bei mir AUSsehen wie in ner MÜLLhalde; und das is aber nich so;

Interview 4 mit Dennis, [0:09:44.0]

Die Wohnungsbesichtigung erfüllt mehrere Zwecke. Erstens scheint der Zustand der Wohnung ein Gradmesser dafür zu sein, wie es um Dennis' Wohlbefinden steht, ohne ihn direkt danach fragen zu müssen. Zweitens wird Kontrolle ausgeübt, da Renovierungsarbeiten auch bedeuten würden, dass Dennis sich keine Xbox kaufen könnte. Drittens wird überprüft, ob es im WG-System Probleme gebe (vgl. Interview 1 mit Herrn H., Abs. 437, Beobachtungsprotokoll 2, Z. 125 - 126). Und viertens, ob es weiteren Handlungsbedarf gibt (vgl. Beobachtungsprotokoll 2, Z. 111 – 112). Mit dem Zutritt der Wohnung gewährt Dennis Herrn H. also einen weitreichenderen Zutritt als einen bloß räumlichen.

Dieser Schutzbereich lässt sich nicht durch Lügen oder Verweigerung bewahren, sondern durch Vermeiden.

Im obig stehenden Zitat schwingt ein gewisser Trotz mit, den Dennis häufiger hat verlauten lassen. Er scheint oft das Gefühl zu haben, unterschätzt zu werden. Das lässt sich vermutlich unter anderem darauf begründen, dass er nicht lesen kann. Seine Reaktion darauf ist dann, dass er seine Position geraderückt, indem er die Menschen von dem Gegenteil überzeugt:

[Herr H.] blättert dann ab und zu darin vor und zurück: „Dennis hat ja mal gedichtet und das ist hier veröffentlicht. Das haben die in der Wortschmiede gemacht, das hatte meine Frau mal geleitet. Es wurden themenzentrierte Gedichte geschrieben, hier glaube ich zum Thema NS-Zeit. Genau und du hast dazu ein Gedicht geschrieben und hast auch sogar mal einen Literaturpreis gewonnen.“ Im Verlauf der Erzählung nickt Herr T. mit leichtem Grinsen, das ich so deute, als sei er schon stolz darauf, aber als hielte er es jetzt nicht für eine herausragende Leistung. Trotzdem sagt er: „Ja, ich kenn mich aus. Die Menschen wundern sich immer, aber ich kenn mich aus mit dieser Zeit. Ich informiere mich ja!“

Beobachtungsprotokoll 2, 168 - 177

Dass ich selbst Herrn H.'s Stimme mehr Gewicht verliehen (s. oben) und andererseits Dennis unterschätzt habe, habe ich bei den Beobachtungen und der Analyse bemerkt. Als ich bei dem ersten Treffen etwas zu früh vor Ort war und niemand die Tür öffnete, tigerte ich unsicher vor dem Haus von Dennis umher und überlegte, einfach auf Herrn H. zu warten. Meine Annahme war, dass er die Regeln und Konventionen vor Ort schon kennt und ich mich dann einfach nach ihm richten könnte (vgl. Beobachtungsprotokoll 1, Z. 32 – 34). Auch das Datenmaterial wurde zunächst unbewusst auf den „Wahrheitsgehalt“ der Erzählungen von Dennis überprüft, indem ich sie ständig mit den Aussagen von Herrn H. verglichen habe. Damit meine ich insbesondere die Schilderung über die verwahrloste Wohnung und die Begründung dafür, dass die Treffen nicht in der Wohnung von Dennis stattfinden. Offensichtlich wird dies durch meine Verwunderung über Dennis' Begründung:

4 I: [...] als ERStes die FRAge (--) WARum (--) SITZEn wir eigentlich immer DRAUßen oder in der gaRAge;

5 B: (---) warum?

6 I: ja^

7 B: weil da oben is zu ENG

8 I: okay (---) ja; (--) sitzt ihr dann auch im WINter hier? (--) oder

9 B: äh: (--) im WINter nich draußen aber unten

10 I: (---) in der gaRAge? (---) ja; (--) okay; (---) ja gut; (---) ä:hm [...]

Interview 4 mit Dennis, [0:00:11.3 - 0:00:36.9]

Welche Version nun „die richtige“ ist, lässt sich nicht beurteilen. Es spielt insofern auch keine Rolle, denn die verschiedenen Interpretationen gehören zur jeweiligen Wirklichkeitskonstruktion der Akteure. Sie erzeugen einen unausgesprochenen Unsicherheitsraum in der Beziehung der Beteiligten. Das stellt sich in der Beziehung der Akteure als ungewöhnlich dar.

Denn ansonsten scheinen sie eine klare Sprache miteinander zu sprechen:

173 B: ja; (---) ich sehe so viele LEUte die so viel äh äh (--) mit sich machen lassen (--) wo ich auch sage alter WEHR dich doch einfach mal SAG einfach mal was ABgeht;

174 I: ja;

175 B: (---) TRAUen sie sich aber einfach nicht (---) da hab ich gesagt zu den beTREUern bei MIR könnt ihr das nich machen; (--) bei mir lauft ihr vor ne MAUer ((Sophie lacht leicht im Hintergrund)) das is mir scheiß egal dann knallt es (1,5) dann werd ich laut; (---) und DA hat DANiel nicht mit geRECHnet; dass ich auf einmal so laut wurde;

176 I: ((leichtes lachen))

177 B: ((leichtes lachen)) guckte mich dann nur noch von unten (-) entsetzt an hh°

178 I: ((lachen))

179 B: ((ahmt Daniel nach)) oh (-) ich glaub ich bin dem dennis (--) geRAde DERBe auf den FUSS getreten

Interview 4 mit Dennis, [0:11:58.2 - 0:12:17.4]

Insgesamt kennzeichnet sich die Kommunikationsstrategie der Beteiligten durch klare Worte, aber auch Humor. Auch mit vermeintlich heiklen Themen wie dem Übergewicht kann schlagfertig umgegangen werden:

Herr T. sagt dazu, dass er mittlerweile 6kg abgenommen habe. Vorher habe er 183 kg (?) gewogen. Herr H. sagt: Das sind ja ganz schöne Pfunde. Herr T. sagt: Pfundskerl und lacht. Wir lachen alle.

Beobachtungsprotokoll 1, Z. 145 - 147

Dennis macht seine „Schwäche“ zu einer Stärke, indem er Herrn H.’s Bemerkung aufnimmt und in etwas Positives verkehrt. Ein Pfundskerl ist jemand, auf den Verlass ist, mit dem man Pferde stehlen könnte. Das entspricht auch dem Bild von Freundschaft, das Dennis hat (vgl. Interview 2 mit Dennis, Abs. 225 – 229).

Überdies fährt Dennis die Strategie, Dinge auch so zu benennen, wie sie waren:

[Herr H. sagt:] „Ja zu deinem Vater hast du ja nicht so ein gutes Verhältnis. Der hat dich schlecht behandelt.“ „Missbraucht! Geschlagen! Kann ich ruhig sagen!“, wirft Herr T. ein, „Aber der kann mich mal da, wo die Sonne nicht scheint!“

Beobachtungsprotokoll 2, Z. 220 - 222

Herr H. tastet sich mit seiner Formulierung vorsichtig an das Vater-Sohn-Verhältnis heran. Doch Dennis rückt die Formulierung zurecht und zieht sie von dem diffusen „schlecht behandelt“ in das offenbare „missbraucht und geschlagen“. Für ihn ist dies unter anderem eine Strategie, um sein eigenes Bild ins rechte Licht zu rücken. Die Defizite, die er hat, begründet er ja durch seine Vater-Sohn-Beziehung, sodass er nicht „Schuld“ daran trägt.

Auch Herr H. ist ein Mann der klaren Worte und spricht Dinge an:

Dabei sehe ich Herrn T. an und er sieht in den Stuhl versunken und genervt aus. Er macht ein ernstes Gesicht. Herr T. bleibt bei seiner Position, dass er die Schuhe noch so lange trägt, bis sie auseinanderfallen. Dass Herr T. genervt wirkte, ist auch Herrn H. aufgefallen, der es auch anspricht. Herr T. lacht.

Beobachtungsprotokoll 1, Z. 241 – 244

Herr H. macht damit Unausgesprochenes zum Kommunikationsthema und bringt Dennis dazu, sich zu positionieren. Durch das Ansprechen kann die Situation gelockert werden. Für Herrn H. macht Kommunikation einen wesentlichen Teil der Beziehungsgestaltung aus. Er verwendet häufig Wörter wie „konferieren“ (Interview 1 mit Herrn H., Abs. 47) „besprechen“ (ebd., Abs. 172) oder „Gespräche führen“ (ebd., Abs. 441). Mit Gesprächen sind Situationen für ihn zu klären. Sie schaffen Klarheit, denn nur so können Standpunkte ausgetauscht und anschließende Handlungen besprochen werden. Dabei

übernimmt er eine führende Position in den Gesprächen. *Wie* Herr H. eine führende Position in dem Beziehungsgefüge einnimmt, wird während der Beobachtung deutlich. Er „orchestriert“ die Situationen, indem er Themen und Redeanteile arrangiert und zuweist (vgl. Beobachtungsprotokoll 1, Z. 213 – 216). Und so zeigt sich durch die Beobachtungssituation auch, wie das „Verhandeln um Kohle“ abläuft (s. S. 66). Zunächst stellt Herr H. Dennis in den Mittelpunkt und erklärt, dass er es weder moralisch noch sonst wie verurteilt, dass Dennis ein Tablet haben möchte (vgl. Beobachtungsprotokoll 1, Z. 246 – 247). Die Anschaffung müsse aber mit dem Auftrag zusammenpassen, den er als Betreuer habe:

Es gehe darum, dass für Herrn T. alles, also seine Versorgung, sichergestellt ist. Dann folgt ein Wechselspiel zwischen Herrn H. und Herrn T.:

H.: Hat er genug zu essen?

T.: Hat er

H.: Hat er Strom?

T.: Hat er

H.: Hat er medizinische Versorgung?

T.: Hat er

Beobachtungsprotokoll 1, Z. 200 - 207

Herr H. stellt die eigentlich rhetorischen Fragen nicht direkt Dennis, sondern formuliert sie in der dritten Person. Damit macht er deutlich, was er grundsätzlich für Prämissen bei seinen Entscheidungen hat, die nicht direkt auf den Fall bezogen sein müssen. Dennis greift die Fragen auf und antwortet ebenfalls in der dritten Person über sich selbst. So beantwortet er nicht nur die grundsätzlichen Fragen, sondern kann sie auch für sich und seinen Fall beantworten. Er begibt sich auf die Kommunikationsebene von Herrn H., als würde er diese Fragen für ihn gedanklich abhaken wie auf einer Checkliste. Nachdem diese Checkliste abgehakt wurde, wechselt Herr H. wieder in den Modus des aktuellen Falles und fragt, ob Dennis genügend Kleidung habe. Schließlich sähen die Schuhe auch so aus, als könnte er mal Neue kaufen. Herr H. macht immer wieder klar, dass er es nicht verurteilt sich ein Tablet kaufen zu wollen. Dabei ist nicht direkt klar, wieso man es überhaupt verurteilen könnte oder müsste. Das wird vor dem Hintergrund deutlich, dass er einen Unterschied zwischen der existenziellen Versorgung und „Spielereien“ wie einem Tablet aufmacht. Indem er zunächst die Checkliste abarbeitet, implementiert er eine Rangfolge dafür, wie das Geld eingeteilt wird. Sowohl Herr H. als auch der BeWo-Betreuer Daniel sind im Gegensatz zu Dennis der Meinung, dass Dennis neue Schuhe bräuchte. Damit Herr H. erreicht, dass Dennis neue Schuhe kauft, geht er geschickt und subtil vor.

“Das Geld reicht diesen Monat für das Tablet, und Schuhe oder Kleidung könntet ihr (damit ist T. und der BeWo Mitarbeiter gemeint) im August kaufen.” Herr T. zeigt sich

erneut einverstanden. Die Frist zum Auseinanderfallen der Schuhe wurde also auf August gelegt, denke ich.

Beobachtungsprotokoll 1, Z. 249 – 252

Weil das Budget ausreichend ist, können das Tablet sowie Schuhe gekauft werden. Der Schuhkauf wird eingeflochten, indem Herr H. die Reihenfolge der Anschaffungen entgegen der eigentlichen Rangfolge arrangiert. Er kann Dennis so verdeutlichen, dass er die Wünsche von ihm respektiert, er aber trotzdem seinen Auftrag erfüllen will. Um es einmal etwas drastischer auszudrücken: Das Tablet wirkt dabei wie ein „Happen“, der Dennis hingeworfen wird, um das eigene Ziel zu erreichen.

Damit Herr H. seinem Auftrag klientenorientiert gerecht werden kann, nutzt er einige Freiheiten, die er für sich konstatiert, weil er die Betreuertätigkeit nebenberuflich macht:

447 B: für IHN is es AUch PRAKtisch (.) also es gibt glaube ich (--) ich bin (nämlich) NEbenberuflich unterwegs (--) ich bin da nich so STRENG´(-- es gibt ja (.) be-treuer die haben büROzeiten (.) die haben [teleFONzeiten] und sagen hier also ich bin zu bürozeiten erreichbar´

448 I: [hm_hm]

449 B: der dennis (-) der schickt mir ne whatsapp am samstag MORgen und dann (.) sag ich mensch ja (-) dann dann ANTworte ich dem auch oder

450 I: [ah ja;]

451 B: [was weiß ich] (-) also das is mir eGAL (--) ich fahr da auch samstag NACHmittag noch hin und bring dem fuffzig euro

Interview 1 mit Herrn H., [0:42:40.9 - 0:43:02.2]

Nicht nur, dass die beiden per WhatsApp kommunizieren, sondern auch dass der Betreuer samstags morgens zu Dennis fährt und ihm Geld vorbeibringt, scheint ungewöhnlich in einem Betreuungsverhältnis zu sein. Herr H. kontrastiert dies mit Vereinsbetreuern, die Bürozeiten haben. Die Trennung von privat und beruflich ist für Herrn H. grundsätzlich wichtig (vgl. Beobachtungsprotokoll 2, Z. 286). WhatsApp bedeutet hingegen, dass Herr H. theoretisch jederzeit für Dennis erreichbar ist. Dass die beiden auch am Wochenende, also außerhalb von gewöhnlichen Geschäftszeiten, miteinander kommunizieren, bedeutet, dass Herr H. Dennis ein Stück weit in seine private Sphäre hereinlässt. Weil diese Kommunikationskultur für beide funktioniert, lässt also darauf schließen, dass Dennis diese Möglichkeit nicht überstrapaziert und nicht unnötig oder übermäßig oft schreibt. Schließlich hat auch Dennis ein Interesse daran, dass die Kommunikation über den „kurzen Dienstweg“ funktioniert.

Auch bei Dennis lassen sich mehrere Sphären ausmachen. Oben wurden die Handlungen und Interaktionen mit professionellen Akteuren der Sozialarbeit dargestellt. Die partnerschaftliche Sphäre wird dabei in der Interaktion mit den Betreuern in Teilen getrennt. Mit dem BeWo-Betreuer werden gemeinschaftliche Unternehmungen geplant, während der rechtliche Betreuer mit Sophie so gut wie gar nicht interagiert. Dasselbe zeigt sich bei den rechtlichen Betreuern von Sophie, die ja gleichfalls die Eltern von ihr sind. Zwar kennen Dennis und sie sich flüchtig, Interaktionen finden aber praktisch nicht statt (vgl. Interview 3 mit Sophie, Abs. 345). Der Unterschied liegt hier darin, dass die Eltern von ihr Dennis gerne kennenlernen würden. Sie haben aus ihrer Elternposition heraus ein Interesse daran. Herr H. hingegen bekundet relativ wenig Interesse an der Freundin. Und wenn doch, wird das Thema recht schnell beendet:

Da wirft Herr T. ein, das sie ja vielleicht bald ein neues Haus nutzen könnten, die Eltern seiner Freundin hätten dort ein Haus. Dort seien sie auch gerade, das sei auch das zu Hause seiner Freundin. Im Scherz erwidert Herr H., er könne sie ja heiraten, was Herr T. sofort mit Lachen und Widerspruch abwehrt.

vgl. Beobachtungsprotokoll 2, Z. 258 – 262.

An dieser Stelle wird deutlich, dass das Thema in eine andere Richtung verläuft, als von Dennis intendiert. Er hat das Ferienhaus im Zusammenhang mit Urlauben erwähnt. Herr H. dreht dies nun, indem er es auf die Beziehungsebene von Dennis und Sophie bezieht. Dennis wiegelt das Thema recht schnell ab.

Die Online-Sphäre indes scheint von beiden Betreuern unberührt zu bleiben. Die Abgrenzung auch mir gegenüber wird an der Stelle deutlich, wo Dennis nur vage Ausführungen dazu macht, was er im Internet teilt:

54 [...] was streamst du denn da so; (--) was für; (-) für SACHen teilst du denn mit den LEUten da?

55 B: na wir REden da EINFach

56 I: ah´

57 B: so; (--) gesprÄCHStHemen halt manchmal und so;

Interview 4 mit Dennis, [0:03:32.1 - 0:03:43.8]

Die Online-Freunde und die Streams von Dennis bringen ihn in die Lage, sich selbst darzustellen und selbst zu entscheiden, was er von sich preisgeben möchte. Er kann außerdem darüber entscheiden, wer an seinem Stream teilhaben kann. Wenn er Probleme mit Bekanntschaften aus dem Internet bzw. Games hat, kann er sich aus der Interaktion einfach zurückziehen. Zum Beispiel hat Dennis sich derzeit eine Spielpause auferlegt:

215 da hab ich gesagt nee da hab ich auch kein bock mehr drauf; (---) war nur noch große klappe und da hab ich gesagt [ja tschüß]

Interview 4 mit Dennis, [0:15:17.1]

Die Kontaktfrequenz stellt sich gleichfalls als relationale Strategie heraus, um sowohl die Beziehung als auch die eigene Autonomie zu wahren (vgl. Shklovski et al., 2015, S. 1477). Letztendlich schafft er durch sich, seine Freunde und seine siebenhundert Follower (vgl. Interview 2.1 mit Dennis, Abs. 109) eine eigene Community mit eigener Kultur. Während er, wie oben erwähnt, häufiger unterschätzt wird und deshalb das Bild von sich „korrigieren“ muss, unterliegt seine „Online“-Identität³⁰ damit in größerem Ausmaß seiner eigenen Kontrolle.

Die Handlungen und Interaktionen lassen sich also wie folgt zusammenfassen. Dennis hat die grundsätzliche Haltung, sich helfen zu lassen, wenn man an sich arbeiten möchte. Diese Haltung führt dazu, dass er in manchen Dingen abhängig von den professionellen Helfern ist. Teilweise nutzt Dennis dann die Strategie, auch Kontrollen in der eigenen Wohnung zuzulassen. Er verdeutlicht seinem Betreuer allerdings seinen Unmut darüber, indem er es vermeidet, dass dieser regelmäßig in seine Wohnung kommt. Auch der Betreuer Herr H. nutzt eine subtile Handlungsstrategie, um seinen Betreuerauftrag zu verfolgen, indem er die Reihen- und Rangfolgen von Neuanschaffungen arrangiert. Insgesamt ist die Kommunikationskultur aber geprägt von klaren Worten und Humor. Die Kommunikation läuft dabei routinemäßig über den „kurzen Dienstweg“, also über WhatsApp. Wenn Dennis sich unterschätzt fühlt, rückt er sein Bild häufig ins rechte Licht. Online hat er demgegenüber die Möglichkeit, dieses Selbstbild maßgeblich selbst zu gestalten. Die Sphäre der Paarbeziehung wird sowohl gegenüber Herrn H. als auch den Eltern von Sophie abgegrenzt, indem Interaktionen so gut wie nicht stattfinden.

8.5 Konsequenzen: symbolische Grenzen und emotionale Beziehung

Die Konsequenzen der bislang dargestellten Bedingungen und des Kontextes sind der *Respekt und die Wahrung von symbolisch gesteckten Grenzen* und in der Folge *die Entwicklung einer emotionalen Beziehung* zueinander. Nur was voneinander abgrenzbar ist, kann sich in Relation zueinander setzen und nur durch Grenzen und ihre Überschreitung ist überhaupt erst soziale Ordnung möglich (vgl. Karafillidis, 2010, S. 70, 74).

Die erste symbolische Grenze ist die Paarbeziehung. Sophie und Dennis setzen sich so zueinander ins Verhältnis, dass die Beziehung von Sicherheit, Geduld und Verständnis geprägt ist. Die beiden sind glücklich, wie die Beziehung gerade ist. Eine Hochzeit kommt für beide (derzeit) nicht in Betracht, obwohl sie von ihrem Umfeld des Öfteren darauf angesprochen werden (vgl. Interview 3 mit Sophie, Abs. 234 – 283, Beobachtungsprotokoll 2, Z. 261 - 262). Die Beziehung stellt sich folglich als Schutzraum und als schützenswerten Raum für beide dar. So will Dennis Sophie auch nicht unnötig belasten:

³⁰ Die auch nur so heißen soll, um die verschiedenen Sphären zu verdeutlichen. Sie ist genauso Teil der Identitätskonstruktion wie die Identitätskonstruktionen aus „analogen“ Interaktionen.

223 B: (---) hab ich auch gesagt äh (--) wenn: (--) auch wenn ich ne FREUNDin habe (-) ich kann die nicht die ganze zeit fragen: (-) was das was dies was das (--) geht auch net (--) und ich möchte den menschen damit auch net nerven und dann hab ich gesagt irgendwann (--) dann will ich lieber n betreuer HABen (.) der da den ganzen kram MACHt und dann is gut;

Interview 2.1 mit Dennis, [0:14:21.0]

Die Außengrenze der Paarbeziehung beginnt also dort, wo die Arbeit des Betreuers anfängt. Nämlich dort, wo Dennis auf Unterstützung angewiesen ist, die er seiner Freundin nicht zumuten möchte. „Nerven“ zeugt davon, dass es sich um Unterstützung handelt, die womöglich als Belastung angesehen wird und damit die Grenzen des Gegenübers tangiert. Sie würde das Maß an gegenseitiger Verpflichtung innerhalb einer Paarbeziehung übersteigen. Insofern kann die rechtliche Betreuung als Entlastung der Paarbeziehung betrachtet werden.

Herr H. beschreibt seine Beziehung zu seinen Betreuten so:

455 B: weil (-) das sind halt meine JUNGS ne? ((lachen))

456 I: ((lachen)) hm_hm;

457 B: ich MAG die auch alle gerne nich? (.) also es is einfach so die die (.) man hat da so über die jahre so eine lange beZIEHUNG und ich ich ich ich (.) ich MAG die (.) GERne´

458 I: hm_hm;

459 B: man hat son Emotionalen konTAKT zu de:nen (---) und das (.) is glaub ich n wichtiger punkt´ nich? (.) also die die (--) also ich fa- (.) BILde mir EIN dass die mich AUch MÖgen nich´

Interview 1 mit Herrn H., [0:43:14.6 - 0:43:25.9]

Diese fast rührend anmutende Beschreibung widerspricht auf dem ersten Blick, dass Herrn H. der Name der Partnerin Sophie nicht eingefallen ist (s. S. 64). Kennt man für gewöhnlich nicht die Partnerin „seiner Jungs“? Der Abgrenzungslogik folgend scheint dies aber nur konsequent, denn Herr H. überschreitet nicht die symbolische Grenze der Paarbeziehung. Der emotionale Kontakt und das gegenseitige Mögen können in der Folge so interpretiert werden, dass Herr H. auch unausgesprochene und eher undeutliche Grenzen respektiert.

239 B: [...] ich: (.) hab das gefühl der hat jetzt keine lust mit mir essen zu gehen ne?

240 I: ((leichtes lachen))

241 B: ((lachen)) so mein GRUNDgefühl ne?

Interview 1 mit Herrn H., [0:22:38.4 - 0:22:46.9]

Zu einer emotionalen Beziehung gehört gegenüber seiner Klienten für ihn daher nicht, jede Tätigkeit, jede Beziehung oder jedes Geheimnis zu kennen. Es bedeutet viel mehr zu wissen, welche Interaktion in welchem Kontext angemessen ist.

Dies zeigt sich auch bei der zweiten symbolischen Grenzziehung, der Wohnung. Zwar ist Dennis genervt davon, dass sein Betreuer seine Wohnung sehen will. Doch durch die oben beschriebenen Handlungsstrategien auf beiden Seiten kann ein Arrangement gefunden werden, das beide nicht infrage stellen.

Ein solches Arrangement lässt sich auch in der Triade von rechtlichem Betreuer, BeWo-Betreuer und Betreutem ausmachen. Die Arbeitsverteilung unter den Betreuern macht deutlich, dass Herr H. es dem BeWo-Betreuer überlässt, nah am Klienten dran zu sein. Dabei geht er zwar aus seiner Sicht ein gewisses Risiko ein, weil er womöglich zu spät erfährt, wenn ein Betreuer in einer Krise ist. Allerdings ändert dies nichts an der grundlegenden Aufgabenverteilung:

Sogleich gestikuliert Herr H. in diesem Sinne mit den Armen. Der rechte Arm zeigt zu Herrn T., der linke zum BeWo Mitarbeiter, er bringt Bewegung in die Arme, um den Prozess und den Austausch zu verdeutlichen.

Beobachtungsprotokoll 1, Z. 321 – 323

Ein möglicher Unsicherheitsraum bedeutet für Herrn H. daher eher, dass untereinander besser kommuniziert werden muss (vgl. Interview 1 mit Herrn H., Abs. 83).

Als vierte symbolische Grenzziehung lässt sich die online/offline-Identität von Dennis ausmachen. Hier beginnt die Grenzziehung bereits bei dem unterschiedlichen Verhältnis zur Unterhaltungselektronik und Social Media. Die Kommunikation darüber beschränkt sich wesentlich auf die Geldeinteilung, wobei die Technik hier aus Sicht des Betreuers immer ins Verhältnis zur sonstigen Versorgung von Dennis gesetzt werden muss. Die Anknüpfungspunkte der beiden für Anschlusskommunikation sind bei diesem Thema entsprechend gering. Daher scheint es nicht verwunderlich, dass die Online-Identität, und mit ihr dazugehörend die Online-Freunde, kein Gegenstand der Interaktionen ist. Die Abgrenzung wird hier stark durch die strukturelle Einbettung der beiden beeinflusst.

8.6 Phänomen: Changieren zwischen formal, persönlich, privat und intim

Das Phänomen, das bis hierhin beschrieben wurde, stellt sich in der Gesamtbetrachtung als Changieren zwischen den Dimensionen formal und persönlich sowie privat und intim dar. Dieses Changieren wird durch das Beziehungsgefüge der Akteure und ihre jeweils eigene Einbettung ins Netzwerk beeinflusst. In der Trans-Aktion der Akteure entsteht so

der Sinn für die jeweilige Interaktion und in der Folge für die Beziehung als aufeinander bezogener Interaktionszusammenhang.

Zunächst wird der Begriff „Changieren“ im Zusammenhang mit den o.g. vier Dimensionen kurz erläutert. Diese Dimensionen werden dann in einer Matrix dargestellt. Auf dieser Matrix ist es möglich, Interaktionen und Situationen zu verorten. Die Verortung soll aber nicht als absolut verstanden werden, da es sich beim Changieren um einen fließenden Prozess handelt. Sie soll lediglich Orientierung bieten und darauf hinweisen, welche Dimension in der Interaktion tendenziell überwiegt.

Changieren bedeutet „wechsell, tauschen, verändern“ und in Bezug auf Farben bzw. Materialien und Stoffe „[verschiedenfarbig] schillern“.³¹ Das, was hier mit Changieren gemeint ist, ist die Verbindung beider Definitionen. Wechsellen, tauschen oder verändern beschreiben den Prozess der Veränderung eines Ist-Zustandes in einen anderen. „Schillern“ hingegen beschreibt einen Ist-Zustand in seinen verschiedenen Farben oder Dimensionen. Und so soll Changieren hier als Prozess der Veränderung eines Ist-Zustandes unter Bezugnahme auf die Dimensionen in einer gegenwärtigen Trans-Aktion verstanden werden. Diese Dimensionen sind formal und persönlich sowie privat und intim:

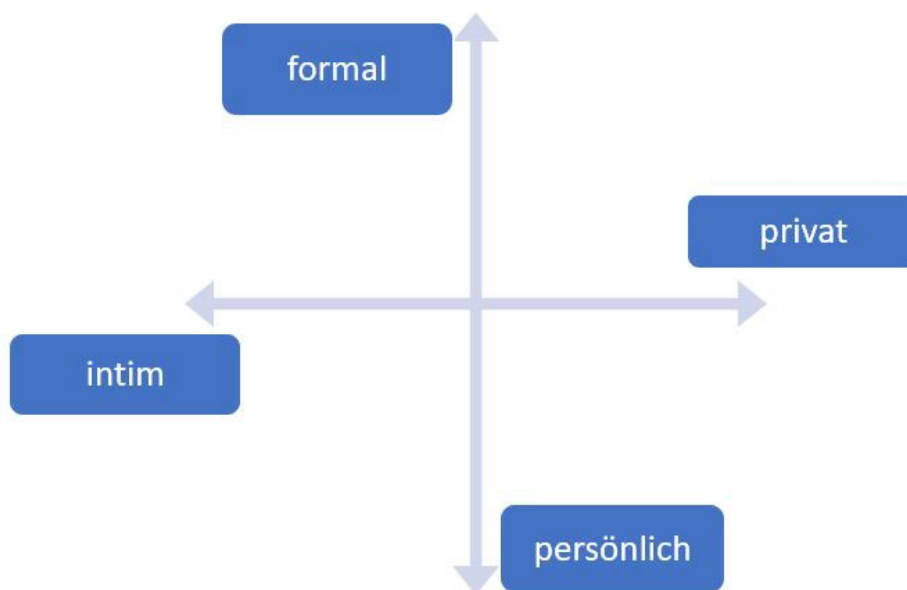


Abbildung 5 vier Dimensionen formal, persönlich, intim und privat (eigene Darstellung)

Unter formal verstehe ich Handlungen oder Deutungsmuster, die sich auf einen offiziell oder gesetzlich geregelten Kontext beziehen. Persönlich bedeutet demgegenüber ein Handlungskontext, der wenig bis gar nicht durch äußere Vorgaben strukturiert wird. Intim folgt der in Kapitel 4.1 genannten Definition von Intimität, meint also das persönliche Wissen übereinander, das nur mit dem Gegenüber, aber niemandem sonst geteilt wird. Privat sind Themen, Handlungen oder Beziehungen, die vertraulich sind, also die Pri-

³¹ <https://www.duden.de/rechtschreibung/changieren> [Zugriff am 09.11.2021].

vatsphäre betreffen (s. S. 86 - 87). Die Dimensionen sind das Ergebnis der Trans-Aktionen der Akteure, wobei sie sich als unterschiedliche Sinnebenen in einer Interaktion zeigen. Um zwischen den Dimensionen changieren zu können, sind folglich Abwägungen notwendig, die je nach Kontext variieren.

Die ursächlichen Bedingungen bringen den rechtlichen Betreuer in eine Machtposition gegenüber dem Betreuten. In dem vorliegenden Fall kann der Betreute Dennis nicht lesen und schreiben, weshalb er eine Betreuung braucht³². Der Betreuer ist ihm gegenüber in dieser Hinsicht überlegen, da er einen Wissensüberhang hat. Er kann darüber entscheiden, wie er dem Betreuten welche Informationen in welchem Ausmaß er weitergibt.

Da Herr H. direkt erklärt, was welche Zahl bedeutet, wird klar, dass es sich hier um die Ein- und Ausgaben von Herrn T. handelt, Herr H. nennt es „Budget“. Offenbar gab es eine Situation, bei der Herr T. sich Geld von einem Bekannten geliehen hat, worüber Herr H. nicht Bescheid wusste. [Herr H.] sagt, das sei ja auch kein Problem, er müsste nur wissen, woher das Geld kommt und wohin es geht.

Beobachtungsprotokoll 1, Z. 180 - 185

Der Deutungshorizont für die Handlungen des Betreuers Herrn H. umfasst sein Berufsethos, das sich unter anderem an den rechtlichen Vorgaben orientiert (s. S. 88 ff.). Das sind beispielsweise Vorgaben zur Vermögensverwaltung, die Besprechungspflicht sowie die Häufigkeit des Kontaktes. In der Interaktion oben changiert Herr H. zwischen *formal*, *persönlich* und *privat*. Dass er mit Dennis sein Budget bespricht, bezieht sich auf rechtliche Vorgaben. Wie er es tut, also indem er die Ein- und Ausgaben in Form einer Tabelle erläutert, bezieht sich auf den Einzelfall, also die persönliche Interaktion. Von wem Dennis Geld bekommt und wem er es gibt, gehört zu seinem Privatbereich, der von Herrn H. nur insoweit angetastet wird, wie es die formalen Regelungen verlangen (s. nächste Seite):

³² Freilich ist der Analphabetismus an sich noch kein Grund zur Betreuerbestellung (vgl. LG Kleve, Beschluss vom 7. 3. 2013 – 4 T 29/13).

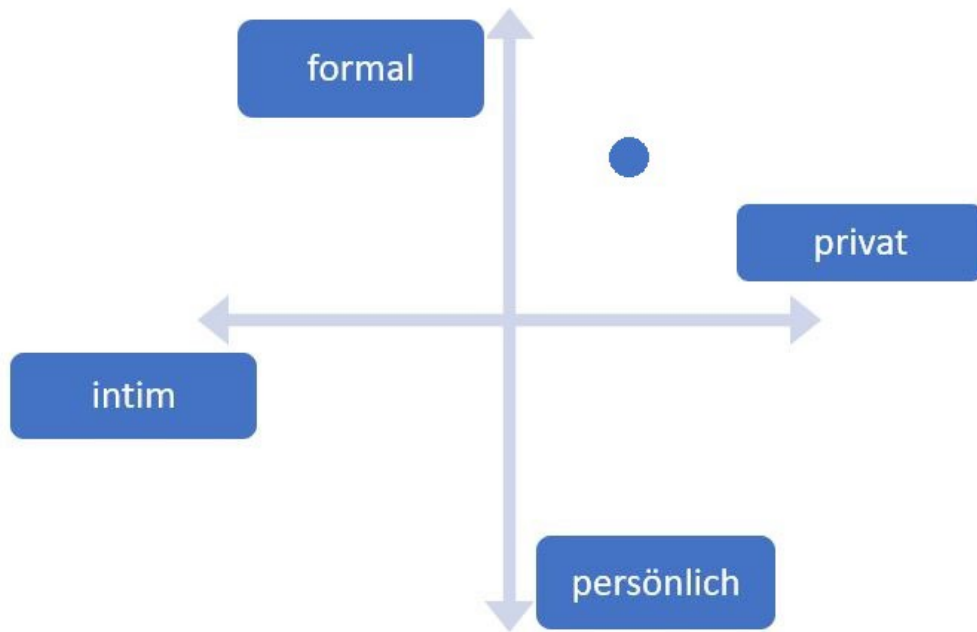


Abbildung 6 Budgetbesprechung

Herr H.'s Grundgefühl, dass Dennis mit ihm nicht essen gehen wollen würde (s. S. 103), verortet die Beziehung ebenfalls in einem eher formalen Bereich. Essen gehen als kulturelle Konvention tangiert je nach Kontext die unterschiedlichen Dimensionen. Ein Geschäftsessen ist formal organisiert und dient dazu, miteinander in Kontakt zu treten, der über die förmlichen Kontakte während des Berufsalltages hinausgeht. Ein Candle-Light-Dinner zweier Liebenden ist intim und unterliegt eher persönlichen Konventionen. Dagegen scheint „Eis essen gehen“ in der Beziehungspflege in der rechtlichen Betreuung in manchen Fällen angemessen (vgl. Interview 1 mit Herrn H., Abs. 183). Der Rahmen ist dabei nicht so formal wie bei einem abendlichen Essen und fällt auch aus dem formalen Rahmen der rechtlichen Betreuung. Daher kann man sich hier ebenfalls privat besser kennenlernen. Sicher gibt es noch weitere Beispiele zum Essen gehen. Jedenfalls aber scheint keine dieser Varianten für Herrn H. in seiner Beziehung zu Dennis so recht zu passen, weshalb es als Handlungsoption ausfällt. Die Handlungsstrategien, miteinander über WhatsApp zu kommunizieren und auch mal samstags vorbeizukommen bedeuten, dass Herr H. von der formalen Dimension abrückt und weiter in die persönliche changiert. Zwar ist der Anlass formal strukturiert, weil er als Betreuer und nicht als Privatperson kontaktiert wird. Allerdings haben beide ein Arrangement gefunden, bei dem die Kontakte flexibler gehandhabt werden und damit weniger formal vorgegeben sind. Das Arrangement ist dabei für Herrn H. soweit in Ordnung, wie es auf der privaten Ebene bleibt und nicht ins Intime übergeht.

Die Paarbeziehung wird von der rechtlichen Betreuung abgegrenzt. Wie oben beschrieben tangiert sie den *intimen* Bereich von Dennis und Sophie. Zudem ist er wenig durch rechtliche Vorgaben strukturiert, sondern mehr durch den *persönlichen* strukturellen Kontext der Familie oder Freunde. Die Entscheidung, seine Freundin nicht mit den Aufgaben des rechtlichen Betreuers zu belasten, bewegt sich also in diesem Rahmen:

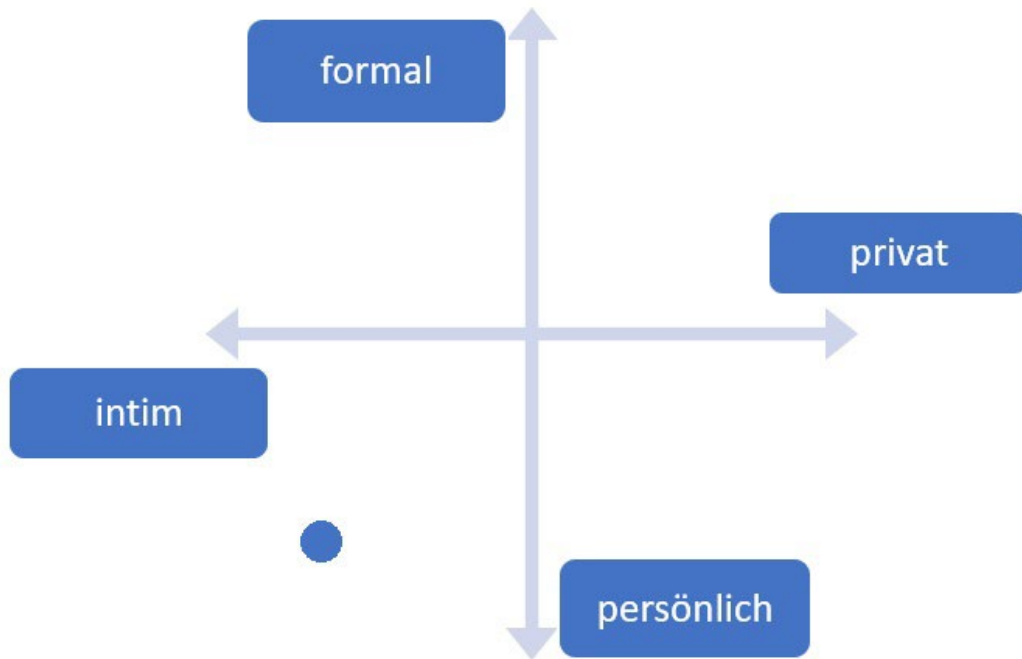


Abbildung 7 Paarbeziehung

Vergleicht man die beiden Matrizen des Betreuers und der Paarbeziehung miteinander, fällt auf, dass die Punkte konträr zueinanderstehen. Dies veranschaulicht in besonderem Maße die Abgrenzung der beiden Kontexte und macht deutlich, in welchen unterschiedlichen Dimensionen sich beide Beziehungen bewegen.

Um seine Handlungen nach dem Willen und dem Wohl des Betreuten auszurichten, benötigt der Betreuer Wissen über den Betreuten (s. S. 40 f.). Dieses Wissen kann über gemeinsame Kontakte erlangt werden und gegebenenfalls sind auch Dritte einzubeziehen. Wenn die Kontakte keine anlassbezogenen Treffen sind, finden sie meist während einer Krise statt. Dann verdichten sich die Kontakte und die Arbeit intensiviert sich (s. S. 69). Aber auch das Verhältnis von Betreuer und Betreutem verändert sich. Für gewöhnlich finden die Treffen außerhalb der Wohnung statt. Doch in der Krise „musste ich natürlich drauf beSTEHen (-) musste mir das ja ANgucken“ (Interview 1 mit Herrn H. Abs. 821). Die Krise kann als *intim* betrachtet werden, weil sie Handlungen und Emotionen umfasst, die anderen verborgen werden (sollten). Sie bedeutet in hohem Maße Verletzbarkeit. Dies zeigt sich daran, dass sich Dennis offenbar geschämt hat und seine Gefühle nur mit seiner Freundin Sophie geteilt hat. Wegen seines Betreuerauftrages musste Herr H. aber in diese intime Sphäre eintreten. Insofern changiert er zwischen *intim* und *formal*.

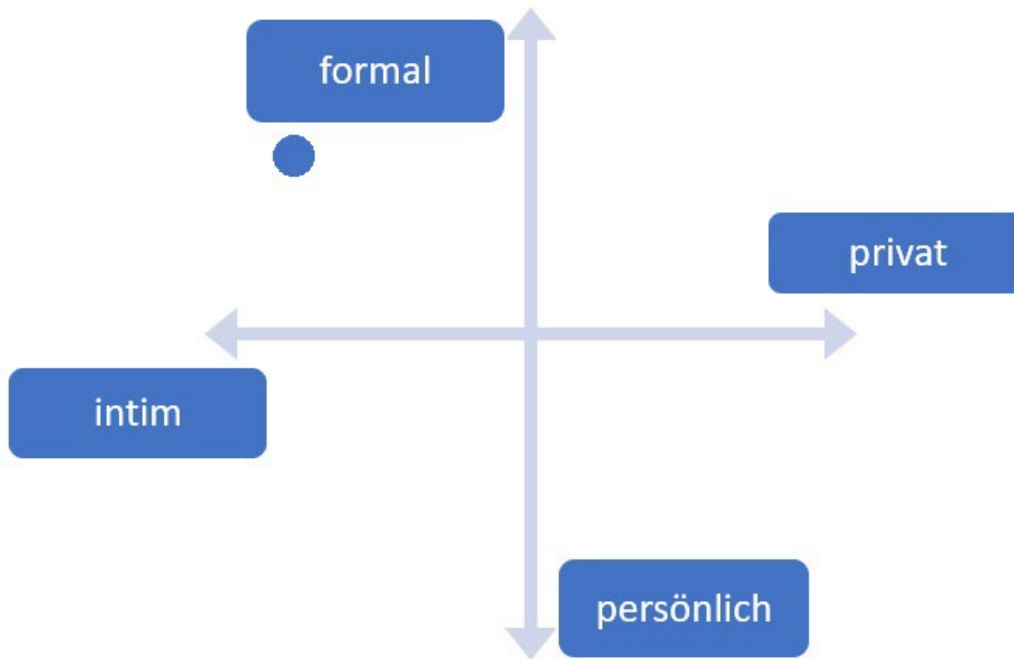


Abbildung 8 Krise

Entsprechend sieht die Matrix bei der Abwägung des Betreuten in der Krise aus. Als Dennis in seiner Krise feststellt, dass er es allein oder durch die Hilfe seines persönlichen Netzwerkes nicht schafft, konsultiert er professionelle Hilfe. Die Hilfe verlagert sich damit vom persönlichen in den formalen Bereich.

Allerdings kann dies hier je nach Aufgabenverteilung der professionellen Helfer variieren und ändert sich je Interaktion. Dabei stellt sich für Dennis die Frage: Von wem brauche ich Unterstützung wofür? Das Wichtigste beim BeWo-Betreuer Daniel ist das Reden und Rauskommen (s. S. 68). Diese beiden Aspekte bewegen sich in einem persönlicheren Rahmen als die Handlungen des rechtlichen Betreuers. Gerade die Ausflüge können durch die Akteure selbst gestaltet werden, weshalb sie vermutlich weniger formal strukturiert sind. Es gibt aber auch Momente, da bewegen sich die drei Akteure auf einer ähnlichen Sinnenebene:

„Der hat krasse Autos! Das wär was, wenn Daniel und ich mal bei dir mit so einem Auto vorbeifahren – Ey Henning, steig ein!“ [, sagt Herr T.]. Gemeinsam wird über diese Vorstellung gelacht. Ich glaube, das würde allen gefallen. Herr T. zockt viel an irgendeiner Konsole, und erzählt weiter begeistert von einer Karre mit 1000 PS aus einem Game. [...] Ich denke, was für ein unerreichbarer Traum. Aber der Traum wird durch die anderen nicht abgewiesen, auch nicht die gerade geschilderte Vorstellung, gemeinsam mit so einer Karre zu fahren. Es wird eher gemeinsam geträumt, anstatt die Unmöglichkeit des Ganzen auszubuchstabieren.

Beobachtungsprotokoll 1, Z. 368 - 378

In dem formal strukturierten Treffen saßen wir gemeinsam in der Garage, bei der ein Tisch sowie vier Stühle so abgestellt wurden, dass es aussah, wie in einem Büro (vgl. Beobachtungsprotokoll 1, Z. 106). Das hat den offiziellen Charakter der Situation mitkonstruiert. In dem obig stehenden Ausschnitt aber changieren die Beteiligten auf eine private und persönliche Ebene und hängen einer gemeinsamen Fantasie nach, die losgelöst von jedweden formellen Vorgaben zu sein scheint.

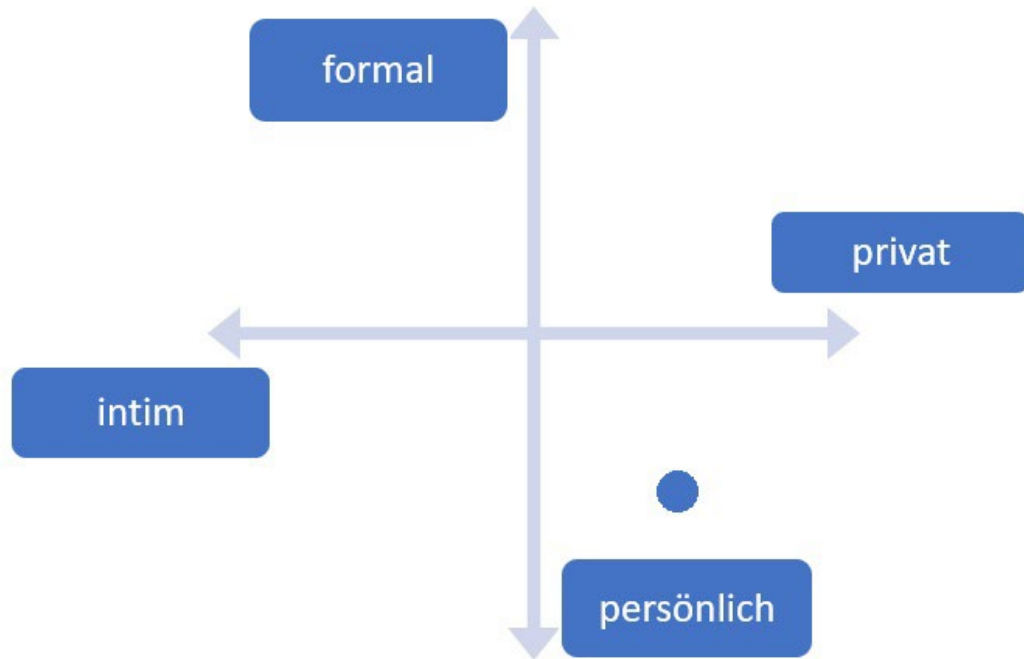


Abbildung 9 Auto-Traum

Die Schilderung gleicht einer Freizeitaktivität unter Freunden: die Interaktion ist freiwillig unter einander ebenbürtigen Akteuren. Mehr noch, hier scheint Dennis derjenige zu sein, der im wahrsten Sinne das Steuer in der Hand hält. Die gemeinsame Vorstellung verändert damit zumindest imaginär das Machtverhältnis unter den Akteuren. Es hebt die formalen Vorgaben auf. Dass so eine gemeinsame Vorstellung thematisiert werden kann, deutet auf eine emotionale Bindung hin. Man könnte sich jedenfalls vorstellen, auch unabhängig der strukturellen Vorgaben, die Beziehung fortzuführen.

Die online Aktivitäten von Dennis scheinen sich in einem ähnlichen Bereich verorten zu lassen, wie der „Auto-Traum“, wobei diese auch immer durch die Konventionen der jeweiligen Plattform beeinflusst sind. Die TikTok-Streams bedeuten dann, dass über *private* Themen in einem persönlichen Kontext gesprochen wird. Der Chat wiederum ist *formal* organisiert, das heißt, es gibt Regeln, an die man sich zu halten hat, wenn man weiter teilnehmen möchte. Seine Online-Clique, mit der er sich bei „Houseparty“ trifft, kann er auch über private Themen reden und nennt sie „Familie“ (vgl. Interview 2.1 mit Dennis, Abs. 141). Daher dürften diese Themen in die *intime* Dimension changieren, weil auch Themen besprochen werden, die Dennis verletzliche Seite tangieren. Gemeint ist damit beispielsweise, dass er nicht lesen und schreiben kann. Im Rahmen der rechtlichen Betreuung beschränkt man sich auf die Technik und Geldeinteilung, sodass diese Beziehungen ausgeklammert bleiben. Das bedeutet, dass ein Netzwerk, in dem Dennis relativ frei

und unbeeinflusst von privat und intim changieren kann, von dem stark formal strukturierten Netzwerk der rechtlichen Betreuung abgegrenzt wird.

Und nicht zuletzt bedeutet die Kommunikationsstrategie aus klaren Worten und Humor der beteiligten Akteure, dass eine Stimmung erzeugt wird, in der das Changieren recht leichtfällt. Die klaren Worte sorgen für eine eindeutige Abgrenzung und Positionierung. Bezogen auf das Beispiel auf S. 94 ff. heißt dies, dass der Ausdruck „schlecht behandelt“ von Herrn H. sich etwa auf dieser Ebene bewegt:

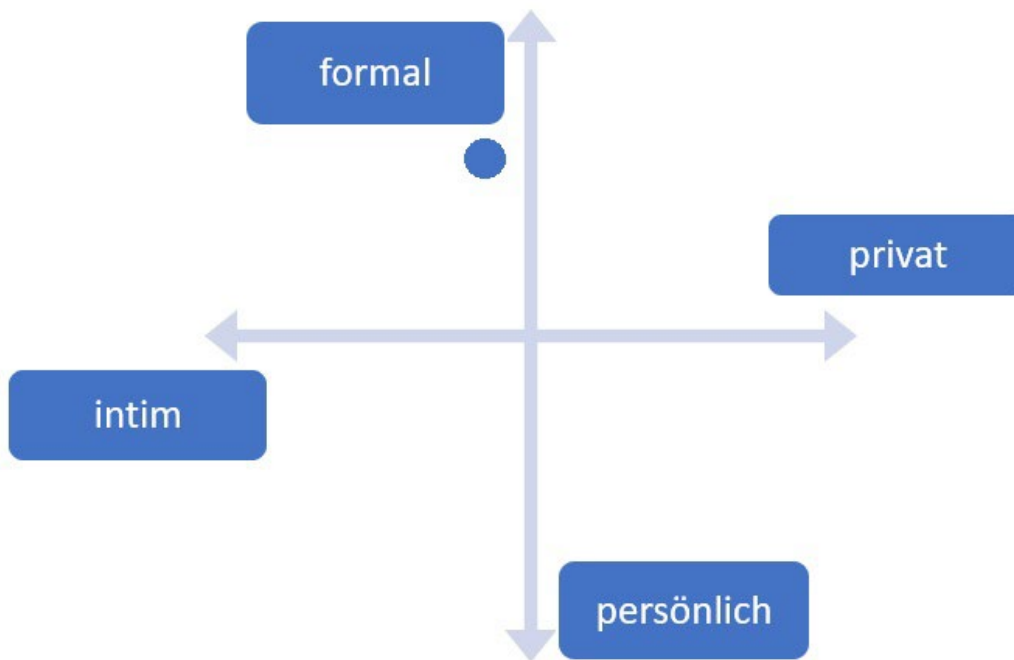


Abbildung 10 "schlecht behandelt"

Dennis weist diesen Ausdruck aber zurück. Er lässt Details aus und verwendet „Überbegriffe“ wie „geschlagen und missbraucht“. Er verortet es daher etwa so:

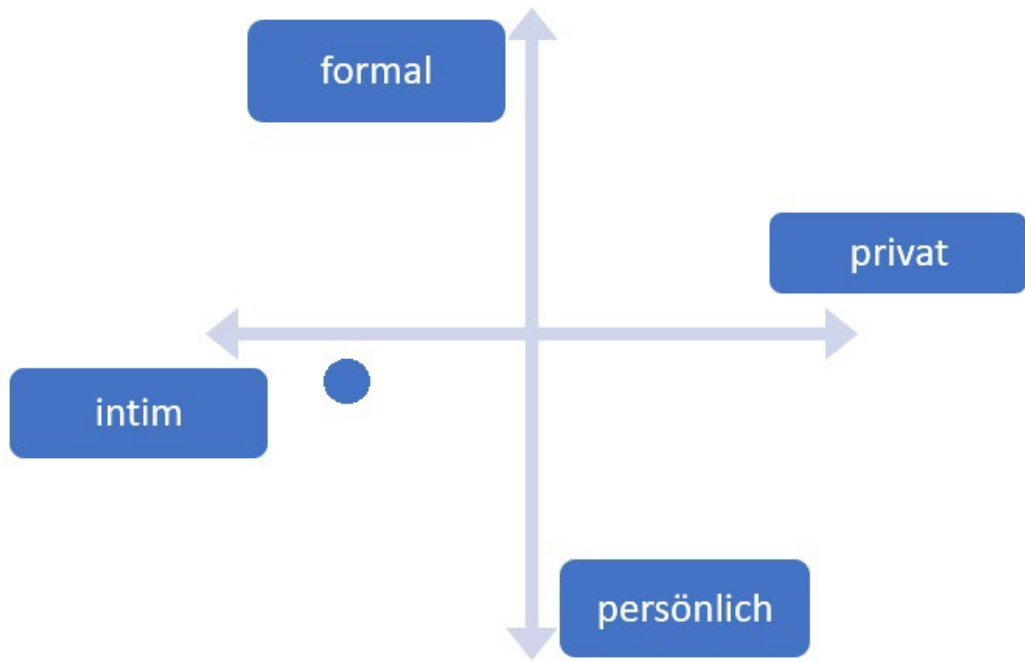


Abbildung 11 "geschlagen und missbraucht"

Neben den klaren Worten positionieren sich die Akteure durch Humor. Die Grenzziehung geschieht allerdings subtiler. Entweder können Grenzen so entschärft oder Situationsdeutungen umgekehrt werden (s. S. 93 ff.). Diese Art der Sprache als strukturierende Kommunikationsstrategie dient somit dazu, Grenzziehungen auf der Matrix „zurechtzurücken“ und den Sinn der Interaktion neu auszutarieren.

9. Diskussion der Ergebnisse und Fazit

In dieser Studie zur Beziehungsdynamik von rechtlichen Betreuern, Betreuten und deren Angehörigen dient die relationale Soziologie als theoretisches Grundgerüst, die die Sinnkonstruktion von Akteuren durch Beziehungen in den Blick nimmt. Auch dyadische Beziehungen sind dabei immer beeinflusst durch die Einbettung der Akteure in ihre jeweiligen Beziehungsnetzwerke. Um die Dynamik im Betreuungsverhältnis zu verstehen, ist es demnach notwendig, das Umfeld der Akteure einzubeziehen. Deshalb galt die Erhebung der Frage, wer oder was in dem Leben bzw. im Fall der Akteure eine Rolle spielt und wie die Akteure miteinander in Interaktion treten. Im Ergebnis zeigt sich, wie Dynamik in Beziehungen durch Changieren in verschiedenen Dimensionen entsteht. Dabei stellt sich das Changieren als derjenige Prozess dar, wie Grenzen in der Beziehung gezogen werden. Insoweit können Grenzen als Ereignisse begriffen werden, die kommunikativ gesetzt werden (vgl. Karafillidis, 2010, S. 77). Nämlich als Abwägung zwischen den Dimensionen formal, persönlich, privat und intim je nach struktureller Einbettung im individuellen Kontext der Akteure.

Die Ergebnisse ähneln dem Konzept der friendly relations (s. S. 15). Hier ist der Kontext ebenfalls stark formal strukturiert, die jeweiligen Interaktionen finden aber auf einer persönlicheren Ebene statt. Der Unterschied zum vorliegenden Fall ist allerdings dieser: Während die einzelnen Interaktionen der friendly relation freiwillig sind, kann davon im Kontext der rechtlichen Betreuung nur bedingt gesprochen werden. Der Betreute ist in manchen Situationen auf den Betreuer angewiesen und unterliegt dessen Kontrolle. Insbesondere in Krisenfällen finden vermehrte Kontrollen statt. Zudem kann der Betreute weniger freiwillig darüber entscheiden, welche Informationen er von sich preisgibt und wie er sich darstellen möchte. Die Identitätskonstruktion des Betreuten läuft damit permanent Gefahr, zurückgewiesen zu werden. Geheimnisse können nicht immer vor dem Betreuer bewahrt bleiben. Eine Folge des Wissensüberhanges aufseiten des Betreuers ist damit, dass es eines größeren Vertrauensverhältnisses durch den Betreuten zu ihm bedarf. Der Betreuer orientiert sich bei seinen Betreuerhandlungen am Deutungshorizont der rechtlichen Vorgaben. Sein Versorgungsauftrag sowie seine Kontaktdichte werden durch das Gericht kontrolliert. Das Vertrauensverhältnis entsteht nach Ergebnissen der Studie aber vor allem durch eine langjährige Beziehung und emotionale Kontakte. Es bedeutet Wissen übereinander und darüber, welches Verhalten wann angemessen ist.

Daher zieht der Betreute seine Grenzen subtiler und schafft sich einen Bereich, der nicht durch den Betreuer kontrolliert werden kann. Dies kann als Kontrollprojekt gedeutet werden, um seine Position bzw. Identität im sozialen Raum zu verorten. Das Vertrauensverhältnis wird demnach dadurch verstärkt, dass der Betreuer diese Grenzen wahrt. Intime und persönliche Grenzen werden gewahrt, in dem der Betreuer sich auf der Handlungsebene zwischen formal und privat bewegt. Der „Normalmodus“ des langjährigen Betreuungsverhältnisses ist die Agency-Dimension der Iteration, also routinierte Verhaltensmuster. Dies sorgt für wenig Unsicherheit in der Beziehung und konstant positionierte Identitäten. Es kann aber auch dazu führen, dass bestimmte Bereiche oder auch Netzwerke

dem Betreuer verborgen bleiben. In diesen Netzwerken kann der Betreute aber selbstbestimmter handeln.

Auch der Betreuer nutzt Kontrollprojekte, um seinem Betreuerauftrag der „optimalen Versorgung“ gerecht zu werden. Wie er beispielsweise den Kauf von Kleidung in der Interaktion einbringt, zeigt, wie er in der Identität im fünften Sinne changiert (s. S. 7). Dabei gehört die strukturelle Einbettung (rechtliche Betreuung) sowie die individuelle Aushandlung in der Interaktion zum Bezugsrahmen.

Verglichen mit dem Betreuten überwiegt der formale Orientierungsrahmen des rechtlichen Betreuers bei seinen Handlungen. Für den Betreuten sind die rechtlichen Vorgaben dann relevant, wenn er unzufrieden mit der Betreuung ist (s. S. 81). Ansonsten bewegt sich die Interaktion in der autonomen Selbstbeschreibung der Akteure. Diese beiden Bezugsrahmen bieten Orientierungen, um mit Unsicherheit in der Interaktion umzugehen. Im vorliegenden Fall ist die Interaktion durch eine bestimmte Kommunikationskultur geprägt, bei der klare Sprache und Humor ein Switching des Bezugsrahmens bedeuten kann. Das heißt, es findet ein Switch der Dimensionen von formal, persönlich, privat statt und in der Folge verändert sich die Positionierung der Akteure zueinander.

Eine Krise bedeutet ebenfalls einen Switch des Kommunikationsrahmens. Sie erzeugt eine erhöhte Kontaktdichte und bewegt sich zwischen formal und intim. Statt gewohnter Verhaltensmuster liegt in der Krise ein Veränderungsanspruch an die Situation, weshalb sich der Agency-Modus gegenüber dem Normalmodus der Iteration verändert. Lösungen müssen formuliert sowie Handlungen angemessen arrangiert werden. Sowohl die projektive als auch die praktisch-evaluative Dimension kommen zum Tragen.

Was heißt dies nun für die rechtliche Betreuung und das Betreuungsrecht?

Die Ergebnisse zeigen, dass die rechtlichen Vorgaben und die Kontrolle durch das Gericht bis in die dyadische Einzelinteraktion wirken. Sie beeinflussen als eigene Domäne die jeweilige Beziehungsgestaltung. Inwieweit die Regelungen die persönliche Beziehung tangieren, unterliegt den Abwägungen des Betreuers, der damit in der Lage ist, Interaktionen und Situationen maßgeblich zu strukturieren.

Die Ergebnisse zeigen auch, dass Selbstbestimmung in Netzwerken möglich ist, die vom Betreuer relativ unbeeinflusst bleiben. „Das Treffen einer Unterscheidung ist [...] nichts anderes als eine Trennung von zwei Seiten, *die genau deshalb in Beziehung stehen*“ (Karafilidis, 2010, S. 81, Hervorh. im Original). Die Abgrenzung der Paarbeziehung oder des Freundesnetzwerkes als unabhängige Netzwerke wird als solche überhaupt erst durch die rechtliche Betreuung möglich und notwendig. Demnach ist die Abgrenzung von mehr oder weniger selbstbestimmten Beziehungen nicht einfach vorhanden oder nicht vorhanden. Der Grad an Selbstbestimmung in einer Beziehung entsteht erst durch das Verhältnis der Beziehungen zueinander. Daher ist es möglich, dass Beziehungen von Dritten als wenig selbstbestimmt oder eigenverantwortlich beschrieben werden, dieselbe Beziehung vom Betroffenen aber als selbstbestimmt wahrgenommen wird (s. S. 75). Eine kategorische Trennung von Selbstbestimmung scheint als Folge dessen wenig sinnvoll. Sie ist bedingt und wird ermöglicht durch die Beziehungen und die strukturelle Einbettung des Akteurs.

Überdies tritt die Frage nach Selbstbestimmung nicht nur bei Entscheidungen in Erscheinung, sondern in der alltäglichen Interaktion. Dies kann dann eine Abgrenzung des Betreuers von den Angehörigen sein, genauso wie die Abgrenzung der Angehörigen vom Betreuer. Die Angehörigen im vorliegenden Fall werden nicht mit den formalen Tätigkeiten belastet, um deren Grenzen zu respektieren. Die Übertragung der Aufgaben auf einen Angehörigen würde zudem vermehrte Kontrollmöglichkeiten durch ihn bedeuten. Die rechtliche Betreuung kann damit eine Entlastung für die privaten und intimen Beziehungen des Betreuten sein.

In der Interaktion muss der Betreuer abwägen, inwieweit er die Angehörigen des Betreuten einbezieht. Dies tut er im Hinblick auf seinen Betreuerauftrag und die jeweiligen Anlässe. Zu den Abwägungen gehört aber auch zu wissen, wie der Betreute selbst zu seinen Angehörigen im Verhältnis steht. Die Begrenzung der Betreuertätigkeit unterliegt damit den Grenzen, die der Betreute selbst zu seinen Angehörigen zieht.

151 B: [das heißt es] is immer ne FRAGE auch von beZIEHUNG nich´ [...]

Interview 1 mit Herrn H., [0:14:15.0]

Rechtlich ist ein Grundgerüst geschaffen, die Interaktion der drei Parteien konstituiert sich allerdings erst durch die individuelle Aushandlung. In der Gesamtschau tangiert die rechtliche Betreuung Dimensionen von Beziehung, die für gewöhnlich anderen Formen von Beziehungen vorbehalten sind. Zugleich ist sie eine formale Rechtsbeziehung, die die Rollenverteilung eindeutig macht. Durch den Aushandlungsmodus des Changierens wird dieses ambivalente Verhältnis deutlich.

Im Sinne der Selbstreflexion als Qualitätsmerkmal in der rechtlichen Betreuung (vgl. Matta et al., 2018, S. 19) kann diese Arbeit also einen Beitrag dazu leisten, sich diese Beziehungsdimensionen bei Betreuerhandlungen ins Bewusstsein zu rufen. Mithilfe der Matrix können eigene Relevanzstrukturen verortet und damit gleichsam hinterfragt werden. Hierdurch wird Bewusstsein für die eigene Rolle geschaffen (vgl. ebd., S. 19). Professionelles Handeln kann damit nicht ausschließlich an formalen Kriterien festgemacht werden kann. Es stellt sich viel mehr als adäquates Changieren in der Beziehungsgestaltung dar.

10. Grenzen und Ausblick

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit der Beziehungsdynamik im Hinblick auf Grenzen. Dabei stehen die Angehörigen kaum in Kontakt mit dem Betreuer. Offen bleibt die Frage, wie Angehörige Grenzen ziehen, die häufig mit dem rechtlichen Betreuer interagieren. Daher könnte eine anschließende Studie folgen, bei der eine Beziehungskonstellation gefunden wird, die diese Merkmale aufweist. Mithilfe der hier entwickelten Theorie kann der Fokus dann auf die Abwägungen und das Changieren in der Interaktion der drei Parteien gelegt werden.

Ebenso hat sich durch die Frage nach dem Umfeld bzw. dem Netzwerk gezeigt, dass zahlreiche Beziehungen der Akteure vorhanden sind. Viele von ihnen wurden im Hinblick

auf die Forschungsfrage als weniger relevant eingestuft oder es lagen zu wenige Informationen vor. Beispielsweise betrifft dies die Beziehung zum BeWo-Betreuer, die Familien oder weitere Freunde. Dabei ist im Hinblick des Forschungsinteresses die Beziehungskonstellation besonders interessant, bei der die Eltern die rechtliche Betreuung übernommen haben. Inwieweit ließe sich das Phänomen des „Changierens“ hier ausmachen?

Nicht zuletzt könnte an diese Studie eine Studie zu § 1822 BGB anknüpfen, durch den die Angehörigen ein Auskunftsrecht über die Verhältnisse des Betreuten erhalten. Die Fragen, die daran anknüpfen, könnten sein: Wie sieht die Beziehungskonstellation der Akteure aus? In welchem Verhältnis stehen sie zueinander? Wie entscheiden Angehörige, dass ihnen Informationen fehlen oder vorenthalten werden? Und welche Entscheidungsstrategien liegen hier vor, wenn der Betreuer Informationen weitergibt oder zurückhält?

Literaturverzeichnis

- Aichele, V. (2016). Menschenrechte und Psychiatrie. In M. Zinkler, K. Laupichler & M. Osterfeld (Hrsg.), *Prävention von Zwangsmaßnahmen. Menschenrechte und therapeutische Kulturen in der Psychiatrie* (1. Auflage, S. 18-40). Köln: Psychiatrie Verlag.
- Aichele, V. & Bernstorff, J. (2010). Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht: Zur Auslegung von Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. *BiPrax- Betreuungsrechtliche Praxis* (5), 199-203.
- Akreml, L. (2019). Stichprobenziehung in der qualitativen Sozialforschung. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 313-331). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Alleweldt, E. (2016). Sozialstrukturierung von Freundschaft und soziale Ungleichheit. In J. Schobin, V. Leuschner, S. Flick, E. Alleweldt, E. A. Heuser & A. Brandt (Hrsg.), *Freundschaft heute. Eine Einführung in die Freundschaftssoziologie* (Kulturen der Gesellschaft, Band 22, S. 107-116). Bielefeld: transcript.
- Alleweldt, E., Flick, S., Leuschner, V. & Schobin, J. (2016). Abschluss: Das Rätsel der Freundschaft – ein Lösungsvorschlag. In J. Schobin, V. Leuschner, S. Flick, E. Alleweldt, E. A. Heuser & A. Brandt (Hrsg.), *Freundschaft heute. Eine Einführung in die Freundschaftssoziologie* (Kulturen der Gesellschaft, Band 22, S. 197-202). Bielefeld: transcript.
- Bamberger, H. G. & Poseck, R. (2021) §§ 1, 2. In H. G. Bamberger & R. Poseck (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar*, 59. Aufl. C.H. BECK.
- Berger, P. & Kellner, H. (1965). Die Ehe und die Konstruktion der Wirklichkeit. *Soziale Welt*, 16 (3), 220-235.
- Berger, P. L. & Luckmann, T. (2018). *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie* (Fischer, Bd. 6623, 27. Auflage). Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.
- Bertogg, A. (2018). *Zwischen Autonomie und Verbundenheit*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Bethmann, S. (2013). *Liebe. Eine soziologische Kritik der Zweisamkeit* (1. Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa. Verfügbar unter http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783779940807
- Bethmann, S. (2020). *Methoden als Problemlöser. Wegweiser für die qualitative Forschungspraxis* (Beltz Soziologie 2020, 2., korrigierte Auflage). Weinheim: Beltz Juventa. Verfügbar unter http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783779955146
- Biehl, J. T., Rieffel, E. G. & Lee, A. J. (2013). When privacy and utility are in harmony: towards better design of presence technologies. *Personal and Ubiquitous Computing*, 17 (3), 503-518.
- Bienwald, W. (2002). Die betreute Republik. Zur übergroßen Zahl von Betreuungs"fällen". *BiPrax- Betreuungsrechtliche Praxis* (1), 3-7.

- Bienwald, W. (2010). Ist das geltende Betreuungsrecht wirklich nicht mehr zeitgemäß? Brauchen wir einen neuen Betreuungsbegriff? *BtPrax- Betreuungsrechtliche Praxis* (1), 3-7.
- Braun, J. (2007). *Einführung in die Rechtswissenschaft* (Mohr Lehrbuch, 3. Aufl.). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Breidenstein, G., Hirschauer, S., Kalthoff, H. & Nieswand, B. (2013). *Ethnografie. Die Praxis der Feldforschung* (UTB Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Bd. 3979). Konstanz: UVK-Verl.-Ges; UVK/Lucius.
- Breidenstein, G., Hirschauer, S., Kalthoff, H. & Nieswand, B. (2020). *Ethnografie. Die Praxis der Feldforschung* (utb\$\$\$v3979, Bd. 3979, 3. überarbeitete Auflage). Verfügbar unter <https://elibrary.utb.de/doi/book/10.36198/9783838552873>
- Brosey, D. (2010). Psychiatrische Patientenverfügung nach dem 3. Betreuungsänderungsgesetz. Wille und Behandlungswünsche bei psychiatrischer Behandlung und Unterbringung. *BtPrax- Betreuungsrechtliche Praxis* (4), 161-167.
- Brosey, D. (2019). Unterstützte Entscheidungsfindung im aktuellen Diskurs. In M. Zinkler, C. I. Mahlke & R. Marschner (Hrsg.), *Selbstbestimmung und Solidarität* (Fachwissen, 1. Auflage, S. 13-18).
- Buhl, H. M. (2000). Biographische Übergänge und Alter als Determinanten der Eltern-Kind-Beziehungen im Erwachsenenalter. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 20 (4), 391-409.
- Bundesgesetzblatt. (2021, 12. Mai). *Jahrgang 2021 Teil I Nr. 21. Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts*, Bonn.
- Burkart, G. (2018). *Soziologie der Paarbeziehung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Degener, T. (2016). Erwachsenenschutz, Vormundschaft und Betreuung aus menschenrechtlicher Behinderungsperspektive. *BtPrax- Betreuungsrechtliche Praxis* (6), 205-208.
- Deinert, H. (2009). Betreuungszahlen 2008. *BtPrax- Betreuungsrechtliche Praxis* (6), 273-274.
- Dépelteau, F. (2018). *The Palgrave Handbook of Relational Sociology*. Cham: Springer International Publishing.
- Desmond, M. (2014). Relational ethnography. *Theory and Society*, 43 (5), 547-579.
- Deutscher Bundesrat. (2020, 25. September). *Drucksache 564/20. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts*.
- Deutscher Bundestag. (1975, 25. November). *Drucksache 7/4200. Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland - Zur psychiatrischen und psychotherapeutischen/psychosomatischen Versorgung der Bevölkerung -*.
- Deutscher Bundestag. (1989, 11. Mai). *Drucksache 11/4528. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz — BtG)*.
- Deutscher Bundestag. (1990, 24. April). *Drucksache 11/6949. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)*.

- Deutscher Bundestag. (2004, 12. Februar). *Drucksache 15/2494. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (Betreuungsänderungsgesetz BtÄndG)*.
- Deutscher Bundestag. (2007, 07. September). *Drucksache 16/6308. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz - FGG-RG)*.
- Deutscher Bundestag. (2013, 08. Mai). *Drucksache 17/13419. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde*.
- Deutscher Bundestag. (2020, 18. November). *Drucksache 19/24445. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts*.
- Deutsches Institut für Menschenrechte. (2014, 19. Mai). *Allgemeine Bemerkung Nr. 1 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht*. UN-Dok. CRPD/C/GC/1. Zugriff am 27.09.2021. Verfügbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/information-zur-allgemeinen-bemerkung-nr-1-des-un-fachausschusses-fuer-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen>
- Diaz-Bone, R. (1997). *Ego-zentrierte Netzwerkanalyse und familiale Beziehungssysteme* (DUV Sozialwissenschaft). Wiesbaden: Dt. Univ.-Verl.
- Diaz-Bone, R. (2017). Relationale Soziologie – Theoretische und methodologische Positionierungen zwischen Strukturalismus und Pragmatismus. *Berliner Journal für Soziologie*, 27 (3-4), 377-403.
- Diekmann, A. (2012). 20 Jahre Betreuungsrecht - Rückblick und Ausblick. *BtPrax- Betreuungsrechtliche Praxis* (1), 5-9.
- Dodegge, G. (2005). Das 2. Betreuungsänderungsgesetz. *NJW - Neue Juristische Wochenschrift*, 1896-1899.
- Emirbayer, M. (2017). Manifest für eine relationale Soziologie. In H. Löwenstein & M. Emirbayer (Hrsg.), *Netzwerke, Kultur und Agency. Problemlösungen in relationaler Methodologie und Sozialtheorie* (Edition Soziologie, 1. Auflage, S. 30-73). Weinheim: Beltz Juventa.
- Emirbayer, M. & Goodwin, J. (2017). Netzwerkanalyse, Kultur und das Agency-Problem. In H. Löwenstein & M. Emirbayer (Hrsg.), *Netzwerke, Kultur und Agency. Problemlösungen in relationaler Methodologie und Sozialtheorie* (Edition Soziologie, 1. Auflage, S. 286-335). Weinheim: Beltz Juventa.
- Emirbayer, M. & Mische, A. (2017). Was ist Agency? In H. Löwenstein & M. Emirbayer (Hrsg.), *Netzwerke, Kultur und Agency. Problemlösungen in relationaler Methodologie und Sozialtheorie* (Edition Soziologie, 1. Auflage, S. 138-209). Weinheim: Beltz Juventa.
- Engel, A. (2016). "Gemeinsam statt einsam?" - Das soziale Netzwerk als Ressource bei der unterstützten Entscheidungsfindung. *BtPrax- Betreuungsrechtliche Praxis* (5), 172-176.
- Engel, A. (2018). Die rechtliche Betreuung als Anker - Der Rehabilitationsgrundsatz nach § 1901 Abs. 4 BGB und das Recovery-Modell. *BtPrax- Betreuungsrechtliche Praxis* (3), 95-99.

- Evers-Meyer, K. (2009). Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Aufbruch in einen neuen Betreuungsbegriff? *BiPrax- Betreuungsrechtliche Praxis* (3), 97-100.
- Fontdevila, J., Opazo, M. P. & White, H. C. (2011). Order at the Edge of Chaos: Meanings from Netdom Switchings Across Functional Systems. *Sociological Theory*, 29 (3), 178-198.
- Förter-Vondey, K. & Roder, A. (2019). Besorgung im Verständnis einer inklusiven Betreuung. *BiPrax- Betreuungsrechtliche Praxis* (1), 12-16.
- Foucault, M. (2015). *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses* (Suhrkamp-Taschenbuch, Bd. 2271, 15. Auflage). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Fröschle, T. (2017). *Familienrecht* (Kompass Recht, 3., aktualisierte Auflage). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer. Verfügbar unter http://www.kohlhammer.de/wms/instances/KOB/appDE/nav_product.php?product=978-3-17-031415-3
- Fröschle, T. (2019). *Studienbuch Betreuungsrecht* (4. aktualisierte Auflage). Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Fröschle, T. (2020) §§ 271-311. In H. Prütting & T. Helms (Hrsg.), *Prütting/Helms, FamFG*, 5. Aufl. Köln: Otto Schmidt.
- Fröschle, T., Pelkmann, K. (2022). *Studienbuch Betreuungsrecht* (5. aktualisierte Auflage). Köln: Bundesanzeiger Verlag
- Fuhse, J. (2009). The Meaning Structure of Social Networks. *Sociological Theory*, 27 (1), 51-73.
- Fuhse, J. (2018). *Soziale Netzwerke. Konzepte und Forschungsmethoden* (UTB Sozialwissenschaften, Bd. 4563, 2., überarbeitete Auflage). Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH; UVK/Lucius.
- Fuhse, J. A. (2008). *Ethnizität, Akkulturation und persönliche Netzwerke von italienischen Migranten* (Edition recherche, 1. Aufl.). Opladen: Verlag Barbara Budrich. Verfügbar unter <http://site.ebrary.com/lib/alltitles/docDetail.action?docID=10529517>
- Fuhse, J. A. (2013). Social Relationships between Communication, Network, Structure, and Culture. In F. Dépelteau & C. Powell (Eds.), *Applying Relational Sociology. Relations, Networks, and Society* (pp. 181-206). New York: Palgrave Macmillan.
- Glaser, B. G. & Strauss, A. L. (2017). *The discovery of grounded theory*. London and New York: Routledge.
- Goh, K. T., Krackhardt, D., Weingart, L. R. & Koh, T. K. (2014). The Role of Simmelian Friendship Ties on Retaliation within Triads. *Small Group Research*, 45 (5), 471-505.
- Granovetter, M. (1983). The Strength of Weak Ties: A Network Theory Revisited. *Sociological Theory* (1), 201-233. Zugriff am 11.09.2021. Verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/202051>
- Granovetter, M. S. (1973). The Strength of Weak Ties. *American Journal of Sociology*, 78 (6), 1360-1380. Zugriff am 11.09.2021. Verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/2776392>

- Hank, K. (2015). Intergenerationale Beziehungen. In P. B. Hill & J. Kopp (Hrsg.), *Handbuch Familiensoziologie* (S. 463-486). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Harm, U. (2015). Stellungnahme zur Kritik des UN-Fachausschusses zum deutschen Betreuungsrecht. *BtPrax- Betreuungrechtliche Praxis* (4), 135-137.
- Häußling, R. (2010). Relationale Soziologie. In C. Stegbauer & R. Häußling (Hrsg.), *Handbuch Netzwerkforschung* (Netzwerkforschung, Band 4, 1. Auflage, S. 63-87). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Heider, F. (1946). Attitudes and cognitive organization. *The Journal of Psychology*, 21 (1), 107-112.
- Hein, S. (2014). Schriftlose Außenseiter: Zu einigen Gefahren sozialwissenschaftlicher Stereotypisierung von Analphabetismus. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 34, 389-404.
- Hellmann, K.-U. (2005). Soziologie des Shopping: Zur Einführung. In K.-U. Hellmann & D. Schrage (Hrsg.), *Das Management der Kunden. Studien zur Soziologie des Shopping* (Konsumsoziologie und Massenkultur, 1. Aufl., S. 7-36). Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.
- Helm, B. W. (2009). Love, Identification, and the Emotions. *American Philosophical Quarterly*, 46 (1), 39-59. Zugriff am 27.08.2021. Verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/20464436>
- Helm, B. W. (2010). *Love, friendship, and the self. Intimacy, identification, and the social nature of persons*. Oxford: Oxford Univ. Press.
- Hirschauer, S., Hoffman, A. & Stange Annekathrin. (2015). Paarinterviews als teilnehmende Beobachtung. Präsenze Abwesende und zuschauende DarstellerInnen im Forschungsgespräch. *Forum: Qualitative Sozialforschung*, 16 (3).
- Hoffmann, B. (2005). Information einwilligungsunfähiger Erwachsener vor ärztlichen Maßnahmen. *Re&P Recht und Psychiatrie*, 23 (2), 52-59.
- Hoffmann, H. (2012). Relation, Identität und Agency. Eine methodologische Integration netzwerkanalytischer und rekonstruktiver Zugänge zu menschlicher Agency. In S. Bethmann, C. Helfferich, H. Hoffmann & D. Niermann (Hrsg.), *Agency. Qualitative Rekonstruktionen und gesellschaftstheoretische Bezüge von Handlungsmächtigkeit* (S. 154-180). Weinheim: Beltz Verlagsgruppe.
- Hoffmann, H. (2015). *Borderline-Interaktionen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Hoffmann, M. (2014). What Relationship Structure Tells Us about Love. In C. Maurer, T. Milligan & K. Pacovská (Hrsg.), *Love and Its Objects* (S. 192-208). London: Palgrave Macmillan UK.
- Holland, P. W. & Leinhardt, S. (1970). A Method for Detecting Structure in Sociometric Data. *American Journal of Sociology*, 76 (3), 492-513. Verfügbar unter <http://www.jstor.org/stable/2775735>
- Hollstein, B. (2006). Qualitative Methoden und Netzwerkanalyse - ein Widerspruch? In B. Hollstein & F. Straus (Hrsg.), *Qualitative Netzwerkanalyse. Konzepte, Methoden, Anwendungen* (1. Aufl., S. 11-36). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Holzer, B. (2010). Von der Beziehung zum System - und zurück? Relationale Soziologie und Systemtheorie. In J. Fuhse & S. Mützel (Hrsg.), *Relationale Soziologie. Zur kulturellen Wende der Netzwerkforschung* (Netzwerkforschung, Bd. 2, 1. Aufl., S. 97-116). Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.
- Hutter, M. & Teubner, G. (1994). Der Gesellschaft fette Beute. Homo juridicus und homo oeconomicus als kommunikationserhaltende Fiktionen. In P. Fuchs & A. Göbel (Hrsg.), *Der Mensch - das Medium der Gesellschaft?* (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 1177, S. 110-145). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht. (2011, 20. Oktober). *Abschlussbericht vom 20. Oktober 2011* (Bundesministerium für Justiz, Hrsg.). Zugriff am 27.09.2021. Verfügbar unter http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/17_wp/Betreuungsbehoerde/abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile
- Jäger, M. (2019). Unterstützte Entscheidungsfindung und informeller Zwang. In M. Zinkler, C. I. Mahlke & R. Marschner (Hrsg.), *Selbstbestimmung und Solidarität* (Fachwissen, 1. Auflage, S. 194-205).
- Kabst, C. (2020). Entscheidungsdilemma - Gelassenheit im Betreuungsverhältnis. *BtPrax- Betreuungsrechtliche Praxis* (3), 90 - 93.
- Karafilidis, A. (2010). Grenzen und Relationen. In J. Fuhse & S. Mützel (Hrsg.), *Relationale Soziologie. Zur kulturellen Wende der Netzwerkforschung* (Netzwerkforschung, Bd. 2, 1. Aufl., S. 69-95). Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.
- Karafilidis, A. (2019). White, Harrison C. (1995): Network Switchings and Bayesian Forks: Reconstructing the Social and Behavioral Sciences. *Social Research* 62 (4), S. 1035 – 1063. In B. Holzer & C. Stegbauer (Hrsg.), *Schlüsselwerke der Netzwerkforschung* (Netzwerkforschung, S. 587-590). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Karrer, D. (2015). *Familie und belastete Generationenbeziehungen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Knoblauch, H. & Vollmer, T. (2019). Ethnographie. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 599-617). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Koerner, A. (2018). Relationship Typologies. In A. L. Vangelisti & D. Perlman (Hrsg.), *The Cambridge Handbook of Personal Relationships* (S. 65-76). Cambridge University Press.
- König, W. F. (2016). *Juristische Methoden für Dummies* (... für Dummies, 1. Auflage). Weinheim: Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA. Verfügbar unter <http://gbv.ebib.com/patron/FullRecord.aspx?p=4443321>
- Kosuch, R. (2018). Qualität der Beziehungsgestaltung für die rechtliche Betreuung - Impulse aus (kommunikations-)psychologischer Perspektive. *BtPrax- Betreuungsrechtliche Praxis* (1), 18-22.
- Krackhardt, D. & Kilduff, M. (2002). Structure, culture and Simmelian ties in entrepreneurial firms. *Social Networks*, 24 (3), 279-290.
- Kühl, K., Reichold, H. & Ronellenfitsch, M. (2019). *Einführung in die Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch* (Kurzlehrbücher für das Juristische Studium, 3. Auflage). München: C.H.Beck.

- Kurth, S. B. (1970). Friendships and Friendly Relations. In G. J. McCall, M. M. McCall, N. K. Denzin, G. D. Suttles & S. B. Kurth (Hrsg.), *Social Relationships* (S. 136-170). Chicago, Illinois: Aldine.
- Küstners, I. (2019). Narratives Interview. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 687-693). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Lamnek, S. & Krell, C. (2016). *Qualitative Sozialforschung. Mit Online-Materialien* (6., vollständig überarbeitete Aufl.). Weinheim: Beltz. Verfügbar unter <http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-1116682>
- Lenz, K. (2009). *Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung* (Lehrbuch, 4. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. Verfügbar unter <http://www.social-net.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-531-15810-5>
- Leupold, A. (1983). Liebe und Partnerschaft: Formen der Codierung von Ehen. *Zeitschrift für Soziologie*, 12 (4), 297-327.
- Lipp, V. (2020). *Freiheit und Fürsorge. Zu Funktion und Stellung der rechtlichen Betreuung im Privatrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Loer, A. (2019) § 1901. In A. Jürgens (Hrsg.), *Betreuungsrecht. Kommentar*, 6. Aufl. C.H. BECK.
- Lucius-Hoene, G. & Deppermann, A. (2004). *Rekonstruktion narrativer Identität. Ein Arbeitsbuch zur Analyse narrativer Interviews* (Lehrbuch, 2. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Luhmann, N. (2017). *Systemtheorie der Gesellschaft* (Erste Auflage). Berlin: Suhrkamp.
- Matta, V., Engels, D., Köller, R., Schmitz, A., Maur, C., Brosey, D. et al. (2018). *Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht*. Köln: Bundesanzeiger.
- McCall, G. J. (1970). The Social Organization of Relationships. In G. J. McCall, M. M. McCall, N. K. Denzin, G. D. Suttles & S. B. Kurth (Hrsg.), *Social Relationships* (S. 3-34). Chicago, Illinois: Aldine.
- Mey, G. & Mruck, K. (2010). Interviews. In G. Mey & K. Mruck (Hrsg.), *Handbuch qualitative Forschung in der Psychologie* (1. Auflage, S. 423-435). Wiesbaden: VS Verlag.
- Miguel, C. (2018). *Personal Relationships and Intimacy in the Age of Social Media*. Cham: Springer International Publishing.
- Mische, A. & White, H. C. (1998). Between Conversation and Situation: Public Switching Dynamics across Network Domains. *Social Research*, 65 (3), 695-724. Verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/40971267>
- Misoch, S. (2019). *Qualitative Interviews* (De Gruyter eBook-Paket Sozialwissenschaften). Berlin: De Gruyter.
- Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention. (Dezember 2020). *Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BT-Drucksache 19/24445)*. : Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Müller-Engels, G. (2021) §§ 1896-1908k. In W. Hau & R. Poseck (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar. BeckOK BGB*, 59. Aufl. München: C.H. BECK.

- Muthorst, O. (2018). *Grundlagen der Rechtswissenschaft. Methode, Begriff, System* (Lernbücher Jura, 2. Auflage). München: Beck.
- Mützel, S. & Fuhse, J. (2010). Einleitung: Zur relationalen Soziologie Grundgedanken, Entwicklungslinien und transatlantische Brückenschläge. In J. Fuhse & S. Mützel (Hrsg.), *Relationale Soziologie. Zur kulturellen Wende der Netzwerkforschung* (Netzwerkforschung, Bd. 2, 1. Aufl., S. 7-35). Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.
- Nadel, S. F. (1969). *The Theory of Social Structure*. London: Cohen and West.
- Nolting, H.-D., Braeseke, G., Tisch, T. & Zich, K. (2017). *Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ unter besonderer Berücksichtigung des am 1.7.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde. Abschlussbericht Band I/Band II* (1. Auflage). Köln: Bundesanzeiger.
- Offergeld, J. (2021). Unterstützung oder Behinderung von Selbstbestimmung - Wie erleben Menschen mit Lernschwierigkeiten und rechtlicher Betreuung ihre Situation? *BiPrax- Betreuungsrechtliche Praxis* (2), 48-52.
- Pantuček-Eisenbacher, P. (2019). *Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit* (4., überarbeitete und aktualisierte Auflage). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Papacharissi, Z. A. (2010). *A Private Sphere. Democracy in a Digital Age* (DMS - Digital Media and Society, 1. Aufl.). Cambridge: Polity Press.
- Pelkmann, K. (2021). Selbstbestimmung im Horizont von Möglichkeitsbedingungen - Kann die Betreuungsrechtsreform einen Paradigmenwechsel einläuten? *BiPrax- Betreuungsrechtliche Praxis* (3), 88-91.
- Pick, I. (2019a). Kommunikation in der rechtlichen Betreuung: Ansatzpunkte für Selbstbestimmung beim unterstützten Entscheiden in der rechtlichen Betreuung, Teil 2. *BiPrax- Betreuungsrechtliche Praxis* (5), 180-185.
- Pick, I. (2019b). Kommunikation in der rechtlichen Betreuung: Ansatzpunkte für Selbstbestimmung beim unterstützten Entscheiden in der rechtlichen Betreuung, Teil 3. *BiPrax- Betreuungsrechtliche Praxis* (6), 230-235.
- Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2014). *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch* (Lehr- und Handbücher der Soziologie, 4., erweiterte Auflage). München: Oldenbourg Verlag.
- Scherr, A. (2012). Soziale Bedingungen von Agency. Soziologische Eingrenzung einer sozialtheoretisch nicht auflösbaren Paradoxie. In S. Bethmann, C. Helfferich, H. Hoffmann & D. Niermann (Hrsg.), *Agency. Qualitative Rekonstruktionen und gesellschaftstheoretische Bezüge von Handlungsmächtigkeit* (99-121). Weinheim: Beltz Verlagsgruppe.
- Schmidt, J. F. K. (2007). Beziehung als systemtheoretischer Begriff. *Soziale Systeme*, 13 (1+2), 516-527.
- Schmitt, M. & Fuhse, J. (2015). *Zur Aktualität von Harrison White*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Schmitt, R., Schröder, J. & Pfaller, L. (2018). *Systematische Metaphernanalyse. Eine Einführung* (SpringerLink Bücher). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

- Schneider, A. (2020) §§ 1896-1921. In J. Säcker, R. Rixecker, H. Oetker & B. Limberg (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum BGB*, 8. Aufl. Bd. 10. München: C.H. BECK.
- Schobin, J. (2016a). Die Konjunkturen der soziologischen Freundschaftstheorie. In J. Schobin, V. Leuschner, S. Flick, E. Alleweldt, E. A. Heuser & A. Brandt (Hrsg.), *Freundschaft heute. Eine Einführung in die Freundschaftssoziologie* (Kulturen der Gesellschaft, Band 22, S. 23-37). Bielefeld: transcript.
- Schobin, J. (2016b). Mediatisierung der Freundschaft. In J. Schobin, V. Leuschner, S. Flick, E. Alleweldt, E. A. Heuser & A. Brandt (Hrsg.), *Freundschaft heute. Eine Einführung in die Freundschaftssoziologie* (Kulturen der Gesellschaft, Band 22, S. 169-184). Bielefeld: transcript.
- Schönig, W. & Motzke, K. (2016). *Netzwerkorientierung in der Sozialen Arbeit. Theorie, Forschung, Praxis* (Grundwissen soziale Arbeit, Band 21, 1. Auflage). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer. Verfügbar unter http://www.kohlhammer.de/wms/instances/KOB/appDE/nav_product.php?product=978-3-17-022681-4
- Schwab, D. (1990). Das neue Betreuungsrecht. Bericht über die verabschiedete Fassung des Betreuungsgesetzes (BtG). *FamRZ*, 681-692.
- Searle, J. R. (2018). *Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zur Ontologie sozialer Tatsachen* (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 2005, 4. Auflage). Berlin: Suhrkamp.
- Sellin, C., Engels, D. & Holzhauer, H. (2003). *Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung. Eine rechtstatsächliche Untersuchung* (Rechtstatsachenforschung). Köln: Bundesanzeiger-Verl.-Ges.
- Shklovski, I., Barkhuus, L., Borneo, N. & Kaye, J. ' (2015). Friendship Maintenance in the Digital Age: Applying a Relational Lens to Online Social Interaction. In D. Cosley, A. Forte, L. Ciolfi & D. McDonald (Hrsg.), *Proceedings of the 18th ACM Conference on Computer Supported Cooperative Work & Social Computing*. New York, NY, USA: ACM.
- Simmel, G. (1908). *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Leipzig: Duncker & Humboldt.
- Simmel, G. (2017). *Aufsätze und Abhandlungen 1901 - 1908. Band 2* (Georg Simmel Gesamtausgabe, Bd. 2, 3. Aufl). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Simmel, G. (2018). *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Berlin: Suhrkamp. Verfügbar unter <https://content-select.com/de/portal/media/view/5b279247-d8ac-459a-bd22-6a8fb0dd2d03>
- Spickhoff, A. (2021) §§ 104-115. In *Münchener Kommentar zum BGB*, 9. Aufl. Bd. 1. C.H. BECK.
- Stegbauer, C. (2016). *Grundlagen der Netzwerkforschung. Situation, Mikronetzwerke und Kultur* (Netzwerkforschung). Wiesbaden: Springer VS. Verfügbar unter <http://www.springer.com/>
- Steinbach, A. (2015). Stieffamilien. In P. B. Hill & J. Kopp (Hrsg.), *Handbuch Familiensoziologie* (S. 563-610). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

- Stoy, T. & Tolle, P. (2020). Motivational Interviewing als Methode unterstützter Entscheidung in der rechtlichen Betreuung. *BtPrax- Betreuungsrechtliche Praxis* (1), 13-17.
- Strauss, A. L. (1994). *Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung* (UTB für Wissenschaft Uni-Taschenbücher, 1776, Soziologie). München: Fink.
- Strauss, A. L. & Corbin, J. M. (1996). *Grounded theory. Grundlagen qualitativer Sozialforschung* (Unveränd. Nachdr. der letzten Aufl.). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Strübing, J. (2014). *Grounded Theory*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Strübing, J. (2019). Grounded Theory und Theoretical Sampling. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 525-544). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Strübing, J. (2021). *Grounded Theory*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Suttles, G. D. (1970). Friendship as a Social Institution. In G. J. McCall, M. M. McCall, N. K. Denzin, G. D. Suttles & S. B. Kurth (Hrsg.), *Social Relationships* (S. 95-135). Chicago, Illinois: Aldine.
- Theile, M. (2020). *Soziale Netzwerke von Jugendlichen und jungen Volljährigen im Übergang aus der Heimerziehung*. Dissertation, Universität Siegen; Juventa Verlag.
- Thierbach, C. & Petschick, G. (2019). Beobachtung. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 1165-1181). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Tyrell, H. (1981). Soziologische Überlegungen zur Struktur des bürgerlichen Typus der Mutter-Kind-Beziehung. In J. Matthes (Hrsg.), *Lebenswelt und soziale Probleme: Verhandlungen des 20. Deutschen Soziologentages zu Bremen 1980* (S. 417-428). Frankfurt am Main: Campus Verl.
- Wawra, D. (2018). Beziehungsgestaltung in der digitalen Gesellschaft: Privatheit und Intimität im Kommunikationskontext sozialer Medien. In S. Burk, M. Hennig, B. Heinrich, T. Klepikova, M. Piegsa, M. Sixt et al. (Hrsg.), *Privatheit in der digitalen Gesellschaft* (Internetrecht und Digitale Gesellschaft, Bd. 10, S. 199-218). Berlin: Duncker & Humboldt.
- Weber, M. (2014). *Wirtschaft und Gesellschaft* (Studienausgabe der Max-Weber-Gesamtausgabe Schriften und Reden Wirtschaft und Gesellschaft, die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß ; Teilbd. 4). Tübingen: Mohr.
- White, H. C. (1995). Network Switchings and Bayesian Forks: Reconstructing the Social and Behavioral Sciences. *Social Research*, 62 (4), 1035-1063. Verfügbar unter <https://www.jstor.org/stable/40971133>
- White, H. C. (2008). *Identity and control. How social formations emerge* (2. ed.). Princeton, NJ: Princeton Univ. Press.
- White, H. C., Godart, F. C. & Thiemann, M. (2013). Turning Points and the Space of Possibles: A Relational Perspective on the Different Forms of Uncertainty. In F. Dépelteau & C. Powell (Eds.), *Applying Relational Sociology. Relations, Networks, and Society* (pp. 137-154). New York: Palgrave Macmillan.
- Wiertz, S. (2020). *Freundschaft* (Grundthemen Philosophie). Berlin/Boston: De Gruyter.

- Wiese, L. von. (1924). *Allgemeine Soziologie als Lehre von den Beziehungen und Beziehungsgebilden der Menschen*. München und Leipzig: Duncker & Humboldt.
- Willson, A. E., Shuey, K. M., Elder, G. H. & Wickrama, K. A. S. (2006). Ambivalence in Mother-Adult Child Relations: A Dyadic Analysis. *Social Psychology Quarterly*, 69 (3), 235-252.
- Wiseman, J. P. (1986). Friendship: Bonds and Binds in a voluntary Relationship. *Journal of Social and Personal Relationships* (3), 191-211.
- Zinkler, M. (2019). Unterstützte Entscheidungsfindung in der klinischen Praxis (und wozu dieses Buch). In M. Zinkler, C. I. Mahlke & R. Marschner (Hrsg.), *Selbstbestimmung und Solidarität* (Fachwissen, 1. Auflage, S. 18-24).
- Zinkler, M. & Peter, S. von. (2019). Ohne Zwang - ein Konzept für eine ausschließlich unterstützende Psychiatrie. *Re&P Recht und Psychiatrie*, 37 (4), 203-209.

Das Dreiecksverhältnis zwischen rechtlichen Betreuern, Betreuten und deren Angehörigen ist ein Spannungsfeld in der Praxis, das in der Wissenschaft noch weitgehend unbeachtet geblieben ist. So widmet sich diese Arbeit der Beziehungsdynamik dieser drei Akteure.

Mit Hilfe von Interviews, Netzwerkkarten und Beobachtungen konnte eine Theorie entwickelt werden, die zeigt, welche soziologischen Dimensionen das Innenverhältnis von rechtlichen Betreuern und Betreuten prägen. Dabei stellt sich das Changieren als derjenige Prozess dar, wie Dynamik in den Beziehungen entsteht und Grenzen gezogen werden können.